

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Schwyz
<b>Band:</b>	44 (1944)
<b>Artikel:</b>	Geschichte des Protestantismus in Arth bis zum Prozess von 1655
<b>Autor:</b>	Rey, Alois
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-161444">https://doi.org/10.5169/seals-161444</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Geschichte des Protestantismus in Arth bis zum Prozeß von 1655

von

Dr. Alois Rey  
Schwyz



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Quellen und der abgekürzt zitierten Literatur	. XVII
Vorwort . . . . .	. XXIII

### Erster Teil

#### **Der Protestantismus in Arth während des 16. Jahrhunderts**

<b>I. Die Stellung der 5 Orte zur Glaubensfrage</b>	
1. Grundsätzliche Stellungnahme der 5 Orte . . . . .	3
2. Mißlungen Versuch einer militärischen und dogmatischen Einheitsfront der 12 Orte gegen Zürich. Wendung in Bern . . . . .	5
3. Die Offensive Zürichs . . . . .	7
4. Die Stellung von Schwyz . . . . .	9
<b>II. Ansätze zur Protestantisierung in Schwyz</b>	
1. Der Reformationsversuch Pfr. Balth. Trachsels in Arth	
A. Die neugläubige Gefahr für die abhängige Landschaft von Schwyz. Die Rolle Einsiedelns . . . . .	11
B. Die Verhältnisse in Alt-Schwyz. Reform- und Reformationsfreunde: Balz Stapfer, Jos. Amberg, Paul Kergerter; Heini Rickenbach, Adrian Fischli, Hans Kergerter; Gerhard, Meinrad Amberg, Jost Marti . . . . .	12
C. Trachsels als Arther Pfarrer	
a. Rechtliches Verhältnis zur Pfarrgemeinde . . . . .	15
b. Beziehungen zu Zwingli und Myconius . . . . .	17
c. Sein Kampf für die Priesterehe. Reaktion des Volkes . . . . .	19
d. Trachsels Weggang von Arth . . . . .	21
e. Der neugläubige Kreis in Arth. Beurteilung von Trachsels Wirksamkeit . . . . .	24
2. Schwyz und die Täufer	
A. Schwyzer Täufer: Ulrich Bolt, Eberli Bolt, Anton Roggenacher, Friedli Abyberg, Hans Amberg . . . . .	25
B. Grundsätzliche Stellungnahme von Schwyz . . . . .	27
<b>III. Die kirchliche Lage in Arth nach dem zweiten Kappelerkrieg</b>	
1. Die kirchliche Reform und die Rolle Pfr. Villigers in Arth	
A. Damalige Lage der katholischen Kirche . . . . .	29
B. Klerus- und Laienreform im Gebiet des Vierwaldstättekapitels. Allgemeines . . . . .	30

C. Die teilweise Reformopposition des Klerus. Gegenmaßnahmen der Regierungen . . . . .	33
D. Pfr. Peter Villiger, Persönlichkeit, Bedeutung, Stellungnahme zur Reform . . . . .	35
2. Die neugläubige Propaganda in Arth nach dem zweiten Kappelerkrieg	
A. Neuauflieben der Einflußnahme um die Jahrhundertmitte. Hans Rickenbach . . . . .	38
B. Die Reformbedürftigkeit des Arther Klerus. Pfr. Wolfgang Zeller. Der Fall Georg Hochmuth. Gegenmaßnahmen der Schwyziger Regierung. Arth seit ca. 1560 häresiefrei . . . . .	40
C. Aehnliche neugläubige Erscheinungen in Schwyz und Einsiedeln in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts . . . . .	44

## Zweiter Teil

### Die neugläubige Gemeinde zu Arth im 17. Jahrhundert bis 1655

#### I. Die Arther Täufergemeinde

1. Der Ursprung der Gemeinde	
A. Die besondere Anfälligkeit Arths für neugläubige Einflüsse. Gründe. Tarnungen . . . . .	49
B. Das Verhältnis zwischen den neugläubigen Erscheinungen des 16. und des 17. Jahrhunderts in Arth. Kritik der sog. Traditionstheorie. Die Familie Hospenthal . . . . .	53
C. Unsere These: Die Erweckung der Gemeinde des 17. Jahrhunderts durch einen Täufer . . . . .	56
2. Der Charakter der Gemeinde	
A. Benennungen	
a. Nikodemiten . . . . .	58
b. „Hümmel“ . . . . .	59
c. Täufer, Brüder, Herrgottsjünger . . . . .	61
B. Täuferisches Brauchtum der Arther	
a. Allgemeines . . . . .	63
b. Einweihung und Einführung in die Gemeinde . . . . .	64
c. Erwachsenentaufe. Tarnung. Fremde Lehreinflüsse . . . . .	66
d. Kult, Mähler, Nächtliche Zusammenkünfte, Versammlungsorte, Predigt, Siedlung . . . . .	69
e. Streitpunkte zwischen Zürich und Schwyz . . . . .	70
C. Baschi Meyer, Vorsteher der Gemeinde	
a. Herkunft, Gefolgschaft, Familie, Stellung zur Landesreligion, Prediger, Wunderdoktor, Seelsorger . . . . .	74
b. Verbindungsman der Arther im Verkehr mit den auswärtigen Täufergemeinden: Horgenberg, Richterswilerberg und Knonaueramt . . . . .	74

D. Die übrigen Brüder von Arth	
a. Susanna Gugelberg und Baschi Kennel	77
b. Catharina, Anna und Barbara von Hospenthal	81
c. Baschi Gugelberg	83
d. Melchior Faßbind	84
e. Hans Wendel von Rickenbach	85
f. Alexander Anna	
g. Geörg Kamer	86
h. Familie des alten Baschi von Hospenthal	87
Söhne: Martin, Baschi, Melchior, Balthasar, Caspar	88
i. Schwarz Hans Baschli von Hospenthal, Hans Balz Hemmer, Balz Bürgi, Jakob Gugelberg, Peter Kamers Sohn (Rudolf von Hospenthal), Söhne des Jungbaschi von Hospenthal, Joseph Henggeler	
	93
II. <i>Der Täuferhandel von 1629/30</i>	
1. Vorbestrafte von 1622—1628	
A. Jungbaschi von Hospenthal	94
B. Jungbalz von Hospenthal	
C. Melchior Faßbind	
D. Baschi Kennel	
E. Melchior von Hospenthal	
2. Der Täuferhandel von 1629/30	
A. Initiative des Volkes	95
B. Prozeßverfahren	96
C. Flucht des Vorstehers Baschi Meyer	
D. Urteile gegen Melchior von Hospenthal, Balthasar von Hos- penthal, Jungbaschi von Hospenthal	98
III. <i>Die Vorgeschichte des großen Prozesses von 1655</i>	
1. Erste Beziehungen der Nikodemiten zu Zürich	
A. Zustand der Arther Täufergemeinde nach der Flucht des Vorstehers	100
B. Die Spaltung der Täufergemeinde. Martin von Hospenthal Gründer der reformierten Richtung. Pfarrer Kesselring in Häusen a. A.	102
2. Die Neugläubigen und die politischen Unruhen 1651—1653	
A. Die Vorfälle an der Landsgemeinde von 1651 und ihr Nach- spiel in Arth	106
B. Der Allmendstreit von 1652	109
C. Zwischenfall des Jost Steiner mit einigen Hespenthalern	111
D. Die Haltung der Neugläubigen im Bauernkrieg und gegen- über Oberst Zwyer	114
3. Innere Spannungen in Arth	
A. Beschimpfung der Schwyzer Geistlichkeit durch neugläubige Arther	120
B. Die Pfarrwahl Melchior Meyenbergs 1653 und die Neugläubigen	121
C. Mißglückter Bekehrungsversuch, Drohungen gegen Ordens- leute	123

D. Die Verweigerung des Ablasses 1655 . . . . .	124
4. Die Besuche der Prädikanten in Arth und auf der Rigi	
A. Engere Fühlungnahme der Nikodemiten mit Zürich . . . . .	125
B. Der Besuch der Prädikanten und erste Reaktionen in Zug, Luzern und Schwyz . . . . .	127
C. Vorsichtsmaßnahmen der Neugläubigen. Familienversamm- lung der Hospenthal in Oberdorf . . . . .	135
<b>IV. <i>Der Prozeß von 1655</i></b>	
1. Die Flucht der Nikodemiten	
A. Die Flucht der Häupter . . . . .	140
B. Organisation und Flucht der Uebrigen . . . . .	142
C. Liste der nach Zürich, Zug und Einsiedeln Geflohenen . .	146
2. Das Gerichtsverfahren der Regierung	
A. Der Haftbefehl. Liste der mutmaßlich Gefangenen . . . . .	149
B. Die Güttereinziehung. Verzeichnis der Güter . . . . .	154
C. Das Prozeßverfahren. Tendenz der Regierung . . . . .	156
D. Vorgängige Freilassungen. Flucht Balz Annas . . . . .	159
E. Urteile	
a. Todesurteile und Hinrichtung von	
aa. Melchior von Hospenthal . . . . .	162
bb. Baschi Kennel . . . . .	164
cc. Georg Kamer . . . . .	167
dd. Barbara von Hospenthal . . . . .	169
b. In die Mailänder Inquisition Verschickte: Alexander Anna, Elisabeth und Catharina von Hospenthal . . . . .	171
c. Weitere Freilassungen . . . . .	172
<b>V. <i>Würdigung</i></b> . . . . .	173

## Quellen- und Literaturnachweis

### I. Ungedrucktes

#### 1. Schwyz

A. *Gem. Arch. Arth* = *Gemeinearchiv Arth*  
 Bruderschafts- und Pfundrödel  
 Pfarrbriefe  
 Ordonanzen der Geistlichkeit und Schulmeister  
 Flugschriften und Bücher der Neugläubigen, Nr. 87, 97, 134a, 206, 215, 216.

B. *Pfarrarchiv Arth*  
 TB = Taufbücher  
 EB = Ehebücher  
 Mort. = Totenbücher  
 JZB (1640) = Jahrzeitbuch  
 Faßbind, Arth, Ms. = Th. Faßbind, Geschichte der Pfarrei Arth

C. *Kapuz. Arch. Arth* = *Kapuzinerarchiv Arth*  
 Bericht = Hans Rudolff von Hospital: Kurzber wahrhaftiger und grundt-  
 licher Bericht warumb und aus was Ursachen die Evangelischen  
 von Ardt gefreyte Landleuth zu Schwyß ihr Vatterland verlassen  
 und sich zu dem heitern und klaaren Liecht des Heiligen Evange-  
 liums begeben Den 12. Herbstmonat 1655  
 Akten I, A

D. *St. A. Einsiedeln* = *Stiftsarchiv Einsiedeln*  
 Ms. 457 (583) *Monumenta Arthensis*

E. *Stiftsbibl. Einsiedeln* = *Stiftsbibliothek Einsiedeln*  
 Ms. A. Ur. 7

F. *KA Schwyz* = *Kantonsarchiv Schwyz*  
 Urk. = Urkunden (numeriert)  
 Ratsbücher 1548 ff.  
 Bußenrödel und Seckelmeisterrechnungen datiert  
 Landsgemeindeprotokolle  
 K. R. = Kälin Regesten aus auswärtigen Archiven zur Schwyzer Ge-  
 schichte, zeitlich und ortsweise geordnet.  
 Akten: Th. 328 = Arth, II  
 Th. 189 = Villmergerkrieg 1656  
 Th. 188 = Bauernkrieg 1653  
 Außerdem Th. 277, 365, 528, 531, 533, 535  
 Auszug = Beschreibung des Auszuges der Evangelischen von Ardt im  
 Land Schwyß am Zuger See und des darauf erfolgten Rappers-  
 wiler Krieges Anno 1655

G. *Kapuz. Arch. Schwyz* = *Kapuzinerarchiv Schwyz*  
 Tabula Prov. = *Tabula Provinciae*, B. III, 2  
 Tabula Fam. = *Tabula Familiae*, B. III, 1

H. *Pfarrarchiv Schwyz*

Faßbind, christl. Schwyz = Th. Faßbind, das christliche Schwyz Ms.  
 JZB Schwyz = Jahrzeitbuch Schwyz  
 Dekanatslade, Akten sub litt. X

**2. Auswärtiges**

- A. *BA Bern = Eidgenössisches Bundesarchiv Bern*  
 Nunz. Svizz. = Nunziatura Svizzera, Nr. 48, 49, 238; 1655 f., Kopien
- B. *Stadtbibliothek Bern*  
 Ms. Hist. Helv. VII, 145 und VI, 67
- C. *Gem. Arch. Bremgarten = Gemeinde-Archiv Bremgarten*  
 Formelbuch 12
- D. *Vierwaldstätterkapitelslade Luzern*  
 Statuten = Statuten d. Vierwaldstätterkapitels (13. November 1608)  
 Extractus = Extractus decretorum capituli 4 cantonum ab anno 1638  
 usque ad 1744
- E. *Zentralarchiv d. Kapuziner, Luzern*  
 Provinzannalen = Annalium Provinciae Helveticae pars 4a, 1644–1657  
 Akten Thek 6 H
- F. *St. A. Zürich = Staatsarchiv Zürich*  
 Akten Thek A. 235, 9: Nikodemiten
- G. *ZB Zürich = Zentralbibliothek Zürich*  
 cf. Gagliardi, Handschriftenkatalog, 2 Bde, Zürich 1931 = Ga.  
 MSS. A. 71<sup>1)</sup>, 72, 73 = Ga. I, 55–64  
 B. 285 = Ga. I, 325–328  
 E. 15 = Ga. II, 464–468  
 F. 149 = Ga. II, 546  
 G. 25<sup>2)</sup>, 26, 316 = Ga. II, 583–585, 635–637  
 J. 332; 551 = Ga. II, 872–873; 908  
 L. 88; 439 = Ga. II, 967 f.; 1020–1024  
<sup>1)</sup> Ms. B. 39; 231–233; 263; E. 101 (104); J. 40 (74a); L. 479; G. 268  
 sind teilweise identisch mit A. 71 cf. Ga. I, 183, 291, 312 f., Ga. II, 486,  
 624 ff., 770, 1047  
<sup>2)</sup> Ms. B. 276, 4; J. 210 und 250; L. 475; S. 299 und 514 sind teilweise  
 identisch mit G. 25 cf. Ga. I, 318; Ga. II, 829, 841, 1045

**II. Gedrucktes**

AA = Akten

AA Basler Ref. = Aktensammlung z. Geschichte der Basler Reformation in  
 den Jahren 1519 bis Anfang 1534, hg. v. E. Dürr, Bd. I/II Basel  
 1921 und 1933

AA Bern. Ref. = Aktensammlung z. Geschichte der Berner-Reformation 1521  
 –1532, hg. v. R. Steck u. G. Tobler, Bd. I/II Bern 1923

A. D. B. = Allgemeine deutsche Biographie, Bd. I ff., Leipzig 1875 ff.

Amrein = Amrein K. C.: Sebastian Peregrin Zwyer von Eibach, St. Gallen  
 1880

Amstein = Amstein G.: *Die Geschichte von Wigoltingen, Weinfelden* 1892

Anlecta ref. = Egli E.: *Anlecta reformatoria*, Bd. I/II, Zürich 1899—1901

Appenzeller = Appenzeller R.: *Die Nikodemiten in Arth, Emmishofen* 1922

Archiv = Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte Bd. I, Freiburg 1869

Arch. SG. = Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. I ff. Zürich 1843 ff.

ASG = Anzeiger für Schweizergeschichte Bd. I ff. Bern 1870 ff.

Bergmann = Bergmann C.: *Die Täuferbewegung im Kanton Zürich bis 1660*, Leipzig 1916 in: *Quellen und Abhandlungen zur schweizerischen Reformationsgeschichte*, Bd. II (V)

Beurle = Beurle E.: *Der politische Kampf um die religiöse Einheit der Eidgenossenschaft 1520—27*, Diss. phil. Zürich 1920

Bihlmeyer = Bihlmeyer K.: *Kirchengeschichte*, Bd. III., Paderborn 1934

Billeter-Chronik = Billeter J.: *Aufzeichnungen über den ersten Villmergerkrieg*, hgg. v. E. Wyman, in: *Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte* Jg. 1916, Heft II p. 146 ff.

Bloesch = Bloesch E.: *Geschichte der schweizerischen ref. Kirchen*, 2 Bde., Bern 1898 und 1899

Blumer = Blumer J. J.: *Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell*, II Teile, St. Gallen 1850—1858

Bonhomini, Doc. = Reinhardt-Steffens: *Die Nunziatur von Giovanni F. Bonhomini 1579—1581*, 3 Dokumentenbände, Solothurn 1906—1929

Braun = Braun A.: *Der Klerus d. Bistums Konstanz im Ausgang des Mittelalters*, in: *Vorreformatorische Forschungen*, Bd. XIV, Münster 1938

Bullinger = Bullinger H.: *Reformationsgeschichte* 3 Bde. Hgg. v. J. J. Hottinger und H. H. Vögeli, Frauenfeld 1838—1840

Correll = Correll E. H.: *Das schweizerische Täufermenonitentum*, Tübingen 1925

Denier = Denier A.: *Die Nikodemiten von Arth oder der Hummelhandel* in: *Geschichtsfreund der fünf Orte*, Bd. XXXVI, p. 115 ff.

Denzinger = Denzinger H. usw.: *Enchiridion Symbolorum Definitionum et Declarationum de rebus Fidei et Morum*, Friburgi Brisg. 1928

Dettling, Volksschulwesen = Dettling A.: *Einiges über das schwyzerische Volksschulwesen vor 1798*, Schwyz 1933

Dettling-Chronik = Dettling M.: *Schwyzerische Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz*, Schwyz 1860

Dierauer = Dierauer J.: *Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft*, Bd. III, Bd. IV, Gotha 1921—1922

Diözesanstatuten 1624 = *Constitutiones et decreta Synodi dioecesanae constantiensis edita anno 1609, Constantiae 1609, revisa 1624*

Duhr = Duhr B.: *Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge vom 16.—18. Jhdt.* Bd. I, Freiburg Brg. 1907

E. A. = Eidgenössische Abschiede, Bd. IV—V, Abt. 1 und 2; Bd. VI Abt. 1

Egli AA = Egli E.: *Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519—1533*, Zürich 1879

Egli RG. = Egli E.: *Schweizerische Reformationsgeschichte*, Bd. I, 1519—1525, Zürich 1910

Escher = Escher E.: *Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft und ihre Beziehungen zum Ausland usw.*, Frauenfeld 1882

Faßbind	== Faßbind Th.: Geschichte des Kantons Schwyz, 5 Bde., Schwyz 1832—1838
Feller	== Feller R.: Ritter Melchior Lussy von Unterwalden, seine Beziehungen zu Italien und sein Anteil an der Gegenreformation, 2 Bde. Stans 1906 und 1909
Fleischlin	== Fleischlin B.: Studien und Beiträge zur schweizerischen Kirchengeschichte, Bd. II—IV (unvollst.), in Lieferungen, Luzern, 1903 ff., Stans 1907 ff.
Fry	== Fry K.: G. A. Volpe, seine erste Nunziatur in der Schweiz 1560 bis 1564, Freiburg 1931
Fry Doc.	== Giovanni Anton, Volpe, Nunzius in der Schweiz, 1560—64, Dokumentenband I.—III.. Florenz 1935
Gagliardi	== Gagliardi E.: Geschichte der Schweiz, Bd. I, Zürich 1933
Gesch. d. Schweiz	== Geschichte der Schweiz von Hans Nabholz usw. Bd. I Zürich 1932, Bd. II 1938
Gfr.	== Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte, Bd. I ff. Einsiedeln 1844 ff., Stans 1894
Häberlin	== Häberlin-Schaltegger, J.: Die Arther Auswanderer vom Jahre 1655 oder der Hummelhandel in: Neue Zürcher Zeitung, Jg. 1899 Nr. 358—360
HBLS	== Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. I ff., Neuenburg 1922 ff.
Helbling	== Helbling P. L.: Dr. Johann Fabri und die schweizerische Reformation, Beilage zum Jahresbericht der Stiftsschule Einsiedeln, Einsiedeln 1933
Henggeler	== Henggeler A.: Die Wiedereinführung des Kanonischen Rechtes in Luzern zur Zeit der Gegenreformation. Das Kommissariat Luzern 1605—1798, Luzern, 1909
Henne	== Henne A.: Die Hospenthaler oder die Auswanderung 1655 aus Arth, nach gleichzeitigen Akten in: Schweizerblätter oder Schweizer Merkur, eine Monatsschrift, Heft 10/11, St. Gallen 1832, Jahrgang 1
Holl	== Holl K.: Fürstbischof Jakob Fugger von Konstanz 1604—1626 und die katholische Reform der Diözese im ersten Viertel des 17. Jhd. in: Studien aus dem Kollegium Sapientiae, Freiburg i. Br. 1898
Hottinger	== Hottinger J. J.: Helvetische Kirchengeschichte, Bd. III Zürich 1707
JHVG	== Jahrbuch des histor. Vereins des Kantons Glarus, Bd. I ff., Glarus 1865
JSG	== Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Jg. 1 ff. Zürich 1876
L.	== Land(es) . . .
L. a.	== Landammann
L. B.	== Das Landbuch von Schwyz, hgg. v. M. Kotting Zürich und Frauenfeld 1850
Liebenau	== Liebenau Th. v.: Gedenkblätter zur zweiten Säkularfeier der Kirchweih in Arth, Zürich 1896
Linder	== Linder, I. R.: Verfolgung und Austreibung der Protestanten in Arth Ct. Schwyz im Jahre 1655. Ein Beitrag zur Geschichte der Protestantenverfolgung i. d. Schweiz, in: Zeitschrift f. d. histor. Theologie, Heft 4, Gotha 1873 p. 529 ff.
L. L.	== Allgemeines Helvetisches, Eidgenössisches oder Schweizerisches Lexikon von Leu, Zürich usw. 1747 ff.

Mayer = Mayer J. G.: Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, 2 Bde, Stans 1901 und 1903

Mennon. Lex. = Mennonitisches Lexikon, hgg. v. Ch. Hege und Ch. Neff, Bd. I/II, Frankfurt a. M. usw. 1913 und 1917, Bd. III soweit in Lieferungen erschienen

Meyer = Meyer W.: Der Chronist Werner Steiner 1492–1542 in: Geschichtsfreund, Bd. LXV p. 67 ff.

MHVS = Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz, Einsiedeln 1882 ff.

Misc. Tig. v. Muralt = Miscellanea Tigurina, hgg. v. Ulrich, 3 Bde., Zürich 1722–1724

Muralt, L. v.: Glaube und Lehre der schweizerischen Wiedertäufer, Zürich 1938

Nitsche = Nitsche R.: Geschichte der Wiedertäufer in der Schweiz zur Reformationszeit, Einsiedeln 1885

NZZ = Neue Zürcher Zeitung

Oechsli = Oechsli W.: Die Anfänge des Glaubenskonfliktes zwischen Zürich und den Eidgenossen 1521–1524, in: Programm des Gymnasiums und der Industrieschule Winterthur 1883

QSG = Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. I ff. Basel 1877 ff. Neue Folge Basel 1908

Reinhardt-Steffens = Reinhardt-Steffens: Studien zur Geschichte der katholischen Schweiz im Zeitalter Karl Borromeo, Stans 1911

Rickenbacher = Rickenbacher Fr.: Das Strafrecht des alten Landes Schwyz, Leipzig 1902

Ringholz, Stiftsgeschichte = Ringholz P. O.: Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. Frau v. Einsiedeln, Einsiedeln 1904 ff. in Lieferungen.

Ringholz, Wallfahrtsgeschichte = Ringholz P. O.: Wallfahrtsgeschichte U. L. Frau von Einsiedeln. Freiburg i. Br. 1896

Salat = Salat H.: Chronik der schweizerischen Reformation in: Archiv für die schweiz. Reformationsgeschichte, Bd. I. Freiburg 1869

Schellhaß = Schellhaß K.: Gegenreformation i. Bistum Konstanz i. Pontifikat Gregors XIII. Karlsruhe 1925

Segesser, Pfyffer = Segesser Ph. A. v.: Ludwig Pfyffer und seine Zeit, 4 Bde. Bern 1880–1882

Segesser RG. = Segesser Ph. A. v.: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, 4 Bde. Luzern 1851–58

Stähelin = Stähelin R.: Huldreich Zwingli, sein Leben und Wirken nach den Quellen dargestellt, 2 Bde., Basel 1895–97

Strickler AA. = Strickler J.: Aktensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521–1532, 5 Bde. Zürich 1878–1884

Sulzberger = Sulzberger H. G.: Biographisches Verzeichnis der Geistlichen aller evangelischen Gemeinden des Kantons Thurgau von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. Frauenfeld 1863

Suter = Suter L.: Die von Hospenthal, Luzern, 1942

Th. = Thek

Th. 328 = Thek 328, Kantonsarchiv Schwyz

WB. Schw. = Wappenbuch des Kantons Schwyz, hgg. v. P. Styger, Genf 1936

Wettstein = Wettstein H.: Chronik der Kirchgemeinde Kloten, Basserstorf 1936

Willburger = Willburger A.: Die Konstanzer-Bischöfe Hugo von Landenberg, Barth. Merklin, Joh. von Lupfen und die Glaubensspaltung. Münster i. W. 1917 in: *Reformationsgeschichtliche Studien und Texte*, Heft 34/35

Wirz, Etat = Wirz C.: *Etat d. zürcherischen Ministeriums von der Reformation bis zur Gegenwart*, Zürich 1890

Wirz, Filonardi = Wirz. J. Z.: Ennio Filonardi, der letzte Nunzius in Zürich, Zürich 1894

Wirz KG = Wirz L.: *Helvetische Kirchengeschichte*, Bd. IV, Zürich 1813

Wymann = Wymann E.: Kardinal Karl Borromeo in seinen Beziehungen zur alten Eidgenossenschaft, in: *Gfr. Bd. LXV und LXVI*

Zay = Zay K.: *Goldau und seine Gegend*, Zürich 1807

Zg. (Zgg.) = Zeuge (n)

ZhTh = Zeitschrift für die historische Theologie, Heft 4, Gotha 1873

ZSG = Zeitschrift für schweizerische Geschichte, Zürich 1921 ff.

ZSK = Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte, Stans 1907 ff.

Zwa = Zwingliana, Mitteilungen zur Geschichte Zwinglis und der Reformation, Zürich 1897 ff.

ZWW. N. A. = Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, neue Ausgabe in: *Corpus Reformatorum*, Bd. 88 ff., hgg. v. Egli E. usw., Berlin 1905 ff., Leipzig 1908 ff. soweit erschienen.

## Vorwort

Eingehendere Beschäftigung mit der hier behandelten Zeit und ein längerer Aufenthalt am Schauplatz der Ereignisse legten uns den Gegenstand vorliegender Arbeit nahe.

In reformationsgeschichtlichen Darstellungen wie z. B. bei Egli und Fleischlin \*) wird zwar der Versuch Trachsels, in Arth die Neuerung Zwinglis einzuführen, hauptsächlich auf Grund des Briefwechsels zwischen Myconius und dem Reformator recht eingehend erörtert, aber es gelang uns, dem bereits Bekannten einige wichtigere Ergänzungen beizufügen, sodaß sich eine Neubehandlung rechtfertigen dürfte. Es war uns auch vor allem darum zu tun, die protestantische Propaganda in Arth und im alten Lande Schwyz über den zweiten Landfrieden hinaus weiter zu verfolgen und damit Klarheit in die Fragestellung zu bringen, in welchem allfälligen Zusammenhang der protestantische Versuch des 16. und der spätere des 17. Jahrhunderts zu einander stehen.

Was diesen letzten besonders betrifft, so waren auch hier über einige summarisch gehaltene Darstellungen in verschiedenem Rahmen vorhanden. Leider konnten und können sie in mancher Hinsicht nicht befriedigen, sind sie doch z. T. auch recht einseitig, ja tendenziös gehalten: ich verweise hier auf die Arbeiten von Appenzeller, Häberlin, Henne und Linder. Einen gegenteiligen Standpunkt zu ihnen vertrat, allerdings nur im beschränkten Rahmen eines Zeitschriftenartikels, Denier. Der ersten Gruppe fehlt nun der kritische Apparat ganz, wenn auch die Quellenherkunft gelegentlich teils angedeutet, teils summarisch angegeben wird. Denier benützte als erster die Quellen beider Parteien

---

\*) Für die Autoren verweisen wir auf das Literaturverzeichnis.

d. h. die Zürcher und die Schwyzer Akten. Leider ist seine Optik der Ereignisse zeitbedingt fast rein politisch, sodaß der meiste Raum dem diplomatischen Nachspiel des Arther Handels, also mehr den *Folgen* und nicht den internen Fragen und dem Wesen des Arther Protestantismus gewidmet ist. Unsere Ausführungen wollen deswegen bewußt Denier nicht wiederholen. Sie legen den Schwerpunkt des Interesses vielmehr auf das *Wesen* und *Wirken* der Neugläubigen von Arth im dortigen Viertel und im Lande Schwyz, also auf die Problematik ihrer Existenz im Lichte des damals geltenden Rechtes in Schwyz und in der Eidgenossenschaft. Konkret gesagt, bedeutet dies etwa die Antwort auf die Frage, mit welchem Tatsachenwissen und welchen Dokumenten versehen der Stand Schwyz in den seinerzeitigen Prozessen gegen die neugläubigen Arther, täuferischer oder reformierter Richtung, verfahren zu müssen glaubte und seine bekannten Anklagen auf Täuferei, Regimentsänderung und sogar Rebellion erhob. Wir hoffen zugleich, daß mit dieser Wahl des Gesichtspunktes unserer Darlegungen auch einer richtigen Beurteilung des Verhaltens beider Streitparteien und ihrer Rechtsgrundlagen vorgearbeitet wird.

Im Verlauf der Arbeit drängte sich sodann die Erkenntnis auf, daß der Rückschlag des Katholizismus in Arth von länger her verschuldet war. Neben der Untersuchung über die äußere, protestantische Propaganda in Arth nach 1531 mußte auch nach dem innern Grund gefahndet werden, wieso die neue Lehre überhaupt im Flecken einen Nährboden fand. Eine Erörterung der internen Reformfrage, d. h. des Kampfs um die Durchführung der Trierter Beschlüsse konnte so ebenfalls nicht umgangen werden.

Den Zeitpunkt von 1655 zu überschreiten, konnten wir uns nicht entschließen. Dieses Jahr bildet virtuell den Abschluß des Arther Protestantismus. Zwar folgen später noch die Prozesse von 1663/1664 und 1698. Aber die Akten dieser Prozesse bieten einerseits kaum neue Gesichtspunkte als den der merklich siegreichen Reform, anderseits beziehen sich deren Angaben zu starken Teilen auf die Zeit bis 1655, sodaß wir sie weitgehend schon jetzt mit einbeziehen konnten.

Der Charakter als Verhörakten der Hauptmasse unserer Quellen bot der Darstellung selbst erhebliche Schwierigkeiten, wurden doch z. B. manche Personen durch die Schreiber einfach

nach dem Vulgonamen, öfters bloß nach ihrer Haarfarbe u. ä. aufgeführt, und Verwechlungen sind auch nicht selten. Vor allem aber kamen die Hauptmühlen von ihrem heterogenen Vielerlei in thematischer Hinsicht. So müssen z. B. in der Zeichnung der Persönlichkeiten beider Lager Lücken bleiben, die wir der historischen Wahrheit halber keineswegs belletristisch ergänzen wollten. Anderseits aber bieten die vielen hundert, sämtlich unter Eid abgegebenen Kundschaften oder „Vergichten“ (Geständnisse) eine Zuverlässigkeit, die ihre Losheit vergessen läßt.

Im übrigen wird es noch angezeigt sein, den rein wissenschaftlichen und damit auch irenischen Charakter dieser Arbeit zu betonen, nicht bloß, weil hier immer wieder das für jeden Menschen heikle Gebiet des Glaubens zur Kontroverse steht, sondern auch, weil gelegentlich in der Sprachform, in der die Quelle am unmittelbarsten fließt, der bekannte Charakter der Zeit sich bemerkbar macht. Jeder, der historisch zu denken vermag, weiß um deren Soll und Haben, um ihre Unheimlichkeit, Entschlossenheit und Verbissenheit.

Und noch etwas: die hier gebotenen Ausführungen werden einzig gemessen am damals im Lande Schwyz oder in der Eidgenossenschaft geltenden Recht. Von hier aus werden die Urteile gefällt oder vorbereitet.

Möge das Vorliegende einen Beitrag leisten an die Reformationsgeschichte der Innerschweiz, die uns im wesentlichen noch fehlt, und einige Klarheit bringen in die Entstehungsgeschichte des ersten Villmergerkrieges.

\*

Zum Schluß sei noch jenen gedankt, die diese Arbeit gefördert haben, vorab meinem hochverehrten Lehrer für Schweizergeschichte, Herrn Dr. Oskar Vasella, Universitätsprofessor in Freiburg, für seine wertvollen Hinweise und Anregungen; sodann dem Kilchherrn zu Arth, HH. Werner Barmettler, wie auch dem Schwyzer Kantonsarchivar, HH. P. Adelhelm Zumbühl, O. S. B., die mir die Arbeit in liberalster Weise erleichterten. Ich füge noch einen Dank hinzu an die HH. Vorsteher des Zürcher Staatsarchivs und der Zentralbibliothek, des Bundesarchivs und der Stadtbibliothek in

Bern, des Einsiedler Stiftsarchivs, der Vierwaldstätterkapitelslade und des Zentralarchivs der Kapuziner, beide in Luzern. Leider blieb mir der Einblick in die Akten des Luzerner Kantonsarchivs versagt. Schließlich verbleibt uns noch — last not least —, einen Ausdruck der Anerkennung zu erstatten an den Vorstand und die Mitglieder des historischen Vereins des Kts. Schwyz, die vorliegender Arbeit alles Interesse entgegenbrachten, sodaß sie bereits zu diesem Zeitpunkte im Rahmen der „Mitteilungen“ erscheinen kann.

Im Feld, 1. Juli 1943

A. R.

## I. Teil

Der Protestantismus in Arth  
während des 16. Jahrhunderts



## I. Die Stellung der fünf Orte zur Glaubensfrage

Seit den Zeiten der Glaubensverkündigung war die Lehre der alten Kirche theoretisch unbestritten die innere Norm der innerschweizerischen Bauernrepubliken gewesen. Mit dem Gerichtsthing und der Markgenossenschaft hatte auch die Pfarrgemeinde gemeinschaftsbildend gewirkt und so den Genius der späteren politischen Form mitbestimmt. Die mittelalterliche Verschränkung von Kirche und Staat ergab zur Zeit der Glaubensbewegung das engste Zusammengehen beider Gewalten, denen es im Fluß der Ereignisse immer klarer wurde, daß jeder Teil im andern auch sich selber schützte. Die innern Orte machten darum Front gegen das Schriftprinzip, nicht insofern dieses Reform wollte, sondern nur insofern es das ganze öffentliche Ordnungs- und Rechtsgefüge einem wenigstens teilweisen neuen Gesetz von Gut und Bös unterstellte. Nach der ganzen Logik des Geschichtsverlaufes mußte nämlich diese innere Infragestellung über kurz oder lang auch die äußere nach sich ziehen, und damit war das eidgenössische Bündnissystem, das auf dieser alten Ordnung fußte, im Keime schon angegriffen. Die Eidgenossen der fünf Orte waren weit- und hellsichtig genug, dies vorauszusehen.<sup>1</sup>

Solange Zürichs Neuerung nur der Abstellung politischen Unwesens in der Eidgenossenschaft gegolten hatte, verfolgte die Innerschweiz diese anfangs mit Verständnis, ja, man darf sagen, mit Einverständnis. In den klassischen Reformjahren von 1524 und 1525 wurden staatlicher- und kirchlicherseits die Fehlbeträge im damaligen Katholizismus offen zugegeben.<sup>2</sup> *Was die fünf Orte dann*

---

<sup>1</sup> Vgl. hiezu Geschichte der Schweiz, I., p. 365 ff. — Dierauer, III, p. 64 ff. — Escher, p. 20 ff. — Cechsli, p. 3 ff. für das ganze Kapitel.

<sup>2</sup> ZSKG, XXXIV, p. 184. — Faßbind, IV, p. 17. — Fleischlin, IV, p. 48 und III, p. 520. — Archiv, I, p. 107 ff. — Von der Reformpartei ist die reformierte wohl zu unterscheiden. Zur ersten gehörten auch glaubensfeste Männer wie Fabri und Schinner (Büchi, A. Correspondenzen und Akten z. Geschichte des Kard. Matth. Schinner, Bd. II, Basel 1925, p. 422 ff., 434, 437. — Helbling, p. 23). Ueber d. Eingeständnis d. Mißbräuche: Bihlmeyer, III, p. 26 und K. R. 1517/18, Reformartikel d. L. a. Stadler.

*eigentlich zu Zürich in Gegensatz brachte, das war ihre grundsätzliche Weiterbejahung der alten Kirche trotz aller zugegebenen Mängel. Sie strebten mit festem, unbeirrbarem Willen nur eine homogene Reform an und lehnten infolgedessen jede revolutionäre Lösung der Kirchenfrage entschieden ab.* Ihr Kampf gegen Zwinglis Reformation galt nicht der Kirchenreform an sich, sondern eben dem von Zürich eingeschlagenen Weg. Der früher bewährte, nüchterne Sinn der Alteidgenossen verband mit der teilweise tadelnswerten kirchlichen Praxis keine revolutionäre Kirchentheorie.<sup>3</sup>

Als Grund für das reformationsfeindliche Verhalten der Innerschweiz hat man ihre Liebe zum angestammten Vätererbe, das Fehlen wirtschaftlicher Spannungen zwischen Klerus und Laien,<sup>4</sup> den Mangel an hervorragenden neugläubigen Führern, das Geldinteresse der Pensionäre, den Einfluß des Bruder Klaus und endlich die einfache Volksfrömmigkeit namhaft gemacht. All das mag zum Teil zutreffen. Indes kann die gewaltige Opferbereitschaft der Innerschweiz in den Glaubenskämpfen nur dann völlig erklärt werden, wenn bei Behörden und Volk eine entsprechend hohe, positive Anhänglichkeit an die alte Kirche angenommen wird. Trotz aller Schäden im Klerus hielt dieser dem Ansehen der Neuerer immer noch mehr als die Waage. Hätte in diesen erzdemokratischen Orten das Ideal einer neuen Kirche bestanden, dann wären hier noch am ehesten auch die entsprechenden demokratischen Mittel vorhanden gewesen, um diesem Volkswillen die nötige Nachahmung zu verschaffen, d. h. an den Landsgemeinden die betreffenden Regierungen in seinem Sinne zu stützen oder zu stürzen. Darum scheint uns die bekannte Frage, wie wohl das innerschweizerische Landvolk ohne Beeinflussung von oben in der Glaubensfrage ent-

---

<sup>3</sup> Eine revolutionäre Lösung wurde umso wahrscheinlicher, als die zu Reformierenden selber weitgehend die Reformer sein sollten. Von einer gewissen relativen Heillosigkeit der Lage kann deswegen da und dort schon gesprochen werden. Vgl. etwa das Verhältnis Alexanders VI. zu Savonarola. In dieser Frage ist auch Jakob Burckhardt interessant (Weltgeschichtliche Betrachtungen, Leipzig 1935 p. 167 ff., und Hist. Fragmente, Basel 1942 p. 87 ff.).

<sup>4</sup> Für Schwyz trifft das Gesagte zu, denn die Streitigkeiten mit Einsiedeln lagen in der Vergangenheit zurück, und die Klöster und Kleriker waren weitgehend dem Landrecht konform. 1683 wurde das Immunitätsrecht der Geistlichen v. d. Landessteuern abgeschafft. (Dettling-Chronik, p. 67. — L. B. p. 55, 58, 265 f.).

schieden hätte, rein imaginär, da die großen Entscheidungen ja *tatsächlich* durch das Volk fielen. Diese Frage kann eher so gestellt werden für das abhängige Volk der Städte, dessen Rat Politik und Glauben zu bestimmen gewohnt war. Allerdings handelten die Regierungen der fünf Orte, wenn Not an den Mann kam, autoritär und unterdrückten vor allem jene kirchlichen Mißbräuche, welche die Laien am meisten irritierten, wie z. B. die Anwendung kirchlicher Strafen zur Einziehung fiskalischer Forderungen. Im ganzen wußten sie sich aber durchaus vom Volkswillen gedeckt.<sup>5</sup>

Der in den ersten Reformationsjahren 1522 und 1523 begonnene Kampf der Innerschweiz galt zuerst der kirchenpolitischen *Klärung im Innern* der Orte und der Schaffung einer gemeinsamen Front im engern Bunde.<sup>6</sup> Wenn man bedenkt, daß das Schriftprinzip damals noch eine teilweise Unbekannte blieb, daß die Neuerung noch im Fluße war oder bewußt gehalten wurde, daß Zwingli selbst, päpstlicher Pensionär und Hofaccolyth, nie namentlich gebannt wurde, daß Rom noch lange auf der zweideutigen Basis der Freundschaft mit Zürich verkehrte, daß die bischöfliche Kurie in Konstanz zu einer Klärung der Lage ohnmächtig war, und das längst fällige Reformkonzil noch für ein gutes Vierteljahrhundert ausstand, dann wird man die frühe Reife der inner-schweizerischen Stellungnahme gegenüber der Reformation nur sehr beachten können.<sup>7</sup>

Die anfängliche, zahlenmässige Ueberlegenheit der innern Orte gegenüber Zürich fiel deswegen ungenügend ins Gewicht, weil der Bundesbuchstabe Zürich nach innen die volle Selbstbestimmung gewährleistete und allfällige Tagsatzungsbeschlüsse in der Glaubensfrage nach wie vor unverbindlich blieben. Zürich war denn auch klug genug, sogleich zu erklären, es subsumiere die Kirchenfrage unter seine Souveränität.

An dieser verfassungsrechtlichen Frage schieden sich die Orte der Eidgenossenschaft in *drei Gruppen*: in die altgläubige, die

<sup>5</sup> Vgl. hiezu die widersprechenden Meinungen bei Beurle, p. 4 und Gagliardi, I, p. 541 f. — Der Schwyzer Rat veranlaßte z. B. das Luzerner Kapitel, auf Suspensionen wegen Nichtbezahlung der refectio zu verzichten, damit das Volk keinen Gottesdienstausfall erlitt (K. R. 1525). — Gfr. 96; 145 ff.

<sup>6</sup> Segesser, RG, p. 264 f.

<sup>7</sup> Durrer, R.: Die Schweizergarde in Rom und die Schweizer in päpstlichen Diensten, I. T. Luzern 1927, p. 319. — Wirz, Filonardi, p. 59—72 *passim*.

darauf bestand, die Einheit im Glauben sei Bundes-Voraussetzung und darum auch selbstverständlich Bundes-Inhalt; in die Gruppe um Zürich, die ihre volle Autonomie in Glaubenssachen behauptete; endlich in die dritte Gruppe, geführt von Bern, die, ohne Zürichs Glauben schon zu teilen, doch von einer gemeineidgenössischen Einmischung oder einem militärischen Einschreiten aller Orte gegen Zürich nichts wissen wollte.<sup>8</sup> Nicht einmal die schweren Zwischenfälle von Weiningen, Stammheim und Ittingen, die doch die zunehmende Gefährdung des eidgenössischen Friedens durch das Schriftprinzip und seine Folgerungen steigernd sichtbar werden ließen, vermochten eine einheitliche Intervention gegen Zürich herbeizuführen.<sup>9</sup> Seit den Tagungen von Beckenried, Luzern, Zug und Baden straffte sich zwar das katholische Lager auf eine klare Politik, aber auch die Gegenseite, Zürich vor allem, schritt zur höchsten Machtzentration im Rate der „Heimlichen“ und die Spannungen zwischen den beiden Extremen nahrten nun Dauer an.<sup>10</sup>

Da sich alle Verhandlungen zerschlugen und die Reformation Zürichs ihren festen Weg nahm, machte die katholische Seite den Versuch, Zwinglis Bewegung *innerlich zu überholen* und sie damit gegenstandslos zu machen: man wollte das längst fällige Reformkonzil durch ein vorläufiges Reforminterim vorausnehmen und auf dieses alle eidgenössischen Orte, mit Einschluß Zürichs, verpflichten. So muß wohl das versuchte Glaubenskonkordat von 1525 eingeschätzt werden. Die Abschaffung der Messe durch Zürich im gleichen Jahre 1525 überzeugte dann aber die Gegenseite, daß alle Brücken einer Einigung abgebrochen waren.

Die bekannten um diese Zeit einsetzenden Täufer- und Bauernwirren wären an sich geeignet gewesen, das Schriftprinzip angesichts seiner sozialen und bündnispolitischen Folgerungen zu kompromittieren. In den Augen der Innerschweiz schien es bereits ad absurdum geführt. Aber der Disziplin Zürichs gelang es, die rebellischen Untertanen, die aus gleichen Buchstaben der Bibel

---

<sup>8</sup> Willburger, p. 32 ff., 102 ff. — Dierauer, III, p. 69. — Fleischlin, III, p. 692 f.

<sup>9</sup> Fleischlin, III p. 375 ff., 424 ff. — Escher, p. 20 ff. — Gfr. LXV, p. 94 f.

<sup>10</sup> Beurle, p. 44. — Gfr. LXV, p. 114 ff. — Fleischlin III, p. 453. — Beurle, p. 8 f. und 23 f.

so ungleiche Texte lasen, zur Vernunft zu bringen und damit auch die Gefahr zu beschwören.

Da die Fronten in der Eidgenossenschaft sich nun unbekehrbar gegenüberstanden, entspann sich der *Kampf um die schwankenden Orte*, die man nun zur Verstärkung der eigenen Partei zu gewinnen trachtete.<sup>11</sup> Diesem Ziele sollte wohl auch die Badener Disputation dienen, die im Jahre 1526 von den Altgläubigen als letzte Offensive gegen den neuen Glauben unternommen wurde. Es war geplant, durch Anpassung an das dialektische Prinzip die neugläubige Partei zu zwingen, noch ein letztes Mal vor einem gemischten Forum zu erscheinen und mit den Altgläubigen gemeinsam zum theologischen Streite anzutreten. Das altgläubige Lager sandte deswegen nach Baden seine beste Kämpfergarde, welche die Reformierten vor den Augen der noch unentschiedenen Orte dialektisch schlagen sollte. Aber Zürich und das reformierte Lager wichen jeder möglichen Niederlage ihres Exponenten Zwingli geschickt aus. Mochte dies dem Reformator auch da und dort geschadet haben, eine entschiedene Einbuße an Ansehen erlitt er nicht. Er verstand es im Gegenteil, durch den sich nun anbahnen- den diplomatischen Erfolg in Bern jede Scharfe mehr als nur auszuwezen.<sup>12</sup>

In der Tat hatte das Badenergespräch Bern für die Katholiken nicht gewonnen: es zeigte sich immer mehr, daß die innern Orte Berns in der Glaubensfrage nicht mehr sicher waren. Zürich konnte diese Wendung, an der es ja offenbar nicht unbeteiligt war, nur höchst willkommen sein. Die durch eine wohlwollende Haltung Berns gedeckte Westflanke Zürichs erlaubte diesem, in Bälde den innern Orten gegenüber eine weit aggressivere Politik einzuschlagen. Nach der Berner Disputation wußte man dort, welche Stunde nun geschlagen hatte.<sup>13</sup>

Voraussetzung für die *Offensive Zürichs* war die Schaffung einer dogmatisch-diplomatisch-militärischen Einheitsfront aller unter dem Schriftprinzip Vereinten, vorerst in der Eidgenossenschaft, dann aber auch im Ausland. Die Einigungsversuche liefen in

<sup>11</sup> Beurle, p. 52.

<sup>12</sup> Fleischlin, III, p. 582 ff., 695. — Beurle, p. 127 ff. — Archiv, I, p. 114. — Willburger, p. 63 ff.

<sup>13</sup> Escher, 322. — Archiv, I, p. 151. — Dierauer, III, p. 108 f.

der Folge seit dem Burgrecht der Städte.<sup>14</sup> Die geplante Einheit wollte von ihnen erreicht werden im Sinne des Schriftprinzips und für die ganze Eidgenossenschaft. Hiezu sollte das alte Föderativsystem autonomer Orte einem Hegemoniesystem unter Führung Zürich und Berns weichen und damit die Struktur der Eidgenossenschaft grundlegend verändert werden. Den innern Orten wurde dabei immer klarer bewußt, daß ihr Kampf für die alte Kirche zugleich den für den alten Staat bedeutete, daß es ein Kampf um die politische Freiheit und Selbstbestimmung war.<sup>15</sup>

*Schwyz* stellte vielleicht mehr als *Luzern* die aggressive Spitze der fünförtischen Politik dar. An seine Adresse ging Zwinglis „göttliche Vermahnung“. In ihm vermutete dieser den steifen Nacken der Urdemokratie. Von ihm fühlte sich Zürich durch den Kaiserhandel zuerst provoziert. Der Artherhandel führte mehr als hundert Jahre später gerade wieder diese beiden Exponenten gegeneinander.

Im ganzen gesehen war die Glaubenspolitik von *Schwyz* voll auf die der andern vier Orte abgestimmt. Am Weininger- und Ittingerhandel war es auf Grund mehrer Rechtstitel interessiert<sup>16</sup>. 1524 erließ es ein Glaubensmandat und trat im klassischen Reformjahr 1525 dem eidgenössischen Glaubenskonkordat bei. Es ließ Zürich um diese Zeit auch wissen, daß es sich auf seinen Gebieten alle Propaganda für die Neuerung in Form von Büchern oder durch das Zutun von Prädikanten verbitte und Zu widerhandlungen mit schweren Sühnemaßnahmen bedrohe<sup>17</sup>, die es bekanntermassen im Falle des Täufers Eberli Bolt, des Ruotsch Weiß aus Weesen, sowie des Jakob Kaiser aus Uznach im Dienste der öffentlichen Ordnung auch tatsächlich anwandte<sup>18</sup>. Nachdem

<sup>14</sup> Willburger, p. 76.

<sup>15</sup> Dierauer, III, p. 185 f. — Segesser, RG, III, p. 30 f. — Escher, p. 322 Geschichte d. Schweiz, I, p. 366, 394 ff.

<sup>16</sup> Oechsli und Stähli waren *Schwyz*er und saßen auf den Einsiedler Kollaturpfarreien Weiningen und Burg. *Schwyz* nahm teil am Syndikat der reg. Orte und stellte damals gerade den Landvogt im Thurgau, Amberg, den wir früher nannten.

<sup>17</sup> Faßbind, IV, p. 17. — Fleischlin, IV, p. 413. — E. A. IV. 1 a, p. 936.

<sup>18</sup> Faßbind, IV, p. 93 ff. — Strickler, AA., II, Nr. 396, 412, 418, 421, 786. — Egli, AA., Nr. 378, 1391. — Ruotsch Weiß wurde am Samstag nach Allerheiligen 1525 „töd“, da er harrnäckig blieb und „darauf sterben“ wollte. Er war als Täufer bekannt; ob er der Begleiter Bolts war, ist nicht sicher (K. R. 1525).

der Geroldseckerhandel glücklich beigelegt war, ging Schwyz, ohne seine außenpolitischen Ziele aus dem Auge zu lassen, an die innere Reform, besonders des Einsiedler Stiftes und der Frauenklöster auf seinem Gebiete<sup>19</sup>.

Die Grundlage zu dieser klaren Politik legten die Beschlüsse der denkwürdigen *Landsgemeinde von 1523*, wo die Spitzen der Kirche und des Staates, eindeutig getragen und gebilligt vom Volkswillen, zu den obschwebenden Glaubensfragen Stellung bezogen und der Entscheid ganz eindeutig zugunsten des alten Glaubens fiel. Nach Balz Stapfer, der darüber an Zwingli berichtet, hätte das sichtbare Beispiel neugesinnter Kreise — wir werden an den Arther Pfarrer Trachsel und an die neugesinnten Einsiedler Kreise denken — beim unverbildeten Volke den instinkthaften Verdacht zurückgelassen, daß die Neuerer, die es an sittlich ernster Lebensführung fehlen ließen, gewiß auch nicht zu Reformatoren berufen seien<sup>20</sup>. Von diesen Entscheiden führt eine gerade Linie zu den späteren Erlassen der nachkappeler Zeit. Gilg Reichmuth garantierte diese Tradition als langjähriger, hervorragender Führer der katholischen Sache in Schwyz. Nicht wenig trugen auch die Parallelbeschlüsse des Volkes in Zug und Luzern zur Rückenstärkung im Gesamtgebiet der fünf Orte bei<sup>21</sup>.

Der Kaiserhandel von 1529 hatte die Haltung von Schwyz in der Glaubensfrage erneut versteift, aber gerade der folgende

<sup>19</sup> Fleischlin, III, p. 719 ff., IV, p. 193 ff. — Es handelt sich um die Klöster Au b. Einsiedeln, Steinen, Schwyz und Muotathal. Für Einsiedeln war Schwyz als Vogt verantwortlich.

<sup>20</sup> Gilg Reichmuth war L. a. 1521/23, 1531/35; Tagsatzungsgesandter 1523/24, 1533/34; im Kappelerkrieg v. 1531 befehligte er als Feldoberst. (Dettling-Chronik, p. 193, 222. — WB Schw. p. 161. — Strickler, AA. III, Nr. 506. MHVS, XXXIII, p. 64). — Geistlicher Führer war Dekan Heinrich Bäumli aus Luzern gebürtig, Dr. Theol. und Dekan d. Kapitels, Schwyzer Pfarrer von 1519—1552. Er starb nach Faßbind 1557. (Pfrundbrief v. 5. Nov. 1519, Urk. K. A. Schwyz, Nr. 897. — Dettling-Chronik, p. 308. — Faßbind, christl. Schwyz, Ms. p. 105 ff. JZB Schwyz, fol. 109. — Faßbind, IV, p. 13). — Zum Uebrigen: Zwa, I, p. 471, II, p. 208. — Beurle, p. 21 f. — Fleischlin, IV, p. 188 f. — Ringholz, Stiftsgeschichte, p. 614 ff. — Myconius fand in Einsiedeln trotz der Lage noch Zuflucht. (Wirz, KG, p. 470). — Zu Stapfers Ansicht über die Gründe der Ablehnung der Reformation durch das Volk: ZWW, N. A. VII, p. 601. — Vgl. Zwa, III, p. 128, 204 ff. V, p. 11 ff. — Gfr. LXV, p. 100 u. Anm. 4/5. — Ringholz, Stiftsgeschichte, p. 594 ff. und 586 ff. — Staehelin, I, p. 224 f. — Helbling p. 16. Beurle, p. 57 f., dazu die späteren Arther Ereignisse.

<sup>21</sup> Gfr. LXV, p. 122 und p. 101 ff.

Friede, der für die Reformierten einen Erfolg bedeutete, wurde seiner Stellung sehr gefährlich. Besonders die abhängige Landschaft, die Schwyz mit Glarus zusammen beherrschte, erlebte einen mächtigen Auftrieb an neugläubiger, revolutionärer Propaganda, an der sich auch der frühere Arther Pfarrer, Trachsel, rührig beteiligte. Schwyz begegnete dieser Gefahr durch ein Mandat zugunsten der alten Kirche, über dessen Erfolg wir keine Kenntnis haben <sup>22</sup>. Wie vorsichtig, ja beinahe nachgiebig, in dieser Zeit zwischen den Kappelerkriegen Schwyz seine Politik handhaben mußte, zeigte der etwas merkwürdige *Erlaß vom 9. Juni 1530*, der sich auf die Beschlüsse der vorangegangenen Landsgemeinde stützen konnte. Der Landammann ließ alle Hintersassen, Landsleute, Dienstleute und Beiwohner wissen, daß das Land Schwyz beim alten Glauben verharren wolle. Daher dürfe niemand weder etwas gegen den alten Glauben reden, dagegen handeln, dem neuen Glauben anhangen, ihn unterstützen oder fördern, heimlich oder öffentlich, mit Worten oder Werken. Zu widerhandelnde sollten den Amtsleuten angezeigt und an Leib und Gut bestraft werden nach Maßgabe ihrer Schuld. Seltsamerweise wird dann aber das *jus emigrandi* gewährt, da beigefügt wird, es sei einem, der glaube, anderswo besser selig zu werden, unbenommen, mit Leib und Gut das Land zu verlassen. Für Amtsleute und Ratsherren galt die Sonderverfügung, sie sollten, wenn neugläubig, entsezt, schlimmenfalls aber gefangen genommen werden, allerdings mit Zusicherung des Beschwerderechtes an die Landsgemeinde<sup>23</sup>. Wie viele Schwyzer von diesem Zugrecht Gebrauch machten, wird nicht bekannt. Auch die Dauer der Frist für die Abwanderung bleibt ungenannt. *Aber schon das nächste Jahr 1531 bringt wieder die strenge Bestimmung der Landsgemeinde, es sei jeder, der den Glauben ändere und aus Furcht vor der Strafe landesflüchtig werde, mit Leib und Gut dem Lande verfallen*<sup>24</sup>. Der Kappelersieg von 1531 brachte,

<sup>22</sup> Faßbind, IV, p. 51 ff. und p. 11.

<sup>23</sup> Urk. Nr. 956 K. A. Schwyz. — Gfr. IV, 312. — Strickler, AA. II, Nr. 1375; — Fischli verlangte freies Geleite, um von seinem Rechtfertigungsrecht Gebrauch zu machen. (Kap. II, Anm. 18. — E. A. IV, 1 b, p. 902 c, 911 b. — Strickler, AA. III, 132 a, 1454, ferner 477 a/b. — Faßbind, IV, p. 153. — Dettling-Chronik, p. 63).

<sup>24</sup> L. B., p. 88 f.

formuliert im *zweiten Landfrieden*, die rechtliche Bestätigung dieser Politik. Gleichzeitig wurde auch die Geistlichkeit verhalten, dem Staat in seiner Aufgabe beizustehen. In den letztgenannten Bestimmungen des Landrechtes von 1531 muß für alle Zukunft der Schlüssel gesehen werden für die strafrechtliche Behandlung neugläubiger Anhänger durch Schwyz, ob diese nun der reformierten oder der täuferischen Richtung angehörten. Es entschied die Anerkennung des Schriftprinzips<sup>25</sup>.

## II. Ansätze zur Protestantisierung in Schwyz

### 1. Der Reformationsversuch Pfarrer Balth. Trachsels in Arth<sup>1</sup>

Von den innerschweizerischen Orten waren Zug und Schwyz, das erste mit seinem souveränen Gebiet, das zweite durch seine abhängige Landschaft, unmittelbare Anstößer Zürichs und damit von der einsetzenden Glaubensbewegung Zwinglis am ehesten bedroht<sup>2</sup>. Einsiedeln, die March und die Höfe<sup>3</sup> gehörten zum zürcherischen geistlichen Kapitelsverband<sup>4</sup>; Wollerau war in Richterswil pfarrgenössig<sup>5</sup>. Zu eigentlichen Trägern der neugläubigen Propaganda entwickelten sich aber besonders die äbtisch-einsiedlischen Kollaturpfarreien wie Einsiedeln, Freienbach und die Ufenau<sup>6</sup>. In Reichenburg wirkte als Pfarrer der später allerdings schwankende Zwinglianer Ulrich Bolt aus Lachen<sup>7</sup>, während

<sup>25</sup> Strickler, AA. III, Nr. 322, 414, 506, 575 a, 679. — Archiv II, p. 324. — Nabholz-Kläui, Quellenbuch z. Verf.-Geschichte d. Schw. Eidgenossenschaft u. d. Kantone, Aarau 1940, p. 106 ff.

<sup>1</sup> Vgl. Egli, RG. p. 222 ff., Fleischlin, IV, p. 183 ff., Liebenau, p. 32 f.

<sup>2</sup> ZWW. N. A. III, 101, 103 ff.

<sup>3</sup> Strickler, AA. I, Nr. 1109, 1113; III, Nr. 1137, 1140, 1147.

<sup>4</sup> Gfr. XXXIV, p. 9 ff.

<sup>5</sup> MHVS, VII, p. 104 ff. — Zwa, IV, p. 433; V, p. 131.

<sup>6</sup> An Einsiedeln erinnern die Namen Zwingli, Jud, Oechsli, Zingg, Gernoldseck, Myconius und die einiger Laien: Zwa, I, p. 395, 457; II, p. 161; V, p. 11; VI, p. 31. — QSG, XVI, p. 166 ff. — Freienbach hatte als Geistliche die beiden Neugläubigen Stähli und Zingg, auf der Ufenau wirkten Jakob Kaiser und Hans Klarer (Schnegg); dort starb auch Hutten: Zwa, I, p. 384, 395; III, p. 140, 282; IV, p. 417, 434, 489. — Die einsiedlischen Kollaturen Burg-

Altendorf der aus Galgenen gebürtige, neugläubige Jörg Stähli als Kaplan amtete<sup>8</sup>.

Das *alte Land Schwyz* war durch den Vierwaldstätterbund und das Luzerner Kapitel<sup>9</sup> politisch wie kirchlich zu den drei Orten hin orientiert, was für die kommenden kirchenpolitischen Auseinandersestellungen von größter Wichtigkeit werden sollte. Zum Flecken Schwyz selbst besassen dessen ehemalige Helfer, Werner Steiner aus Zug und der ältere Bullinger, wohl noch immer freundschaftliche Verbindungen, wenn auch ihr Andenken nicht in jeder Hinsicht ungetrübt blieb<sup>10</sup>. Mit dem Iberger Jodoc Müller<sup>11</sup>, Pfarrer in Cham, und unserm Balthasar Trachsel aus Arth sind die Geistlichen aus dem alten Lande aufgezählt, die nachweisbar für die Neuerung eintraten.

Vor der alten Landschaft lag nach Zürich hin trennend aber auch zugleich verbindend Zug, welches in Werner Steiner, Bartholomäus Stocker dem genannten Jost Müller und dessen Helfer, sowie andern einsatzbereite Vertreter der Sache Zwinglis besaß<sup>12</sup>. In Luzern hielten zum Reformato als die Bedeutendsten Myconicus (Geißhüsler), Collinus (Zumbühl), Xilotectus (Zimmermann), Kilchmeyer und Hofmeister<sup>13</sup>.

In *Schwyz* selbst gab es auch einige Laien, die teils einer Reform, teils aber auch der Reformation direkt zugetan waren. Zur ersten Richtung gehörten die Brüder *Stapfer*, *Balz* und *Werner*. Der erste gelangte als Landschreiber, Kalligraph, Grammatiker und Schulmann zu einer gewissen Bedeutung und stand in Beziehun-

---

Thurgau und Kaltbrunn-Oberkirch wie auch Weiningen waren von Neugläubigen besetzt: Oechsli, Kaiser und Stähli, cf. MHVS, p. VII, p. 61 ff., 64, 67. — Misc. Tig. II, p. 35.

<sup>7</sup> Egli, RG, p. 285, 375, 386. — Fleischlin, IV, p. 185. — Zwa, II, p. 503. — Staub, P. I.: Dr. Joh. Fabri, Generalvikar v. Konstanz, Einsiedeln 1911, p. 65 Anm. 87.

<sup>8</sup> ADB, XXXV, p. 390.

<sup>9</sup> Gfr. XXIV, p. 1 ff.

<sup>10</sup> Zwa, I, p. 444; IV, p. 377. — *Analecta ref.* II, p. 162: Bullinger d. Ae. war in Konstanz, Arbon, Schwyz und Wädenswil als Geistlicher angestellt. Sein Sohn Hans Bullinger wurde in Arbon am 14. Febr. 1495 geboren.

<sup>11</sup> Faßbind, IV, p. 5. — ZWW. N. A. VII, p. 226 Anm. 1.

<sup>12</sup> Gfr. LXV, p. 67 ff. — Egli, RG, p. 235 ff. — Fleischlin, IV, p. 197—201.

<sup>13</sup> Egli RG, p. 196 ff., 231. — Fleischlin, IV, p. 100 ff. — Gfr. LXV, p. 100.

gen zu Trachsel, später zu Zwingli selbst<sup>14</sup>. Auch Joseph *Amberg*, der spätere Thurgauerlandvogt im Ittingerhandel, soll ursprünglich reformfreudlich gewesen sein, offenbar aber ließen bei ihm die Zwischenfälle seiner Amtszeit keine Zweifel über den Charakter der Neuerung<sup>15</sup>. Dieser schon viel näher standen die beiden *Kergerter*, Paul und Hans. Beide scheinen sich bei Kappel gedrückt zu haben. Da Paul als Pannerherr und Gesandter von Schwyz später wieder auftrat, kann an seinem schließlichen Bekennnis zur Landesreligion nicht gezweifelt werden. Weil er überdies kaiserlich und franzosenfeindlich gesinnt war, mag er für Zwinglis Bewegung vorerst rein politische Sympathien gehabt haben. Hans Kergerter, vielleicht sein Bruder und ebenfalls Arther, führte gegen die Regierung Reden und wurde, vermutlich im Zusammenhang mit dem Kappelerzug, aus dem Rat gestoßen. Er gehörte auch gleichzeitig mit einem nicht näher bekannten Heini *Rickenbach* zu jenen „gutwilligen Schwyzern“, die Zürich Dienste leisteten. Im April 1531 fand sich Hans Kergerter immer noch im Lande. Daß er später austrat, wird zwar behauptet aber nicht belegt<sup>16</sup>. Der neugläubigen Richtung gehörte sicher Adrian *Fischli*

<sup>14</sup> Die beiden Stapfer hatten nach ihrem Studium in Pavia (ZWW, N. A. VII, p. 599 Anm. 1) sich als Landschreiber betätigt, Balz seit 1516, Werner um 1518. Der bedeutendere v. beiden ist Balz, der einen Sohn namens Isaak hatte (K. R. 7. Aug. 1546). Er betätigte sich als Schulmeister in Schwyz, war bekannt als Kalligraph (Steiner JZB, Pfrundbrief Trachsels, Gem. Arch. Arth, Nr. 97), verfaßte eine Sprachlehre (K. R. 1536, 1540 f.), eine Beschreibung d. zweiten Kappelerkrieges und trat mit Zwingli in Briefverkehr (Archiv, I, p. 466. — Zwa, II, p. 104 ff. — ZWW, N. A. VII, p. 599 ff. — E. A. IV, 1b, p. 1303 u. a.) Die Stapfer stammten aus dem Arther Viertel (Dettling-Chronik, p. 228. — HBLS, VI, p. 504).

<sup>15</sup> Amberg war L. a. 1534—1536, 1540—1542, Siebner d. Schwyzer Viertels um 1550. Sein Standpunkt im Ittingerhandel zeigt seine endgültige Stellungnahme zur Neuerung (Dettling-Chronik, p. 193. — Faßbind, IV, p. 16. — K. R. 1550.)

<sup>16</sup> Auch die beiden Kergerter, möglicherweise Brüder, stammten aus dem Arther Viertel (WBSchw. p. 72). Schon die Eintragungen im JZB Arth deuten darauf hin (fol. CXLI, CLVII). *Paul* Kergerter (Dettling-Chronik, p. 203) verhinderte das franz. Bündnis und amtete im Ittinger- und Geroldseckerhandel als Schiedsrichter v. Schwyz. 1518 war er L.vogt zu Neuburg und auch nach Kappel wieder Gesandter v. Schwyz (Liebenau, p. 29. — MHVS, XXXXIII, p. 60. — Faßbind, IV, p. 47, 104. — L. L. Bd. XI, p. 80. — E. A. IV, 1c., p. 599, 1183. — Strickler, A. A. III, Nr. 664; V, Nr. 39, 176). — *Hans* Kergerter war mit einer Katharina Blaser verheiratet (JZB Arth, l. c. — Dettling Chronik, p. 63). Zum Rest: Strickler, AA. III, Nr. 477 a, b; vgl. Liebenau, p. 33 und Anm. 33.

an. Auch er stammte aus Arth. Sein Austritt um den zweiten Kappelerkrieg herum, und zwar nach Horgen, ist bezeugt. In seiner Gefolgschaft befand sich ein Werner *Gerhard*, der nicht näher bekannt ist. Fischli, der Ratsherr war, verfiel offenbar den strengen Maßnahmen von 1530 und 1531 gegen die Neuerung. Wider die Landesverweisung erhob er an die Landsgemeinde in Schwyz Einspruch und wollte freies Geleite haben; aber man bedeutete ihm, daß die Bedingung, zurückkehren zu dürfen, darin bestände, daß er den Eid auf Landrecht und Landesglauben leiste, was er offenbar verweigerte<sup>17</sup>. Nach dem gleichen Horgen flüchtete auch ein Meinrad *Amberg*, dem sein Söhnchen Hans folgte. Er kehrte wohl nicht mehr ins Land zurück und wurde 1532 ermordet<sup>18</sup>. Jost *Marti* hatte man anscheinend in Schwyz erwischt und eingesteckt, nachdem er mit Fischli und Amberg gemeinsame Sache gemacht hatte<sup>19</sup>. Marti, Amberg und Gerhard stammten vermutlich aus dem Hauptort selbst<sup>20</sup>.

Nimmt man nun auf der rechten Flanke des alten Landes noch die bekannte neugläubige Anhängerschaft in Einsiedeln dazu, so zeichnet sich für die Innerschweiz ein geschickt angelegtes, *zwinglfreundliches Propagandaviereck ab, mit Arth als ungefährm geographischem Zentrum und Schnittpunkt der Straßen Zürich-Zug-Schwyz und Luzern-Einsiedeln*. Damit werden auch die Möglichkeiten sichtbar, die sich dem neugläubigen Arther Pfarrer boten im Hinblick auf die Gewinnung der Innerschweiz für die Neuerung; er konnte der wichtige Verbindungsmann sein zwischen den mehr peripherisch gelegenen neugläubigen Stützpunkten.

<sup>17</sup> Fischli (WBSchw. p. 39 — JZB Arth, fol. CCXIII) war im Geroldseckerhandel noch Vertreter des Landes; sein Austritt erfolgte wohl um die Zeit d. zweiten Kappelerkrieges (E. A. IV, 1 b, p. 902 c. 911 b, 957; ibidem p. 401, 415. Strickler, AA. III, Nr. 132 a, 1454 (= 30. Sept. 1531). — K. R. 1540, 14. Mai).

<sup>18</sup> Jost Marti wurde zugleich mit Fischli und Amberg (Anm. 19) wegen neugläubiger Umtriebe verfolgt (Dettling-Chronik, p. 63. — Strickler, AA. III, Nr. 132 a. — Bullinger, RG, II, p. 337 (Anm. 20).

<sup>19</sup> Die Angaben bei Fleischlin, IV, p. 185 sind zu bezweifeln. Es erfolgt wohl die Verwechslung mit Faßbind, IV, p. 302. Sein Verhältnis zu Joseph Amberg steht durchaus nicht fest (Dettling-Chronik, p. 63. — K. R. 1532, 7. Mai; 27. Jan.; E. A. IV, 1 b, p. 902 c). Ueber die spätere Tötung Ambergs: K. R. 24. März 1532.

<sup>20</sup> Anm. 14 ff. — Bei einem Gerhard in Schwyz wird später eine Hausdurchsuchung vorgenommen.

*Balthasar Trachsel* hatte nach Pfarrer Mag. art. Wernher Ehrier<sup>21</sup> das Arthur Pfarramt übernommen. Durch den Pfrundbrief vom 15. Oktober 1519 wurden die Rechte und Pflichten der Kollatoren und Pfarrgenossen einerseits und des neuen Pfarrherrn anderseits urkundlich festgelegt<sup>22</sup>. Der nachweisbar zeitbedingte Charakter des Vertrages dürfte den damaligen religiöskirchlichen Zeit- und Ortsgeist deutlich wiedergeben<sup>23</sup>. Der Vertrag bestimmte, daß Trachsel seine Pfründe in Arth höchst persönlich innezuhalten habe, sie weder versetzen noch sich selber, außer im Notfalle und mit gegenseitigem Einverständnis, vertreten lassen dürfe<sup>24</sup>. Der Pfarrer hatte die Gläubigen jederzeit mit Gottesdienst und Sakramenten zu versorgen, ihnen auch sonst seelsorglich nachzugehen und zwar für alle unentgeltlich<sup>25</sup>. Jeder Pfarrgenosse bekam das Recht, sich einen Beichtvater frei zu wählen; in der Fastenzeit jedoch sollte die Pfarrgeistlichkeit ordentlicherweise zur Beichte sitzen, die Leute „ausrichten“ nach „Ordnung und gewöhnlichen Rechten der heiligen Christenheit“<sup>26</sup>. Zur bessern Bewältigung seiner Pflichten mußte der Pfarrer einen „frommen, ehrbaren und gelehrten“ Helfer sich zu nehmen<sup>27</sup>. Falls sich dieser „unpriesterlich“ verhielte, so war der Mehrteil der Kirchgenossen berechtigt, seine Entlassung innert Monatsfrist und seine Ersetzung zu verlangen<sup>28</sup>. Papst und Bischofs-

<sup>21</sup> Arthur Pfarrer v. 1490—1519. Er wurde 1504 Dekan, Vorgänger Johann Bodlers in Luzern. Als Schwyzer vertrat er die Geistlichkeit seines Landes in den Verhandlungen mit dem Bischof v. Konstanz (Liebenau, p. 70. — Gfr. XXIV, p. 44, 48, 50 ff.; XXXIII, p. 18. — ZSK, 1914, p. 133 Anm. 11. — Fleischlin, II, p. 559 ff. — JZB Arth und Schwyz, fol. CCLXXVI, bezw. fol. 427).

<sup>22</sup> Gem. Archiv Arth. Nr. 97; Initial verziert m. Signatur Balz Stapfers.

<sup>23</sup> Vgl. Stiftsbibl. Einsiedeln, Monumenta Arthensis, Ms. 457. — Die Unterschiede der Pfrundbriefe im Fortschreiten d. Zeit werden deutlich.

<sup>24</sup> Vgl. die „Ornig der priesteren . . uszurüten und abzuthun die misbrüch“ im KA. Schwyz, Th. 531 a., ebenso den Erlaß gegen die Kurtisanen Th. 535 ebd.

<sup>25</sup> Ueber die Stolgebühren: Sägmüller, J. B.: Lehrbuch d. kath. Kirchenrechts, Freiburg 1914, Bd. II, p. 442.

<sup>26</sup> Die Osterpflicht wird hier angedeutet, vgl. Denzinger n. 437.

<sup>27</sup> Die Helfer datieren in Arth seit mindestens 1377. Die Pfarrei war ausgedehnt. Walchwil, Rigi, Steinen, Schwyz und Küsnacht bilden die Grenze. Ueber die Kapellen: Liebenau p. 54 f.

<sup>28</sup> An einem Sühntag (Synodos?) in der Kirche war auch der Pfarrer absetzbar durch die „Mehrheit der Untertanen“ (Pfrundbrief v. 1398, Monumenta Arthensis. Stiftsbibl. Einsiedeln, Ms. 457).

steuern<sup>29</sup> zu entrichten, war Sache des Pfarrers. Erstanden aus der Nichterfüllung dieser Bestimmung der Kirchgemeinde Nachteile geistlicher Natur<sup>30</sup>, so konnte sich diese auf Kosten des Vertragspartners den nötigen Ersatz beschaffen. Diese Bestimmungen müssen durch die früheren Pfrundbriefe noch ergänzt werden, da nicht alle im Laufe der Jahrhunderte ersessenen Gewohnheitsrechte in jeder Urkunde neu wiederholt wurden.

Was nun die finanzielle Seite der Pfründe betraf, so wurde vor allem darauf geachtet, das Einkommen des Geistlichen von dem der Kirche säuberlich abzugrenzen. So wurde etwa festgesetzt, daß die Opfergelder in der Kirche, die Ehrschäße wie die Einkünfte lediger Pfründen der Kirchenfabrik nicht dem Pfarrer gehörten. Die Abgaben an den Pfarrer durften nicht verändert werden. Die Verleihung der Pfrundgüter geschah nach dem landesüblichen Ansatz<sup>31</sup>. Streitigkeiten wegen Geldsachen, Zehnten, Zinsen oder Widumsgütern wurden vertragsgemäß der Entscheidung des Landesgerichtes unterbreitet, ausgenommen war der kanonische Fall, wo der Pfarrer tatsächlich angegriffen wurde. Hier galten selbstverständlich die Satzungen der geistlichen Gerichtsbarkeit. Im Uebrigen nahmen die Kirchgenossen den Pfarrer, der an sich unter dem römischen Rechte stand, unter ihren kollektiven Schutz<sup>32</sup>.

*Die durchaus bewahrende Art und das unbeirrbare Rechteempfinden, mit denen hier stillgekannten Mißbräuchen auf den Leib gerückt wird, lassen alles andere als einen Umsturz gegen die Kirche erwarten. Im Gegenteil soll die bestehende christliche Ordnung und Gewohnheit ausdrücklich geschützt werden.*

Trachsel dürfte nun seine Stelle etwa um das Datum des Pfrundbriefes angetreten haben, und er blieb Arther Pfarrer,

<sup>29</sup> Werminghoff, A.: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im MA. in: Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaften, II, 6, p. 52 Anm. 1; p. 72 f.

<sup>30</sup> Interdikt, Suspension oder Exkommunikation der Geistlichen hatten den Ausfall an Gottesdienst, ja teilweise auch das Verbot der Sakramentenspendung zur Folge. Dagegen wollte man sich vorsehen. (Sägmüller, l. c. II, p. 335 ff.)

<sup>31</sup> Gerne wurden Pfarrwechsel auch von den Landsleuten zum Erwerb von Vergünstigungen benutzt. Mag. Werner Ehrler hatte wegen des nassen Zehntens einen Strauß mit Oberdorf, das ihn nicht mehr bezahlen wollte. (Entscheid. d. L. a. Geberecht 1505, Gem. Arch. Arth. Nr. 87).

<sup>32</sup> Vgl. den Pfaffenbrief v. 7. Okt. 1370. — Sägmüller, l. c. I, p. 248.

wenigstens de jure, bis 1527. Eine Familie Trachsel fand sich in Arth damals ansässig<sup>33</sup>. Möglicherweise war der Pfarrer mit dem genannten Paul Kergerter verschwägert und so auch mit dessen wahrscheinlichem Bruder Hans, der lange mit der Neuerung sympathisierte, durch Verwandtschaft verbunden. Paul Kergerter hatte nämlich eine Agatha Trachsel, möglicherweise des Pfarrers Schwester, zur Frau<sup>34</sup>. Da auch Balz Stapfer Arther war und den Pfrundbrief Trachsels in Zierschrift ausfertigte, müssen auch zwischen diesen beiden Beziehungen bestanden haben. Wenn ein kleinerer Kreis von Schwyzern anfänglich zur Reformation hielt, dann muß beigefügt werden, daß der größte Teil davon aus Arth stammte<sup>35</sup>. An der Beeinflussung, ja vielleicht Sammlung dieser neu-gläubigen Gruppe mochte der Arther Pfarrer nicht unbeteiligt sein.

Wie Trachsel selbst zu Zwingli kam und wann, das ist nicht ganz sicher. Es muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der *Einsiedler Aufenthalt des Reformators* dazu die nötige Gelegenheit bot<sup>36</sup>. Die andere Möglichkeit, Trachsel könnte zu Köln mit Zwingli zusammengetroffen sein<sup>37</sup>, muß auf Grund der Zeitan-gabe in den Matrikeln aufgegeben werden<sup>38</sup>. Daß Trachsel in

<sup>33</sup> Die Trachsel hätten schon bei der Invasion des äbt. Gebietes durch die Schwyzer dem Flecken Trachslau den Namen gegeben. Sie sollen aus Unter-wälden stammen und im Niedwässerviertel beisässig gewesen sein. Ihre An-wesenheit in Arth geht mindestens in die Zeit Balthasars hinauf. (WBSchw. p. 72. — Ringholz, Stiftsgeschichte, p. 717). Bei der Neuschreibung d. Jahrzeit-buches (1640) wird Balthasars Name gestrichen worden sein, da die Namen in der Kirche verlesen wurden. (JZB Arth, fol. CCLXI, J'zeit d. Trachsel am 29. Okt.) Hans Kergerters Name wurde seinerzeit belassen, wir müssen auch darum an seinem endgültigen Austritt etwas zweifeln.

<sup>34</sup> cf. Anm. 16.

<sup>35</sup> Gem. Arch. Arth, Nr. 97. — Anm. 14 ff.

<sup>36</sup> Wirz, KG, p. 467. — Man denkt an Stapfer als Vermittler: Ringholz, Stiftsgeschichte, p. 590.

<sup>37</sup> Egli, RG, p. 232, Anm. 1. — Helbling, p. 34 f.

<sup>38</sup> Keussen H.: Die Matrikel der Universität Köln, Bd. I/II, Bonn 1928/1919. — Bd. II, p. 692; 494, 40 führt 1512 die Angabe: „Baltasar Tresseler de Swyß; art; iuravit et solvit“. Nach Anm. 40 ibid. gehörte Trachsel, um den es sich doch wohl handelt, der Burse Montana an und er beschloß seine Kölner Studien am 31. 5. 1513. Zur gleichen Zeit fand sich dort Glarean (Bd. I, p. 145\*), der 1507—1514 Studien oblag (1510 m. art., 1512 poeta laur.). Wenn auch nicht persönlich, so könnte dieser Trachsel doch vorerst mit dem *Namen* d. damaligen Glarner Pfarrers, Zwingli, bekannt gemacht haben. — Ob der Brief Glareans an Myconius 1520 nicht auch Briefschaften an Trachsel meint? cf. Gfr. Bd. 83, p. 189 f.

theologischen Fragen später merkwürdig unbeschlagen erscheint, spricht durchaus nicht gegen das Studium auf der Kölner Schule, da sich manche Studenten noch vor dem eigentlichen Fachstudium wieder von der Schule weg begaben und ohne Theologie in den geistlichen Stand eintraten. Beispiel dafür ist Zwingli selbst<sup>39</sup>.

Welche Rolle immer Trachsel im Kampf um die Gewinnung der Innerschweiz für die Neuerung zugeschrieben werden darf, er spielte und verspielte sie zu rasch. Die bekannte taktische Klugheit seines Meisters, der die feine Witterung dafür besaß, wieviel der Augenblick eben noch ertragen konnte, ging dem Pfarrer ab. Anfänglich schien er sich in Arth noch gut anzulassen. Zwingli war noch kein Jahr in Zürich, als Trachsel ihn, auch den Laien *Myconius* in Luzern, mit allerlei theologischen Fragen bestürmte, wie etwa dieser: ob eine in der Beicht vergessene Sünde dem Beichtvater sofort wieder zu unterbreiten sei oder nicht<sup>40</sup>. Die peinliche Dürftigkeit einer solchen Frage ruft dem ganzen Problem um die theologische Bildung des damaligen Klerus<sup>41</sup>. So oft in dieser Krisenzeit zeigt sich da der Theologe unter den Laien leider auch als den Laien unter den Theologen: bei Trachsel wird immerhin das Bestreben offenbar, das einst vor der Weihe Versäumte nachzuholen. Aber dieses autodidaktisch betriebene Studium, dem die Systematik und wohl auch die begleitende Mystik fehlte, barg nur allzustark die Gefahr der Einseitigkeit, ja des Eigensinns und der Eigenrichtigkeit. Was noch verhängnisvoller war: die Folgen zeigten sich auch im Praktischen, insofern als den betreffenden Klerikern nur zu oft die *hohen Motive* fehlten, die ihrem sittlichen

<sup>39</sup> Braun, p. 79. — Geschichte d. Schweiz, I, p. 344. — Ueber die schweizerischen Kandidaten vgl. Segesser, RG, IV, p. 264.

<sup>40</sup> Am 28. Sept. 1520 amtete Trachsel mit Heinrich Bäumli, dem Schwyzer Pfarrer, als päpstlicher Richter in einem Streit um das Opfer in Lauerz, das teils zu Schwyz und teils zu Arth gehörte. Der Zürcher Propst Felix Fry war zum Entscheid beauftragt (K. R. 1520). Vielleicht sah Trachsel den Reformator damals in Zürich. — Es wird vom Datum d. 27. Febr. 1520 jedenfalls von „superioribus mensibus“ gesprochen, wo Trachsel nach Zürich ging; auch Luzern besuchte er „frequentissime“ (ZWW. N. A. VII, p. 269 f., 274 ff. — Egli, RG, p. 231 f. — Fleischlin, IV, p. 183 ff.).

<sup>41</sup> Das Problem wird auch erörtert von Vasella O.: Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse i. Bistum Chur unter bes. Berücksichtigung d. Klerus v. Ausgang d. 13. Jahrhunderts bis um 1530, in: 62. J'bericht d. hist. ant. Gesellschaft v. Graubünden, p. 95 ff., p. 113.

Leben und den Forderungen des klerikalen Lebens im besondern den tiefen Sinn verliehen hätten. *Von dieser Tatsache her wird auch die bekannte Frage beleuchtet, ob es die besten und gelehrttesten Priester waren, die zur Neuerung übertraten.* Bei Trachsel wird man zugeben müssen, daß sein theologisches Rüstzeug der auftauchenden Glaubensbewegung theologisch nicht gewachsen war. Es bleibt ja dann immer noch die *Schuldfrage* abzuklären, wer nämlich mit dem bedenklichen Defizit zu belasten ist, ob das Individuum oder die Kirche als solche. Eine gewisse Achtung dafür, daß Trachsel seine Lücken auszufüllen trachtete, wird man ihm für den Anfang nicht versagen dürfen<sup>42</sup>.

Leider beginnen sich dann aber die Berichte über den Arther Pfarrer zu verschlimmern. Vor dem Datum des 11. Juli 1521 predigte er, das Beispiel von Zacharias und Elisabeth exegetisch auswertend, zugunsten der *Priesterehe*, die schon längst in den Forderungen geistlicher Kreise eine gewisse Rolle spielte. Die Predigt Trachsels erregte im damaligen Arth einen wahren Tumult. Sie war nicht bloß platonisch gemeint, denn der Arther Pfarrer schickte nachher seine Magd zu Myconius nach Luzern, kam auch selbst dorthin, um, angeblich auf Zwinglis Anstiften, eine geheime und vor Staat und Kirche selbstverständlich ungültige Ehe mit ihr einzugehen. Myconius war darüber keineswegs erbaut. Er bat Zwingli, Trachsel für ein Zuwarten in dieser heiklen Sache zu gewinnen, bis nämlich in Arth die Dinge wieder ein etwas anderes Gesicht bekommen hätten. Eine Verurteilung der Ehe aus moralischen Gründen kannte auch Myconius nicht, er wollte nur verhindern, daß eine „an sich erlaubte“ Sache durch das unvermeidbare Aergernis doch wieder sündhaft werde. Aus dem, was weiter in Arth geschah, kann geschlossen werden, daß Trachsel bei seiner Meinung blieb<sup>43</sup>.

Der Arther Pfarrer entwickelte sich in der Folge zum schweren *Sorgenkind* seiner ernstern Freunde. Myconius nahm sich die Mühe, über Arth zu reisen, um dort die Volksstimmung über den Pfarrer zu erkundigen. Was er zu hören bekam, war wenig ermutigend. Der Pfarrer, hieß es, solle nur zusehen, daß ihm nichts Schlimmes passiere! Indem sie wohl auf dessen Alter und Ma-

<sup>42</sup> ZWW. N. A. VII, p. 450 f.

<sup>43</sup> Myconius spricht vom „artensis ille parochus“! (ZWW. N. A. VII, p. 463 f.)

nieren anspielten, nannten ihn die Pfarrgenossen abschätzig „Geißhirten“ oder sprachen vom „Büblein, das kaum aus dem Ei geschlüpft“ sei, und man sage es in Arth gerade heraus, daß man seiner und seiner „Fabeln“ gerne los wäre. Es hatten nämlich seine Predigten gegen die Muttergottes und die Heiligen im Volke Anstoß erregt; auch verdachte man ihm, daß er sich etwas hochtrabend über die Kirchenväter erhob. In erster Linie aber hatte seine attentierte Ehe große Erbitterung ausgelöst, die schließlich soweit stieg, daß das Leben beider, des Pfarrers wie seiner Magd, bedroht wurde. Myconius bat darum Zwingli, für alle Möglichkeiten Trachsel eine Stelle bereit zu halten<sup>44</sup>.

Der Pfarrer aber war nun durchaus nicht der Mann, der sich einschüchtern ließ oder gar an Flucht dachte wie Myconius. Schon ganz abgesehen davon, daß er auf einer der bestdotierten Pfründen des Luzerner Kapitels saß<sup>45</sup>, zwang ihn auch die *allgemeine Lage* keineswegs dazu. Im Gegenteil! Trachsel fand nicht einmal für nötig, mit seiner wilden Ehe an sich zu halten. In der bekannten *Bittschrift* einiger Geistlichen an den Konstanzer Bischof<sup>46</sup> um die Gewährung der Priesterehe, im Juli 1522, setzte er seinen Namen kühn an die Spitze der Antragsteller. In der nämlichen Zeit empfing er aus Zürich Bücher und Briefe<sup>47</sup>.

Das Jahr 1522 mit der politisch-moralisierenden und darum vorerst auch erfolgreichen „göttlichen Vermahnung“ an Schwyz, mit der beinahe schon triumphierenden Besetzung exponiertester innerschweizerischer Kanzeln an Volksfesten repräsentativer Art durch neugesinnte Prediger<sup>48</sup> schien dem Evangelium in den

<sup>44</sup> l. c. und Gfr. LXV, p. 101. — Die Stelle scheint in Einsiedeln freigebracht worden zu sein (Ringholz, Stiftsgeschichte, p. 601).

<sup>45</sup> Er zahlte wie Luzern und Schwyz 10 fl. Kapitelssteuern. (Statuten Anhang, Vierwaldstätterlade Luzern).

<sup>46</sup> Es handelt sich um die *Bittschrift „Supplicatio quorundam apud Helvetios evangelistarum“* v. 2. Juli 1522; die *Bittschrift an die Eidgenossen* datiert v. 13. Juli. — (ZWW. N. A. I, p. 197 ff., 214 ff. — Bullinger, RG, I, p. 80).

<sup>47</sup> ZWW. N. A. VII, p. 540 f. — Gfr. LXV, p. 92 Anm. 3.

<sup>48</sup> ZWW. N. A. VII, p. 599. — Gfr. l. c. — Faßbind, IV, p. 13. — Ein Stück der „Vermahnung“ ging je an Trachsel und Stäuffer. — An der Engelweihe predigte Zwingli selbst, in Luzern beim Museggumgang der Komtur Schmid von Küsnacht. — Fleischlin, IV, p. 188 f. — Egli, RG, p. 202. — Bullinger, RG, I, p. 181). In Einsiedeln fiel die Beiseiteschiebung der Sakramente zugunsten der Predigt auf. Methodisch wurde „neu“ gepredigt, inhaltlich wagte man noch nichts Aergerniserregendes. (Ringholz, Stiftsgeschichte, p. 615 f.)

Länderorten eher noch einmal Glück und Erfolg zu versprechen. Aber der Optimismus hielt nicht lange an! Schon Mitte Sommer gleichen Jahres folgte bei den Neugesinnten tiefe Niedergeschlagenheit. Der damalige Brief Myconius' an Zwingli verrät zur Genüge, wie sehr auch gerade Trachsels einer der Bedrängten des Evangeliums war. Das Arther Volk hatte auch nachher weder die revolutionären Predigten noch die ungesetzliche Ehe seines Pfarrers verwinden können, und alles sah so aus, als wollten sich die Dinge in Arth noch einmal scharf zuspißen<sup>49</sup>. Myconius, der in Luzern alle Hoffnungen aufgab, siedelte um diese Zeit nach Einsiedeln über und ließ den von ihm sonst eifrig bewachten Trachsels nun ganz aus seiner Rede<sup>50</sup>. Wenn jene Warnung Zwinglis an einen unbesonnenen Kollegen wirklich den Arther Pfarrer angeht, wie nicht unwahrscheinlich ist, dann wäre diese Adresse von 1523 der vorläufig letzte Bescheid über ihn<sup>51</sup>.

Man hat dieses *Schweigen über Trachsels weiteres Schicksal in Arth* zum Anlaß genommen, die These aufzustellen, der Arther Pfarrer sei eben gleich nach jenem letzten Bescheid außer Landes gezogen oder gar vertrieben worden<sup>52</sup>. Diese Möglichkeit kann wirklich nicht positiv von der Hand gewiesen, anderseits aber auch nicht bewiesen werden. Dafür spräche z. B. jenes Zeugnis Schätzmanns im Briefe vom 19. Jänner 1523 an Vadian, wonach auf dem Gebiete der fünf Orte jeder Geistliche, der sich der Lutherei merken lasse, Pfründe und Gut verliere<sup>53</sup>. Indes werden wir diesen summarisch genommenen Satz, in momentan gedrückter Stimmung gesagt, nicht zu sehr pressen dürfen. Die eigentlichen strengen und entscheidenden Gesetze gegen die Neuerer, die auch von praktischen Maßnahmen gefolgt waren, stammen, besonders in Schwyz, erst aus der Zeit der Kappelerkriege, und auch dann wurde, wegen des obwaltenden Priestermangels, in praxi behutsam vorgegangen<sup>54</sup>.

<sup>49</sup> Die Ablehnung Trachsels galt also nicht nur bloß der Taktik, sondern dem Inhalt seiner Bewegung. (ZWW. N. A. VII, p. 554, Myc. an Zwingli am 4. Aug. 1522).

<sup>50</sup> Ringholz, Stiftsgeschichte, p. 598. — Egli, RG, p. 211.

<sup>51</sup> Egli, RG, p. 232 Anm. 1. — Anm. 60.

<sup>52</sup> JHVG, XXIV, p. 55. — Arch. SG, IX, p. 371.

<sup>53</sup> Egli, RG, p. 215.

<sup>54</sup> Vgl. Anm. 16—19.

Diese These, Trachsel sei nach jenem letzten Bescheid über ihn tatsächlich von Arth fortgezogen, ist bisher nicht belegt, sondern durch ein argumentum ex silentio einfach angenommen worden. Der konkrete Hinweis, Trachsel sei damals ins Gaster gezogen, scheint sich ebenfalls nicht zu bestätigen und darf offenbar als Verwechslung mit dem späteren, bezeugten Aufenthalt Trachsels im Gaster um das Jahr 1529 gewertet werden<sup>55</sup>. Außerhalb Arths konnte der Pfarrer bisher vor 1528 nicht festgestellt werden<sup>56</sup>. Direkt *gegen* die These spricht der Pfrundbrief<sup>57</sup> von Trachsels unmittelbarem Nachfolger, der des Vorgängers „freie Resignation“ für das Jahr 1527 bezeugt. Allerdings besagt die Urkunde nichts vom *tatsächlichen* Verbleib Trachsels in Arth. Sie gibt nur an, daß dieser *rechtlich* bis 1527 Arther Pfarrer blieb. Aus dem Pfrundbrief von 1519 darf aber wohl soviel herausgelesen werden, daß die um Gottesdienst so ängstlich besorgten Arther Pfarrgenossen eine längere Sedisvakanz kaum gelitten hätten. Ein Verweser nach Trachsel wird aber nicht bekannt.

Auch die *Art* des Weggangs wird gelegentlich erörtert. Valentin Tschudi<sup>58</sup> nimmt eine *Vertreibung* Trachsels aus Arth an. Dagegen spricht die „freie Resignation“ im Pfrundbrief des Nachfolgers Felix Koller. Auffallenderweise datiert auch Tschudi vom Jahr 1529 aus: der Arther Pfarrer sei „vordem“ vertrieben worden, was immerhin die Möglichkeit offen läßt, daß Trachsel tatsächlich erst 1527 die Arther Pfarrei verließ. Dessen ganzes Verhalten in früheren Zeiten der Bedrängnis<sup>59</sup>, ja in einer beinahe

<sup>55</sup> L. L. Bd. XVIII, p. 250. — ZWW, N. A. VII, p. 450, Anm. 1. — Hottinger, III, p. 456. — ASG, IV, p. 440 Anm. 1. — Vgl. Anm. 52.

<sup>56</sup> Kloten ist bisher der erste Ort, in dem Trachsel nachgewiesen werden kann.

<sup>57</sup> Monumenta Arthensia, Ms. 457, Stiftsbibl. Einsiedeln, Kop. d. Urk. sub litt. Y d. Arther Pfrundbriefe: „Ich Priester Herr Felix Koller ab dem Sattel rechter Kilchherr der Pfarrkilchen zu Arth, in dem Land Schweiß, Constanzer Bistums, vergich ofentlich . . . Als die vorgenent Kilch zuo Arth ledig worden durch freye Uebergebung und resignation Herrn Baltasaren Trachsel, deß letsten Kilchherren vor mir . . .“ Vgl. K. R. 1527. — Koller war Arther Pfarrer 1527 bis 1540 (Liebenau, p. 70).

<sup>58</sup> „Dann ein unrüewiger pfaff kam gen Rufi, der, so er vormals zuo Art . . . och vil unruouen gestift hatt und darumb vertrieben (worden) . . .“ (JHVG, XXIV, p. 55). — Der Schäniser Pfarrer, in dessen Gebiet Rufi lag, amtete schon am Karfreitag 1526 nicht mehr nach katholischem Ritus (K. R. 10. April 1526). Er mag Trachsel somit geduldet haben.

<sup>59</sup> Vgl. das früher Gesagte über die Jahre 1521—1522.

unhaltbaren Lage, kann herangezogen werden, um einen tatsächlichen Verbleib des Pfarrers bis 1527 auch psychologisch zu erklären. Es kann auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß Zwinglis Mahnung<sup>60</sup> an ihn unter den veränderten Umständen doch etwas gefruchtet haben mag, sodaß er vorsichtiger wurde und an Werner Steiner<sup>61</sup> in Zug, seinem Leidensgenossen, der gar bis 1529 auf gefährdetem Posten ausharrte, ein stärkendes Beispiel nahm.

Erst 1528 machte Trachsel — diesmal nun außerhalb Arths — wieder von sich reden. Er hatte unterdessen auch äußerlich mit der alten Kirche gebrochen und war nun in *Kloten* neugläubiger Geistlicher geworden. Zwingli mag dem müden Kämpfer seine verdiente Stelle endlich zugehalten haben<sup>62</sup>. Der amtende Pfarrer in Kloten, Ulrich Kern aus Bülach, las 1527 noch immer die Messe, wohl nicht ohne stilles Einverständnis der Kollatoren, der Aebte von Wettingen. In diesem Jahre 1527 wurde dem Pfarrer geboten, die Messe abzustellen und zu „predigen“. Es mag nun sein, daß Trachsel Kern im „Predigen“ ersetzte, ohne selber Pfarrer zu sein<sup>63</sup>. Abgeklärt war aber das Anstellungsverhältnis wahrscheinlich noch nicht, denn 1529 gehörte der ehemalige Arther Pfarrer schon wieder zu jenen neugläubigen, radikalen Agitatoren, die nach dem ersten Kappelerkompromiß die Lage ausnützten und als Propagandisten das Gaster für die Neuerung bearbeiteten, wohl mit Einverständnis von reformiert Glarus<sup>64</sup>. Trachsel hielt sich damals im Gebiet der Kaplanei Rufi bei Schänis auf, bis der Schwyz Obervogt über das Gaster, Uli Güpfer<sup>65</sup>, Hand an ihn legen ließ. Aber mit Berufung auf das Mitspracherecht von Glarus, das im Gaster mitherrschte, erwirkte der dem Prädikanten

<sup>60</sup> ZWW. N. A. VII, p. 170, 290: Zwingli läßt durch Steiner einen Geistlichen zur Mäßigung mahnen. Vielfach wird vermutet, es handle sich um Trachsel (Gfr. LXV, p. 200, Anm. 2).

<sup>61</sup> Gfr. LXV, p. 141. Auch die späten Austritte der Laien (Anm. 16 ff.), erst zur Zeit der Kappelerkriege, lassen doch vermuten, daß Schwyz anfangs sachte vorging.

<sup>62</sup> Angetragen wurde ihm früher Einsiedeln (Anm. 44).

<sup>63</sup> Wettstein, p. 41. — Wirz Etat, p. 97. — Egli, AA. Nr. 1391 = 21. April 1528.

<sup>64</sup> Zwa, VII, p. 209 ff.

<sup>65</sup> Vgl. Anm. 58. — Güpfer wohnte auf Windegg: K. R, 1524. — MHVS, XXXXIII, p. 56. — Dettling-Chronik, p. 215.

ergebene Volksteil den Aufschub im Rechtsverfahren<sup>66</sup>. Offenbar bot dies den Auftraggebern Trachsels genügend Anlaß, den gefährdeten Agitator aus dem Gaster sofort zurückzunehmen, noch bevor der zweite Kappelerfrieden dies unumgänglich nötig machte. An einer gewissen hervortretenden Wirksamkeit Trachsels dortzulande muß auf Grund von Tschudis Bemerkung über ihn festgehalten werden.

Als Trachsel um 1529 oder 1530 das Gaster verließ, stand ihm die Pfarrei Kloten wieder offen, die er nun, wie es scheint, als Pfarrer verwaltete<sup>67</sup>. Von hier aus suchte er am 9. Dezember 1535 durch Vermittlung Zürichs mit seiner Heimat über ein Gut haben einig zu werden<sup>68</sup>. Um das Jahr 1540 wechselte der nunmehrige Klotner Pfarrer nach *Wigoltingen* im Thurgau über, wo er bis 1562 als Prädikant wirkte<sup>69</sup>.

Im Ganzen gesehen war Trachsels Wirksamkeit in Arth ein *Fehlschlag*. Seine Möglichkeiten nützte er nicht klug wägend aus, dafür war er zu sehr jener Draufgänger, der nicht genügend mit den Realtsachen rechnete. *Man wird gerechterweise aber beifügen müssen, daß sich das Arther Volk eben den alten Glauben um keinen Preis rauben ließ und wohl auch einen geschickteren Trachsel abgewiesen hätte.*

Immerhin zeigt sich ein schon früher erwähnter, kleiner Kreis von Arthern, der für die Neuerung Sympathien hegte und hinter dem man den Einfluß Trachsels als die nächstliegende Ursache vermuten muß. Ein Teil davon trat später zur Neuerung über, ein anderer vollzog, vor die Wahl zwischen altem und neuem Glauben gestellt, den Abfall nicht. Die Ausgetretenen vermochten keineswegs die Gesamthaltung des Arther Volkes zu bestimmen. Die Zahl der Neugesinnten mag freilich größer gewesen sein, als wir es wissen. *Vor allem muß auffallen, wie viele unter den im Kappelerkrieg flaumachenden Schwyzern Arther waren: Werner*

<sup>66</sup> Val. Tschudis Chronik, l. c. (Anm. 58): „von wegen miner herren die auch ire herren wären“. Tschudi zieht aus der Tätigkeit der Propagandisten hinsichtlich des Friedens in der Eidgenossenschaft ganz andere Schlüsse als Zwa, VII, p. 209 ff.

<sup>67</sup> Wettstein, p. 41. — Egli, AA. Nr. 1714 = 25./26. Okt. 1530.

<sup>68</sup> ST. A. Zürich, A. 253, 1: her Balthasar Trachsel, lütpriester zuo Clotten.

— Nach L. B. p. 88 f. dürfte der Versuch mißlungen sein.

<sup>69</sup> Amstein, p. 64. — Sulzberger, p. 85. — Zwa, I, p. 189.

Schriber, Pannerherr Kergerter, Meinrad Schriber, Hans Kergerter Adrian von Uri, Hans Rickenbach, Vogt Hemmer, Jost Lindauer, Vogt Gugelberg, die alle auch gegen die Politik Reichmuths wetterten. Im einzelnen wird es allerdings schwierig sein, die Motive der Desertion als ausschließlich religiöse zu erweisen. Jedoch macht auch Abyberg im Zusammenhang mit den späteren Ereignissen des 17. Jahrhunderts über die neugläubigen Arther die kennzeichnende Bemerkung, sie hätten schon seit Kappel Schwierigkeiten bereitet, Tatsächlich stellte die Regierung über die Fahnenflüchtigen eine Untersuchung an mit umfangreichem Verhör, das aber nur Ausreden zutage förderte. *Ein bestimmter Verdacht der Häresie mag aber seither auf den Arthern gelastet haben*<sup>70</sup>.

## 2. Schwyz und die Täufer.

Eine bodenständige Taufbewegung kannte Schwyz an sich nicht. Wohl aber gab es eine ganze Reihe Täufer schwyzerischer Herkunft. Segesser berechnet die Erfolgsaussichten der Vertreter des freien Biblizismus in den Kreisen des Landvolkes höher als die der offiziellen zwinglischen Kirche<sup>71</sup>. So darf das Hinübergreifen dieser Bewegung in die eigentlichen Länderorte nicht verwundern, auch ganz abgesehen davon, daß die abhängigen schwyzerischen Landschaften an ausgesprochen täuferisch erweckte Zürcher Gebiete stießen<sup>72</sup>.

Unter diesen Schwyzer Täufern findet sich *Ulrich Bolt*, Pfarrer von Reichenburg, der wegen Heirat und Häresie sich in Schwyz bereits 1524 zu verantworten hatte und gegen die eidliche Versicherung, von beidem wieder abstehen zu wollen, freigelassen wurde. Wortbrüchig, betätigte er sich als zwinglischer Prädikant radikaler Richtung in Fläsch, mußte hier aber einer Verfügung der Tagsatzung weichen. Um 1525 ging er zu den Täufern über, wechselte von der Ostschweiz ins Grüninger Amt, kehrte dann

<sup>70</sup> Th. 328 und K. R. 1531. —

Wir verweisen auf die Ereignisse des 17. Jahrhunderts in Arth.

<sup>71</sup> Segesser, R. G. IV, p. 267.

<sup>72</sup> Die betroffenen Gebiete waren das Grüninger- und Knonauer Amt, sowie die Gemeinden am See, Horgen und Wädenswil mit Richterswil.

reuevoll zu Zwingli zurück, was ihm die beiden zürcherischen Pfarreien Wangen und Niederhasli einbrachte<sup>73</sup>.

Sein Bruder *Eberli* (-Hippolyth), einst Schiffsmann in Lachen, trieb sich anfänglich in St. Gallen herum, wurde getauft und taufte selbst. Nach Zollikon unterwegs, gewann er einen andern Schwyzer für seine täuferischen Ideen. Als er zu zweit den schwyzerischen Boden betrat, wurde er nach Schwyz geführt und wegen gotteslästerlicher Reden am 29. Mai 1525 hingerichtet<sup>74</sup>.

*Anton Roggenacher* hieß der von Bolt geworbene Schwyzer Täufer, der nach einem Todschlag im Lande Uri 1524 das Bürgerrecht von Zürich erworben hatte und sich nun an der Fastnacht 1525 mit seiner Frau Dorothea vom bekannten Blaurock taufen ließ. Mehrmals gefangen, frei und wieder rückfällig, wanderte der „Kürschner“ endlich in schweren Kerker und seine Güter nahm Zürich zuhanden<sup>75</sup>.

Mit den beiden Bolt war auch *Friedli Abyberg* aus dem alten Lande bekannt. Aus dem Zürcher Hexenturm mit andern Täufern entwichen und wieder eingefangen, war er mit Androhung des Todes aus dem Lande verwiesen worden. Aber schon im März 1525 ergriff man den Wortbrüchigen in Zürich auf und gab ihn wieder frei, wonach er den Weg nach Basel nahm, das ihn wegen eines schweren Kreuzfrevels aber auch nicht mehr länger bei sich dulden wollte<sup>76</sup>.

Aus dem alten Lande Schwyz stammte ferner der Arzt *Hans Amberg*, der, wie es scheint, bereits am Täufergespräch vom November 1525 teilgenommen hatte und sich hernach taufen ließ, worüber Schwyz beim Grüninger Vogt Erkundigungen einzog<sup>77</sup>.

<sup>73</sup> Staub, l. c. p. 65 A. 87. — Fleischlin, IV, p. 185. — Egli, RG, p. 375, 385, 389. — Urk. KA. Schwyz 533. — Zwa, I, p. 138 ff., II, p. 503 ff., IV, p. 87, V, p. 412. — Egli, AA. Nr. 1714, 1757, 794, 1144. — HBLS, II, p. 298. — Ueber die Bolt K. R. 1527. — AA. Bern. Ref. II, p. 1590; AA. Basler Ref. I, p. 397.

<sup>74</sup> Misc. Tig. II, p. 32 ff. — Strickler, AA. I, Nr. 1109, 1113: am 24. Mai wurde die Regierung in Lachen vorstellig wegen der Auslieferung zweier Unbekannten. — Fleischlin, IV, p. 185. — Zwa, I, p. 141 f. — Egli, AA. Nr. 794. — ZB Zürich, Ms. A. 67.

<sup>75</sup> Egli, AA. Nr. 674 f., 691, 933 f., 911, 1071, 794. — Zwa, I, p. 139 ff.

<sup>76</sup> Zwa, I, p. 143. — Egli, AA. Nr. 691, 933 f. — Mennon. Lex. I, p. 244.

<sup>77</sup> Amberg war Caspar Abybergs, Uli Jacobs und Adrian Fischlis Vetter; von Beruf Arzt, verfügte er sich auf Zürcher Gebiet. Man machte ihm zugleich den Vorschlag, heimzukehren und vom Täufertum abzustehen (K. R. 27. Nov. 1526).

*Was nun das Grundsätzliche anbelangt, so war die Stellung der fünf Orte zu den Täufern durch deren Anerkennung des Schriftprinzips im wesentlichen bestimmt.* Mochten die Täufer auch die zwinglische Kirche hartnäckig verleugnen; mochten sie einen Schritt zurück tun, von der „sola fides“ in die „nürwe des lebens“, das heißt ins „Werk“ der alten Kirche; mochten sie die These von der innern Erneuerung durch die Gnade in Gegensatz stellen zur offiziellen Kirche, die Haltung der fünf Orte wurde von diesen Abweichungen nicht bestimmt. Es genügte, daß die Täufer aus der Bibel, wenn zwar keinen reformierten, so doch sicher auch keinen katholischen Text herauslasen<sup>78</sup>.

*Die Zwangsmaßnahmen der reformierten Orte* gegen die Sekte sind bekannt<sup>79</sup>: sie behaupteten deren Staatsgefährlichkeit und bedrohten die Anhänger mit dem Ertränken. Zürich zumal fand es für selbstverständlich, daß Täufer, die in die katholischen Stammlande oder deren Schutzgebiete geflohen waren, „bundesgemäß“ wie es sagte, herausgefördert werden konnten, da „kein Orth oder Stand dem andern seine ungehorsamme underthanen beherbergen, auffhalten oder Blaß gestatten“ solle<sup>80</sup>.

Täufer trieben sich vor den Kappeler Kriegen ziemlich häufig in den luzernischen Grenzgebieten herum. Während Abschwörende milder bestraft wurden, behandelte man Hartnäckige malefizisch, zog Flüchtigen die Güter ein und erklärte sie als verschollen. Neben Schwyz machten auch Zug und Luzern Täufern den Prozeß<sup>81</sup>. Weit brennender wurde die Täuferfrage für die gemeinen

---

Mit Meinrad und Joseph Amberg scheint er nicht näher verwandt gewesen zu sein. — Egli, AA. Nr. 875, 878, 887. — Strickler, AA. III, Nr. 132α und Anm. 19.

<sup>78</sup> v. Muralt, p. 34 f. — Fleischlin, III, p. 308 f. — Bergmann, p. 160, p. 42.

<sup>79</sup> Dazu gehören das gemeinsame Mandat der reformierten Städte v. 1527 und das Zürcher Mandat v. 1530, die sich auf den Speyrer Reichstagsbeschuß v. 1529 stützen konnten. Die spätere Aarauer Synode v. 1585 und das verschärfende Mandat v. 1612 in Zürich bezweckten die vollkommene Ausrottung der Sekte, z. T. „wegen Zerstörung der christlichen Kirche, des Regimentes und der Familie“, Angaben, die sich decken mit den Anklagen v. Schwyz im Prozeß v. 1655. — Bergmann, p. 53 ff. — Bihlmeyer, III, p. 35. — ZB Zürich, Ms. A. 67 und 72; im Mandat v. 1585 wurden die Güter ausziehender Täufer nicht mehr ausgeförgt, seit 1612 wurde auch mit den übrigen Strafen wieder ernst gemacht.

<sup>80</sup> KA. Schwyz, Th. 277, dat. v. 3. Juni 1642.

<sup>81</sup> Archiv, I, p. 24 ff. — Segesser, RG, II, p. 26. — Nitsche, p. 97.

Herrschaften. Am 10. Juni 1532 einigten sich die fünf Orte zu gemeinsamem Vorgehen und zu malefizischer Behandlung der Straffälle. *Johann Fabri fertigte in der Folge im Auftrag Pauls III., zuhanden des Reformkonzils, das dogmatische Gutachten über die Sekte aus*, worauf die canones 12 und 13 gelegentlich der Behandlung der Taufe sich auch mit den täuferischen Irrtümern befaßten<sup>82</sup>: damit war man endlich im Besitze des gültigen, kirchlichen Entscheides in der Täuferfrage, wenn er auch die bisherige Stellungnahme des Staates inhaltlich nur noch sanktionieren konnte. Eine Luzerner Tagung vom 30. April 1560 ließ nochmals gegen die Appenzeller Täufer vorgehen, und die folgenden Beschlüsse in Luzern und Baden, 1566 und 1567, bestätigten die ausgemachten Richtlinien für alle Zukunft<sup>83</sup>. Luzern verschärfte noch im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts, wo die Täufer anscheinend aktiver wurden, wieder seine Maßnahmen gegen sie<sup>84</sup>. *In Schwyz selbst wurden die angegebenen Grundsätze nicht nur im kommenden Täuferhandel von 1629—1630, sondern auch im Prozeß von 1655 gegen die Gefangenen als maßgebend anerkannt und praktisch angewandt, nachdem die Regierung auch im zweiten Falle der Ueberzeugung war, es handle sich um eigentliche Täufer*<sup>85</sup>.

<sup>82</sup> Mennon. Lex. II, p. 709 und I, p. 472. — Denzinger, Nr. 868 f., 695. — Bihlmeyer, III, p. 92 f.

<sup>83</sup> Bergmann, p. 42 f. — Strickler, AA. IV, Nr. 1881. — Mennon. Lex. II, p. 709.

<sup>84</sup> Segesser (RG, Buch XIV, p. 26 ff. Anmerkungen) gibt Beispiele an.

<sup>85</sup> Ueber die Grundlagen zur Bestrafung der Täufer äußert sich der Nunnius im 17. Jhdt.: Nunz. Svizz. 49, = 3. Febr. 1656. B. A. Bern: „cum per sanctionem pacis publicae . . . et foedera . . . sub poenis capitalibus interdicta fuissent“. — Schwyz wich von dieser Linie nicht ab. Am 7. März 1599 wurde der Täufer Werni Heß vom Wädenswilerberg wegen Schmähungen gegen das hl. Sakrament enthauptet und unter dem Hochgericht begraben. (Ges. Ratsb. Schwyz, 1599, fol. 160 a. KA Schwyz. Zit. K. R. 1599).

### III. Die kirchliche Lage in Arth nach dem zweiten Kappelerkrieg

#### 1. Die kirchliche Reform und die Rolle Pfr. Villigers in Arth<sup>1</sup>

Der Kappeler Sieg von 1531 gewährleistete den innern Orten verfassungsmäßig den bisherigen Fortbestand von Kirche und Staat. Er ermöglichte die Reform, aber er schuf sie nicht. *Erst der innere Sieg von Trient machte den äußern von Kappel sinnvoll; Kappel anderseits ist es zu danken, wenn die Trienter Reformen nicht zu spät kamen und damit ihren Wert für die Innenschweiz überhaupt verloren.* Die nüchterne Ueberlegung, daß in der Reformfrage noch alles zu tun war, dämpfte das Siegesbewußtsein der fünf Orte nicht weniger als die andere Erkenntnis, daß das gewonnene Ergebnis von Kappel nicht den machtpolitischen Verhältnissen entsprach und deswegen jederzeit wieder in Frage gestellt werden konnte. In der Nachzeit von Kappel finden wir denn auch die fünf Orte peinlichst darauf bedacht, den nunmehrigen Zustand zu halten. Diesem Zwecke dienten die innern und äußern Bündnisse und Sicherungen ebenso wie die letzliche Vermeidung einer gefährlichen Herausforderung der reformierten Front. Die konfessionelle Spannung in der Eidgenossenschaft trieb zwar zu Taten, aber auch zur Vorsicht<sup>2</sup>. *Die katholische Kirche mußte erkennen, daß mit der bloßen Ablehnung der Reformation erst ein Negatives, noch nicht das Wesentliche der Reform geleistet war, und daß die nie gelegnete Reformbedürftigkeit der eigenen Kirche nach wie vor bestand.* Aber auch auf der Gegenseite war nach der reichen Begeisterung der Reformationsjahre schon merklich der graue Alltag eingekehrt<sup>3</sup>.

Im katholischen Lager lebte die Enttäuschung darüber, daß man von den interessierten geistlichen wie weltlichen Bundesge-

<sup>1</sup> Vgl. hiezu allgemein die Werke von Fry — Mayer, I/II. — Feller, I II. — Henggeler — Reinhardt — Steffens — Bonhomini, Doc. I—III, — Holl — Segesser, RG und Pfyffer, I—V, — Statuten — Diözesanstatuten 1624.

<sup>2</sup> Segesser, Pfyffer, III, p. 138 ff. — Feller, I, p. 58 ff., 82 f. — Holl, p. 173, 175, 231. — Feller, I, p. 39, 43; II, p. 1 Anm. 1. — Segesser, RG III, p. 32. — Gfr. 96; 159 Anm. 45.

<sup>3</sup> ZB. Zürich, MS. L. 88, p. 194 ff. — Gagliardi, I, p. 540 spricht von einer Verflachung und Veräußerlichung.

nossen während der entscheidenden Jahre so richtig im Stich gelassen wurde, noch frisch. Anderseits aber stieg den Laienregierungen nicht wenig das Selbstbewußtsein, waren sie doch bereits mit Problemen fertig geworden und zu Lösungen gekommen, die die entsprechenden Mächte im Reich bis 1555 erst noch anstrebten. Diese seelische Verfassung machte sich den leitenden Stellen der Kirche gegenüber deutlich bemerkbar. Auf allzu drängende Klagen oder Winke von dieser Seite ließ die Laienschaft gern, mit Seitenblick auf die Reformation, ein *Omne-malum-a-clero* durch die Antwort hören. Da man die bisherigen Privilegien nun als doppelt verdient betrachtete, wurde man in kirchenrechtlicher Hinsicht von einer gewissen unbedenklichen Schwerhörigkeit, die ja immer eine starke Seite innerschweizerischer Politik gewesen war<sup>4</sup>. Viel mehr aber als Rom, ließ die schweizerische Quart Konstanz gegenüber einer unverhohlene Reizbarkeit merken, nicht immer ohne Grund<sup>5</sup>. Vor allem war es den fünf Orten eine ausgemachte Sache, daß die seinerzeitigen Privilegien unantastbar bleiben sollten<sup>6</sup>. Ihr aufrichtiger Reformwille darf deswegen nicht angezweifelt werden, am allerwenigsten dann, wenn es um die *Reform des Klerus* ging<sup>7</sup>. Was jedoch die vom Tridentinum parallel geforderte *Laienreform* anbelangte, besonders insofern sie die Wiedereinführung des integralen Kirchenrechtes in sich schloß und damit die etwaige Preisgabe erhaltener Vergünstigungen, so war man in Regierungskreisen etwas mißtrauisch gegen das neue kuriale Reformvokabular und keinesfalls geneigt, unter diesen abstrakten Begriffen etwa ein trojanisches Pferd in seine Mauern zu ziehen<sup>8</sup>. Das Beispiel anderer privilegierter Mächte mit Einschluß der katholischen Majestäten, die ebenso zuwarteten, mochte mit anderem dazu beitragen, daß die Verkündigung in Rechtskraft der Trierter Beschlüsse auf fünförtischem Gebiet noch etwas auf sich warten ließ. Man war

---

<sup>4</sup> Segesser, Pfyffer, II, p. 92 Anm. 1, 93, 98.

<sup>5</sup> Schellhaß p. 2.

<sup>6</sup> Vgl. das Dictum über sie: *quod semel indulgetur pro lege habent* (Holl. p. 40 Anm. 1).

<sup>7</sup> Segesser, Pfyffer II p. 91.

<sup>8</sup> Feller, I, p. 99, 165 ff. — Segesser, RG, IV p. 293 ff., 433.

offenbar gesonnen, sie zum Gegenstand von Konkordaten zu machen<sup>9</sup>.

Laien und Klerus hatten in der Reformsache vorerst nicht zu viel Gemeinsames. Beide waren immerhin in dem Punkte einig, daß sie sich um des Neuen willen nicht in allzu hohe Unkosten zu stürzen gedachten, zumal wenn das Geld die Grenzen der Eidgenossenschaft verlassen sollte. Wenn sich dann und wann gemeinsamer Widerstand in der praktischen Reformfrage erhob, dann ist noch immer darauf zu sehen, ob auch eine Gleichheit der letzten *Motive* vorhanden war<sup>10</sup>. Manche Geistlichen suchten gelegentlich, wenn sie scheinbar ihren Herren dienten, viel mehr sich ihrer zu bedienen, um auf diesem Wege die Reform überhaupt zu hintertreiben. Die römische Kurie war darum nicht ungeschickt beraten, als sie die vorläufig erläßlichen Reformpunkte gegenüber den Laien vorerst klug zurückstellte. Ohne deren feste Hand hätte man des offenen oder versteckten Widerstandes gewisser Geistlichen wohl kaum so rasch Herr werden können. Und hierin kamen den Regierungen ironischerweise nun eben gerade die verpönten Privilegien zugute, indem diese die nötige Handhabe boten, den Geistlichen, die widerhaarig opponierten, beizukommen. So wird es auch verständlich, wenn *Luzern* statt eines Abbaues eine Aufbesserung seiner Rechte gegen fehlbare Kleriker erhielt, und die kirchenrechtlichen Forderungen erst beim Konkordat über das Luzernerkommissariat wieder strenger erhoben wurden<sup>11</sup>.

*Die vier Länderorte* zeigten sich Konstanz gegenüber erböötiger als Luzern, dieses aber war drängender im tatsächlichen Vollzug der Reform<sup>12</sup>. Deswegen wird man nicht befugt sein, die Zurückhaltung als mangelnden Reformwillen auszulegen<sup>13</sup>. Das gilt auch für die praktisch weniger beflissene Durchführung der Reform in den vier Ländern. Ihre besondere Lage muß mit allen Umständen gesehen werden. Die Benefizien der Bergorte waren

<sup>9</sup> Ueber Frankreich z. B. cf. Segesser, RG, IV, p. 284, 294. — Segesser Pfyffer, II, p. 91.

<sup>10</sup> Holl, p. 35, 38 ff., 41 f.

<sup>11</sup> Segesser, RG, IV, p. 454. — Holl, 41, 44. — Das Bestreben, die Strafpraxis der Geistlichen möglichst der des Landes anzugeleichen, war ausgeprägt und läßt sich verstehen.

<sup>12</sup> Feller, II, p. 27 f. — Segesser, Pfyffer, II, p. 93 ff. —

<sup>13</sup> Feller, II, p. 153.

keineswegs anziehend, sodaß bei einem Priestermangel die Besetzung gerade dieser Stellen in Frage gestellt war. Ein scharfes Vorgehen der Regierenden in der Anwendung der tridentinischen Forderungen hätte die Geistlichen wohl dazu gebracht, verärgert abzuwandern, und es wäre damit das eigene Volk des Gottesdienstes und der Sakramente beraubt worden. Gerade das aber wollte man verhüten. Die politischen Nachteile einer solchen Praxis wären überdies auf die Regierenden selber zurückgefallen<sup>14</sup>. Auch hier mußte die Politik die Kunst des Erreichbaren bleiben. *Die Regierungen teilten den Grundsatz der Integralen nicht, nur das Beste zu dulden, denn allzuleicht konnte bei solchem Vorgehen das Beste der Feind des einzigen möglichen Guten werden.* Nach katholischer Lehre hing ja ohnehin viel mehr am gültigen Vollzug der priesterlichen Handlungen als an der persönlichen Würdigkeit der Handelnden. Dies durfte selbstverständlich nicht Grundsatz sondern nur Augenblickstrost sein. *Erst die Bereitstellung eines genügenden Reformklerus aus den tridentinisch geführten Seminarien erlaubte ein rücksichtsloseres Durchgreifen gegen die Renitenten.* Für den Augenblick war der guten Sache mit Klugheit und Geduld mehr gedient. Auch hier wollte man vorläufig lieber den Sperling in der Hand, als die Taube auf dem Dach<sup>15</sup>.

Je mehr nun die Kirche als solche ihren Klerikern die nötigen Bildungsmöglichkeiten bot, desto mehr wurde sie am früheren Fehlbetrag entlastet. Schwierig gestalteten sich allerdings die

---

<sup>14</sup> Schellhaß, p. 15. — „Vom Standt . . der Catholischen Religion der Eidgenossenschaft und vom Mangel ahn guoten Seelsorgern“. Cap. I, KA, Schwyz, Th. 535. — Feller, II, p. 29 Holl, p. 44 f.

<sup>15</sup> Die katholische Lehre vom opus operatum, das aus sich wirkt, ohne wesentliche Zutat des vollziehenden Subjektes, ist ein wichtigster Bestandteil der kirchlichen Auffassung von der Wirkart der Heilungsmittel. — Papst Pius IV. und Carlo Borromeo haben besondern Anteil an dieser Arbeit. Markus Sittich, der Neffe Pius IV., war nicht in jeder Hinsicht untadelig. Nach seiner Ernennung zum Konstanzer Bischof kam das Reformwerk doch nicht gut voran. Die Eidgenossen hatten deswegen immer etwa ein Medice-cura-te-ipsum Konstanz gegenüber. Viel mehr als die Diözesansynode von 1567 wirkte das Zugreifen Mailands und Roms. Die oberitalienischen Seminarien bedeuteten die Soforthilfe für den Klerus; das Helveticum, das Luzerner Institut und die neuen Orden haben zur tridentinischen Reform Entscheidendes beigetragen (Henggeler, p. 18 ff. — Feller, I, p. 36 ff., p. 109 ff., 44 f.; II, p. 92. — Duhr, I, p. 211 ff. — Segesser, RG, IV, p. 237, 517 ff., 552, 568. — Segesser, Pfyffer, II, p. 94 ff. — Holl, p. 43 ff. — Gfr. LXV, p. 242, 278 ff. — Besonders Fry, p. 87, 100 ff., 103, 105, 109).

*Uebergangszeiten.* Wie sollte die Geistlichkeit der vortridentinischen Richtung sich plötzlich umstellen können? Die Konstanzer *Diözesansynode* von 1567 hatte die Forderungen von Trient für die besondern Verhältnisse des Sprengels, zu dem die fünf Orte gehörten, umzuschreiben. Sie tat es in Form von papierenen *Statuten*. Erst die Gründungen des *Helveticums* zu Mailand und der *Jesuitenschule zu Luzern*<sup>16</sup> verbürgten eine klerikale Erziehung der Seelsorger. Während so eine neue Generation von Priestern aufwuchs, zeigte die alte, allerdings in einem kaum sicher festzustellenden Teil, daß sie nicht gewillt war, die Reform kampflos über sich ergehen zu lassen<sup>17</sup>. Gegen den neuen, festen Reformkurs der Luzerner Regierung unternahm ein Teil des dortigen Klerus einen Schritt mit der *Eingabe auf Lätare 1577*<sup>18</sup>, die teils eine böse Lage wiederspiegelte, aber auch schon den *reformfreundlichen Flügel im Luzerner Kapitel* auf den Plan rief, indem ein Teil der Geistlichkeit sich dagegen verwahrte, an der reformfeindlichen Opposition beteiligt gewesen zu sein<sup>19</sup>. Dieses Abrücken reformwilliger Geistlichen finden wir nicht bei einem andern Manifest der dreiörtischen Klerisei, von dem wir noch sprechen werden. Es konnte so nicht ausbleiben, daß die beiden Richtungen im Luzerner Kapitel über kurz oder lang aufeinanderprallen mußten und selbst Stimmen laut wurden, dieses zu teilen, ein Bestreben, das immer wieder bis ins 17. Jahrhundert periodisch auftauchte<sup>20</sup>.

Was Schwyz nun besonders betrifft, so fehlte es hier empfindlich „an guoten Seelsorgern“. Die Aushilfen der Ordensleute konnten die regelmäßige Tätigkeit eines Geistlichen keineswegs ersetzen. Wie sehr gerade die Schwyzer Regierung nach dem früher erwähnten vorsichtigen modus procedendi gegen die Geistlichen verfuhr, zeigt etwa der Fall des Lauerzer Pfarrers, der vom

<sup>16</sup> Das *Helveticum* datiert seit 1576, die *Jesuitenschule* in Luzern seit 1577; 1570 wurde das *Tridentinum* in den innern Orten anerkannt, nachdem man noch 1565 Miene gemacht hatte, sich vom Konstanzer Bistum zu trennen; 1579 beginnt die Luzerner Nuntiatur. Dieses Jahrzehnt ist ein Konzentrat an Erfolgen (Henggeler, p. 18 ff. — Fry, p. 109).

<sup>17</sup> Feller, II, p. 73.

<sup>18</sup> Henggeler, p. 75 f. und Anm.

<sup>19</sup> Henggeler, p. 76 ff., 78 Anm. 24. — KA Schwyz, Th. 533.

<sup>20</sup> Henggeler, p. 84 Anm. 33, 79. — Extractus 1646. — Gfr. XXIV, p. 57, 63.

Nuntius eingesperrt wurde. Auf Bitten der Lauerzer, die sich mehr um den Gottesdienst als um das Vergehen ihres Pfarrers kümmerten, intervenierte die Regierung zugunsten des Geistlichen, da es nicht angehe, wie sie sagte, die Leute ohne Gottesdienst zu lassen. Beim Wechsel des Schwyzer Pfarrers Dr. Seb. Kirrenbach schreibt die dortige Regierung an Luzern, man ermangle im Lande sehr solcher tüchtigen Priester. Lange genug sei man „von Blinden geführt worden, während Luzern viele gelehrte Priester zähle“<sup>21</sup>. Trotz dieser Lage entschied sich Schwyz am 15. Juli 1577 mit Freiburg, die Reform strenge durchzuführen. Gleichwohl können wir an eine Änderung der Regierungsprinzipien oder auch nur der Praxis nicht glauben. Es zeugt nicht von starkem Zwang, wenn die *Geistlichkeit der drei Orte* am 11. September 1579 an ihre Gesandten zu Brunnen, eine ziemlich perfide *Beschwerdeschrift* einzureichen wagte, angeblich gegen die Reformmethode, faktisch aber gegen die Reform an sich<sup>22</sup>. Es mochte ja allerdings manches auf sich haben, wie darin geklagt wird, daß zuweilen die Reform etwas unvermittelt und abstrakt arbeitete; daß sie gelegentlich Forderungen stellte, wozu die Voraussetzungen einfach nicht da waren; daß also *Härten* in der Reformdurchführung nicht fehlten. Dazu kam, daß die Temperamente von Nord und Süd aufeinanderprallten, und dies besonders anlässlich der Visitationen; ferner, daß allgemeines Kirchenrecht gelegentlich die lokalen Gewohnheiten gleichschalten wollte. Im weitern wird darin auch von der *Armut der Geistlichen* ein Bild gezeichnet, das niederdrücken muß. Manches, was über das zölibatäre Leben gesagt ist, mutet heute allerdings reichlich verschwommen, ja sentimental an; aber man wird die angeführten traurigen, ja teilweise entlastenden Bedingungen des geistlichen *Bildungsganges bei den Unbemittelten* nicht einfach anzweifeln dürfen. Würde nicht der verfehlte Zweck der Schrift einen an der letzten Aufrichtigkeit

---

<sup>21</sup> Aushilfe leisteten die Jesuiten (K. R. 1588, 9. April) und besonders seit ihrer Niederlassung in Schwyz die Kapuziner, vgl. unsere Ausführungen im zweiten Teil. Ueber Lauerz: K. R. 27. Okt. 1586 u. 4. Nov. 1586; über Schwyz: K. R. 12. März 1598.

<sup>22</sup> „Klag und Beschwerden der gemeinen Priesterschaft in den dryen Lendern Uri, Schwyz, Unterwalden an derselben dryen Orten Gesanten zu Brunnen anno 1579“ (Bonhomini, Doc. I, p. 495 ff., 511 f, 591 ff.).

der Klage irre machen, man könnte ihr das tiefste Mitgefühl nicht versagen. Sie bleibt aber auch so ein bedeutendes Zeitdokument, das mindestens zu *vorsichtigerer Verurteilung* zwingt. Ein letztes Mißtrauen gegen die Reformwilligkeit gewisser Geistlichen kann es aber nicht beheben<sup>23</sup>.

Zu den Mitunterzeichnern dieser Gravamina von 1579 gehörte nun auch der Arther Pfarrer, Peter *Villiger*<sup>24</sup>. Wahrscheinlich stammte er aus der in Arth ansässigen Familie gleichen Namens, die später eine Rolle spielen wird. Sie soll aus Root eingewandert sein. Noch andere Geistliche dieses Namens tauchen in Arth auf, ihre verwandtschaftlichen Zusammenhänge konnten aber nicht eindeutig festgestellt werden. Villiger, nach einigen Angaben Doktor der Theologie, war *Erasmianer*, und es muß sein, daß dessen Geist nicht spurlos an ihm vorbei ging, und zwar nach der positiven wie negativen Seite hin. Damit kann beispielsweise seine große *Schulfreundlichkeit* erklärt werden. Er baute im St. Annapfrundhaus die große Schulstube mit Lehrerwohnung: Dementsprechend gut wurde Villiger in Konstanz auch eingeschägt. Kein Wunder, daß ihm, dem „gottesfürchtigen, gelehrten und züchtigen Priester“, anstelle des weniger gut beleumdeten Michael Speicher, Chorherrn zu Beromünster, das *Kommissariat* (im Sinne der Diözesanstatuten von 1567) übertragen wurde. Dies geschah am 6. Jänner im Jahre der Abfassung der genannten Gravamina<sup>25</sup>. 1565 bis 1568 machte Villiger eine *Reise* ins Heilige Land,

<sup>23</sup> Verdächtig waren Hürlimann, Leutpriester zu Luzern, und vorerst auch Heil in Altdorf bis zu seiner Bekehrung (Feller, II, p. 89 f., 90 Anm. 2, 125. — Fry, p. 103).

<sup>24</sup> Wir erinnern uns, daß auch Trachsel aus Arth stammte, Mit ihm und einem andern Arther, Daniel Kennel, päpstlicher Accolynth und Ruswiler Pfarrer, der sich später so unrühmlich bemerkbar machte, ist Villiger nicht auf gleiche Stufe zu stellen (K. R. 1521 und 1540). — Die Familie Villiger wird uns im Prozeß gegen die Täufer 1629/30 wieder beschäftigen. Drei andere Mitglieder der Familie wurden noch Geistliche (JZB Arth, fol. CLXXXIX). Villiger war Nachfolger Johann Hunzichhofers, der auf Pfarrer Hochmuth folgte (Liebenau, p. 70). Seine Tätigkeit fällt in die Jahre 1562—1581.

<sup>25</sup> Die Schule in Arth datiert seit viel früher (JZB, Stiftungen und Schulpfrundrodel, Gem. Arth, Nr. 216: hier sind Stiftungen bis 1529 feststellbar). Seit 1599 erhielt die Schule staatliche Zuschüsse (MHVS, IX, p. 16, 55 und p. 3 ff. — Dettling, Volksschulwesen, p. 97. — K. R. Arth, 16. Juni 1575 — Hengeler, p. 13. — MHVS, IX, p. 22). — Mayer, II, p. 16 Anm. 3. — Bonhomini, Doc. I p. 25 Anm. 2—3; p. 34 Anm. 2; p. 510 Anm. 2.

die sehr abenteuerlich verlief. Den Bericht darüber gab er 1603 bei Nikolaus Kalt in Konstanz heraus. Historisch betätigte sich Villiger ebenfalls. Anno 1571, wenn wir R. Cysats Kopie glauben dürfen, verfaßte er eine *Chronik*, der aber irgendwelche selbständige Bedeutung abgeht, und die im Zeitstil das Disparateste aus Vergangenheit und Gegenwart kompiliert<sup>26</sup>. Man wird aus allem immerhin schliessen dürfen, daß Villiger den Durchschnitt seiner Kollegen etwas überragte. So scheint seine Beförderung in gewisse Aemter nur natürlich zu sein. Er wurde *Kammerer* des Luzerner Kapitels, und von seinem bischöflichen Kommissariat haben wir schon gesprochen<sup>27</sup>. Villiger begleitete den *Nuntius* Bonhomini wohl in diesen Eigenschaften auf der Visitationsreise im Schwyzer Sextariat<sup>28</sup>. Inwieweit er auch an den Intrigen gegen den Nuntius beteiligt war, ist nicht bekannt. Die Schwyzer Visitation hatte die Aufforderung des Nuntius zur Folge, die Regierung möchte die *Abstellung des Konkubinats* mit Fleiß betreiben, und das von der Regierung befohlene Mandat verwies verdächtige Frauen tatsächlich des Landes. 1588 folgte nochmals ein Sondererlaß für die March<sup>29</sup>.

*Villiger besaß unzweifelhaft geistige Qualitäten. Aber es zeigte sich auch, daß diese allein die Reform nicht verbürgten.* Der Nuntius wenigstens war von seinem ernsten, initiativen Reformwillen wohl kaum ganz überzeugt. Er schrieb Villiger schon im Jahre nach der Visitation, 1580, er möge zusammen mit dem Schwyzer Pfarrer das Reformwerk im Lande doch „eifrigst“ voranzubringen suchen, wobei das „eifrigst“ der Diplomatenprache

<sup>26</sup> Villiger ist Verfasser der Chronik: „Ein kurzer Begriff der Geschichte, so von allter har sich Im Schwyzerland begeben hand, us warhafften gschicht schryberen gezogen durch Petteren Villinger Kilchherren zuo Artt Anno 1571“ (Copie R. Cysat, Coll. M. fol. 106. Bürgerbibl. Luzern. — Vgl. den Titel bei v. Wyß, Historiographie, Zürich 1895, p. 225!). — Der Reisebericht heißt: „Bilgerfahrt und Beschreibung der Hierusolomitanischen Reiß in das heilig Land unnd deren (!) Provinzen Palestina“.

<sup>27</sup> MHVS, IX, p. 3 ff. — JZB Arth l. c. verbürgt das theolog. Doktorat nicht, dagegen die andern Titel. — Mayer, II, pp. 16, 241.

<sup>28</sup> Bonhomini, Doc. I, p. 473. — Feller, II, p. 70 ff. — Mayer, I, p. 235 f.

<sup>29</sup> Die Mahnung d. Nuntius aus Einsiedeln datiert v. 5. Nov. 1579. Mayer, I, p. 245 ff. — Feller, II, p. 79 f. 89, 95. f. 97. — Bonhomini, Doc. I., p. 492 ff; p. 510: Villiger unterschrieb immerhin die Beschwerde gegen den Nuntius. — Ueber die Verweisung der Frauen: Feller, II, p. 101 f. — K. R. 7. Jan. 1588; 9. Dez. 1588 u. Febr. 1585.

wohl tatsächlich „eifriger“ heißen wollte<sup>30</sup>. Nur mit schwerer Sorge verließ der Nuntius die Innerschweiz. Es war für ihn eine bittere Ueberraschung, vernehmen zu müssen, daß man am Hauptort selber, in Schwyz, einen in Uri vertriebenen Geistlichen, Niklaus Turrenbach, zum Verweser angestellt hatte. Er machte am 4. Jänner 1581 der Regierung die nötigen Vorhalte darüber.

Neben den Sorgen um die Geistlichkeit waren es also solche um die Laien, die sich zugesellten. Das *Kollaturrecht* in ihren Händen gab im Falle Turrenbach zu denken. *Der Nuntius täuschte sich wohl nicht mehr über die Zeit, die es noch brauchen werde, um auch diesen zweiten Programmpunkt des Tridentinums, die Laienreform, zum Erfolg zu bringen.* Er nannte die harte Nuß die „usanza vecchia nella quale stanno obstinatissimi quei di Suith“ ...<sup>31</sup>.

Aus alle dem ist ersichtlich, wie langsam sich das Reformwerk anließ. In Arth folgte — bezeichnend genug — nach Villigers Tod, 1581, kein eigener Pfarrer nach. Bis 1589 versah der Schwyzer Kilchherr, *Johann Jakob Spörlin*, Kammerer und ebenfalls Mitunterzeichner der Gravamina von 1579, beide Pfarreien<sup>32</sup>. Erst mit *Johannes zur Fluo* betreute seit 1589 wieder ein eigener Seelsorger die Arther Gemeinde<sup>33</sup>. Mit seinem Nachfolger *Johann Peter Folz*, bisher Pfarrer im Muotathal, 1608—1631 Pfarrer in Arth, sind wir in die Zeit eingetreten, wo das neugläubige „Wesen“ in Arth wieder auszubrechen beginnt<sup>34</sup>.

Folz war noch kein Reformpfarrer. Er ließ es beispielsweise geschehen, daß seine Schwester Apollonia einen der schärfsten Neugläubigen, Caspar von Hospenthal, heiratete. Der gesunde Volkssinn stieß sich an dieser Mißehe. Die Strengern hielten sich mehr an den Pfarrhelfer, Wolfgang Villiger, der auch die leichtfertige Handlungsweise des Pfarrers unverhohlen tadelte<sup>35</sup>.

<sup>30</sup> Bonhomini, Doc. II. p. 575 (12. Dez. 1580). — Feller, II, p. 142 u. 33 Anm. 2.

<sup>31</sup> Feller, II. p. 148. — Bonhomini, III, p. 11, 19 u. 10.

<sup>32</sup> Liebenau, p. 70. — Feller, II, p. 94. — Spörlin war Chorherr zu Zurzach seit 1589, seit 1580 Pfarrer v. Schwyz. Er starb 1625 (Faßbind, Arth, Ms. p. 86).

<sup>33</sup> Liebenau, p. 70.

<sup>34</sup> Fol(t)z war der Sohn des Niklaus F. und der Anna Nayer. Er stammte aus Freiburg (JZB Arth, fol. CXI. — Liebenau, p. 71).

<sup>35</sup> Ueber Caspar Hospenthal werden wir später noch zu sprechen haben. (Zg. Jakob Römer, AA. Th. 328).

Der Pfarrer kam selbst wegen häretischer Meinungen ins Gerede; indes dürfte es sich in einem Falle um ein Mißverständnis gehandelt haben. Dennoch steht fest, daß Laien den Pfarrer beispielsweise mahnen mußten, nicht über Mitternacht hinaus zu trinken, mit Rücksicht auf das kirchliche Nüchternheitsgebot, was er mit dem Spruch quittierte: „Eh Regiment!“ Der gesessne Rat zog ihn zur Verantwortung<sup>36</sup>.

Auf Grund dessen kann man nicht gerade sagen, daß Arth unter hoffnungsfroher geistlicher Führung, die mit dem letzten Ernst sich ihrer Aufgabe gewachsen zeigte, das 17. Jahrhundert begann<sup>37</sup>.

## 2. Die neugläubige Propaganda in Arth nach dem zweiten Kappelerkrieg.

Zu diesen innerkirchlichen Mängeln kamen nun noch die ständigen Einwirkungen neugläubiger Propaganda von außen. Der zweite Landfrieden stellte es zwar den selbstherrlichen Orten anheim, jeden fremdgläubigen Einfluß von ihrem Gebiete fernzuhalten, und wir haben früher hinreichend dargelegt, wie sehr Schwyz gesonnen war, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Hierin glichen sich die beiden konfessionellen Lager durchaus. Aber das Verbot war noch nicht seine Durchführung. Das Leben und der Austausch der Lebensgüter fand der Lücken in dieser Absperrung genug, um diese Gebiete mit der Ideenwelt von hüben und drüben vertraut zu machen. So blieb die Schranke theoretisch und nicht lückenlos. Leider sind gerade der Einfluß und die Propagandatätigkeit des neuen Glaubens in den katholischen

<sup>36</sup> Der Ausspruch schwankt zwischen: man könne in jedem „Stand“ oder „Glauben“ selig werden. — Der erste würde das Gegensatzpaar Zölibat — Ehe betreffen und hätte nichts Häretisches an sich. (Zg. Frau Schulmeister Twerenbolds, Th. 328. — Beat Jakob Heinzer, Zg. ebd.). — Da der Schulmeister in der Kaplanei wohnte, war die Kontrolle umso besser möglich. — Ges. Landratsbuch Schwyz, 12. Aug. 1630, 28. Aug., fol. 931, 941. — Dettling, Volksschulwesen, p. 100 f.

<sup>37</sup> Auf ihn wird die spätere Aeußerung kirchlicher Stellen über die Sorglosigkeit der Arther Geistlichen mit Recht gemünzt werden können. Sein unvorsichtiger Umgang mit Neugläubigen ist übel vermerkt worden (Th. 328).

Gebieten nach Kappel noch zu wenig erforscht. Wenn darum auch Trachsels Reformationsversuch seinerzeit fehlschlug, so mußte das nicht notwendig heißen, daß das schwyzerische Gebiet zu allen Zeiten für die Neuerung immun blieb. Die späteren Ereignisse des 17. Jahrhunderts vor allem, dann aber auch schon gewisse auffallende Vorkommnisse bis ungefähr in die Mitte des 16. Jahrhunderts beweisen, daß die Gefahr des neuen Glaubens noch immer irgendwie bestand<sup>38</sup>.

Um das Jahr 1544 wurde einige neugläubige Propaganda im Arther Flecken seit den strengen Verboten von 1531 zum ersten Mal nachweisbar verspürt. Ein *Hans Rickenbach*, wohl der früher erwähnte Deserteur bei Kappel, führte Reden gegen die Bilder und stützte sich dabei auf Bibelstellen. Er teilte auch Büchlein an andere aus, ohne indes auf Gegenliebe zu stoßen<sup>39</sup>. Darüber wurden sogleich Kundschaften aufgenommen, woraus hervorgeht, daß um die selbe Zeit die Siebner nach Arth gesandt wurden, die lutherischen Büchlein einzuziehen und sie nach Schwyz zu bringen. Offenbar war auch ein entsprechender Befehl ergangen an die Besitzer der Schriften, denn *Hans Rickenbach* behielt sein Exemplar bei sich, nachdem ihm von Zürich die Weisung zugegangen war, „handvest“ zu bleiben, denn er und offenbar noch andere seien „recht daran“. Zur ungefähr gleichen Zeit wurde aus Arth geklagt, es gebe keinen Ort, wo man die Festtage weniger feiere als eben im Flecken<sup>40</sup>.

Man darf vermuten, daß der besagte Büchereinzug von einer Eingabe an die Tagsatzung von Baden, 16. April 1543, angeregt war. Dort wurden neugläubige Machenschaften im Lande Schwyz behauptet, denen dann allerdings der Schwyzer Gesandte mit dem Hinweis widersprach, es seien bisher keine eindeutigen, handfesten Belege dafür beigebracht worden<sup>41</sup>.

<sup>38</sup> Cf. d. ersten Teil dieses Kapitels, ferner den Anfang des nächsten.

<sup>39</sup> K. R. 1544: Mutter Ruotschmann hörte diese Reden in Meister Dierikers Haus. — ASG, II, p. 8 f. — *Hans Rickenbach* erinnert uns an jenen neugesinnten Heini Rickenbach, der mit Hans Kergerter zu Zürich hielt. Die Familienidentität ist aber nicht beweisbar (Zg. Margaretha Ott, Magd b. Rickenbachs).

<sup>40</sup> Die Siebner sind die Vorsteher der sechs Viertel, die mit dem Landammann zusammen sieben ausmachen. — K. R. 1544. — ASG, p. 8 f.

<sup>41</sup> ASG. p. 8 f.

Nur zwei Jahre nach diesen Ereignissen wurde wieder ein Einheimischer darüber zur Rede gestellt, daß seine Base Agatha Städler in Zürich Mißhandlungen begangen habe, wobei offenbar auf das Glaubensgebiet angespielt wird<sup>42</sup>.

*Arth* hatte um die Jahrhundertmitte nicht das Glück, beste Seelsorger zu besitzen. Die Regierung mußte sich um 1550 mit dem dortigen Pfarrer, *Wolfgang Zeller*, einem Luzerner Franziskanerpater befassen. Dieser hatte das Arther Pfarramt, wie behauptet wurde, angenommen ohne die nötigen Fakultäten. Bei dem allgemeinen Priestermangel ist die Besetzung des Pfarramtes durch einen Ordensmann nichts Auffallendes. Die Luzerner Franziskaner standen zur Pfarrei Arth ja ohnehin in einem engen Verhältnis, da sie alle Jahre am Johannestag im Viertel terminieren durften. Sie hatten am Tage, wo die Einsammlung der Naturalien begann, die Predigten zu bestreiten, gingen dann von Haus zu Haus und wurden so mit dem Volke von selbst bekannt. In Ausnahmezeiten, so war ferner vereinbart, oder in dringenden Fällen, wenn Arth des Seelsorgers entbehrte, mußten die Patres Aushilfe leisten<sup>43</sup>. Zeller mag auf diese Weise zu seinem Posten gekommen sein: vorerst nur vorläufig, wurde das Anstellungsverhältnis dauernd, und der Pater verblieb in Arth, ohne seine Obern darum zu begrüßen. Dagegen gelangten diese nun wahrscheinlich an die Tagssitzung vom 29. Juli 1550, wo die Angelegenheit zur Sprache kam, nicht ohne daß dem Pater auch Gelegenheit geboten wurde zur Rückäußerung. Am Tage vor dem Zusammentritt der Orte schrieb dieser an die Gesandten, er sei bereits in Zug und Unterwalden verpfründet gewesen, noch bevor ihn die Arther angestellt hätten. Was seine Obern betreffe, so habe er sie in Luzern um das Nötige gebeten; der Guardian selbst habe die Erlaubnis ausgestellt, ihm auch sein Bettgewand ausliefern lassen. Er sei auch im Besitze der „Formata“, die Pfründe annehmen zu dürfen, was ja die Konfirmierung durch den Bischof von Konstanz ebenfalls bestätige, und er habe in Arth ursprünglich sogar einen Mitbruder als Gehilfen bei sich gehabt. Als rechtmäßig Entlassener habe er keinen

<sup>42</sup> K. R. 3. März 1546.

<sup>43</sup> Zeller wird Kilchherr genannt. — Ueber das Verhältnis der Luzerner Franziskaner zu Arth cf. d. JZB Arth, fol. CCCXL = 27. Dez., dies Sti Joannis Apostoli.

Provinzial und keinen Konvent mehr, wie Schultheiß von Meggen wohl wissen müsse, anderseits erhebe er auch keinen Anspruch mehr auf Versorgung im Kloster<sup>44</sup>.

Sein Bericht war vermutlich doch nicht ganz richtig gewesen denn bald nachher saß Zeller nicht mehr im Arther Pfarramt. Für dieses war unterdessen *Geörg Hochmuth*, ein Weltgeistlicher, verpflichtet worden. Dieser Hochmuth scheint alle damaligen Schäden im Klerus ziemlich vollzählig in sich vereinigt zu haben<sup>45</sup>. Er besaß bereits vier Pfründen, wurde aber eingeladen, die in Arth zu übernehmen, trotzdem unter den katholischen Orten die stillschweigende Abmachung bestand, bereits angestellte Geistliche sich nicht gegenseitig abspenstig zu machen. Man versprach dem neuen Pfarrer, ihn ins Landrecht aufzunehmen, seine Kinder hingegen sollten dieser Vergünstigung nicht teilhaftig werden.

Am 31. März 1552 übernahm Hochmuth die Arther Pfründe<sup>46</sup>. Landammann und damit Kollator war damals ein Arther, *Geörg Reding*, der eine *Dorothea Trachsel* zur Frau hatte<sup>47</sup>. Durch ihn war die Regierung immer auf dem Laufenden. Eine Beaufsichtigung des Pfarrers war bitter nötig. Es stellte sich nämlich heraus, daß dieser lutherische Büchlein, Traktate, Disputate und Testamentli im Pfarrhause behielt, offenbar zu andern als apologetischen Zwecken. Darauf hin wurde im Juni 1552 der Schwyzer Pfarrer nach Arth abgeordnet, die Bücher seines Kollegen zu untersuchen. Ungefähr gleichzeitig wurde nach Zug berichtet, man solle dort ebenfalls Kundschaften aufnehmen, ob der nunmehrige Arther Pfarrer daselbst etwas gegen das Fegfeuer oder die Mittlerschaft der Heiligen geredet habe<sup>48</sup>. Es ist höchst wahrscheinlich, daß die eingezogenen Berichte so lauteten, daß man zur Verhaftung

<sup>44</sup> K. R. Arth, 28. Juli 1550. — E. A. IV, 1, 377 i.

<sup>45</sup> Ueber ihn selber ist nur das Negative bekannt. — K. R. 31. März. 1552. — Ratsbuch KA. Schwyz, 1548/56, fol. 43 f.

<sup>46</sup> K. R. I. c.

<sup>47</sup> *Geörg Reding* amtete bis 1556 und hatte insofern damit zu tun, als die Regierung Kollator war (Liebenau, p. 28). Frühere Pfarrbriefe in *Monumenta Arthensia*, Ms. 457, Stiftsbibl. Einsiedeln. — Es ist gut möglich, daß die Trachsel, Redings Frau, mit Balthasar verwandt war, da das Geschlecht Trachsel sich nicht stark verzweigte (WBSch p. 47).

<sup>48</sup> Pfarrer Bäumli kennen wir aus seinen Bemühungen um die Erhaltung des katholischen Glaubens im Lande Schwyz. — K. R. 27. Juni 1552 und Ratsbuch KA. Schwyz, 1548/56 fol. 68 f. — Der Ausdruck, daß „kein Mittel sige“

Hochmuths schritt. Am 7. Juli 1552 entschied der dreifache Rat, der Gefangene solle wieder „heimkeren“ und „predigen, thun und lassen“, was wohl heissen will, daß man ihm die Seelsorge weiter anvertraute. Man unterließ aber nicht, den Pfarrer unter besondere Aufsicht zu stellen. Die Magd des Pfarrers mußte überdies eidlich versichern, sie werde das Land räumen, und es wurde geboten, die lutherischen Bücher zu verbrennen<sup>49</sup>.

Aus Zug waren die Erkundigungen nicht, wie erwartet, eingetroffen. Am 30. Juli 1552 wurde der dortige Landammann erneut gebeten, der Aufforderung nachzukommen<sup>50</sup>. Leider hatte der Pfarrer sich bald nachher durch Trunkenheit vergangen und war in des Landammanns Haus geführt worden. Von hier aus schloß man ihn in den Turm wie einen gewöhnlichen Laien<sup>51</sup>. Die Gleichstellung eines fehlbaren Geistlichen mit den Laien legt nahe, wie wenig sich die Regierung in diesen Strafsachen an den kanonischen Vorschriften stieß, und wie sehr sie darnach trachtete, die landrechtlichen Bestimmungen und Strafmittel allgemein zu handhaben. Es geht ihr aber nicht etwa darum, theoretisch die Gleichstellung der beiden Stände zu behaupten. Vielmehr wollte sie eine Zweispurigkeit in der Strafpraxis vermeiden, sofern sie in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht hatte, daß die zuständige Kurie laxer strafte als das Gericht des Landes, woraus im Volke Aergernis entstand. Wenn aber die Kurie ihre Strafvollmacht im richtigen Maße anwandte, enthielt sich der Staat jedes Eingriffes, sonst aber reservierte er sich die Freiheit, den ihm gut

---

kann das Fegfeuer oder die Heiligenverehrung meinen. — Um diese Zeit predigte auch der Zuger Pfarrer gegen Heilige, Papst und Prälaten, ohne daß Zug etwas gegen den Pfarrer tat (Henggeler, p. 195 Anm. 4).

<sup>49</sup> K. R. 7. Juli 1552. — Ratsbuch KA Schwyz, 1548/56, fol. 71 b. und 43 f, 81 a. — Liebenau p. 70. — Faßbind, Arth. Ms. p. 83: „ut ad triduum carceri manciparet, tandem dimissus est“. — Vgl. zur Bücherzensur auch die von Luzern (Henggeler, p. 195 Anm. 4).

<sup>50</sup> K. R., 30. Juli 1552. — Ratsbuch Schwyz, l. c. fol. 87 a.

<sup>51</sup> „Den pfaffen so zu Arth in Amann Redings Haus *koȝet* hat, soll man in den thurm legen *wie ander* und dann seinen Handel wiederum an MM. HH. gelangen lassen.“ Faßbind interpretiert die Stelle ebenfalls auf Trunksucht oder einen sehr schweren Fall von Trunkenheit (Faßbind, Arth. Ms. p. 83). — K. R. 27. Aug. 1552. — Ratsbuch KA Schwyz, 1548/56. fol. 88]. Am 10. August wurde vom Rate beschlossen, dem Pfarrer keinen Abschied zu geben und die belastenden Kundschaften gegen ihn „wohl zu behalten“. — Offenbar wollte man der geistlichen Obrigkeit gegenüber sauber sein. (Ratsbuch, l. c. fol. 84 k. — K.R. 10. Aug. 1552).

scheinenden Ausgleich der Strafen herbeizuführen. 1598 legte die Regierung diese ihre grundsätzliche Stellung klar auseinander. Von einem Antiklerikalismus kann hier keinesfalls gesprochen werden, höchstens von einem ergänzenden Eintreten des Staates in die Lücken des geistlichen Strafsystems.

Die neue Gefangenschaft des Pfarrers von Arth hatte nicht sehr lange gedauert. Bereits am 3. September wurde nach ihm gefahndet, da er heimlich das Land oder wenigstens die Pfarrei verlassen hatte. Zum noch größeren Ärgernis wurden vor der Flucht seine Schulden nicht beglichen, und in Geldsachen herrschte wohl eine Unordnung, sonst wäre der Kirchenvogt daraufhin kaum abgesetzt worden. Erst im Frühjahr 1553 wurde die Angelegenheit zwischen den Parteien geregelt, wobei die Regierung in Anbetracht „der Weihe“ des Schuldigen hohe Milde walten ließ<sup>52</sup>.

Die Sedisvakanz dauerte bis zum Frühjahr 1553. Am 6. März zog ein neuer Pfarrer in Arth ein, *Andreas Hagger*<sup>53</sup>, und zwar durch besondere Vergünstigung von Luzern, wo Hagger bereits zwei Pfründen besaß, auf die er nun zu verzichten hatte<sup>54</sup>. Wie unter den Vorgängern, Walcher und Koller, so trat auch unter Pfarrer Hagger das häretische Wesen in Arth wieder völlig in den Hintergrund<sup>55</sup>.

Die Ereignisse um Pfarrer Hochmuth aber hatten die Regierung und die Kirchenbehörde zum Aufsehen gemahnt. Durch einen Allgemeinerlaß wurden im ganzen Lande Schwyz die lutherischen Büchlein eingezogen und verbrannt. Der Neuerwerb der Bibel und überhaupt theologischer Schriften wurde einer Vorzensur unterworfen und als Zeichen der Zulassung darin ein Vermerk der „Grechtheit“ eingetragen. Von diesem Mandat wurde auch die abhängige Landschaft betroffen. Für die March, die Höfe und das äbtische Gebiet wurde der gnädige Herr von Einsiedeln zum

---

<sup>52</sup> Die Obrigkeit wollte das „Hemd nicht abgezogen haben“, wie sie ironisch bemerkte, falls die Geistlichkeit nicht genügend strafe [K. R. 14. Jan. 1598. — Ges. Ratsbuch, I, c. fol. 152, fol. 139 u. 91 e].

<sup>53</sup> Andreas Hagger, Pfarrer v. Arth 1553—1560 (?) cf. Liebenau, p. 71.

<sup>54</sup> K. R. 6. März 1553, zit. Tägl. Ratsbuch Luzern, XXI, fol. 313.

<sup>55</sup> Seit der Mitte d. Jahrhunderts bis 1621 hört man nichts Häretisches mehr aus Arth. — Felix Koller Pfarrer 1527—1540, Rudolf Walcher 1540—1542 (JZB Arth, fol. CVI. — Liebenau, p. 70).

Zensor bestellt, während der Dekan in außerordentlichen Fällen und bei den üblichen Visitationen im Kapitel Luzern die Bücher prüfte<sup>56</sup>. Diese Zensurmaßnahme brauchte durchaus keinen Horror vor der Bibel zu bedeuten. Die Ueberwachung der verschiedenen Ausgaben des Schrifttextes und dessen Auslegung wurde auch anderwärts angeordnet. Zürich beispielsweise verpönte das freie gruppenweise Lesen wegen der anarchischen Interpretation der Texte durch die Täufer, also aus ebenso landesväterlicher Vorsorge für das Seelenheil seiner Untertanen. Es mußte deswegen ein Prädikant dabei sein und im Sinne der Landeskirche die gemeinsame Lesung erklären<sup>57</sup>.

Um die Jahrhundertmitte wurde der Einfluß der Neuerung auch am *Hauptort* spürbar. Ein gewisser *Städelin* wurde peinlich verhört und an der folgenden Landsgemeinde den Landsleuten allgemein eingeschärft, innert 8 Tagen Verstöße gegen den Glauben der Regierung auf Grund des Landeseides anzuzeigen. Der Schuldige hatte antikatholische Reden geführt, und zwar offenbar im Wirtshaus oder in „Weinfeuchte“, wie es zu heißen pflegte, sodaß neben ewigem Weinverbot gegen ihn auch die Einstellung in den bürgerlichen Ehren als Strafe ausgesprochen wurde<sup>58</sup>. Haussuchungen wurden in Schwyz auch bei den „*Walliseren*“ und den „*Gerhards*“ befohlen. Nach dem 22. Juni dieses gleichen Jahres 1552 konnte einem Fähnrich *Ulrich* der Besitz häretischer Bücher, einem andern Schwyzer Reden gegen die Bilder nachgewiesen werden, sodaß am 27. Juni und 7. Juli teils Strafen, teils nachdrückliche Verwarnungen ausgesprochen wurden<sup>59</sup>.

Besondere Erbitterung rief die Einreise des „*pfaffen stähli*“, wohl des früher erwähnten Geörg Stähli aus Galgenen, hervor.

<sup>56</sup> Ratsbuch KA Schwyz, 1548/56, fol. 71 b (= 7. Juli 1552). Die Einziehung geschah „in und übert dem land“, also auch in den Schutzgebieten. Der Besitz häretischer Bücher bei Geistlichen war schon, wie wir sahen, vom Nunzius bei Visitationen festgestellt worden (cf. Gfr. LXVI, p. 92 ff.).

<sup>57</sup> ZB. Zürich, Ms. L. 88, 414 und Bergmann, p. 71. — Zensurvermerke: visum per DD. Deputatos in: Bilgerfahrt, Pfarrlade Arth.

<sup>58</sup> Ratsbuch, l. c. fol. 67 e, 69, 178.

<sup>59</sup> Bei den Gerhards denkt man an jenen Gerhard, der mit Adrian Fischli nach Horgen austrat. Von einem allgemeinen Aufenthalt Neugläubiger spricht auch die Tagsatzung v. 4. August 1552: E. A. IV, l, e, p. 698 a. — Dazu vgl. Ratsbuch, l. c. fol. 64 k, 68, 71, 76 k, 81 b, 103 a, 83 g.

Er wirkte um diese Zeit im bernischen Rüti als Prädikant und kam vermutlich zur Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen in die Heimat zurück. Der Rat ließ an den Landesläufer den Befehl ergehen, sofort zur Verhaftung zu schreiten, wenn Stähli das Land nicht umgehend verlasse. In einem andern Falle wurde die Verhaftung des Prädikanten sofort vorgenommen<sup>60</sup>.

Durch die letzterwähnten Vorkommnisse auch am Hauptort des Landes wird nur noch klarer, daß die früher erwähnten Erscheinungen in Arth nicht isoliert zu betrachten sind. Sie zeugen von einer allgemeinern Einflußnahme neugläubiger Ideen im Lande, wenn auch das Maß dieses Einflusses nicht übertrieben werden darf. Deswegen hielt es der Rat für angezeigt, nochmals durch allgemeines Mandat den Landsleuten einzuschärfen, „man solle beichten und gehorsamen wie bisher“<sup>61</sup>.

Gegen Ende dieses Jahrzehnts ging das Gerücht, Amann Dietrich Inderhalden und Seckelmeister Aufdermauer seien vom Glauben abgefallen<sup>62</sup>. In Arth selbst wurde eine Luzerner Pilgerin 1559 angehalten und ihr gegenüber Reden gegen Beichte, Glauben und die Einsiedler Wallfahrt geführt. Zur ungefähr nämlichen Zeit wurden im „Hirschen“ von einem Rudolf Weber Lästerreden laut, deren häretischer Charakter aber nicht sichersteht<sup>63</sup>.

Es hieß vor allem, hier Gerücht und Tatsache unterscheiden. Gelegentlich wurden aufbauschende Mären herumgeboten, und die Regierung stand nicht an, eine „hinkende Dorothe“ und ein „Weib aus Unterwalden“ daraufhin zu verhören, ja zu warnen. Verleumdungen gegen Geistliche kam man im Laufe des 16. Jahrhunderts mannigfach auf die Spur<sup>64</sup>. Mit diesen Vorgängen mag zusammenhängen, wenn 1558 wieder ein Mandat erging, Zusammenkünfte Versammlungen und Winkelräte seien schwer verboten. Die male-

<sup>60</sup> Stähli amtete in Rüti v. 1545—1559 (ADB, XXXV, p. 390). — Ratsbuch, l. c. fol. 88 L = 27. Aug. 1552; 90 L = 3. Sept. 1552; 106 h = 8. Okt. 1552 — Fry Doc. I. Nr. 254, 257, 264.

<sup>61</sup> Dettling-Chronik, p. 64, dat. 2. Febr. 1553.

<sup>62</sup> Gfr. XXXVI, p. 118.

<sup>63</sup> Konrad Wegers Frau war Sprecherin, bezeugt wurde der Zwischenfall durch eine Luzerner Pilgerin (K. R. 6. Febr. 1559). — Der Lästerer im „Hirschen“ war Rudolf Weber, also offenbar ein Arther (Gfr. XXXVI, p. 118 u. ASG, II, p. 8).

<sup>64</sup> Ratsbuch, 1. c. fol. 76 k. — K. R., 4. Juni 1594 u. a. m.

fizische Behandlung des Falles dürfte vielleicht nahe legen, daß er das Glaubensgebiet betraf<sup>65</sup>.

Im letzten Viertel des Jahrhunderts beschäftigten Schwyz nochmals zwei ärgerniserregende Fälle: der neugläubige Vorstoß in *Einsiedeln*, worüber wir später noch berichten werden, und die Apostasie des *Konrad Dettling*<sup>66</sup>. Auch kleinere Vorkommnisse auf dem Glaubensgebiet riefen eben in einem so kleinen Lande sofort Aufsehen hervor, sodaß damals das Gerücht bis nach Paris dringen konnte, in den innern Orten hingen Hunderte dem neuen Glauben an<sup>67</sup>.

*Während so die kleineren Einzelfälle sich noch bis gegen das Jahrhundertende hinziehen, wird aus Arth selbst seit der Jahrhundertmitte keine neugläubige Agitation mehr bekannt.* Nichts verrät die Anwesenheit einzelner Neugläubigen, einer Gruppe, geschweige denn einer irgendwie geschlossenen, organisierten Gemeinde am Ort. Es lag somit auch kein Grund vor, um die Jahrhundertwende ein Wiederaufleben solcher Ereignisse in Arth für die nähere Zukunft zu erwarten.

---

<sup>65</sup> Man vergleiche dazu die täuferischen Versammlungen von später. — Dettling-Chronik, p. 75: die Verfügung wird bei „Eid, Ehr und Lib“ erlassen.

<sup>66</sup> Dettling trat nach Zürich aus und erhielt sein Gut ausgeliefert, bei welcher Gelegenheit Schwyz aber ausdrücklich betonte, dies sei nicht in Erfüllung eines Rechtsanspruches, sondern aus bloßer Barmherzigkeit geschehen. (E. A. V, 1, p. 49 b, e; 53 b, 89. — Ringholz, Wallfahrtsgeschichte, p. 106. — Segesser, Pfyffer, III. p. 310. — St. A. Einsiedeln, Ms. A. Ur. 7). E. A. VI., 1, p. 278 a. Nunz. Svizz. B. A. Bern 49 = 3. Febr. 1656: „precibus tantum“ . . .

<sup>67</sup> E. A. 1. c.

## II. Teil

Die neugläubige Gemeinde zu Arth  
im 17. Jahrhundert bis 1655.



## I. Die Arther Täufergemeinde.

### 1. Der Ursprung der Gemeinde.

Schon in den Zeiten der ersten Freiheitskriege, dann wieder in der Reformation hatte der Flecken Arth als Einfallstor zur Innerschweiz die Blicke der Interessierten auf sich gelenkt<sup>1</sup>. Er lag, gelegentlich sogar Hauptflecken des Landes genannt<sup>2</sup>, an der Pilgerstraße nach Einsiedeln und Steinerberg, das im 17. Jahrhundert eben als Wallfahrtsort eine gewisse Bedeutung gewann<sup>3</sup>. Vor allem aber wichtig war Arths Lage an der Gotthardstraße, ferner am See und zu Füßen der Rigi, die man bereits weither besuchte<sup>4</sup>. Ziegel und Holz, Vieh und die Erzeugnisse der Milchwirtschaft wurden aus Arth exportiert. Der Transitverkehr führte eine Menge von Metzgern, Viehhändlern, Weinsäumern, Hausierern, „Würzengräbern“ und Kaufleuten aller Art durch den Flecken, wie dies aus den Akten über die Arther Ereignisse genügend hervorgeht. Der Verkauf von häretischen Büchern, Traktälein und von abergläubischen Schriften durch auswärtige Krämer wird für die Zeit des 17. Jahrhunderts allgemeine Erscheinung, so daß die Geistlichkeit des Luzerner Dekanates darauf aufmerksam gemacht und die Zensur verschärft wurde<sup>5</sup>. Umgekehrt reisten aber auch die Ein-

---

<sup>1</sup> Durrer, R.: Die ersten Freiheitskämpfe der Urschweiz in: Schweizer Kriegsgeschichte, Bd. I, Bern 1895, p. 72 ff. — Kapuz. Arch. Arth, I, A. 24. — Zentralarch. der Kapuziner Luzern, 6 H. 43. — E. A. IV, 1 b, p. 198. — Auszugsrödel im KA. Schwyz. — Die Bevölkerung wird im Jahre 1656 auf 3000 angegeben ohne Beisässen (Kapuz. Arch. Arth, I, A. 24. Es handelt sich um eine offizielle Schätzung. — L. B. p. 200.)

<sup>2</sup> Zentralarch. der Kapuziner Luzern, 6 H.

<sup>3</sup> Ringholz, Wallfahrtsgeschichte, p. 115, 243, 252. — v. Rickenbach H.: Die Verehrung der hl. Anna in der katholischen Kirche im allgemeinen und am Steinerberg im besondern, Ingenbohl 1885, *passim*.

<sup>4</sup> Bosch R.: Der Kornhandel der Nord-, Ost-, Innerschweiz und der ennetbirgischen Vogteien im 15. und 16. Jahrhundert, Diss. phil. Zürich 1913, *passim*. — Steimer E.: Die alten Schiffahrtsrechte im Kt. Zug, Diss. phil. Freiburg 1922, *passim*. — Lindner, p. 529 f. — MHVS, XXXVI, p. 1 ff., XXXV, p. 12 Anm. 7, 15 f., 33 ff., 118 ff. — EA. I. p. 102. — Th. 328. — ZB. Zürich, Ms. J. 332, 65 ff.

<sup>5</sup> Th. 328. — Bußenrödel KA Schwyz. — Ratsbücher KA Schwyz. — Extractus ann. 1651 und 1656. — Nachlaß d. Tischmachers, Th. 328. — Zg. Dom. Weber, 1663/4, Th. 328.

heimischen viel in andere Gegenden, und zwar auch in reformierte der Eidgenossenschaft und des Auslandes. Man war eben auf die gewerblichen Erzeugnisse hauptsächlich der Stadt angewiesen, wobei Zürich besonders bevorzugt wurde, oder man ging dorthin zum Arzt, wobei man gerne den Weg über den Älbis, seltener über Horgen nahm. Es gab somit Gelegenheiten genug, in Wirtschaftshäusern oder sonstwie mit den Ideen des andern Glaubens vertraut zu werden<sup>6</sup>, wenn dies auch oft bloß um der lieben Neugierde willen geschah. Die Wanderungen von Arther Handwerkern gingen überraschend weit, und die weibliche Jugend verdingte sich den Sommer über gern zur Landarbeit in die Korngebiete des Elsaß<sup>7</sup>. Der gegenteilige Fall kam ebenfalls vor, daß nämlich für die Heuernte im Schwyzer Lande auswärtige Arbeiter, auch protestantische, angeworben wurden, wie dies ja vom Glaubenserlaß von 1531 still vorausgesetzt wird und aus dem Alarmruf des Einsiedler Pfarrers von 1592 nochmals klar hervorgeht<sup>8</sup>. Wir haben bereits früher darauf hingewiesen, wie selbst bei Geistlichen neugläubige Werbeschriften gefunden wurden<sup>9</sup>. Die Arther Neugläubigen leisten zu den bisherigen Zeugnissen einen weiteren Beitrag<sup>10</sup>. Dabei darf nicht angenommen werden, daß keine Empfänglichkeit für neue Ideen vorhanden war. Wenn später der Nuntius auf den Mangel an Unterricht bei den Einheimischen hinweist, so sieht er darin einen wichtigsten Grund, warum in Arth die Neuerung einen gewissen guten Boden fand. Kann auch keineswegs allgemein behauptet werden, daß das Glaubensleben in Arth erloschen war, so stand es doch so, daß der Ortsgeistliche zu sorglos einer schleichenden Erschlaffung der Gemeinde zusah<sup>11</sup>.

<sup>6</sup> Der Weg über Kappel spielte für Arth die Hauptrolle. Th. 328. — Kap. III, 1.

<sup>7</sup> Th. 328. — Lindner p. 529 f. — Liebenau, p. 30 f, 35. — NZZ, 1899, Nr. 358. — MHVS, XXIII, p. 51 Anm. 1.

<sup>8</sup> Kap. I, 1. — I. T. Kap. III, 2. — Die Schwester des neugläubigen Alex. Anna heiratete einen seinerzeit in Arth tätigen neugläubigen Zimmermann in Winterthur, ST. A. Einsiedeln, A. Ur. 7, 9. Sept. 1655. — Extractus, 3. Aug. 1651: „ut famulos et famulas haereticos e suis parochiis [sc. parochi] dimitti procurant . . . excepto . . . tempore, quo foena colliguntur . . .“

<sup>9</sup> I. T. Kap. III, 2.

<sup>10</sup> Th. 328. Die Zahl der Lesenden ist hoch in Arth. Die Mädchen lernten das Lesen bei der „Kunkel“, die Knaben in der Dorfschule.

<sup>11</sup> Das ist die Ansicht des Nuntius Federico Borromeo, BA Bern, Nunz. Svizz. 48: „incuria parochorum“. — Kap. III, 2, I. T.

Von diesem Standpunkt aus ist es nicht uninteressant, daß gerade jene Oertlichkeiten des Viertels und der Pfarrei, die etwas weiter von der Kirche und damit auch von der seelsorglichen Betreuung ablagen, zahlenmäßig in der letzten Zeit vor 1655 die Neuerung am stärksten aufnahmen<sup>12</sup>. Es muß noch ergänzend angeführt werden, daß die Neugläubigen auch jene Freiheiten mißbrauchten, die sich aus der Teilung der Pastoration zwischen Weltgeistlichen und Ordensleuten und damit aus der Dezentralisation der Kontrolle über die Arther Gemeinde notwendig ergaben. Neugläubige behaupteten nämlich dem Pfarrer gegenüber lange, sie würden bei den Jesuiten in Luzern ihre Ostern machen, und täuschten ihn so über die wahre Sachlage. Dabei arbeitete das Dissidententum auch sonst klug und unbemerkt. Auswärtige neugläubige Besuche z. B. tarnten sich geschickt. Täufer empfingen Gleichgesinnte, die als harmlose Leinenhändler oder in andern Verkleidungen auftraten; Bettler brachten willig Briefschaften her und hin; auswärtige „Metzger“ und „Viehhändler“ machten in Arth ihre religiösen „Visitationstreisen“<sup>13</sup>. Dazu kam noch, daß die Neugläubigen finanziell z. T. sehr gut standen, ihre Stellung als Brotgeber ausnützten, Aemter im Viertel versahen, sodaß auch der Pfarrer nicht mehr ganz frei vorgehen konnte<sup>14</sup>. Aus diesen Gründen gedieh die katholische Abwehr nicht so, daß sie ein Eindringen der neuen Lehre ins Land oder Dorf überhaupt verhindern konnte. Was die Täufer zumal angeht, so erfuhrten ja auch die reformierten Orte, mit welch schlauen Methoden gearbeitet wurde, und wie schlecht man ihnen beikam<sup>15</sup>.

<sup>12</sup> Dies gilt von Arth-Oberdorf und Goldau in der späteren Zeit. Dazu vgl. die Bittschriften der Lowerzer wegen mangelnder Seelsorge (K. R. 13. Aug. 1581) und die der Businger v. 19. Weinmonat 1681: Das Wetter, besonders Schnee, verhindert Gottesdienstbesuch, Verwahrung der Kirchgenossen in „Werdens- und Todesgefahr“ (Gem.-Arch. Arth, Nr. 216). — Provinzannalen, p. 232. — Kap. I, 1 und 3.

<sup>13</sup> Th. 328. — Kapuz. Arch. Arth, I, A, 24. — St. A. Zürich, A, 235, 9: hier über die Geistlichen und ihre Sorglosigkeit.

<sup>14</sup> Pfarrbücher Arth: Kennel Baschi war Schützenmeister, der alte Baschi v. Hospenthal Ratsherr, Martin v. Hospenthal Seckelmeister, Baschi Gugelberg Siebner d. Viertels und eine ganze Reihe der Neugläubigen Vögte der verschiedenen Bruderschaften und Pfründen (Pfrundrödel Gem. Arch. Arth).

<sup>15</sup> I. T. Kap. II, 2.

Arth stand mit diesen Verhältnissen nun durchaus nicht allein. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts sandte der Einsiedler Pfarrer an die Regierung einen Lagebericht über seine eigene Pfarrei, der überzeugend dartut, wie sehr es sich bei dem oben Angeführten um allgemeinere Erscheinungen handelte. In Einsiedeln war seit einem Jahrzehnt, d. h. den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts, schon ein ähnlicher Prozeß im Gange, der zu denken gab. Neugläubige landwirtschaftliche Arbeiter führten ihre reformierte Be-tätigung ungeachtet der Landesgesetze ruhig weiter<sup>16</sup>. Aus aus-hilfsweisen Diensten wurden unterdessen ständige Aufenthälter, die nicht anstanden, sich gegen die Landesreligion gehässig zu äußern und, wie der Pfarrer beklagt, die Jugend zu verführen, sodaß es vorkam, daß Mädchen nach auswärts heirateten und so vom Glauben abfielen. Das Bedenklichste dabei war die Haltung der Amtsleute, welche, statt diesem Verlauf der Dinge zu steuern, die Neuerung eher begünstigten unter dem nichtigen Vorwand, die reformierten Arbeiter arbeiteten billiger<sup>17</sup>. Die Spannungen zwischen dem Pfarrer und dem Einsiedler Ammann *Oechslin*, der am meisten schuldig erscheint, stiegen soweit, daß bei einer von der Kanzel erlassenen Mahnung und Warnung Oechslin und ein anderer aus der Kirche liefen, und zwar unter Murren und Tumult. Inter-ressanterweise weiß der Pfarrer zu berichten, daß die Neugläubi-gen in Reformierte und Täufer gespalten seien, von welch letzteren einige ins Mährenland abgewandert wären, andere aber, die man „*Hümmel*“ nenne, einen „*Senten*“ betrieben<sup>18</sup>. Dieser Parallelfall in Einsiedeln kann in mancher Hinsicht als interpretierendes Gegenstück zu den späteren Arther Ereignissen gewertet werden.

Wenn wir nun zu der ersten bekannten Arther Gemeinde der Neugläubigen zurückkehren, so darf es vorerst als gesichert und unzweifelhaft gelten, daß der Protestantismus in Arth, welcher Richtung auch immer, von außen her eingeführt wurde. Es erhebt sich dann weiter die Frage, wie dies geschah.

<sup>16</sup> KA. Schwyz, Th. 528, 14. Juni 1592. — I. T. Kap. I.

<sup>17</sup> Die Amtsleute wurden für Begünstigung der Häresie besonders be-straf't: Anm. 16.

<sup>18</sup> Ueber die Freizügigkeit der Täufer: Bergmann, p. 41—50; 55, 45—46. 52, 69. — Correll, p. 61 f. — Ueber die Hümmel: Kap. I, 2.

*Vorerst ist es wichtig, das Verhältnis der Gemeinde des 17. Jahrhunderts zu den Ereignissen des 16., von denen wir oben sprachen, abzuklären.* Die Möglichkeit, daß diese in einem Zusammenhang zueinander stehen, kann nämlich nicht zum vornherein von der Hand gewiesen werden. Tatsächlich hat ja auch die *Traditionstheorie*<sup>19</sup>, welche diesen Zusammenhang beider bejaht, lange Zeit allein das Feld behauptet; ja die Geschichtsschreibung hat die gegenteilige Möglichkeit bisher kaum erwogen, ganz zu Unrecht, wie uns scheint. Die Befürworter der Traditionstheorie sind unter sich zwar uneins, seit wann die Gemeinde des 17. Jahrhunderts in Arth eigentlich datiert. Bald werden dafür Zwinglis Anwesenheit in Einsiedeln, die Reformation allgemein, der Reformationsversuch Trachsels oder gar die Kappelerkriege als Ausgangspunkt erwähnt<sup>20</sup>. Die Brücke von über einem Jahrhundert, d. h. mindestens seit Kappel bis zu den ersten Kundschaften von der Existenz einer neugläubigen Gemeinde in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts, ist nicht leicht zu finden. Wenn wir auch zugeben müssen, daß sich in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Arth eine auffallend starke Zahl von Fällen neugläubigen Wesens ansammelte, so bleiben doch von der Reformation bis dann, und von da wieder bis zu den ersten Vorfällen des 17. Jahrhunderts noch der Lücken genug, die es rechtfertigen, ein Fragezeichen hinter die Traditionstheorie zu setzen. Die Traditionstheoretiker nennen als Träger des neugläubigen Gedankens und als Brückenbauer zu den Tagen der Nikodemiten hin einzelne heimliche Neugläubige, die sich immer in Arth erhalten hätten; andere präzisieren diese näher und geben vornehmlich die Familie Hospenthal als Glaubensträger an oder diese Familie und weitere unbekannte Reformierte zusammen, sodaß schließlich im 17. Jahrhundert aus diesen zerstreuten Elementen sich eine geschlossene Gemeinde zusammengefügt hätte<sup>21</sup>. Eine extremere Richtung von ihnen glaubt

<sup>19</sup> Der Name *Traditionstheorie* b. Liebenau in ASG, II, p. 8.

<sup>20</sup> Lindner p. 530. — Gesch. d. Schweiz, II, p. 81. — ZB Zürich, Ms. B, 285. 40. — Einleitg. d. Auszuges. — Akten ST. A. Zürich, A. 235, 9. — Gfr. XXXVI, p. 117. — Zwa. I. p. 144. — Liebenau, p. 35. — NZZ, 1899 Nr. 359. — Dierauer, IV, p. 74. — E. A. VI, 1 a. p. 267 b. — Kapuz. Arch. Arth I, A, 5.

<sup>21</sup> Liebenau, p. 35. — NZZ, 1899, Nr. 358. — ZB Zürich, Ms. B. 285, 40. — E. A. VI, 1 a, p. 267 b. — Henne, 10 p. 30 ff.; 11 p. 3 ff. — Ueber die Hospenthal's im einzelnen: Suter, p. 1 ff. — ZB. Zürich, Ms. E. 101 (II, 2): hier werden

sogar, daß sich in Arth seit der Reformation immer eine heimliche neugläubige *Gemeinde* erhalten habe<sup>22</sup>. Eine vermittelnde Theorie verlegt die Gründung der Gemeinde des 17. Jahrhunderts in eine unbestimmte Vergangenheit, sodaß der Frage ausgewichen wird, ob diese dann mit der Reformation direkt zusammenhänge oder nicht<sup>23</sup>.

Es muß zugegeben werden, wie wir bereits sagten, daß sich gelegentlich heimliche Anhänger der Reformation in Arth im Laufe des 16. Jahrhunderts einzeln zeigten. Aber sie bilden keineswegs eine kontinuierliche Kette, welche die Existenz einer immerwährenden *Gemeinde* von Neugläubigen über ein Jahrhundert hin erweisen. Für die erste Lücke, bis 1544 oder 1552, kann allerdings das Fehlen der Schwyzer Ratsbücher entschuldigend angeführt werden, aber dies gilt nun keineswegs für die zweite, von den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts bis ungefähr um 1620. Wir glauben doch, daß die Existenz einer neugläubigen Gemeinde in einer solchen Reihe von Jahren dem Auge der Obrigkeit nicht ganz entgangen wäre, und wir nehmen dies zum Anlaß und Grund,

---

die Hospenthal als die vornehmlichen Träger des neuen Glaubens angesehen. Lindner, p. 530: ordnet die Hospenthal gleich den übrigen unbekannten Neugläubigen. — Suter, p. 59.

<sup>22</sup> Geschichte der Schweiz, p. 81.

<sup>23</sup> Bloesch, I, p. 457, läßt die Anregungen zur Gemeindebildung „ziemlich weit zurückgehen“. — Akten St. A. Zürich, A. 235, 9: hier werden ganz verschiedene, ja durch Korrekturen, die die Unsicherheiten schlagend dokumentieren, sogar widersprechende Angaben gemacht. Es tauchen die Ziffern von „34 (1655 — 34 = 1621 = Beginn der Strafen über die Arther) Jahren her“ auf; die Berichte über die Beziehungen zu Zürich beginnen 1651. Dagegen behauptet der Kompilator der Einleitung z. Auszug, daß die Tradition seit der „hochheiligen Reformation her“ datiere. Andere Angaben sind vager: ZB Zürich, Ms. E. 15 hat eine Tradition von „bey 50 Jahren“, Ms. J. 40 „von langen Jahren her“, Ms. F. 149: „von vielen Jahren nachen“. Vgl. das Manifest Zürichs in Ms. E. 15 ibidem. — Provinzannalen p. 224 (Zürich an Schwyz, 25. Sept. 1655). — Denier in: Gfr. XXXVI, p. 125 f. hat wohl durch Falschlesung 1641 statt 1651. — Der Beginn des Berichtes Hospenthal spricht „vom Glauben den sie von ihren Alten auf sie geerbt“ und St. A. Zürich, A. 235, 9 endlich hat: „vor urdenklichen Jahren her“. — Der Nuntius weiß von einer „antica male inclinazione“ der Arther, vom „fuoco, che in progresso di tempo avrebbe potito augmentarsi“ oder er formuliert die Tradition „ab annis aliquot occulæ anabaptistarum reliquiae supererant“. (Nunziatura Svizz. 48, 16. Nov. 1655; 238, 23. Okt. 1655; 49, 3. Febr. 1656, BA Bern). — Die Abschiede nennen den Beginn der Sekte, von 1655 aus gesehen, so: „vor Fünffzig Jahren dieser verdambten Sect in besagtem Flecken Arth etliche Anhänger waren“ (EA.VI, 1 p. 306).

die Traditionstheorie vom direkten Zusammenhang ernstlich anzuzweifeln.

Bellmonts Aeusserung<sup>24</sup>, die Hospenthaler hätten seit Kappel immer wieder Ungelegenheiten gemacht, darf nicht eindeutig religiös genommen werden, da er beifügt, sie seien z. B. zu den Bauern übergelaufen und anderes mehr. Auffallen muß ferner, daß C. H. Abyberg, gleichsam der offizielle Chronist der Schwyzer Regierung über den Prozeß von 1655, in der „Defensio“<sup>25</sup> seine Darstellung mit dem Täuferprozeß von 1629/30 beginnen läßt und nicht weiter zurückgreift zu irgendwelchen reformatorischen „Wurzeln“.

Der Mythos um die Familie Hospenthal sodann, der angeblichen Trägerin des neuen Glaubens bis ins 17. Jahrhundert, hat viele Gründe. Sie stellte einmal mit allen Verschwägerten zusammen die Hauptmacht der reformierten Richtung der Arther; sie stellte am meisten Ausgetretene, ja man kann sagen, daß der Austritt von 1655 eine eigentliche Familiensache der Hospenthaler war<sup>26</sup>. Was sie aber noch bekannter machte, das ist ihr zweifelloses Verdienst, einen Teil der Arther vom täuferischen Lager ins reformierte übergeführt zu haben, wofür sie sich Zürichs Sympathie und die aller reformierten Orte vor allen andern Familien sicherte. In der Folge des Austrittes setzte gerade Zürich auf die noch verbliebenen Mitglieder *dieses* Geschlechtes weitere Hoffnungen, nicht ohne Grund, denn in den beiden späteren Prozessen von 1663/4 und 1698, war die Familie Hospenthal wieder hauptsächlich und zuletzt überhaupt nur noch allein vertreten<sup>27</sup>. Dazu kommt, daß sie in der Person des Hans Rudolf von Hospenthal einen Chronisten über die einschlägigen Ereignisse stellte, dessen Bericht den

<sup>24</sup> Martin Bellmont v. Rickenbach, 1596—1675, war L.a. um die Zeit des Austritts d. Nikodemiten 1652—1655, 1638—40. 1646—48 war er L.statthalter; 1642 L.vogt. Bellmont war verheiratet m. Eva Pfyl (WBSch. p. 170. — Dettling-Chronik, p. 195). — Vgl. die Namen der Dienstverweigerer, p. 25.

<sup>25</sup> Konrad Heinrich Abyberg, 1590—1670, war Schwyzer Kirchenvogt 1630 bis 1637, L.vogt in Einsiedeln 1637—1639, L.statthalter 1652—1654, L.a. 1654 bis 1656. Er schrieb Urkunden ab („Thesaurus“ 1634) und ist auch der Verfasser einer offiziellen Darstellung der Arther Wirren („Defensio“, Th. 328. — ZSK, 1914, p. 25 f.).

<sup>26</sup> Alle Ausgetretenen waren sehr nahe mit einem Zweig der Hospenthaler verwandt oder verschwägert. Das ist wohl auch der Grund für das Abspringen Alexander Annas von den Täufern.

<sup>27</sup> Th. 328.

eigenen Namen weithin bekanntmachte<sup>28</sup>. Wenn wir nun diese Darstellung des Chronisten auf unsere Frage hin untersuchen, so finden wir überraschenderweise, daß sich Hospenthal keineswegs anstrengt, eine ältere reformierte Tradition der Familie zu behaupten. Es wäre ja allerdings für ihn peinlich gewesen, mitten in Zürich, das ihn erhielt, auf eine Täufertradition der Familie hinzuweisen. Anderseits aber hätte es dieser höchste Ehre erbracht, wenn der Chronist eine ältere reformierte Vergangenheit aufzuzeigen imstande gewesen wäre. An der einzigen Stelle, wo dieser Punkt zur Rede kommt, vermeidet Hospenthal gerade die Angabe eines Zusammenhangs zwischen den Ereignissen des 17. Jahrhunderts und der Reformation; dort aber, wo er diese Tradition zitieren muß, tut er es im Irrealis eines neutral Referierenden<sup>29</sup>. Das Nichtwissen um eine allfällig vorhandene Tradition ist deswegen bei ihm unwahrscheinlich, weil der spätere Führer der zürcherischen Richtung der Arther, Martin von Hospenthal, sein eigener Vater war und dem Chronisten den Bericht „in die Feder diktirte“<sup>30</sup>.

In der Tat: weder die Schwyzer noch die Zürcher Akten über den Arther Handel belegen u. E. quellenmäßig die Traditionstheorie. Die letztgenannten sind in dieser Frage besonders unsicher, was unnötig erschiene, wenn in Zürich je handfeste Schriftbeweise oder wenigstens eine mündliche Ueberlieferung darüber vorhanden gewesen wäre<sup>31</sup>.

Positiv gegen die Traditionstheorie sprechen gute Gründe. Vorerst einmal treten die *Hospenthals*, die angeblichen reformierten Traditionsträger ganz im Rahmen der ersten Täufergemeinde auf, die sie nicht führen, sondern ein Baschi Meyer, unzweifelhaft ein Täufer. Sie treten für die Täufer ein, gelten als „Hümmel“ und

<sup>28</sup> Hans Rudolf v. Hospenthal, Sohn Martins v. H., wurde am 27. Jan. 1643 zu Arth geboren, flüchtete als Knabe n. Zürich, wurde Präzeptor und starb 1715 (Suter p. 74). Seinen „Bericht“ s. Literaturverzeichnis. Diese Schrift wurde 17 Jahre nach den Ereignissen v. 1655 aufgezeichnet und muß als Diktat des Vaters gelten. Aus dieser Tatsache heraus soll der Text kritisch gewertet werden. Vgl. Einleitung d. Exemplars im KA. Schwyz.

<sup>29</sup> Bericht, fol. 19.

<sup>30</sup> Bericht, Einleitung: „in die federen diktirt“.

<sup>31</sup> St. A. Zürich, A. 235, 9 und Th. 328.

werden in diesem Sinne bestraft, wie wir noch darzulegen haben<sup>32</sup>. Ihr Abfall vom Täufertum kann genau verfolgt, ja datiert werden, und zwar auf frühestens 1650/51. Man wird nun kaum annehmen dürfen, daß sie vom reformierten Glauben zum täufelischen überwechselten und dann wieder zurück, wenigstens nicht ohne Beweise. Wenn aber der täuferische Glaube ihr erstes neugläubiges Bekenntnis war, dann hat die Traditionstheorie keinen Sinn<sup>33</sup>. Dies möchten wir im Folgenden näher erklären.

Der obenerwähnte Leiter der ersten Arther Gemeinde, *Baschi Meyer*, der Tischmacher, wird von Regierungsseite als der tatsächliche „Urheber“ des Arther Wesens<sup>34</sup> überhaupt bezeichnet, und dieses selbst als das „von einem Tischmacher entsprungene Elend“. Eine der eingeweihten Frauen der Familie Hospenthal bezeugt, daß vor der Ankunft der Frau des Tischmachers „niemand von diesen Dingen“ geredet habe<sup>35</sup>. Der Chronist der Schweizer Kapuziner trägt in seine Annalen ein: „Ein Tischmacher, der in den äußern Landen von der Täufersekte angesteckt war und nachhause kam, verbreitete sie unter seinen Landsleuten und zog diese heimlich zu seiner Meinung hinüber“. Mit diesen Worten will er den ersten Anfang der Arther Gemeinde schildern. Andere Zeugen, wenn auf den Anfang der Wirren die Rede kommt, sprechen schlechthin von der „Zeit des Tischmachers“<sup>36</sup>.

Die ursprüngliche Erweckung der Gemeinde durch Baschi Meyer ist damit gut genug bezeugt, um sie ernster zu nehmen als eine mythenhafte Tradition. Bloesch scheint diese Lösung ebenfalls offen lassen zu wollen<sup>37</sup>. *Wir stehen deswegen nicht an, die Traditionstheorie aufzugeben und auf Grund der uns bekannten Belege anzunehmen, daß am Anfang der Arther Gemeinde des 17. Jahrhunderts das Täufertum steht und das Bekenntnis zur*

---

<sup>32</sup> Th. 328, Akten 1629/30.

<sup>33</sup> Darüber wird eigens gesprochen werden, Kap. III, 1.

<sup>34</sup> Diese Äußerung von Regierungsseite hat Gewicht: es ist ein Ausspruch Abybergs in der offiziellen Verlautbarung der Regierung (Th. 328).

<sup>35</sup> E. A. VI, 1. p. 267 b, 268. — Barbara v. Hospenthal, Examen, 1655, Th. 328.

<sup>36</sup> Provinzannalen, p. 223: „carpentarius ergo currus paravit“ . . . und Zitat oben. — Andreas Lagler, Zg. 1655, Th. 328.

<sup>37</sup> Anm. 23.

Zürcher Kirche erst an deren Ende<sup>38</sup>. Die gelegentlichen Ingredienzen lutherischer, kalvinischer, zwinglischer und gar ungläubiger Herkunft im religiösen Ideengut der Gemeinde können uns in dieser Ansicht nicht beirren: sie bestimmen den Gehalt und die Gestalt ihrer Erscheinung nicht wesentlich<sup>39</sup>.

## 2. Der Charakter der Gemeinde.

### a. Die Benennungen.

Während Hans R. von Hospenthal zur Bezeichnung der Neugläubigen von Arth das Wort „*Nikodemiten*“ brauchte, tritt dieser Name in den Schwyzer Akten kein einziges Mal auf. Weder die täuferischen Neu- noch die katholischen Altgläubigen scheinen ihn zur Zeit des Prozesses von 1655 gekannt zu haben<sup>40</sup>. Daraus kann geschlossen werden, daß er einem engern, intimern Kreise angehörte und keineswegs landläufig war. Daß täuferische neugläubige Kreise davon nichts wußten, kann nicht verwundern. Hospenthal, der den Namen erstmals anführt, vertritt eben nur die zürcherisch-reformierte Richtung der Arther Neugläubigen. Er war ja selbst der Sohn jenes Martin von Hospenthal, der am Aufkommen dieses Namens führend beteiligt war, insofern dieser bei den Zürcher Prädikanten jene Nikodemusstunden genoß, auf die der Name zurückgeht. Vorerst also war dieser nur für Martin von Hospenthal *singulär* gebraucht, erst nachher ging die Bezeichnung über auf die ganze Anhängerschaft reformierter Richtung<sup>41</sup>. In diesem kollektiven Sinne gebraucht ihn erstmals der Brief eines Prädikanten vom September 1655 über die Arther<sup>42</sup>. Daß sich die Nikodemiten selber in der letzten Zeit vor dem Austritt so bezeichneten, dürfte ziemlich sicher sein.

<sup>38</sup> Die Täufer sterben zwar nicht aus bis 1655, aber sie verlieren ihre bisher herrschende Bedeutung an die Nikodemiten.

<sup>39</sup> Die auch neben der Täufergemeinde eingeführten Flugschriften in Arth vermögen neben der subjektivistischen Bibelauslegung diese Einflüsse hinreichend zu erklären (Schulmeister Müller, 14. Jan. 1639, Th. 328, Akten 1629/30 bis 1663/4, *ibidem*).

<sup>40</sup> Bericht, 1 ff. — Th. 328.

<sup>41</sup> „Gottselige Gedanken und herzliche Seufzer eines heimlichen *Nikodemi*“ (Bericht, fol. 4 und 11, Gfr. XXXVI, p. 126).

<sup>42</sup> Vgl. das Schreiben der Arther an Schwyz, datum uff Nikodemi 1655 und d. Brief J. J. Ulrichs, 25. Sept. 1655 u. ein anderer v. 28. Aug. 1656, beide im St. A. Zürich, A. 235, 9.

Im Lande Schwyz hieß dagegen die gassenweise Bezeichnung für die Arther Neugläubigen einfach „*Hümmel*“, wenn auch der katholischerseits übliche Pauschalname „*Lutherische*“ nicht ganz fehlt<sup>43</sup>. Wir erinnern uns nun daran, daß schon in Einsiedeln die Täufer „*Hümmel*“ hießen<sup>44</sup>. Auch Hans Rudolf von Hospenthal zitiert die „*Hümmel*“ in einem Spottgedicht, das von Altgläubigen verfaßt war. In einem Pasquill unter den Arther Akten des Schwyzer Archivs wird das Wort ebenso „*vexierend*“ auf die Neugläubigen angewandt<sup>45</sup>.

Was soll nun dieser seltsame Name? Ein Vergleich mit Salats Chronik der Reformationsjahre und seiner Darstellung des Täuferwesens schafft hier Aufklärung<sup>46</sup>. Unter dem täuferischen Brauchtum nennt Salat auch die Hummel, welche in die Täufer fahre: „... so dann iren geist (denn man seyt ein humel sin, so in si fure) auch geschluckt und empfangen“; und beim bekannten Täufer Johannes Denk unterscheidet er dessen vortäuferische Zeit mit dem Ausdruck: „... wo er des humelgeists sich gemüssiget hätt“<sup>47</sup>. Dieses Hummelschlucken muß nun geradezu das unterscheidende Merkmal, das Bundeszeichen des Auserwählten gewesen sein, denn, wenn einer aus dieser Gemeinschaft, etwa durch den Bann ausgeschlossen war, dann mußte er zur Wiederaufnahme und Versöhnung „den hummel noch einmal uff ein nüws verschlucken“<sup>48</sup>.

Salat verbindet also die Hummel mit dem Geist, gemeint ist selbstverständlich der heilige Geist. Das Summen und Brummen der Hummel versinnbildete den Täufern am besten das Kommen des Geistes von Pfingsten, der unter Brausen nahte und die

<sup>43</sup> Th. 328, besonders Akten bis 1655.

<sup>44</sup> Es wird vom Hummelberg gesprochen, in Arth vom Hummelhof, Namen, die ziemlich sicher auf die Täufer zurückgehen.

<sup>45</sup> Pasquill in: Gfr. XXXVI, p. 123 und in Th. 328: „Ich sorg', ich sorg' / die Hümmel wellen us dem Korb“.

<sup>46</sup> Archiv, I, p. 17 ff., 22.

<sup>47</sup> Man vergleiche überhaupt das von Salat Gesagte mit unsren späteren Ausführungen über das Wesen und Brauchtum der Täufer in Arth.

<sup>48</sup> Archiv, I, p. 19. — Vgl. Bächtold-Stäuble, Handwörterbuch d. deutschen Aberglaubens, Berlin-Leipzig 1927 ff., IV, 467 ff., das hierin ergänzt wird; ferner Schweiz. Idiotikon, II, Sp. 1295 f. mit Zit. Lütolf, Sagen 359; daß die Hummel als Kommunion bzw. Abendmahl genommen worden wäre, dürfte eine Fehlinterpretation sein. Dagegen beachte man die übrigen im Idiotikon (l. c.) angeführten abergläubischen Applikationen des Hummelmotivs, besonders die Anwendungen auf Geist und Begabung. (Anm. 51 d. Kap.) — Geschichte d. Schweiz, I, p. 363.

Gemeinde inspirierte, der nach täuferischer Auffassung auch die äußere Autorität einer Kirche vollkommen ersetzte. Das Schlucken der Hummel war schließlich nur das äußere Zeichen, die Verdinglichung der sich vollziehenden Geisteingießung<sup>49</sup>. Daß dies die richtige Deutung ist und nicht etwa jene, wonach das Wohnen der Hummel in den Erdlöchern das Katakombendasein der Täufer symbolisiert hätte, geht aus mannigfachen Zeugnissen der Prozeßakten über die Arther hervor<sup>50</sup>.

Das Schlucken der Hummel befähigte nun den betreffenden Menschen zu Wunderbarem, die Erwartungen stiegen ins Phantastische. So war es auch selbstverständlich, daß die Predigt des Vorstehers der Gemeinde in diesem Zeichen des Hummelschluckens stand, daß die Bibellesung und wohl auch die Zusammenkünfte allgemein, mit dieser Zeremonie begann, ja man glaubte sogar, mit der Hummel die Kunst der Musik vermitteln zu können<sup>51</sup>.

<sup>49</sup> Archiv, I. p. 19.

<sup>50</sup> Diese Vergleichung wäre an sich verständlich. Sie fällt aber außer Betracht. Aus dem Uebernamen „Hummelfresser“ u. ä. geht die andere Deutung ohne weiteres als die richtige hervor.

<sup>51</sup> Ein Täufer gab auf den Vorwurf wegen dieser Sitte die Antwort: „Was es sein sollt klein Hümmel zu fressen!“ (Barb. Lagler, Zg. AA. 1663/4, Th. 328). Ein Altgläubiger, der zufällig nachts in eine täuferische Versammlung geraten war, erhielt von dieser den heiligen Geist versprochen, als plötzlich Hummeln daherkamen, die ihm bei „allen Löchern hereinwollten“, bis er sich der Insekten erwehrte (Zg. Stöbel, 1. Jan. 1664. Th. 328). Die Sache spielte sich in Oberdorf, am Sitz der Neugläubigen ab. — Auch in Küßnacht erzählt eine Frau, daß ihr von Arth Hümmel nachflogen bis in ein Kinderzimmer, wo kein „Loch offen war“. Als sie sich vom dort liegenden Kind entfernte und wieder hereinkam, waren die Hummeln weg, sodaß diese nur ins Kind selbst gefahren sein konnten. Selbst der Pfarrer von Küßnacht war über die Wundertaten erstaunt, die das so ausgezeichnete Kind wirken konnte (Tobias Kothing, Pfarrer, Zg., Elsbeth Kreyenbühl, Zg. AA. 1663/4, Th. 328. — Dettling-Chronik, p. 301). — In einem Hause in Arth, so ging das Gerede, würden durch Hummelschlucken die Musikinstrumente gelehrt. Ob es der Hummelhof, ursprünglich Rothenhof, ist oder das Schulhaus, wird nicht bekannt. Von einem Organisten wird behauptet, er spiele auf der Orgel Tanzliedchen und auf der Emporkirche waren nach dem Pamphlet (in Gfr. XXXVI, p. 122) mehrere Neugläubige vertreten. Vielleicht handelte es sich um einen Neugläubigen, der mit dem Schulmeister nicht identisch ist (Bericht, fol. 1—2. — Th. 328). Die Schule scheint nämlich im Gegenteil dem Hummelwesen feindlich gegenüber gestanden zu haben, sodaß die Täufer nicht einmal mehr die Kinder in die Schule schickten wegen der katholischen Schulgebete. Flog einmal eine Hummel ans Fenster der Schulstube, riefen die Knaben sofort: „Hast den Meister Baschi gesehen gen predigen“. Baschi war der Führer der Arther Täufergemeinde. (Schulm. Müller, Zg. 14. Jan. 1629 u. a. Zeugnisse Th. 328).

Es darf nicht ohne weiteres daran gezweifelt werden, daß die Täufer selber all dies ernst nahmen<sup>52</sup>. Ebenso sicher und begreiflich war es, wenn die Altgläubigen an diesen Wunderlichkeiten, die ja nicht außerhalb des Aberglaubens standen, Anlaß zum Spott nahmen und gerade dieses augenspringendste Symbol wählten für die Bezeichnung dieser sonderbaren „Sektischen“<sup>53</sup>. Das Foppwort „Hummel“ wurde von den Täufern dementsprechend übel aufgenommen und auf den Uebernamen hin gelegentlich scharf zurückgegeben<sup>54</sup>. Besonders die Hospenthalen littcn den Spitznamen nicht und drohten, sie werden dem, der sie mit der Hummel foppe, „wohl abdrücken“, womit auf das Gewehr angespielt war<sup>55</sup>. Die Hummelsymbolik war noch lange nach den Ereignissen mit dem Arther Namen verbunden, bis schließlich ein Ratserlaß von 1668 die geneckten Arther schützte mit der Androhung, jeder, der sie „mit dem Hummel vexiere“, zahle 200 fl. Busse<sup>56</sup>. Oft waren die Neugläubigen allerdings selber schuld, wenn man ihnen „den Hummel“ entgegenhielt. Unklug vom Zaun gerissene Glaubensgespräche, Unehrerbietigkeiten gegen Geistliche, die bis zur Beschimpfung gingen, das Eintreiben von Schulden zu mißliebiger Zeit oder das Erscheinen am Sterbebett Strenggläubiger konnten das „Hummel“!, „Hummelfresser“! oder „Hummelfidle“! auslösen, wenn nicht gar eine Gebärde, mit der man sonst Insekten vertreibt<sup>57</sup>.

### *b. Täuferisches Brauchtum der Arther.*

Schließt an sich der Name Hummel schon den des Täufers in sich, so fehlt auch nicht die direkte Bezeichnung „Täufer, Brüder oder Herrgottesjünger“ für die Arther.

<sup>52</sup> Das erklärt sich aus der Wut, mit der sie antworteten.

<sup>53</sup> „Hummel“ wird fast nur spöttweise gebraucht.

<sup>54</sup> Scharf zurück gab Carli v. Hospenthal, wahrscheinlich Sohn d. Caspar und d. Anna Büeler (JZB Arth, CCIII) und ein nicht näher (aus 10 Möglichkeiten!) zu bestimmender Neugläubiger, Hans v. Hospenthal (Th. 328).

<sup>55</sup> Zg. Caspar Trachsel, AA. 1663/4, Th. 328.

<sup>56</sup> Dettling-Chronik, p. 107.

<sup>57</sup> Maria Held, Küßnacht, und Lstatthalter Sydler, ibidem, Zgg. AA. 1663/4; Examen Hans Baschli Hospenthal, 18. Dez. 1663, Th. 328. — Examen Hans Balz Bürgi, AA. 1663/4 und Dorothea Beeler, Frau Hans Redings, Zg. Th. 328. — Hans Reding drehte sich auf die andere Seite, als Hospenthal, der Scherer, seines Amtes walten wollte. Die Geste geschah wahrscheinlich in der Hitze des Fiebers, war aber eindeutig gegen den „Hummel“ gerichtet.

Im allgemeinen sind wir über das innere Brauchtum dieser Täufer nicht allzu gut unterrichtet. Vor allem darf, bei der großen Freiheit der Lehrmeinungen, nicht zu Schematisches erwartet werden, kam es doch schon zur Reformationszeit vor, daß nicht einmal eine Täufergemeinde die andere „dogmatisch“ anerkannte, wie Salat berichtet<sup>58</sup>. Immerhin kennen wir doch eine ganze Reihe von täuferischen Erscheinungsformen, und man erstaunt, wieviele davon für Arth eintreffen.

Die Arther nennen sich z. B. untereinander „Bruder“, „lieber“ oder „guter Bruder“ und entsprechend auch auf weiblicher Seite. Gelegentlich küssen sie sich bei dieser Anrede, gleichviel ob es Männer oder Frauen sind, Ledige oder Verheiratete. Sie beobachten eine stramme Geheimdisziplin über Gebräuche und Mitgliedernamen. Sie halten ihre Kultversammlungen immer außerhalb der Kirche, in Wäldern, Gäden, Ställen, Privathäusern oder Höfen. Bei Versammlungen oder Zusammenkünften singen sie Psalmen und begleiten mit Instrumentalmusik. Sie sammeln sich zu gemeinsamen Mählern (Agaben?) und Gelagen, wobei auffällt, daß Speise und Trank nicht bezahlt werden müssen. Ihre Treffen halten sie am Sabbath mit Vorliebe. Unter ihnen gibt es einen Vorsteher, der predigt und die Gemeinde leitet. Sie erklären ihre vollkommene Priesterlosigkeit. Gelegentlich erheben sie die Forderung auf Weibergemeinschaft. Sie empfangen auswärtige Täuferführer in ihren Häusern und korrespondieren mit solchen. Sie gehen selbst an auswärtige Kulte befreundeter Täufergemeinden. Sie empfinden Abneigung gegen die systematische Theologie und verteidigen den einfältigen Glauben. Sie haben endlich die bekannte täuferische Fertigkeit, aus Gefängnissen auszubrechen und eine seltsame Bereitschaft zum Leiden aber auch zur vagabundierenden Freizügigkeit und Flucht. Dazu sticht bei ihnen eine äußerst scharfe Art heraus, den Katholizismus abzulehnen, um nicht mehr zu sagen, sodaß sie im Land verhaßter sind als andere protestantische Richtungen<sup>59</sup>.

---

<sup>58</sup> Archiv, I, p. 17—26.

<sup>59</sup> Th. 328. Im Besondern Zg. Barbara Geiger und Examen Lienhard v. Hospenthal, 14. Febr. 1664, Th. 328. — Correll, pp. 17—24, 36 Anm. 3, 37. — Archiv I, p. 17 ff. — Gfr. XXXVI, p. 123.

Den besten Einblick in die *innere Organisation* der Arther Täufer verdanken wir dem Sohne des Freundes genannten Vorstehers der Gemeinde, Jakob Kamer<sup>60</sup>. Nach ihm wurden die Kinder der Täufer vorerst im katholischen Landesglauben ruhig belassen und vor ihnen auch strengstes Geheimnis über die religiöse Sönderung der Eltern gewahrt. Erst wenn sich die Söhne einem reifern Alter näherten, pflegte der Vater die Ahnungslosen, soweit es ohne größere Gefahr für sich und die Gemeindeglieder möglich war, aufzuklären und ihnen dann auch die Bibel auszuhändigen. Allem Anschein nach war hiezu die Erlaubnis des Vorstehers nötig, vielleicht sogar auch die der übrigen Brüder, wie denn im Falle unseres Jakob Kamer der aufklärende Vater Geörg Kamer die Einweihung des Sohnes vorzeitig und ohne Erlaubnis der Brüder vornahm, und es deshalb für geboten hielt, seinem Sohne zu verbieten, auch nur das Geringste weder von der Tatsache der Einweihung noch von dem Anvertrauten selbst mitzuteilen. Wir vermuten, daß eine Sühnemaßnahme für den Bruch des Geheimnisses in Aussicht stand, denn der Vater verfehlte nicht, dem Sohne zu drohen, er würde im Indiskretionsfalle die Einweihung einfach ableugnen.

Der Vater Kamer bezeichnete nun seinen eigenen Glauben als den der Apostel, nannte sich selbst „Herrgottsjünger“ und seine Religionsgenossen „Brüder“. Davon gebe es nur wenige in der Welt. Ihr Glauben stamme seit Weltbeginn, habe sich seither erhalten können, werde aber allenthalben in der Welt verfolgt, nur in Arth seien der „Brüder viele“. Sie hätten keine Priester und beichteten sich selbst. Wenn ihm, dem Sohne, der Verstand einmal komme, so könne und werde er auch ein Bruder werden. Voraussetzung für die spätere Einführung bei den Brüdern sei, daß er gehorsame. Könne er einmal lesen, so werde er ihm ein Testamentbuch beschaffen, dann werde der heilige Geist kommen und ihm alles eingeben, was er zu glauben habe, und er werde nicht mehr davon abstehen. Er müsse dann auch

---

<sup>60</sup> Sohn d. Geörg Kamer, der ein Freund d. Täuferführers war. Er wurde am 17. Aug. 1628 in Arth geboren. Die Eröffnung der täuferischen Gebräuche an Jakob muß also erst nach dem Täuferprozeß geschehen sein. Es ging somit im alten Stil weiter.

mit ihm in die Versammlung kommen; sie läsen aus einem Buch und wenn einer mit Lesen fertig sei, komme wieder ein anderer dran und so weiter<sup>61</sup>.

Wegen der intimen Beziehung des einweihenden Geörg Kamer zum Gemeindevorsteher Baschi Meyer enthält dieses Zeugnis eine ganz besondere Bedeutung, und wir werden kaum fehlgehen in der Annahme, die letzte Schilderung beziehe sich auf den täuferischen Kult, der ja wesentlich Lesegottesdienst war. Dabei schließen wir nicht aus, daß der Bericht davon vielleicht nicht alle Elemente enthält, wie denn später noch andere erwähnt werden. Immerhin fällt auf, daß ein Hinweis auf die *Erwachsenentaufe* fehlt. Jakob Kamer selbst, der eingeweihte Sohn, war katholisch getauft, wie das Pfarrbuch belegt<sup>62</sup>. Ja, einige der Neugläubigen hatten sogar den Pfarrer zum Paten, und die Kamers gerade waren mit einem der Ortsgeistlichen verwandt. Deswegen war es wohl für die Täufer unmöglich, die Kindertaufe auszulassen. Diese war die conditio sine qua non ihrer Existenzmöglichkeit überhaupt. Alle sonstige Geheimhaltung wäre wohl vergebens gewesen, wenn die Täufer sich in diesem Punkte verraten hätten. So muß angenommen werden, daß sie hierin Zugeständnisse machten, einen Teil preisgaben, um das Ganze zu retten. Damit standen sie aber nicht allein. Auch aus dem Zürcher Gebiet sind Parallelen durchaus bekannt<sup>63</sup>. Nun über die Kinder des Vorstehers können im Taufbuch keinerlei Eintragungen gefunden werden; jedoch ist zu wenig eindeutig bekannt, wie dort die Verhältnisse genau lagen in Hinsicht auf den Wohnort Meyers zur Zeit, als die Kinder getauft werden sollten. Immerhin muß stark vermutet werden, daß

<sup>61</sup> Examen Jakob Kamer, 4. Dez. 1663, Th. 328.

<sup>62</sup> Anm. 60. — TB Arth: Jakob Kamer, Sohn d. Geörg Kamer und der Barbara Fäßler, die die Tante d. Arther Geistlichen Franzist Weber war. Er arbeitete in der obern Mühle, die dem neugläubigen Baschi Gugelberg gehörte; Kamer war verheiratet mit einer Faßbind, die Witwe des Ulrich Schäch war, mit Caspar Faßbind und Dorothea Annen als Eltern (JZB Arth, fol. CCC und XIII). Kamer wurde 1663/4 nochmals in den Prozeß verwickelt, während er 1655 anscheinend straflos entlassen wurde. Mit Leonhard v. Hospenthal, dem Roten, wurde er dem Hauptmann Kyd übergeben und in die „Turiner Guardi“ gesteckt (Bußenrodel Schwyz, 1655/64, fol. 115 ff. — Stadtbibl. Bern. Ms. Hist. Helv. VII, 145, p. 15 ff.).

<sup>63</sup> Bergmann p. 33 (Anm. 4). — TB Arth.

sie in Arth geboren wurden, da sie um die Zeit des Prozesse von 1529/30 als — nach heutiger Sprachweise — schulpflichtig angegeben werden<sup>64</sup>.

Auch andere Observanzen des kirchlichen Lebens im Dorf wurden aus dem gleichen Grunde — zum äußern Schein, wie die Täufer sagten — beobachtet. Es waren dann der Verratsmöglichkeiten immer noch genug: bald war die Familie im Glauben gespalten und ein Teil ließ den andern bewachen, bald drohte Gefahr von Seiten der Kinder durch unkluges Ausschwatzen des Gesehnen oder Gehörten, bald horchte die Dienerschaft die Gespräche ab, bald wurden Täufer durch Zufälle von jemand überrascht, oder sie verrieten sich durch unkluge Glaubensgespräche, hauptsächlich nach Trinkgelagen, wo sie ihrer Zunge nicht mehr Herr waren. Jeder Gerichtsakt und jede Kundschaft bietet eine neue Abart dieser Möglichkeit des Entdecktwerdens; man könnte sie um die zahlreichen Andeutungen in den Schmähschriften noch vermehren<sup>65</sup>.

Gelegentliche, nichttäuferische Aeußerungen bei den Gemeindegliedern, die auf kalvinisches, zwinglisches, lutherisches und sogar ungläubiges Gedankengut schließen lassen, sind nur selten. Hie und da fallen auch katholische Reden, die nicht ernst zu nehmen sind. Uebrigens kann es nicht verwundern, daß heterogene Elemente sich in der Gemeinde einfanden, stand doch eine sehr gemischte Flugschriftenliteratur zur Verfügung. Die Ideenverwirrung mag an der Peripherie und zur Zeit der Spaltung der Gemeinde am stärksten gefühlt worden sein, klagen doch selbst die Frauen

<sup>64</sup> Auch die Datierung für die Ankunft des Tischmachers ist unsicher. Wenn er die Arther Gemeinde ins Leben rief, die Bestrafungen schon anno 1621 begannen, die Kinder 1630 erst klein waren, dann ist die Wahrscheinlichkeit groß, daß sie doch in Arth hätten getauft werden müssen. Eine Quelle schätzt den Anfang der Arther Gemeinde, wie wir sahen, auf 50 Jahre zurück, d. h. das erste Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts. Da die Taufbücher erst 1612 beginnen, könnten die erwachsenen Söhne, die erwähnt werden, allenfalls in die frühere Zeit fallen.

<sup>65</sup> In der Nikodemitenzeit später wurde das Arkanum von diesen nicht mehr so streng gehalten. Dagegen waren die Besuche der Täufer früher besser getarnt. Darum die Bemerkung des Nuntius: *quamdiu arcani essent*... Immerhin zeigt der Täuferprozeß ein Nachlassen der Vorsicht (Provinzannalen, p. 225). Vgl. dazu das spätere Verhalten Balz Annas in Einsiedeln, ferner die Ratschläge zur Rehabilitierung der Neugläubigen vor der Regierung, gegeben im Hause d. Altbalz v. Hospenthal unmittelbar vor der Flucht.

der späteren reformierten Richtung noch in Kappel darüber, sie „wüßten nicht, welches Glaubens sie seien“<sup>66</sup>.

Vom Kult der Arther haben wir schon gesprochen: er gipfelte in Predigt, Lesegottesdienst und Gesang, der gelegentlich mit Instrumenten begleitet wurde<sup>67</sup>. Wir werden annehmen dürfen, daß hier der Tischmacher nach seinen persönlichen Erfahrungen als Vorsteher und als Schüler der ihm als Vorbild dienenden auswärtigen Täufergemeinden verfuhr. Auch mögen die Gemeinden am Zürichsee, die von Arth aus besucht wurden, beispielgebend auf die Gestaltung des Gottesdienstes eingewirkt haben<sup>68</sup>. Nicht so ganz einfach ist es, den eigentlichen Kult von den freien Zusammenkünften der Täufer zu trennen. Es werden sehr oft *Mähler* erwähnt, die inner- oder außerhalb der Privathäuser gehalten wurden, worin aber kein gottesdienstlicher Charakter zum Vorschein kommt. Da dabei reichlich Wein genossen wurde, kamen die Neugläubigen bald in den Ruf des Trinkens: der Wein wurde dann in „Tansen“ herbegeholt und der in Schwyz vorreitenden Zürcher Gesandtschaft während des Arther Handels wurde darum von Einheimischen noch nachgerufen, sie sollten die ausgetretenen Arther vor allem tüchtig mit Trank versehen, womit klar wird, daß dieser Ruf auch auf die reformierte Richtung der Arther übergegangen war<sup>69</sup>. Von

<sup>66</sup> Die Leugnung der Unsterblichkeit der Seele vonseiten mehrerer Neugläubiger, das Festhalten an der absoluten negativen Prädestination im Sinne Kalvins, die Leugnung der Willensfreiheit des Menschen gehören hierher (Th. 328). — Ueber die Aussage der Frauen in Kappel: Dor. Heinrich, Zg. AA. 1655, Th. 328. — Noch spät nach dem Austritt stellte Hans Baschli Hospenthal, von dem wir noch sprechen werden, den Glauben seines Vaters und seinen eigenen in Gegensatz zum „Prädikantenglauben“ und zum kalvinischen (Georg Mercki, AA. 1663/4, Th. 328).

<sup>67</sup> Vgl. die Schilderung der Gottesdienste in den zürcherischen Täufergemeinden am See weiter unten. Ueber die nähere Gestaltung spricht Jakob Kamer. Sein Bericht wird ergänzt durch Stöbel, der die Täufer im Kreise sitzend findet, in der Mitte auf dem Schemel erhöht einen, der die Lesung erklärt, während die andern Bücher auf dem Schoß halten (Anm. 51). — Vgl. dazu Correll, p. 40, 81. — Bergmann 33, 64. Zg. Anna Schlipter, 27. Jan. 1664, Th. 328. — Schulmeister Müller, 14. Jan. 1629, Th. 328. — Barbara Geiger, AA. 1663/4, Th. 328. — Archiv, I. p. 17 ff.

<sup>68</sup> Provinzannalen, p. 223.

<sup>69</sup> Die Agapen spielten eine bedeutende Rolle, schlossen sich wohl oft an die Gottesdienste an. Eine Magd wurde so auf die Gütergemeinschaft aufmerksam (Barbara Geiger, Magd bei Hemmers, Goldau, AA. 1663/4 Th. 328. — Alma Kennel, Zg. 5. Nov. 1655, Th. 328).

Exzessen bei diesen Gelagen wird nie berichtet, dagegen ging die Rede, es sei den Neugläubigen darnach leichter ein Geheimnis zu entlocken. Dem zudienenden Personal fiel außerdem auf, daß die Speisen nicht bezahlt wurden. Handelte es sich vielleicht um Agapen? um getarnte Gütergemeinschaft? <sup>70</sup>

*Zusammenkünfte* zu allen Tageszeiten und an allen Wochentagen werden bekannt. Der bevorzugte Tag war der Sabbath und die bevorzugte Zeit die Nacht. Oft wurde schon um 22 Uhr Schluß gemacht, manchmal erst am Morgen oder um Mitternacht. Die Häufigkeit der Versammlungen wechselt. Von einigen Täufern wird gesagt, sie seien jede Nacht fortgewesen, andere nur ein paarmal die Woche. Besonders ärgerlich war das Zusammenkommen zur Zeit eines Pfarrgottesdienstes. Auch die private Bibellesung während der Sonntagsmesse kam vor <sup>71</sup>.

Als *Versammlungsorte* werden genannt: das Haus des Alexander Anna; Baschi Gugelbergs Haus auf der Mühlefluo, das dem Haus des Anna im „Oberholz“ benachbart war; die Häuser, vermutlich der Hospenthals, in „Mühlemoos“; Hans Balz Hemmers Haus in Goldau; das Haus des Gemeindevorstehers; der Hof zur „Güpfen“ bei den Kennels. Von den Hospenthals werden das Haus des Altbaschi, das des Kleinbalz und die Wirtsstube des Hans Peter genannt wie auch das Heim des schwarzen Hans Baschli. Es ist jedoch schwer auszumachen, ob die letzten beiden nur der Zürcher Richtung oder auch schon der täuferischen von früher dienten <sup>72</sup>.

Aus den Gerichtskundschaften geht hervor, daß die *nächtlichen Ausgänge* am meisten nach außen auffielen. Das Hausgesinde besonders wurde aufmerksam auf das nächtliche Schleichen. Mägde

<sup>70</sup> Lip Frick, AA. 1633/4, Th. 328.

<sup>71</sup> Bath Hürlimann, Hans v. Uri, Zgg. AA. 1663/4 — Schulmeister Müller, 14. Jan. 1629 — Jakob Richli AA. 1663/4 — Apollonia Heinrich, AA. 1655 — Magd. Zimmermann, AA. 1655 — Michel Eigel, AA. 1655 — Verena Schindler, AA. 1655 — Helena Ziltener, AA. 1655 — Martin Heinzer, Ottilia Amann, AA. 1655, sämtliche Th. 328.

<sup>72</sup> Barbara Geiger, AA. 1663/4 — Jakob Kamer, Examen, 4. Dez. 1663 — Andreas Lagler, AA. 1655 — Schulmeister Müller, Zg. 14. Jan. 1629 — Anonymus, AA. 1629/30 — Hans Caspar Dettling, AA. 1663/4 — Sebastian Reding, Zg. 28. Nov. 1663 — Magdal. Horet, AA. 1663/4 — Jost Steiner, AA. 1663/4, sämtliche Th. 328.

wurden angewiesen, die Türen offenzulassen oder gar für die um Mitternacht Zurückkehrenden noch ein Essen zu richten. Gewisse Zeichen waren verabredet, wie Klopfen an die Fensterläden, Pfeifen und Rufen. Gelegentlich holte man die Gäste persönlich ab oder lud sie von der Straße durch ausgemachte Winke ein. Bei den *Predigten* konnte es ziemlich laut zugehen, sodaß sie, besonders etwa im freien Walde, gut hörbar waren. Auch beim Psalmen-gesang wollten Täufer sich nicht einmal vor dem zuhörenden Pfarrer in acht nehmen<sup>73</sup>. Es ging in Arth über die „Hümmel“ diesbezüglich der Spruch um: „Im Sommer predigen sie in den Wäl-dern, im Winter in den Gädern!“ Dies wurde besonders darum gut möglich, weil im *Siedelungsgebiet der Neugläubigen* Waldungen lagen. Benutzt wurden besonders die Waldungen am Sonnenberg (Roßbergseite). Auch die bekannten Versammlungsorte beziehen sich auf jene Dorfteile, die der Aa entlang am Sonnenberg lagen bis hinauf zur Brücke an der Straße nach Goldau. Dort liegen Güpfen, Mühlemoos, „Hummelhof“, Oberholz und Mühlefluo, die hauptsächlichsten neugläubigen Höfe. Interessant ist, daß mit dem Ueberlauf Martins von Hospenthal zur reformierten Richtung des Protestantismus Oberdorf besonders zu dieser Richtung abfiel, während die Täufer im Arther Dorf sich davon nicht berühren ließen. Goldau schwenkte ebenfalls, wenn auch nicht ausnahmslos, zur späteren Richtung ab<sup>74</sup>.

Auf Grund dieses Tatsachenwissens ist es klar, daß weder die Dorfgenossen noch die Schwyzer Regierung es sich nehmen liessen, daß ihre Neugläubigen Täufer seien. Die Ueberzeugung davon war tief und unausrottbar. Durch die Kundschaften war sie auch durchaus begründet. Ziemlich alle Quellen mit Ausnahme der Zürcher setzen sie als selbstverständlich voraus, weil offenbar die Kunde darüber nie anderst gelautet hatte. Auch die offiziellen

<sup>73</sup> Ottilia Amann, AA. 1655 — Cathar. Meinrad, Maria In der Bitzi, AA. 1655 — Heinrich v. Uri, AA. 1663/4 — Fendrich Hans Bürgin, undat. — Schulmeister Müller, 14. Jan. 1625 — sämtliche Zgg. Th. 328. — Die Versammlungsweise brachte den Neugläubigen auch den Titel „Nachtvögel“ ein (Hans Rud. Anna, Zg. 19. Febr. 1664 — Oswald Kamer, Examen, 19. Febr. 1664 — Anonymus, AA. 1629/30, sämtliche Th. 328). Archiv I, p. 17.

<sup>74</sup> Die Wohnorte der Neugläubigen können anhand der Pfarrbücher festgestellt werden, da Oberdorf und Goldau von Arth darin unterschieden wurden. TB, EB, Mort. Arth.

Vertreter der Kirche, Nuntius und Bischof, waren in diesem Sinne unterrichtet, noch bevor die Angelegenheit Streitfrage wurde<sup>75</sup>.

Begreiflich aber war, daß Zürich sich 1655 dagegen wehrte, in den ausgetretenen Arthern Täufer aufgenommen zu haben. Da es die Sekte selber verfolgte, wäre dies freilich eine nicht geringe Bloßstellung gewesen. Dann hätte sich allerdings die Frage der Auslieferung an Schwyz anders gestaltet, denn Zürich forderte von schwyzerischen Schutzgebieten noch 1642 „bundesgemäß“ die Auslieferung geflüchteter Täufer<sup>76</sup>. Tatsächlich war ja der nach Zürich anno 1655 geflüchtete Teil der Arther, wenn wir von gezwungenen Mitgegangenen absehen, willensmäßig eben doch zur reformierten Religion übergetreten. *Man wird deswegen diesen Teil wohl nicht mehr zurecht als Täufer bezeichnen können, auch wenn sie es vorher einmal waren*, wie Schwyz richtig beweist<sup>77</sup>. Anders war es mit den Zurückgebliebenen, den Gefangenen und vor allem den Gerichteten, von denen alle *praktizierende Täufer* auch im Moment des Prozeßes von 1655 noch waren. Eine verlorene Sache hingegen ist die Behauptung der ältern Ausgetretenen in Zürich, dem Täufertum überhaupt nie angehört zu haben.

<sup>75</sup> Die Zeugnisse sind fast Legion. Hier einige Angaben von Privaten und Offiziellen, Laien und Geistlichen: Galli Weber, Zg. 12. März 1630. — Andreas Lagler, AA. 1655. — Brief d. Schulmeisters Emm. Dietmann, worin er sagt, man höre nichts mehr anderes reden, als daß Arth täuferisch werden wolle (dat. 22. Jan. 1655, alle Zgg. Th. 328. — Vgl. dazu die Abschiede über die Locarnesen 100 Jahre vorher in: E. A. IV, 1, p. 1051). Billeter-Chronik in ZSK, 1916, II, p. 147. — Schwyz an Zürich, Konzept, Th. 328. — Manifest v. Schwyz 1656, Th. 328. — Provinzannalen, p. 229. — E. A. VI, p. 267 b. — Luzern an Zürich, 9. Okt. 1655 im St. A. Zürich, A. 235, 9. — Nunz. Svizz. 238, 34. Okt. 1655 und 49, 3. Febr. 1656 im B. A. Bern. — E. A. VI, 1, p. 306. — Kundschaft Obervogt Abegg i. d. Höfen u. a. Schwyzer in St. A. Zürich A. 235, 9. — Ms. F. 149, 60 Z. B. Zürich und E. A. VI, 1, p. 271/272 zeigen die vorsichtige Behauptung Zürichs, daß die Arther reformiert seien. — Dazu vgl. den Ausspruch des schwarzen Hospenthalers, er frage dem Prädikantenglauben nichts daran und halte zum Glauben des Vaters (Zg. Georg Merchi, 3. März 1664, Th. 328). — Provinzannalen, p. 225. — Gfr. XXXVI, p. 172. — St. A. Einsiedeln, Ms. A. Ur, 7: Bisch. v. Konstanz an Nuntius, 29. Sept. 1655. — Zentralarch. der Kapuziner Luzern, Akt. 6 H, 4; 14. Okt. 1655. — Gfr. XXXVI, p. 177. — Staatsarch. Zürich, A. 235, 9. — Bericht. fol. 8 ff. — Die Antwort in Schwyz dazu im Konzept: Okt. 1655 Th. 328. Die Täuferbesuche von auswärts: im Auszug, fol. 6.

<sup>76</sup> Begehren v. 3. Juni 1642 in Th. 277, KA. Schwyz.

<sup>77</sup> Anm. 75. — Schwyz verweist auch auf die eigenen Geständnisse der Angeklagten, die nicht mehr vorhanden sind. — Defensio Abybergs Th. 328.

Abgesehen von den Kindern und einigen in ihrem Innern katholisch gebliebenen Mitgeflüchteten, war doch der größte Teil der Ausgetretenen einstens auch ein Bestandteil der Täufergemeinde gewesen<sup>78</sup>. In den späteren Prozeßen von 1663/64 und besonders auch von 1698 gegen die noch verbliebenen Reste der Arther Neugläubigen kam die Ueberzeugung vom täuferischen Charakter der Gemeinde nochmals deutlich zum Ausdruck, insofern als das Verhör angestellt wurde, ob es „gültig sei, in der Kindheit getauft zu werden“<sup>79</sup>.

*c. Baschi Meyer, der Vorsteher der Gemeinde.*

Die hervorragende Rolle des „Tischmachers“, wie *Baschi Meyer* gemeinhin hieß, innerhalb der Arther Täufergemeinde geht daraus hervor, daß die Zeit bis zum „Täuferhandel“ einfachhin als die „Zeit des Tischmachers“ bezeichnet wird<sup>80</sup>. Er wird auch „Urheber dieser Dinge“ und das Arther Wesen „das von einem Tischmacher entsprungene Elend“ genannt; Eingeweihte behaupten, vor seiner Ankunft hätte „niemand von diesen Dingen“ geredet, und ein Chronist gibt ihn ganz unzweifelhaft als den Erwecker der Arther Täufergemeinde an<sup>81</sup>.

Aus dem Text des letztgenannten Chronisten geht auch klar hervor, daß Meyer zumindest Schwyzer, genauerhin vielleicht Immenseer war. Durch Auswanderung war er mit der Täuferei in Fühlung gekommen und hatte sie mit solcher Bereitschaft angenommen, daß er sich zum Apostel seiner Landsleute berufen fühlte. Heimgekommen, begann er die neue Lehre zu propagieren. Aus dem späteren Besuch der Knonauer Täufer in Arth, zu denen Meyer nach seiner gelungenen Flucht aus dem Schwyzer Gefängnis den Weg nahm, könnte wenigstens vermutungsweise geschlossen

<sup>78</sup> Vgl. die späteren Urteile v. 17. Nov. 1655.

<sup>79</sup> Martin u. Balz Rickenbach Zgg. 19. Febr. 1664. — Anonymus, alle Th. 328. — Anna Mettler AA. 1663/4 und AA. 1698, Verhör der Anna Maria Hosenthal, Tochter d. Melchior (Kapellenmelchior) Th. 328 — ZSK, 1916, II, p. 151 ff.

<sup>80</sup> Andreas Lagler, AA. 1655, Th. 328.

<sup>81</sup> Defensio Th. 328. — Schulmeister Müller, 14. Jan. 1629. — E. A. VI, 1, p. 267 b u. f. — Barbara v. Hosenthal, Examen 1655, Th. 328. — Provinzannalen p. 223.

werden, daß Meyer, wenn von „äußern Gebieten“ gesprochen wird, sein Täufertum eben im Knonauer Amt geholt hätte<sup>82</sup>. Diese Gegend waren bekanntlich mit den Zürichseegemeinden nicht nur die Schwyz am nächsten liegenden, sondern auch die täuferisch stärkst durchsetzten<sup>83</sup>. Wenn der Arther Schulmeister den Tischmacher schließlich noch den „Ersten der Neugläubigen“ nennt, dann kann darunter sowohl seine eigentliche Erweckungsarbeit als auch seine Stellung in der Gemeinde als Vorsteher gemeint sein<sup>84</sup>.

Die *engste Gefolgschaft* Meyers bildeten übereinstimmend Geörg Kamer, der alte Baschi von Hospenthal, dessen Söhne Jungbaschi und Melchior, der alte Alexander Anna, Sebastian Kennel und die Frau des Rudolf Villiger<sup>85</sup>. Viel Gemeinschaft mit ihm hatten aber auch des Hospenthals Söhne, Martin und Jungbalz, während des Tischmachers Frau besonders die Susanna Gugelberg in der „Güpfen“ zur Freundin erkor und deren Verwandte, Katharina von Hospenthal, beeinflußte<sup>86</sup>. Auch das Wissen des Schulmeisters über den Täufervorsteher könnte beinahe glauben lassen, er habe ihm anfangs nahegestanden, da seine Frau in aufdringlichster Weise von den Täufern umworben wurde und auch die Schwiegermutter leicht angesteckt war<sup>87</sup>.

<sup>82</sup> Vgl. den später behandelten Besuch der beiden Täufer Egli und Sägenkaspar in Arth. — Provinzannalen p. 223. — Auszug fol. 6.

<sup>83</sup> Bergmann, p. 104 Anm. 2.

<sup>84</sup> Schulm. Müller, 14. Jan. 1629 Th. 328.

<sup>85</sup> Martin Heinzer, AA. 1655. — Jakob Kamer, Examen 4. Dez. 1663. — Andreas Lagler, AA. 18. März 1630. — Cath. Hospenthal, AA. 1629/64 Th. 328.

<sup>86</sup> Anonymus, 10. März 1630. — Christina Tschokin, Zg. 3. Febr. 1630. — Schulmeister Müller, 14. Jan. 1629, Th. 328.

<sup>87</sup> Schulmeister Müller aus Rapperswil war einer der Hauptzeugen im Prozeß gegen die Täufer. Franzist Müller (Molitor) kam nach Hans Jakob Twerenbold v. Zug, Schulmeister in Arth 1616—1523, ins Arther Schulamt und versah es fürs erste Mal bis 1628. An der Fastnacht dieses Jahres setzte es eine Schlägerei ab, sodaß er wegen der Neugläubigen Arth verließ. Auf ihn folgten Dom. Rickenbach (1629), Michel Schorno (1633), Melchior von Hospenthal (1642, TB Arth) als Schulmeister. Ein zweites Mal kam Müller 1642—1644 nach Arth. Er hatte sich mit der Artherin Sibilla Greter verheiratet, deren Mutter nicht frei von Häresie war. Seine zwei Kinder hießen Maria Dorothea und Wolfgang; Paten waren der Pfarrer, B. J. Schweizer, und Dorothea Abyberg, Frau Baschi Kennels. Später, 1656, wurde Müller an der Schwyzer Lateinschule angestellt. (Dettling-Chronik, p. 164. — Dettling, Volksschulwesen, p. 101—107. AA. 1629/30 Th. 328).

Von den *persönlichen Verhältnissen* des Tischmachers wissen wir nicht viel. In den Pfarrbüchern fehlt jede Spur von ihm. Auch sein Name wird nur durch Zufall bekannt, da er gemeinhin unter dem seines Berufes aufgeführt wurde. Zur Zeit des Prozeßes von 1629/30 besaß er bereits erwachsene Söhne und von einer zweiten Frau, Ottilia Anna (Annen), jedenfalls einer Artherin, auch Kleinkinder. Wir haben früher darauf hingewiesen, daß von seinen Kindern keines im Taufbuch steht, obwohl dieses — allerdings lückenhaft — bis 1612 zurückgeht. Die Möglichkeit bestünde, daß Meyer die Kinder bei seiner Ankunft, über die auch jede Zeitangabe fehlt, als bereits getauft angab und so deren Taufe umging<sup>88</sup>. Welcher von beiden Frauen das „Mädchen von 17 Jahren“ gehörte, das im Prozeß von 1629/30 auftritt, wird nicht bekannt. Daß es aber den Tischmacher bewußt durch Schweigen schützte, indem es bei dem Verhör stets „von nichts weiß“, geht klar hervor<sup>89</sup>.

So wenig wir also Persönliches von diesem Tischmacher wissen, so klar wird uns sein *religiöser Charakter*: er war ein richtiger Scharfmacher gegen alles Katholische, ein gehäßiger Kirchenfeind und wenigstens in der letzten Zeit auch als solcher bekannt<sup>90</sup>. Gerade durch ihn mag sich in katholischen Kreisen die Ueberzeugung durchgesetzt haben, die Täufer seien „ärger“ als die Lutherischen<sup>91</sup>.

Von seiner Tätigkeit als Vorsteher der Gemeinde war die *Predigt* die hervortretenste. Unter seinen Zuhörern waren auch jene Hospenthals, die später als Nikodemiten auftraten. Selbst die Schuljugend wußte darum. Flogen einmal ans Fenster der Schulstube Hummeln, dann riefen die Knaben nach des Schulmeisters eigenen Aussagen: „Hast den Meister Baschi gesehen gen predigen?“. Die Predigt war nach Angaben eines Freundes Baschis einer der

<sup>88</sup> Th. 328. — Barbara v. Hospenthal, Examen, 30. Sept. 1655 ibid. — Ob die Frau mit dem Tischmacher von außenher nach Arth kam und direkt mit der Täuferei vertraut wurde, wird nicht bekannt. Ihr Name aber deutet klar daraufhin, daß sie Artherin war. — Galli Weber, Zg. 12. März 1630 Th. 328. — Vgl. Anm. 64.

<sup>89</sup> Um ein Dienstmädchen kann es sich nicht handeln, da diese Bezeichnung vollends ungebräuchlich wäre.

<sup>90</sup> Er gilt als „stark überzeugt, so stark überwiesen, unstrückenlich wider unsere katholische Religion“ (Anonymus, AA. 1629/30, Th. 328).

<sup>91</sup> AA. 1663/4, Th. 328: dies ist die Meinung eines Kapuziners.

Gründe für seine Verhaftung. Dazu wird sogar präzisiert, sie sei in Wäldern und in Häusern geschehen<sup>92</sup>.

Zustatten kam seiner *täufischen Propaganda* jedenfalls die Nebenbeschäftigung als *Wunderdoktor*, die ihm, wie ausdrücklich bezeugt wird, großen Zulauf brachte. Unter den versteckt gefundenen Schriften finden sich denn auch ein *Arzneispiegel* und ein *Kräuterbuch*<sup>93</sup>. Er hielt in seinem Hause auch religiöse Lesungen, an denen am Sabbath besonders sein Freund Georg Kamer teilnahm<sup>94</sup>. Versammlungen in seinem vielleicht ungünstiger gelegenen Haus sind wenig bezeugt, dagegen wurden dort gelegentlich Glaubensgespräche geführt, immer durchaus in antikatholischem Sinne<sup>95</sup>. Größeres Aufsehen machte seine Schmähung der im Dorf erwarteten Ablaßbulle der Liebfrauenbruderschaft. Sie war wahrscheinlich der unmittelbare Anstoß zur Verhaftung. Als Meyer merkte, daß Kundschaften darüber bevorstanden, veranlaßte er den späteren Siebner, Baschi Gugelberg, er möge beim Hauptzeugen dahin wirken, beim Verhör die Sache „glimpflich zu drehen“, wie er das Lügen schönfärbend nannte<sup>96</sup>. In dieser Zeit bereedete er auch des Schulmeisters Frau, sie möge den Ablaß verschmähen, weshalb es vermutlich zu jener Schlägerei kam, die den Schulmeister veranlaßte, Arth im Herbst 1628 zu verlassen<sup>97</sup>.

Von sonstiger *seelsorglicher Tätigkeit* des Tischmachers wird nur bekannt, daß er die alte Susanna Gugelberg auf dem Ster-

<sup>92</sup> Franzist Müller, Schulmeister, 14. Jan. 1629 — Fendrich Hans Bürgin, AA. 1629/30 — Heinrich v. Uri AA. 1663/4 — Anna Schlipfer, Zg. 27. Jan. 1664, alle Th. 328 — Anm. 51.

<sup>93</sup> Ueber die Arbeit der Täufervorsteher: Correll, p. 49, 55 Anm. 1. — Die Schriften wurden beschlagnahmt durch Landvogt Michel Schorno und Sebastian Reding (Andreas Lagler, Rudolf Villiger, AA. 1629/30, Th. 328: „Spiegel d. Arzney“, Frankfurt am Main 1636, b. Christian Egenolff und „Kreutterbuch“ ebd. 1598).

<sup>94</sup> Jakob Kamer, Examen, 4. Dez. 1663, Th. 328.

<sup>95</sup> Mädchen v. 17 Jahren und Rudolf Villiger, Zgg. 28. Febr. 1630, Th. 328.

<sup>96</sup> Es handelte sich wohl um eine Erneuerung d. Bruderschaftsablässe (JZB Arth, in fine). Allgemeine Ablässe brachten gelegentlich Nachteile: 14 tägliches Wirtshausverbot, Verbot für Spiel und Schießen (Ratsbuch. Schwyz, fol. 716 e, dat. 26. Mai 1629). Aber wahrscheinlicher waren hier religiöse Gründe gegen den Ablaß selbst maßgebend. Zeugen waren Kaspar Burkenheim und Mr. Speck, beide Schmiede, ferner unser Zeuge Schulmeister Müller, 14. Jan. 1629, Th. 328. — Ueber die Bruderschaft U. L. Frau seit 1623 cf. Liebenau, p. 47.

<sup>97</sup> Schulmeister Müller, wie Anm. 96. — Pauli Römer, 27. März 1629, Th. 328.

bebett „auszündete“, sodaß es das höchste Drängen der Schwieger Tochter brauchte, damit überhaupt ein Priester ins Haus kam<sup>98</sup>. In seinem eigenen Heim wurde die Predigt selbst hochgewertet, und die Kinder bekamen an Festtagen nicht eher zu essen, als bis sie einen Teil der gehörten Vormittagspredigt hersagen konnten. Er wies auch die Frau an, so zu tun und lehrte die Kinder auch beten. Man kann hierin Grundsatz, aber auch eines der bekannten Zugeständnisse erblicken, welche die Täufer an die Landesreligion im eigenen Interesse zu machen bereit waren<sup>99</sup>.

Sehr bedeutend wurde des Tischmachers Haus auch durch die dortige Sammlung zum *Besuch der auswärtigen Täufersynagogen* am Zürcher See. Trotz der heftigen Unterdrückungsmaßnahmen der Zürcher Regierung und Zürcher Kirche gegen die Täufer seit der Synode von 1585 und dem Mandat von 1612 hatten sich die Sektierer im *Knonauer Amt und am See* dennoch halten können. Bald waren es Rücksichten der Innen- bald der Außenpolitik, bald auch die humane Behandlung durch die einzelnen Vögte, welche den Dissidenten längere Erholungspausen gönnten. Mit Antistes Breitinger aber kam ein totalitärer Mann an die Spitze der Zürcher Kirche. Seit 1613 beginnt nun der eigentliche und straffe Ausrottungsprozeß gegen die Sekte, der auch vor Hinrichtungen, gerade in den Seegemeinden, nicht zurückschreckte. Nicht ohne Unterstützung des zum Teil sympathisierenden Landvolkes bestand auch im Knonaueramt eine nicht genau einzuschätzende Zahl von „Brüdern“, die sich immer wieder als die Reformer der reformierten Kirche aufzuspielen wagten<sup>100</sup>.

Diese Gemeinden am See, im Albis- und Reußgebiet waren nun gerade die, mit denen die Arther Verbindungen unterhielten. Allerdings ist hier die Unterscheidung anzubringen, daß ein regelmässiger Verkehr der Arther nach Knonau, soweit nachweisbar, nicht erfolgte. Dorthin scheinen lediglich Briefschaften abgegan-

<sup>98</sup> Der Ausdruck „Auszünden“ ist wohl hier vom katholischen Ritus übernommen. Er bedeutet das Versehen von Sterbenden (Zg. Christina Tschokin, 3. Febr. 1630 Th. 328).

<sup>99</sup> Mädchen v. 17 Jahren Zg. AA. 1629/30 Th. 328.

<sup>100</sup> Vgl. unsere Ausführungen über die Täufer im I. Teil. — Bergmann p. 68 ff., p. 16 ff., p. 88 ff. — ZB Zürich Ms. A. 72 und G. 26 über die Zürcher Täufer. — Mennon. Lexikon, II, p. 515.

gen zu sein, und umgekehrt kamen Besuche dorther nach Arth<sup>101</sup>.

In die *Gemeinden am See* hingegen zogen die Arther bei Nacht, wie regelmäßig allerdings ist nicht bekannt. Die Besuche wurden unter den erdenklichsten Tarnungen vorgenommen<sup>102</sup>, die aber ein Bekanntwerden der nächtlichen Gänge nicht verhindern konnten. Bei der Frau des Rudolf Villiger zeigten sich nämlich seelische Störungen verbunden mit Selbstmordgedanken. Als der Mann der Sache auf den Grund ging, gestand die Frau die Besuche bei den Täufern am Zürcher See ein<sup>103</sup>.

Hier wurden besonders zwei Zentren besucht: *Horgenberg und Richterswilerberg*. An den erstgenannten Ort begaben sich neben der oben erwähnten Catharina v. Hospenthal, auch Susanna Gugelberg, die Frau des Tischmachers, Baschi Kennel und Xander Anna, die alle auch mit dem Tischmacher in des letzten genannten Haus „ihr predigt und lumpenwerk“ trieben<sup>104</sup>. Es wird ausdrücklich gesagt, daß man bei den Zürchern Psalmen sang, und zwar so schön, daß man ganze Nächte hätte bleiben mögen, und daß man an deren eigentlicher „Synagoge“ teilnahm. Diese Besuche werden auch von Täufern aus den dortigen Gebieten bestätigt, z. B. von Lienhard Huser, einem Weinhändler und selber Täufer, in dessen Haus man zusammenkam. Arthern gegenüber ließ er sich vernehmen, am Horgenberg sei ein Tenn, wo die Täufer, auch die Arther, zusammenkämen<sup>105</sup>.

An den Richterswilerberg gingen Susanna Gugelberg und ihr Sohn Baschi. Die Angaben Catharina Villigers darüber sind so konkret, daß man sie und andere auch unter den Teilnehmern der nächtlichen Gänge vermuten muß<sup>106</sup>. Der Richterswiler Täufer Jakob Hänseler gab selbst an, es würden Schwyzer zu ihnen

<sup>101</sup> Anklänge finden sich bei Gfr. XXXVI, p. 123 über die getrennten Gänge nach dem Zürichbiet. — Bergmann, p. 104 Anm. 2. — An den Briefschaften, von denen im Prozeß 1655 gesprochen wird, war besonders Baschi Kennel beteiligt, von dem wir noch sprechen werden.

<sup>102</sup> Gfr. XXXVI, p. 123.

<sup>103</sup> Catharina v. Hospenthal sah überall Nägel, an denen sie versucht war, sich zu erhängen (Rud. Villiger und Pauli Römer, Zg. 27. März 1629 Th. 328).

<sup>104</sup> Rud. Villiger, AA. 1629/30 und Schulmeister Müller, 14. Jan. 1629 Th. 328.

<sup>105</sup> Andreas Villiger, Zg. AA. 1655 Th. 328. — Jakob Schweizer, Zg. 27. Febr. 1630, Th. 328.

<sup>106</sup> Rud. Villiger, Zg. 28. Febr. 1630 Th. 328.

kommen, ohne aber deren genauen Namen und Wohnort zu nennen<sup>107</sup>. Es ging allgemein im Lande das Gerede von diesen Dingen. Jörg Strickler hatte am Richterswilerberg einen täuferischen Bruder, bei dem er sich über die Qualitäten der Sekte erkundigte und zur Antwort erhielt, diese könne deswegen nicht so schlimm sein, weil Schwyz auch selber Täufer habe. Als sein Gegenüber auf die Arther riet, bejahte er zwar nicht direkt, aber wenigstens mit rhetorischer Paraphrase. Auch Hans Strickler bezeugte diese Aeußerung<sup>108</sup>.

Anderer Art war der Verkehr der Arther mit den *Knonauer Täufern*. Erst nach der Flucht des Tischmachers aus Schwyz wird dieser Verkehr deutlich. In der Verkleidung von Leinenhändlern kamen die bekannten Täuferführer *Rudolf Egli* und *Caspar Schneebeli* aus Affoltern nach Arth, um die Täufer zu besuchen. Sie übernachteten bei damaligen Täufern, auch bei solchen, die später zum reformierten Glauben übertraten<sup>109</sup>. Die Besuche sind in die Jahre 1635 und 1636 zu datieren<sup>110</sup>. Sie dürften im Zusammenhang stehen mit dem geflüchteten Tisch-

<sup>107</sup> Hänseler oder Häuseler, beide Lesarten sind möglich. — Zg. Jost Otten, Zg. 26. März 1630 Th. 328.

<sup>108</sup> Gebrüder Strickler, Zgg. 7. April 1630 Th. 328.

<sup>109</sup> Ueber die Brüder im Knonaueramt: Bergmann, p. 104, Anm. 2. Die Zahl ist nach der Aufnahme von 1633 bescheiden. Aber es frägt sich, ob alle erfaßt sind. Affoltern besaß 5, Birmenstorf 11, Bonstetten 2, Mettmenstetten 6, Ottenbach 3, Stallikon 12 Täufer. — Ueber den Besuch berichten Auszug, fol. 6 und St. A. Zürich, A. 235,9 im beschönigenden Sinne. — Rudolf Egli war ein bekannter Täuferführer aus Zürich-Gießhübel. Die Verfolgung in Zürich verschlug ihn offenbar an diesen geschützteren Ort Affoltern. Mit dem Sagenkaspar (= Kaspar Schneebeli) wurde er in den dreißiger Jahren wegen Dienstverweigerung eingeklagt. Sie gehörten beide damals schon zu den „fürnembsten lehrer und vorsteher der töufferischen seckt“ in Affoltern. In ihrer Gesellschaft wird unter anderen aufgezählt Baschi Meyer „in der Ow“-Affoltern, der wohl mit dem Tischmacher in Arth identisch ist. Sie werden alle zusammen erwähnt im August und am 29. Oktober 1636. Egli verfaßte am 26. Sept. 1636 die bekannte Rechtfertigungsschrift zugunsten der Täufer an Zürich. Er wurde gefangen genommen, die Güter eingezogen und zur Auswanderung in die Kurpfalz gezwungen. Der Frau händigte man die Güter unter der Bedingung aus, daß sie zum reformierten Bekenntnis zurückkehre. (Bergmann, p. 109 ff. 111 Anm. 1, 118 f., 138, 140, 141. — Mennon. Lex. II, p. 515. — ZB Zürich Ms. A. 72; B. 285; G. 26). Ueber die Verkleidung: Provinzannalen, p. 223. — Stadtbibl. Bern, Ms. Hist. Helv. VI, 67.

<sup>110</sup> Ueber die Datierung Ms. B. 285 ZB Zürich: es kämen die Jahre 1635/6 in Frage. Vgl. Anm. 109.

macher, dessen Name „Baschi Meyer in der Ow“ auf dem Verzeichnis der Täufer von Affoltern mit den eben genannten zusammen aufgeführt wird<sup>111</sup>. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die beiden verkleideten Häupter der „Zürcher Brüder“ entweder die zurückgebliebene Familie des Tischmachers oder die ganze Arther Gemeinde besuchten. Ein anderes Mittel, die Brüder zu stärken, stand dem Tischmacher kaum mehr zur Verfügung. Von späteren Besuchen hört man nichts mehr, was sehr begreiflich ist, denn die Knonauer Täufer teilten nur zu bald das traurige Schicksal der andern verfolgten Brüder.

#### *d. Die übrigen Brüder von Arth*

Ein Verzeichnis der Arther Brüder läßt sich aus dem Bericht Jakob Kamer und aus den Akten des „Täuferhandels“ von 1629/30 zusammenstellen. Kamer gibt, wohl absichtlich, keine vollständige Liste von ihnen, teils weil er sie als bekannt voraussetzt, teils aber auch, weil er sie nicht weiß oder nicht nennen will. Bei den Gerichtsakten können nur die als „Brüder“ zitierten oder die durch die Kundschaften namentlich Belasteten und Bestraften wirklich eingerechnet werden. Mit wenigen Ausnahmen decken sich die beiden Angabenquellen<sup>112</sup>. Wir lassen ihre Namen und Personalien folgen:

Susanna Gugelberg und Baschi Kennel<sup>113</sup>

Von allen Frauen unter den Täufern war sie die weitaus radikalste, was daraus zu erklären ist, daß sie im Hause des Tischmachers regelmäßiger Gast war. Hier führte sie wohl auch

<sup>111</sup> Ms. A. 72 ZB Zürich. — Nach dem Auszug (fol. 6) hätte man in Arth mit den Täufern nur über die Schrift und nichts Kontroverses gesprochen. Die Nikodemiten gaben in Zürich angeblich Abscheu zum Ausdruck, als man ihnen die täuferischen „Dogmen“ erklärte. Es steht aber fest, daß von ihnen einige mit den Täufern selbst gesprochen hatten (Konzept, Okt. 1655, Th. 328: hier wird sogar eine Mehrzahl v. Besuchen behauptet). Die Antworten der Nikodemiten sind nicht überzeugend, aber aus ihrem Notzustand erklärlich (St. A. Zürich A. 235, 9).

<sup>112</sup> AA. 1629 30 Vorblatt u. AA. 1663/4, Ex. Jakob Kamer 4. Dez. 1663, Th. 328.

<sup>113</sup> Susanna Gugelberg war d. Tochter d. Georg G. und der Anna Radheller, ihre Geschwister waren Albrecht, Jakob, Hans, Catharina, Verena, Barbara (JZB Arth, fol. VI, CIX ff.). Sie wohnte im Güpfenhof. Jakob ist vielleicht der im Prozeß v. 1629/30 als verdächtig Gemeldete. Da dieser mit einer Cath. Hemmer verheiratet war und auf der Mühlefluo wohnte (Mort. Arth, 21. Juni

ihre Verwandte, die Frau des Rudolf Villiger, ein, die sie auch bei sich im Güpfenhof zu Tisch lud<sup>114</sup>. Zu Lebzeiten ihres Mannes, Beat Kennel, der es punkto Glauben nicht an sich fehlen ließ, wagte sich Susanna mit ihrem religiösen Bekenntnis nicht so recht hervor, und sie unterhielt zu ihrem Sohne weit engere Beziehungen als zum Mann. Nach dessen Tod stand dann aber das Güpfenhaus ganz ausgesprochen im Rufe der Täuferei, sodaß man dort Schwierigkeiten hatte, Dienstmädchen zu erhalten. Man verwahrte Bewerberinnen wie Christina Tschokin, „doch nicht zu Täufern zu gehen“<sup>115</sup>. Als dann ihr Sohn Baschi eine Tochter aus bestem Hause, Dorothea Abyberg, als Frau heimführte, wurden die Spannungen im Güpfenhaus scharf. Die junge Frau, öfters „Erzpastorin“ gescholten, stand treu zum Landesglauben und machte hierin keine Zugeständnisse gegenüber der Alten. Baschi aber stand in Glaubenssachen durchaus zur Mutter gegen seine Frau. Diese war bald im Bilde über die Lage, hielt die Schwiegermutter für den eigentlichen bösen Geist des Hauses und glaubte, wenn die Alte einmal tot sei, würde auch ihr Mann wieder anders<sup>116</sup>. Anfangs wurde ihr das Leben schwer gemacht, und sie erklärte, wenn einmal Kinder kämen, würde sie ohnehin das Haus verlassen und keinesfalls mit der Alten im gleichen Haus zusammenwohnen<sup>117</sup>. Gegen die vielen Anrempelungen in Glaubenssachen durch die Schwiegermutter tat sie das Möglichste; sie nahm beispielsweise auch apologetischen Unterricht bei einem der Ortgeistlichen, unterließ es aber auch nicht, Schwyz selber über diese Zustände die pflichtige Anzeige zu machen<sup>118</sup>.

1669), wäre auch eine Verwandtschaft mit Hans Balz Hemmer denkbar. Auch Baschi Gugelberg auf der Fluo könnte mit ihr verwandt sein, da Baschis Vater Hans hieß, sodaß Baschi also der Neffe der Susanna wäre. — Susanne war verheiratet m. Beat Kennel, Ratsherrn und Seckelmeister; ihre Kinder waren Sebastian, Anna und Barbara (JZB Arth 1. c.). Ueber die Gugelbergs: MHVS, XXIII, p. 56.

<sup>114</sup> Andreas Lagler, Zg. 19. März 1630, Th. 328.

<sup>115</sup> Christina Tschokin, Zg. 3. Febr. 1630, Th. 328.

<sup>116</sup> Franzist Müller, 14. Jan. 1629 Th. 328. — Christian Tschokin, 1. c.

<sup>117</sup> Christina Tschokin, 1. c., Elisabeth v. Uri, Martin Heinzer, Zgg. 19. März 1630; Rud. Villiger, 28. Febr. 1630, Th. 328.

<sup>118</sup> Franzist Müller, 14. Jan. 1629; Meinrad Villiger 27. Febr. 1630, Th. 328.

— Die Bücherzensur ließ sie durch Balthasar v. Rickenbach, den Geistlichen, besorgen; Unterricht nahm sie bei Meinrad Villiger, dem Helfer.

Die Alte schwänzte den Gottesdienst, wann es nur immer ging, um sich Zeit und wohl auch die nötige Verborgenheit für die neugläubige Lektüre zu erübrigen<sup>119</sup>. Für die Zusammenkünfte der „Brüder“ leistete sie Werbearbeit. Unter anderen machte sie sich an die Schwiegermutter und Frau des Schulmeisters, zuletzt auch an diesen selbst heran, um sie ins „Mühlemoos“ mitzunehmen. Sie suchte bei ihnen auch Widerwillen gegen den verkündeten Ablaß zu erwecken<sup>120</sup>. Mit ihren religiösen Ueberzeugungen hielt sie überhaupt nicht stark an sich. Sie eiferte beispielsweise sehr gegen die Schmückung der Kirche, gegen Wallfahrten, Prozessionen, Beichten, öffentliches Beten und anderes mehr<sup>121</sup>. Gern las sie in der „Konkordanz“, einer Sammlung von Bibelstellen. Sie hatte dieses Büchlein von Kleinformat im Laubsack, am Fußende ihres Bettes versteckt, und als es ihr dort einmal genommen wurde, erwirkte sie bei ihrem Sohn, daß man es ihr wieder zurückgeben mußte. Als die Alte einmal gar bei der Lektüre überrascht wurde, und man ihr das Büchlein entriß, biß und kratzte sie<sup>122</sup>. Vor allem auch hielt sie gegenüber jedem Studierten auf einfältiges Glauben und wies dabei auf Bruder Klausen. Die Worte der Geistlichen nannte sie „Tand“, die Prediger „gewaltige Lügner“<sup>123</sup>. Nach all dem muß es begreiflich scheinen, daß nach ihrem Tod das Gerücht umging, Susanna werde, weil ohne Sakramente gestorben, nicht auf dem Friedhof beerdigt, und das Grab sei darum nachts wieder zugeschaufelt worden. Es war allerdings richtig, daß die Alte vom Tischmacher am Sterbebett besucht worden war, und daß der Priester nur durch nachdrückliches Drängen Dorothea Abybergs schließlich noch geholt wurde. Aber der auströstende Geistliche, der in der

---

<sup>119</sup> Christina Tschokin, l. c. — Vgl. die Bemerkung Salats, die Täufer hätten allezeit „büchli by inen“, Archiv, I. p. 24.

<sup>120</sup> Franzist Müller, 14. Jan. 1629, Th. 328.

<sup>121</sup> Elisabeth v. Uri, Magd, Zg. Im Hornung 1629, Th. 328. — Franzist Müller, l. c.

<sup>122</sup> Concordanz Und Zeyger der Nammhaftigsten Sprüch / aller Biblischen Bücher / Altes und Neues Testaments etc. Gem. Arch. Arth, Nr. 134 a. — Christina Tschokin, l. c.

<sup>123</sup> Dorothea Abyberg als „Anonyma“, AA. 1629/30. — E. A. VI. 1, p. 354. — Christina Tschokin, l. c. Th. 328. — Herr Meinrad Villiger, Zg. 27. Febr. 1630. — Verena Weber, AA. 1629/30, Th. 328.

Wirtschaft zum „Rößli“ beim Morgentrunk das Gerücht vernahm, versicherte, daß er ihr selber, Balthasar von Rickenbach, die Beichte abgenommen habe. Allerdings bestätigte der Geistliche, daß er der Alten die Wegzehrung nicht habe reichen können, da es schon zu spät gewesen sei<sup>124</sup>.

Baschi Kennels mit der Mutter konspirierendes Verhalten hatte schon dem Vater nicht gefallen, der ihm oft vorwarf: „Du weißt gar nicht, was du für ein Kerl bist!“<sup>125</sup> Durch die Mutter geriet Baschi schon früh nicht nur in Verbindung zum Tischmacher, zu den Hospenthals, des alten Baschis Söhne, sondern auch zu Baschi Gugelberg, Melchior Faßbind und Jörg Kamer. In ihm müssen wir auch jenen „Burschen“ sehen, der mit der alten Susanna, seiner Mutter, zu den Täufergemeinden am Zürichsee die nächtlichen Gänge mitmachte<sup>126</sup>. In den heimischen Synagogen im Mühlemoos, Mühlefluo und in Kleinbalzis Haus wird er gelegentlich erwähnt<sup>127</sup>. Durch die strammkatholische Haltung seiner Frau geriet die Familie in ein trauriges Zerwürfnis, und Baschi mag das selber gefühlt haben, denn er wurde gelegentlich weinend gefunden. Dafür stand die Magd umso fester zur jungen Frau, während ein übriger Teil des Gesindes die Gelegenheit benützte, die religiösen Uebungen

<sup>124</sup> Ilg Schreiber, AA. 1629/30: der Auswurf war so stark bei ihr, daß eine Verunehrung d. Sakramentes zu befürchten war. — Franzist Müller, l. c. Zg. — Man muß sich die Folgen einer solchen Beerdigung außerhalb des Friedhofes für die Familie ausdenken. Da die Tochter Dorothea Abyberg hoher Abkunft war, — ihr Vater war L. a. Sebastian Abyberg, der am 24. Mai 1657 in Schwyz starb, — wollte sie diese Schande vermeiden.

<sup>125</sup> Baschi Kennel war der Sohn d. Beat und d. Susanna Gugelberg. Der Vater war reich und angesehen genug, um seinem Sohne eine Frau vom Range einer Dorothea Abyberg zu werben. Sie war die Tochter d. Sebastian A. und der Catharina Jütz, die Großtochter d. Konrad Hch. Abyberg und d. Dorothea Reding, des Martin Jütz, Ratsherrn, und d. Margretha Tegen (JZB Arth, fol. VI ff. — WBSch. p. 124 Dettling-Chronik, p. 195). Dorothea starb in Arth am 26. April 1667 (Mort. Arth s. d.). — Kinder: Catharina (8 Juli 1626 — 22. April 1680). — Johann Sebastian (14. April 1628 — 23. Sept. 1691), verheiratet m. Elisabeth Villiger, Tochter d. Rudolf u. d. Cath. v. Hospenthal. — Anna (30. Sept. 1629 — 28. Jan. 1650), verheiratet m. Schützenmeister Franz v. Hospenthal. — Johann Rudolf (22. Jan. 1636 — 18. Okt. 1637). — Maria Dorothea (\*23. Mai 1639). — Kennel wurde ungefähr 1595 geboren und 1655 als 60 jährig bezeichnet (Gfr. XXXVI, p. 134).

<sup>126</sup> Chr. Kergerter, AA. 1629/30, Th. 328.

<sup>127</sup> Hans Pfister und ein Anonymus, AA. 1629/30, Th. 328.

<sup>127</sup> Franzist Müller, 14. Jan. 1629, Th. 328. — Kleinbalzli ist der Sohn des alten Baschi Hospenthal.

zu schwänzen, da der Meister niemand dazu anhielt<sup>128</sup>. Oeffentlich fiel besonders auf, daß Baschi wie zur Schau mit einer gewissen Regelmäßigkeit zu spät zur Kirche kam und sich darin auch nicht geziemend aufführte<sup>129</sup>, indem er bei der Wandlung nicht niederkniete, von anderem zu schweigen. Seine im Prozeß genannten Beziehungen über Zug hin zu Neugläubigen läßt an die Knonauer Täufer denken. Briefliche Verbindungen zu Täufern waren später ein Strafgrund gegen ihn. Ihre Datierung aber kann nicht genau angegeben werden<sup>130</sup>.

### Catharina, Anna und Barbara von Hospenthal<sup>131</sup>

Mit dem Güpfenhaus war *Catharina* von Hospenthal verschwägert: ihre Tochter Elisabeth heiratete den Sohn Baschi Kennels, wodurch sich eine gewisse Intimität der Beziehungen zur alten Susanna von selbst ergab<sup>132</sup>. Ihre Reisen mit dieser zu den Täufern am Zürichsee riefen jene seelischen Störungen hervor, die wir früher erwähnten. Unvorsichtigerweise sprach sie auch in der Familie davon, sodaß sogar das Söhnchen auf der Gasse ausplauderte, der Vater habe gesagt, die Mutter sei andersgläubig und lehre es nicht beten; Villiger aber renommierte selber mit seinem Wissen Freunden gegenüber und erregte noch mehr Neugierde, indem er andeutete, noch viel Geheimes inne geworden

<sup>128</sup> Ilg Schreiber, Christoph Kergerter und Beat Weber, AA. 1629/30, Th. 328.

<sup>129</sup> Martin Heinzer und Melk Bürgi AA. 1629/30, Th. 328.

<sup>130</sup> Darüber wird später im Prozeß gehandelt.

<sup>131</sup> Catharina v. Hospenthal war die Tochter d. Meinrad H. und der Catharina Gugelberg. Sie könnte allenfalls eine Nichte der Susanna Gugelberg sein, die eine Schwester namens Catharina hatte (Anm. 113). — Catharinas Vater war neugläubig gesinnt, ebenso ihre beiden Schwestern, Anna und Barbara. Meinrad v. H. war vorbestraft wegen Reden gegen die Obrigkeit (Ratsbuch KA Schwyz, 1590/1613, fol. 675 b, 683 a; 6 a, 420 d, 485 c). — Catharina war verheiratet m. Rudolf Villiger (gest. in Arth am 23. Mai 1645, Mort. Arth) und starb am 4. April 1657 (Mort. Arth). Aus dieser Familie stammten die Geistlichen Wolfgang, Meinrad und Melchior (Mort. Arth. 1639); ob sie m. Peter Villi(n)ger etwas zu tun haben, ist unbekannt. Ueber die drei Schwestern: Ges. Ratsbuch KA Schwyz, 1638/66, fol. 107 c, 186 b. — JZB Arth, fol. CCII ff, CLXXXIX, VI, CIX ff.) Kinder: Wendel (1. April 1618—18. Nov. 1695), verh. m. Anna Marie v. Hospenthal am 2. Okt. 1642 (EB Arth), Tochter d. Jost v. H. und d. Anna Kunz (TB, Mort. Arth). — Catharina (\*3. Nov. 1624). — Vgl. auch Suter p. 56.

<sup>132</sup> Mort. Arth, 22. April 1650.

zu sein<sup>133</sup>. Catharinas Bekanntenkreis waren der Tischmacher und seine Frau, Verschiedene von den Hospenthal, Alexander Anna, Baschi Kennel und dessen Mutter<sup>134</sup>. Catharinas Vater war der Freund des alten Baschi von Hospenthal, mit dem er auch dispuitierte, und der ihn selber, wie die Tochter sagte, vom Unglauben wieder auf den rechten Weg brachte<sup>135</sup>. Ihrem offenen Wesen und der Redseligkeit ihres Gatten, Rudolf Villiger, verdanken wir wichtigste Auskünfte über den Tischmacher und dessen Fluchtplan, sowie über manche „Brüder und Schwestern“. Der späteren Zürcher Richtung schloß sie sich nicht an. Sie wurde zwar 1655 eingezogen aber wieder entlassen. Auch von den Nikodemiten wurde sie später nicht als solche anerkannt<sup>136</sup>.

Ihre Schwester *Anna* war im Täuferprozeß weit weniger belastet. Sie wehrte sich zwar grundsätzlich gegen das Kirchengehen. Aber die treukatholische Stellungnahme ihres Mannes und nach dessen Tod auch ihres Sohnes verhinderte einen stärkern Verkehr im Täuferkreis. Der Gatte, Pauli Weber, hatte sie frühzeitig für ihr Verhalten verwarnnt<sup>137</sup>.

Die dritte Schwester, *Barbara*, stand ebenfalls in Beziehungen zur alten Susanna in der Güpfen, die sie auf das alleinige Evangelium verwies und ihr beibrachte, das Altarssakrament sei bloße Erinnerung<sup>138</sup>. Da in den Akten des Täuferprozesses von 1629/1630 über sie keine Angaben stehen, kann einigermaßen geschlossen

<sup>133</sup> Pauli Römer, 27. März 1629. — Andreas Lagler, ebd. — Anonymus, Zg. 28. Febr. 1630. — Rud. Villiger, AA. 1629/30, alle Th. 328.

<sup>134</sup> Rud. Villiger, l. c. — Martin Heinzer, im Hornung 1629, Th. 328.

<sup>135</sup> Pauli Römer, l. c.

<sup>136</sup> Auszug, Verzeichnis, fol. 18 ff.

<sup>137</sup> Vgl. Anm. 131. — Sie war die Frau d. Paul Weber (gen. Galli), der z. Zeit d. Täuferprozesses bereits als „selig“ bezeichnet wird (JZB Arth, fol. CXLII). Er war d. Sohn d. Rudolf W. und selber Ratsherr, vordem verheiratet m. Maria Mettler und Verena Kamer. Auch sie verkehrte viel m. Susanna Gugelberg, die möglicherweise ihre Tante war. Zg. Galli Weber, ihr Sohn, 12. März 1630, Th. 328.

<sup>138</sup> Vgl. Anm. 131. — Sie war Frau d. Geörg Weber, der am 5. Nov. 1648 starb (Mort. Arth). Geörg war Bruder d. Siebners Weber, der im Bauernkrieg (1653) erwähnt wird, cf. St. A. Zürich, A. 235, 9. — Barbara war 1655 im Alter v. 67 Jahren (Bericht, fol. 62). — Kinder: Paul (\*9. April 1623) — Barbara (26. Juni 1630—7. Mai 1650) — Georg (4. März 1637—8. Febr. 1700), verheir. m. Anna Maria Bürgi — Meinrad (gest. 12. Dez. 1711), verheiratet m. Magd. Zay. Er wurde Senator, Bauherr und Kirchenvogt (JZB Arth, fol. CCII ff.). — Examen Barbara v. Hospenthal, 30. Sept. 1655, Th. 328.

werden, daß sie damals mit heiler Haut davon kam oder daß sich ihre täuferische Tätigkeit eher auf die spätere Zeit bezieht<sup>139</sup>. Von ihr wird anlässlich des Prozesses von 1655 wieder die Rede sein.

### Baschi Gugelberg<sup>140</sup>

Daß dieser Täufer nach dem Prozeß von 1629/30 noch Siebner des Viertels Arth werden konnte, zeigt, wie gut er seine ziemlich bedeutende täuferische Glaubensbetätigung zu tarnen wußte. Seine Beziehungen zum Vorsteher der Gemeinde werden besonders anlässlich der Ablaßaffäre sichtbar. Als dieser wegen seiner gehässigen Aeußerungen in der Patsche saß und Kundschaften zu gewärtigen hatte, erwartete Gugelberg den Schulmeister, der auf dem Wege von Goldau an seinem Hause in Mühlefluo vorbei mußte, und bat ihn, bei allfälliger Kundschaftsaufnahme zugunsten des Tischmachers Unwahrheiten zu sagen<sup>141</sup>. Sein Haus stand hart an der Grenze Oberdorf-Goldau, wo der Vater Johann Caspar die obere oder gugelbergische Mühle besaß<sup>142</sup>. Gugelberg hielt sich neugläubige Müllerknechte, unter anderen auch den Sohn des Geörg Kamer, Jakob, sodaß es nicht verwundert, wenn in den Mühlkästen und selbst hinter Spiegeln und Bildern versteckte Bücher gefunden wurden<sup>143</sup>. In seinem Hause versammelte man sich in der ersten Zeit sehr häufig („Mühlefluo“), er selber aber ging ins naheliegende Mühlemoos oder in Xander Annas Haus im Oberholz, das wie seines am Felsen der Oberarther Talsperre lag<sup>144</sup>. Hier wurde er mit den Hospenthal's,

<sup>139</sup> Th. 328. — Siehe später den Prozeß v. 1655.

<sup>140</sup> Er war d. Sohn d. Hans G. und d. Dorothea Kännel. Seine Frau war Margreth Büoler, Tochter d. Lienhard und d. Elisabeth Lagler (JZB Arth, fol. CIX ff. — Ges. Ratsbuch KA Schwyz, 1626/30, fol. 479). Gugelberg war Siebner d. Viertels Arth und starb in Oberdorf am 28. April 1640 (Dettling-Chronik, p. 208 und Mort. Arth). Kinder: Melchior (gest. 11. März 1666), verh. m. Barbara Mettler — Johann Leonhard (3. Juni 1617—4. Jan. 1644) — Dorothea (\*13. März 1618) — Caspar (5. Nov. 1620—28. April 1699), verh. m. Anna Richli — Dorothea (14. Mai 1623—18. Mai 1878), verh. m. Hans Mettler — Elisabeth (\*19. April 1627), verh. m. Geörg v. Hospenthal, Sohn d. Caspar und Enkel d. alten Baschi Hospenthal — Catharina (\*7. Okt. 1630), verh. m. Geörg Heinzer — Franz (16. Juli 1636—4. Febr. 1684), Kaplan in Steinen — Jakob (\*9. Dez. 1637).

<sup>141</sup> Schulm. Müller, 14. Jan. 1629, Th. 328.

<sup>142</sup> Mort. Arth, 10. Mai 1644.

<sup>143</sup> Jakob Kamer, Ex. 4. Dez. 1663, Th. 328.

<sup>144</sup> Schulm. Müller, l. c.

Baschi Kennel, Jörg Kamer, Melchior Faßbind und andern bekannt, mit denen er öfters in die Alphütten stieg, wobei auffälligerweise Türe und Fenster bewacht wurden<sup>145</sup>. Auch er scheint sich am Plan beteiligt zu haben, den Schulmeister für die Sekte zu gewinnen; er nahm aber vorsichtigerweise am neugläubigen Psalmengesang in der Schulstube nicht teil, sondern überließ dies den Hospenthal<sup>146</sup>. Von ihm sind im besondern Reden gegen die Bilder und ein landesverräterischer Ausspruch mit religiösem Hintergrund bekannt. Sein Benehmen in der Kirche glich dem Baschi Kennels<sup>147</sup>.

### Melchior Faßbind<sup>148</sup>

Wegen eines romfeindlichen Ausspruchs wurde er einer der Erstbestraften der Gemeinde<sup>149</sup>. Als Oberarther verkehrte er meistens in den dort naheliegenden Höfen der Hospenthal. Sein freundschaftlicher Umgang mit Geörg Kamer, Baschi Kennel und Gugelberg wird zwar bekannt, aber in den engern Kreis des Tischmachers scheint er nicht aufgenommen worden zu sein. Die Bestrafung in den zwanziger Jahren muß ihn zu größerer Vorsicht veranlaßt haben. Erst in späterer Zeit besuchte er wieder die Versammlung der reformierten Richtung im Hause des Hans Baschli von Hospenthal, der in der nahen Milchhütte wohnte. Sonst verlautet von ihm nichts Nachteiliges mehr<sup>150</sup>. Sein eigener

<sup>145</sup> Hans Pfister, Zg. AA. 1629/30 Th. 328.

<sup>146</sup> Schulm. Müller, l. c.

<sup>147</sup> Cath., Meinrad und Maria Inderbitzin, AA. 1629/30, Th. 328. Hans Bürgi, Goldau, Zeuge ebd.

<sup>148</sup> Melchior Faßbind war der Sohn d. Caspar und der Barbara Bürgler, der zweiten Frau. Seine Geschwister sind Rudolf, Heinrich, Barbara, Elisabeth, Anna Catharina, Magdalena. Seine erste Frau war Dorothea Annen, deren Tochter die Frau d. Jakob Kamer wurde (JZB Arth, fol. CCC). — Melchior F. war verheiratet m. Anna Beeler, Witwe d. Baschi Henggeler, mit Dorothea und Joseph Henggeler als Stieffkindern. Durch Dorothea Henggeler, die m. Balz v. Hospenthal, Sohn d. alten Baschi, verheiratet war, kam er in Beziehungen zu den Hospenthal, und besonders zu Balzlis Sohn, Hans Baschi, dem Schwarzen. — Kinder: Alexander (gest. 24. Juli 1685), wohnhaft in Goldau und Nachbar des später wegen Neugläubigkeit hingerichteten Hans Schlumpf, cf. AA. 1663 4, Th. 328.

<sup>149</sup> Sein Wort über Rom war: „Es ist kein fäuligeres Ort denn Rom, beim Sakrament!“ Er war einer d. Erstgebüßten (Zg. Hans Anna, Hans Pfister, AA. 1663/4, Th. 328 — Auszug, fol. 6).

<sup>150</sup> Zg. Dettling, AA. 1663/4, Th. 328. — Hans Pfister, l. c.

Sohn Alexander Faßbind wohnte in Goldau und war Nachbar des aus Arth nach Zürich ausgetretenen Hans Schlumpf, von dem wir noch später sprechen werden<sup>151</sup>.

### Hans Wendel von Rickenbach<sup>152</sup>

Er war von allen Männern jener, der am schärfsten gegen die Kirche sprach. Er liebte es, die dickst aufgetragenen Ausdrücke anderer zu wiederholen, was dann seine beiden Söhne nachahmten. Es sollten nach ihm gleich alle Klöster und Kirchen in Flammen aufgehen, und die Priester, Mönche und Nonnen wollte er darin verbrannt wissen<sup>153</sup>. Vom Seligwerden durch seinen Glauben war er voll überzeugt. An den Versammlungen wird er aber kaum zitiert, trotzdem er Nachbar des Güpfenhofes war. Nach seinem Haben zu schließen, dürfte er ein Einzelgänger gewesen sein<sup>154</sup>.

### Alexander Anna (Annen)<sup>155</sup>

Er gehörte zum engsten Kreis der Täufer und war Intimus des Tischmachers. Zugleich verkehrte er viel mit den Hospenthals,

<sup>151</sup> Ueber Hans Schlumpf, der nach Zürich austrat, werden wir noch im Prozeß v. 1655 zu handeln haben.

<sup>152</sup> Die Arther heißen v. Rickenbach, die Schreibweise variiert in den Akten (WBSchw. p. 60. — JZB Arth fol. LXII). Er war der Sohn d. Wendel v. R. und d. Veronika Schlegel, verheiratet war er m. Catharina Weber, Tochter d. Balz und d. Barbara Gugelberg (Anm. 113). Dadurch wurde sie wahrscheinlich verwandt m. dem Güpfen Hof, deren Nachbaren sie waren (Th. 328). Der alte Wendel starb in Küßnacht am 16. Nov. 1657 und Hans Wendel am 11. Mai 1641 (Mort. Arth). — Kinder: Hans Wendel und Sebastian (\*23. Juli 1623) TB Arth.

<sup>153</sup> Caspar Ammann Zg. AA. 1629/30. — Maria Fälder, 10. März 1629 u. Beat Weber AA. 1629/30 Th. 328. — Ein Ausspruch war gegen die Muttergottes namentlich gerichtet. Ihre Statue sei in der Arther Kirche angezogen „wie die Huren im Mailänder Hurenhaus“.

<sup>154</sup> Barbara und Maria Ländi, 16. und 19. März 1630, Th. 328.

<sup>155</sup> Alexander Anna (Annen) ist d. Sohn d. gleichnamigen Vaters u. d. Verena Müller. Verheiratet war er m. Barbara Mettler, deren Bruder Ulrich in Steinen wohnte (Mort. Arth 1659). Sie war die Tochter des Lienhard Mettler u. d. Margreth Richli. Alexanders Geschwister waren Mathis, Margreth und Elisabeth. Diese letzte war verheiratet mit einem Sebastian Schumacher in Zug (gest. in Baar am 27. Okt. 1673, Mort. Arth). Ueber ihn: Auszug, fol. 18 ff. — JZB Arth, fol. LVII. — Die Tochter Schumachers heiratete Hans v. Hospenthal, der z. Zt. der Flucht 1655 im Kriegsdienst stand. Ueber Anna Schumacher: JZB Arth, fol. CCII ff. — Alexander Anna wohnte i. „Oberholz“, d. h. in Oberdorf, nahe den Hospenthals (Mort. Arth, 2. Aug. 1651). Kinder: Hans (\*13. Mai 1618) —

seinen Verwandten und Nachbarn in Oberdorf. Sein Hof „Oberholz“ war vorerst Haupttreffpunkt der Täufer. Er lag hiezu an einem sehr günstigen, einsamen Winkel<sup>156</sup>. Nach des Pfarrers Ansicht gehörte Annen mit Baschi Kennel, Jörg Kamer und Melchior von Hospenthal zu den gefährlichsten Persönlichkeiten der Neugläubigen<sup>157</sup>. Von den bedeutenden Täufern ist er der einzige, der später zu den Reformierten übertrat, und dies ist umso merkwürdiger, als er einst gerade zum Tischmacher in einem sehr nahen Verhältnis stand. Als dieser gefangen in Schwyz lag, erwirkte sich Annen die Erlaubnis, ihn besuchen zu dürfen. Ob er zur Flucht des Tischmachers aus dem Gefängnis etwas beitrug, ist nicht sicher. Hingegen steht fest, daß die Regierung vorerst eine solche Beihilfe vermutete<sup>158</sup>.

### Geörg Kamer<sup>159</sup>

#### Die Auskünfte seines Sohnes Jakob, von denen wir früher

---

Barbara (\*30. Aug. 1619) — Leonhard (11. Jan. 1621, erschlagen am 19. Sept. 1649) — Alexander (\*2. Dez. 1622) — Oswald (\*3. Juni 1624) — Alexander (\*28. Sept. 1626) — Jakob (\*12. Sept. 1629) — Anna (\*7. Nov. 1631) — Sebastian (\*5. Aug. 1637) — Jakob (28. März—15. Mai 1682) — Balz (gest. 15. Dez. 1688 in Oberdorf). Anna wird 1655 als 60, seine Frau als 61 jährig angegeben (Gfr. XXXVI p. 131).

<sup>156</sup> Schulm. Müller, 14. Jan. 1629, Th. 328. — Verena Schindler, AA. 1655, ebd.

<sup>157</sup> Beat Heinzer, AA. 1655, Th. 328.

<sup>158</sup> Andreas Lagler, AA. 1655, Th. 328. — Vgl. die Flucht d. Tischmachers.

<sup>159</sup> Geörg Kamer war d. Sohn d. alten Peter Kamer u. d. Barbara Kündig. Ein Bruder Peter, der m. Verena Schindler verheiratet war, beteiligte sich ebenfalls an d. Täuferzusammenkünften samt s. Sohn, vgl. Täuferliste Anm. 193. — Andere Brüder sind auch Baschi und Martin, die aber altgläubig blieben, und zu denen Kamer nicht besonders gut stand. Die Kamers wohnten nahe den Hospenthalen, gemeint ist wohl bloß Melchior, der zwischen Kirche und St. Zenokapelle wohnte. — Kamer war verheiratet mit Barbara Fäßler, Tochter d. Jakob F. und d. Margreth Christen. Kamers Schwester Catharina war d. Mutter d. in Arth amtenden Geistlichen Franzist Weber auf d. St. Michelstrund (Pfrundbuch, Gem. Arch. Arth, Nr. 218). Nach d. Hinrichtung Kamers nahm dieser die Witwe ins Haus auf (AA. 1663/4, Th. 328. — JZB Arth, fol. CCC, XIII ff.). Kinder: Jakob (\*2. Febr. 1620) — Heinrich (\*7. Febr. 1622), verheiratet m. Anna Maria Horet und Barbara Büoler — Johannes Sebastian (2. Jan. 1626—26. Juni 1685), verheiratet m. Anna Maria Hospenthal, Tochter d. alten Balz v. H. — Jakob (\*17. Aug. 1628), verh. m. einer Fäßbind — Johann Peter (22. Febr. 1631—28. Mai 1709), verh. m. Elisabeth Beeler u. Anna Abegg Maria Barbara (\*9. März 1637) — Oswald (29. Aug. 1639—4. Okt. 1677), verh. m. Catharina Römer — Beat Geörg (\*26. Juli 1642), cf. TB, Mort. Arth. JZB l. c. Kamers Alter wird 1655 mit 59 Jahren angegeben (Gfr. XXXIV, 134).

sprachen, legen genügend dar, wie gut Kamer über die Gemeinde Bescheid wußte. Besonders am Sabbath weilte er den ganzen Tag beim Tischmacher, der ihn allein direkt in den Fluchtplan einweichte. Kamer ist der erste, der die Freistellung des Glaubens forderte, ein Zeichen, wie stark schon damals die Landesgesetze die Täufer belasteten, und wie sehr man gewillt war, möglichst bald eine Duldung zu erwirken. Auch in ihm sah der Pfarrer eine führende Persönlichkeit der Gemeinde. Wahrscheinlich kam ihm sehr zustatten, daß er mit dem Geistlichen Franzist Weber, Kaplan zu Arth, durch seine Frau verschwägert war. Die andere verwandschaftliche Beziehung zum alten Baschi Hospenthal, dessen Frau Kamers Tante war, mag im weitern nicht wenig dazu beigetragen haben, daß sich auch die Hospenthals zur engern Gefolgschaft des Tischmachers fanden<sup>160</sup>.

### Die Familie des alten Baschi von Hospenthal<sup>161</sup>

Mit dem Vater der früher erwähnten Catharina von Hospenthal, Meinrad, stellt er die älteste Generation der Neugläubigen dar. Wann er sich allerdings zum Täufertum bekehrte, kann nicht gesagt werden, sodaß das Alter Baschis an sich über die längere oder kürzere Tradition des neuen Glaubens in Arth nichts Sichereres aussagt<sup>162</sup>. Das Haus des alten Baschi Hospenthal, in dem auch vorläufig seine unverheirateten Söhne wohnten, fand sich in Ober-

<sup>160</sup> Schulmeister Beat Heinzer, AA. 1655 — Rudolf Villiger, Examen 19. März 1630 — Andreas Lagler, Martin Heinzer AA. 1655 — Jakob Kamer, Examen 4. Dez. 1663 — Hans Pfister Zg. 27. März 1629, alle Th. 328.

<sup>161</sup> Sohn des Rudolf v. Hospenthal u. d. Catharina Weber, verheiratet m. Elisabeth Kamer, Tochter d. Oswald u. d. Barbara Gasser. Baschi v. Hospenthal war Ratsherr (JZB Arth, fol. CCII ff. — Ratsbuch KA Schwyz 1577, fol. 1158. — Suter, p. 53) und L.vogt im Maienthal 1580, 1585, 1593. Er ist wahrscheinlich Bruder d. Balthasar, Ratsherrn, und des Jost, Bürgermeisters (Suter p. 56). — Kinder: Oswald, verh. m. Magdalena v. Uri (JZB Arth, fol. XXXIII, VI, CXCVII ff.), Caspar, Jung Baschi, Melchior, Martin, Balthasar (Jungbalzi), Catharina = Frau d. Josef Henggeler, Hans Stephan (St. A. Zürich, A. 235, 9) Hans Heinrich verh. m. Cath. Eberhard; der Sohn des Hans Heinrich war Hans v. Hospenthal, der die Anna Schumacher zur Frau hatte (Anm. 155). Damit werden auch die Beziehungen der Hospenthals zu Alexander Anna klarer. (TB, Mort, JZB Arth, l. c. — Ratsbuch KA Schwyz, 1590/1613, fol. 73 d. und 124 c.)

<sup>162</sup> Rudolf Villiger, AA. 1629/30. — Schulmeister Müller, 14. Jan. 1629. — Andreas Lagler nennt Meinrad v. Hospenthal „faul“. Zg. 19. März 1630, alle Zgg. Th. 328.

arth und muß wohl nahe dem „Hummelhof“ gestanden haben, wenn es damit nicht gar identisch ist<sup>163</sup>.

Der alte Baschi war im allgemeinen zurückhaltend. Aber gelegentlich konnte er doch abschätzigen Reden seiner Söhne gegen den katholischen Glauben die Zustimmung nicht versagen; so lachte er zu herabwürdigenden Aeußerungen gegen den Ablaß, die Beichte und das Altarsakrament. In seinem Hause lagen auch Bibeln und neugläubige Bücher auf, worin neben seiner Frau auch die Söhne, hauptsächlich Martin, lasen<sup>164</sup>. Baschis Ehefrau Elisabeth Kamer, die Tante Georg Kamers, des Tischmacherfreundes, sprach ziemlich offen gegen die Muttergottes, die Bilder, das öffentliche Gebet, gegen Kreuzgänge und Wallfahrten. Sehr übel aufgenommen wurde, daß sie anlässlich des Sterbens ihres Sohnes Caspar, der ein Schwager des Pfarrers war, über das ihm von der Frau hingehaltene Kruzifix sehr absprechende Bemerkungen machte<sup>165</sup>. Seine fünf Söhne betätigten sich schon alle neugläubig in der Täuferzeit und gehörten zum Tischmacherkreis.

Martin von Hospenthal<sup>166</sup>, der spätere Führer der reformierten Richtung, trat vorerst allerdings nicht hervorragend auf in der Gemeinde. Aber von allen Brüdern las er schon damals am eifrigsten die Bibel, dazu machte er die üblichen Sprüche über Messe, Beichte u. a. katholische Gebräuche mehr. Er half seinerzeit mit, in der Schulstube Psalmen zu singen und sein Benehmen in der

<sup>163</sup> Balthasar Inderbitzi, 12. Febr. 1629 Zg. Th. 328.

<sup>164</sup> Statthalter Sydler, 4. Jan. 1664. — Anna Fälder, Röthen, Zg. 15. März 1630, alle Th. 328. — Baschi v. Hospenthal wäre angeblich um 700 ss. gebüßt worden „wegen Reden wider die Religion.“ In offiziellen Aufzeichnungen findet sich darüber gar nichts (St. A. Zürich, A. 235, 9).

<sup>165</sup> Dorothea Bürgin, 4. März 1629. — Maria Fälder, 15. März 1630, Zgg. alle Th. 328.

<sup>166</sup> Martin ist der Sohn d. Alten Baschi v. Hospenthal. Er war verheiratet mit Barbara v. Uri, die einseitig lahm war. Ihr Vater Hans v. Uri scheint im Prozesse Zeuge gewesen zu sein, ihre Mutter Dorothea Schlumpf könnte mit Hans Schlumpf, dem Ausgetretenen aus Goldau, allenfalls verwandt sein. Barbara wurde am 29. Juni 1612 geboren und starb am 2. März 1654 (TB, Mort. Arth, JZB, fol. CCII ff.). Martin selber wurde Seckelmeister d. Viertels Arth und wohnte in Oberdorf (TB Arth. 25. April 1639). Kinder: Dorothea (Maria) 12. Okt. 1636—25. April 1639 — Sebastian \*9. Dez. 1637 — Maria Elisabeth, 25. März 1640—28. Dez. 1650 — Johann Rudolf, \*27. Jan. 1643 — Sebastian \*5. Okt. 1644 — Dorothea, \*20. Juli 1645 — Maria Barbara, \*1. Jan. 1653 (TB, Mort. Arth) — Martin wird 1655 als 49 jährig bezeichnet cf. Gfr. XXXVI, p. 130, 168.

Kirche wurde, wie das anderer Neugläubiger, ebenfalls häufig beanstandet<sup>167</sup>.

Jung- oder Klein-*Baschi* von Hospenthal<sup>168</sup> verkehrte im Tischmacherkreise bei Gugelberg auf der Mühlefluo. Er verteidigte die Täufer stark gegen irgendwelche Anschuldigungen von außen, was ihm sogar Strafen einbrachte<sup>169</sup>. Er war von einer schärfern Richtung als der besinnlichere Martin, sein Bruder, äußerte sich öfters in antikatholischem Sinne und zuletzt auch gegen die Regierung und das Landrecht<sup>170</sup>. Was die Lehre betrifft, so hielt er auffälligerweise an der kalvinischen, absoluten negativen Prädestination fest und belegte sie mit dem Beispiel des Esau und Jakob<sup>170</sup>. Ueber diese Aeußerungen war die Regierung auf dem Laufenden, und in Schwyz taxierte man Baschi als einen Scharfmächer, was auch das Urteil vom 3. April 1630 näher erklärt<sup>171</sup>.

Sein Bruder *Melchior* von Hospenthal<sup>172</sup> war von allen Hospenthal's der entschiedenste Täufer, der mit der späteren reformierten Richtung absolut nichts zu tun haben wollte, was sich besonders in der späteren standhaften Verweigerung der Flucht ausspricht. Melchiors Gehässigkeit gegen alles Katholische war allbekannt. Seine dahin gehenden Sprüche machten im Dorf als

<sup>167</sup> Schulm. Müller, 14. Jan. 1629 — Pauli Römer, 27. März 1629 — Maria Välder, Röthen, 15. März 1630, alle Th. 328 — Anonymus 1655, ebd.

<sup>168</sup> Sohn d. Alten Baschi v. H. Er wohnte in Oberdorf und war verh. m. Anna Sydler, Tochter d. Hans S. und d. Elisabeth v. Uri (JZB Arth, fol. CCII ff.). Ihr Bruder war Joh. Rudolf Sydler, Schreiber u. Schulmeister in Küßnacht (Mort. Arth, 1639). Ein anderer Bruder war Ammann Hans Sydler in Küßnacht. Sie wird 1655 als 61-jährig bezeichnet, Baschi als 60-jährig (Gefr. XXXVI, p. 131). Kinder: Maria Elisabeth, \* 2. Juli 1618, verh. m. Lienhard v. Hospenthal, dem Roten — Susanna, \* 29. März 1620, verh. m. Balz Bürgi (JZB Arth, fol. LXXX) — Barbara, \* 31. Aug. 1623, verh. m. Hans Balz Hemmer (JZB Arth, fol. CXXXVI) — Hector, \* 1. Sept. 1626 — Esaias, \* 19. Juli 1628 — Catharina, \* 2. April 1630, verh. m. Franz Zysundt in Morschach (Auszug, fol. 18 ff.) TB, Mort. JZB, l. c.

<sup>169</sup> Balthasar Inderbitzi, 12. Febr. 1629, Th. 328 — Anonymus 1629/30, ebd.

<sup>170</sup> Christoph Kergerter, AA. 1629/30, Th. 328. — Anonymus, AA. 1629/30 ebd.

<sup>171</sup> Bartholomäus Gad, Gersau, 15. März 1630 u. Maria Väler, Th. 328.

<sup>172</sup> Sohn d. alten Baschi v. Hospenthal (JZB Arth, fol. CCII, ff.). Er wohnte b. d. Kapelle St. Zeno, weil für keine andere Kapelle die Bedingung paßt, daß darin die Kapuziner Unterricht erteilten, ferner, daß sie nahe der Kirche war (Th. 328). Melchior wurde 1655 als 52-jährig angegeben. Er war verheiratet m. Agatha Bleuwler, Tochter d. Thomann B. u. d. Margaretha Wyß. Sie starb am 26. Dez. 1673 in Arth (Mort. Arth, JZB, fol. CCII ff.). Die frühere Verurteilung Melchiors hinderte wohl die Ehe m. einer Artherin. — Kinder: Johann Heinrich

Zitate die Runde, sodaß er für eine Zeit Arth verlassen mußte, sich nach Rapperswil begab, woher er dann auch seine Frau brachte<sup>173</sup>. Wie Kamer, dessen Nachbar er war, wohnte Melchior nahe an der Pfarrkirche, sodaß, wie es heißt, seine Neugläubigkeit besonders ärgerlich auffiel. Aus dieser Tatsache ergibt sich, daß er allein von der Familie Hospenthal nicht in Oberarth wohnte, und daß sein Zuname „Kapellenmelchior“ auf die St. Zenokapelle in Arth Bezug hat. Melchior nahm 1628 an der Verprügelung des Schulmeisters teil, und wenn es heißt, daß darauf die Neugläubigen ihre Buben nicht mehr in die Schule schickten, dann wird man vornehmlich an ihn denken müssen<sup>174</sup>. Von seiner täuferischen Tätigkeit wird, obwohl er zu den Häuptern gerechnet wird, nicht einmal viel Einzelnes bekannt. Immerhin kam der Regierung schon in den zwanziger Jahren und dann im Täuferprozeß von 1629/30 soviel zu Ohren, daß sie zweimal gegen ihn einschritt<sup>175</sup>. Nach seiner Rückkehr aus Rapperswil führte er seine Glaubensbetätigung weiter. Wir werden uns bei der Behandlung des Prozesses von 1655 wieder besonders mit ihm zu beschäftigen haben.

*Balthasar* von Hospenthal, genannt Jung- oder Kleinbalz<sup>176</sup> war ein häufiger Gast, wie sein Bruder Melchior, auf Mühlemoos

[21. Sept. 1630—18. Juni 1690] verheiratet m. Susanna Bürgin (gest. 12. Okt. 1671 i. Oberdorf, Mort.) — Beat Zeno (17. Dez. 1635—1. Okt. 1684) verh. m. Elis. Humblin aus Feldkirch (AA. 1698 Th. 328 — JZB Arth, l. c.) — Anna (12. Febr. 1638—23. Dez. 1649) — Elisabeth (27. Mai 1640—30. April 1696) cf. Prozeß 1698, Th. 328 — Veronika \*9. Febr. 1643 — Anna Maria \*9. Juli 1645 cf. Prozeß 1698, Th. 328! — Melchior \*18. März 1648 cf. Prozeß 1698! Th. 328 — ZSK, 1916, p. 151 f. — Es fehlen hier die in den Akten vorkommenden Margreth und Catharina, wahrscheinlich sind sie aber identisch m. je einer der oben genannten, da der Rufname oft dem Taufnamen nicht entspricht (TB, Mort. JZB Arth l. c.).

<sup>173</sup> Der von Rickenbach früher zitierte Spruch stammt ursprünglich von ihm, cf. Anm. 149.

<sup>174</sup> Schulm. Müller, 14. Jan. 1629 — Pauli Römer, 27. März 1629 — Anonymus 1629/30 — Barth. Gad, Gersau, 15. März 1629, alle Th. 328.

<sup>175</sup> cf. Urteil v. 26. März 1630. — Balthasar Inderbitzi, 12. Febr. 1629, Th. 328. Gfr. XXXVI, p. 123.

<sup>176</sup> Sohn d. alten Baschi v. Hospenthal. Er war verheiratet m. Dorothea Henggeler, Tochter d. Baschi H. und d. Anna Beeler (JZB Arth, fol. CCII, ff. — CCXXX ff.). Da Anna Beeler auch die Frau d. Melchior Faßbind gewesen war, der einen Sohn Alexander hatte (Anm. 148), so stand Alexander m. Balz und dessen Sohn Hans Baschli in naher Verbindung. Dorotheas Bruder, Joseph Henggeler, Mann der Catharina v. Hospenthal, wird als Verdächtiger gemeldet. Die Verbindungen waren also mannigfach. — Kinder: Joh. Baschi, der Schwarze,

und Mühlefluo; gelegentlich wurden die Versammlungen aber auch in seinem eigenen Hause abgehalten<sup>177</sup>. Er war mit dabei, als einige Hospenthals in der Schulstube Psalmen sangen, wobei die zuhörenden Kapläne nur lachten, obwohl es sich um neugläubige Gesänge gehandelt hatte<sup>178</sup>. Der Pfarrer selbst, dem dieses Benehmen bisweilen geklagt wurde, riet ab, diesen Mann noch ändern zu wollen: dem sei nicht mehr zu helfen<sup>179</sup>. Gegen Messe, Priesterstum, Ablaß, Beichte u. a. m. betonte er seinen Zweifel; dafür rühmte er umso mehr die Schrift, auf die er verwies<sup>180</sup>. Beim Tod seiner Frau ging das Gerücht, sie habe die Wegzehrung verweigert<sup>181</sup>. Als es mit Balthasar selbst zum Sterben kam, wünschte er nur seinen Sohn um sich zu haben und drückte sein Mißfallen aus über die Trostworte eines herbeigerufenen Kapuziners<sup>182</sup>. Er starb schließlich mit einem der „sieben letzten Worte“ auf den Lippen, die ja auch den Katholiken geläufig waren. Nach seinem Tode ging die Rede im Lande, der auströstende Priester habe bei seiner Ankunft in Balthasars Haus plötzlich keine Hostien mehr im Kelch gehabt, während diese bei der Rückkunft in der Kirche wieder vorhanden gewesen seien. Es verbirgt sich darin ohne Zweifel das Urteil über den Toten, wie es damals in Arth lebendig war. Sein Sohn schied später, als er schon in Zürich war, den „Glauben seines Vaters“ scharf vom „Prädikantenglauben“, mit dem er nichts zu tun haben wolle<sup>183</sup>. Balthasar war einer, der mit der Religion meistens auch die Landespolitik zusammen nannte und sie lebhaft kritisierte. Die Landesreligion hielt er für

\*27. Sept. 1618, verheiratet m. Maria v. Hospenthal, Tochter d. Melchior und d. Anna Eglin. Ihre Geschwister waren: Joseph, Johannes, Melchior (der Hauptmann), Catharina. — Anna, \*11. Aug. 1620 — Anna, \*14. März 1622 — Daniel, \*28. April 1626. — Balthasar v. Hospenthal wohnte in Oberdorf, wo er auch am 4. März 1647 starb. In den Akten wird er Kleinbalz, Jungbalz, Balzli genannt zum Unterschied v. Altbalz, seinem wahrscheinlichen Onkel. TB, Mort., JZB Arth, l. c.

<sup>177</sup> Schulm. Müller, l. c. — Anonymus, AA. 1629/30, Th. 328.

<sup>178</sup> Schulm. Müller, l. c.

<sup>179</sup> Anonymus, l. c.

<sup>180</sup> Maria Fälder, Zg. 15. März 1630 — Balthasar Inderbitzi, Zg. 22. Febr. 1629 — Witfrau i. Brunnen, 17. März 1629, Th. 328.

<sup>181</sup> Witfrau i. Brunnen l. c. — Christoph Kergerter, AA. 1629/30, Th. 328.

<sup>182</sup> Witfrau i. Brunnen, l. c.

<sup>183</sup> Georg Merchi, 3. März 1664, Th. 328.

nichtseligmachend. In Voraussetzung der übrigen Anschuldigungen trug ihm ein landesverräterischer Ausspruch schließlich die Strafurteile von 1622 und 1630 ein<sup>184</sup>.

Die Verbindung der Hospenthals zum Ortspfarrer stellte der ebenfalls in Arth wohnende *Caspar* von Hospenthal, Wirt zum „Weißen Kreuz“<sup>185</sup>, her. Mehr seine Söhne als er selber spielten bei den Neugläubigen eine bedeutende Rolle, allerdings fast ganz im Lager der reformierten Richtung. Durch seine Frau, *Apollonia* Folz, die eine treue Altgläubige blieb, mag die Familie einen gewissen Ausgleich erfahren haben. Immerhin behielt der Vater und nach dessen Tode der Vogt der Söhne, *Martin* von Hospenthal, die Oberhand in der religiösen Beeinflussung. Durch die Verschwägerung mit dieser Familie mag der Seelsorger in seinem Vorgehen gegen sie nicht wenig gehemmt worden sein. Da Pfarrer Folz bis 1631 *Arther* Pfarrer blieb, muß dies für die Zeit bis zum Täuferprozeß mit *Fug* behauptet werden<sup>186</sup>. Auf *Caspar* gewann die Mutter, *Elisabeth Kamer*, einen bedeutenden Einfluß, und sie bemühte sich dann auch, an seinem Sterbebett jeden katholischen Beistand abzuwehren<sup>187</sup>. Wie wenig vornehm er sich über die Bräuche der Landesreligion gelegentlich geäußert hat, zeigt etwa sein Ausspruch der Magd gegenüber: wenn sie an die Kommunionbank trete, sei das gerade, wie wenn „eine Sau zum Sautrog“ gehe<sup>188</sup>.

<sup>184</sup> Fendrich Hans Bürgi, AA. 1629/30 und *Anonymous* ebd. Th. 328 — Vgl. die Anklagen d. folgenden Prozesse.

<sup>185</sup> Sohn d. *Altbaschi* v. Hospenthal. Er wohnte im Oberdorf, wo er auch am 19. März 1639 starb (Mort. Arth). Verheiratet war er m. d. Witwe *Melchior Kamer*, *Apollonia* Folz, der Schwester d. Pfarrers; sie starb am 27. Mai 1649 (JZB Arth, fol. CII ff. — Mort. Arth). — Kinder: *Johann Peter* (9. Nov. 1620 — 24. Juni 1707) verh. m. *Anna Mettler*, Witwe d. *Oswald* v. *Uri*. Sie starb am 19. Juni 1674 (Mort., EB, 21. Febr. 1645). *Anna Mettler* war die Tochter d. *Jost M. u. d. Cath. Annen* — *Dorothea* \*22. Jan. 1622 — *Johann Sebastian*, der Scherer (4. März 1623 — 11. Dez. 1671) verh. m. *Anna Barbara Betschart* (gest. 7. April 1666 zu Schwyz, Mort. Arth). Sie war die Schwester d. *Franzist Betschart*, Landessekretär — *Conrad* \*26. Nov. 1624 — *Franc* \*13. Juni 1627 — *Geörg* (6. Nov. 1628 — 24. Nov. 1703) verheiratet m. *Elisabeth Gugelberg*, Tochter d. *Baschi G. u. d. Anna Marg. Büöler*, cf. TB, Mort., JZB Arth, l. c. und fol. CIX ff.

<sup>186</sup> Dettling, Volksschulwesen, p. 99 — Suter, p. 56 — Th. 188 KA Schwyz Akt v. 2. Mai 1653 — Liebenau p. 71 ff.

<sup>187</sup> *Elisabeth v. Uri*, Zg. 19. März 1630, Th. 328,

<sup>188</sup> *Magdalena Lagler*, Zg. 19. März 1630, Th. 328 — Schulm. Müller, l. c.

Schwarz Hans Baschli Hospenthal<sup>189</sup>, Hans Balz Hemmer<sup>190</sup>, Balz Bürgi<sup>191</sup>, Jakob Gugelberg<sup>192</sup>, Peter Kamers Sohn<sup>193</sup>, ein Rudolf von Hospenthal<sup>194</sup>, die Söhne Jungbaschi von Hospenthal und Joseph Henggeler<sup>195</sup> werden zwar auf den Prozeßlisten aufgeführt oder als Neugesinnte zitiert, aber die Akten enthalten keinerlei Aufschluß über ihre Tätigkeit<sup>196</sup>.

<sup>189</sup> Hans Baschli (Anm. 176) wird von Jakob Kamer „Bruder“ genannt. Er wohnte in der Milchhütte in Oberdorf (AA. 1698, Th. 328). Seine Frau war aus einer Linie der Hospenthal, die im ganzen dem Landesglauben treu blieb, ausgenommen Melchior, der Hauptmann in Goldau. Von Joseph von Hospenthal, einem zweiten Bruder, wird noch gehandelt werden. Ihr Schwager war Balz Anna, der die Schwester Catharina zur Frau hatte (JZB. Arth, fol. CCII ff.). Kinder: Johann Balthasar, \* 13. Juli 1641 — Anna Maria, \* 6. Juli 1645 — Dorothea, \* 27. Nov. 1650 — Daniel (13. Aug. 1653—4. Juli 1663) TB Arth, Mort. JZB 1. c.

<sup>190</sup> Hans Balz Hemmer war d. Bruder des Kaspar Hemmer und Tochtermann des Baschi v. Hospenthal (=Jungbaschi) cf. Anm. 168. — Er war verh. mit Barbara von Hospenthal seit dem 26. Nov. 1643 (EB Arth). Im Jahre 1655 werden beide als 34-jährig angegeben (Gfr. XXXVI, p. 131, 170). Kinder: (eheliche): Johann Caspar, \* 2. Sept. 1644 — Johann Sebastian, \* 26. Dez. 1645 — Anna Catharina, \* 27. April 1648 — Johann Rudolf, \* 4. Mai 1650 — Johannes, \* 29. Juni 1651 — (uneheliche): Johannes Meinradus, fil. illeg. \* 2. Juli 1644, TB Arth.

<sup>191</sup> Balz Bürgi war Sohn d. Oswald Bürgi und d. Maria Hospenthal, verwitwete Schreiber. Sie war die Tochter des Ratsherrn Alt-Balz v. Hospenthal und der Anna Annen. Balz Bürgi wurde geboren am 26. Febr. 1623 (TB Arth, JZB Arth, fol. CCII ff. XXXII ff.) und war verheiratet mit Susanna v. Hospenthal, Tochter d. Jungbaschi v. H. — Bürgi war der Neffe d. Kirchenvogtes v. Goldau, Hans Balz Bürgi, Schwager d. Lienhard v. Hospenthal, des Franz Zysundt und des Hans Balz Hemmer; Vetter des Martin und Bruder des Geörg Bürgi (AA. 1663/4 Th. 328). — Kinder: Johann Sebastian, \* 12. Juli 1646 — Anna Maria (2. März 1648—13. Nov. 1653) — Samuel, \* 2. Jan. 1651 — Anna Maria, \* 10. April 1653 (TB Arth, Mort. JZB, l. c.) Er wird 1655 als 35, sie als 36-jährig angegeben (Gfr. XXXVI p. 159).

<sup>192</sup> Jakob Gugelberg war verheiratet mit Anna Nigg (Gersau). Kinder: Johann Thomas, \* 21. Dez. 1628. Vgl. Anm. 113, 140. TB. Arth.

<sup>193</sup> Peter Kamers Frau war Verena Schindler, die über die Täufer-Zusammenkünfte sehr genaue Angaben machte; Peter Kamers Vater hieß ebenfalls Peter und war der Bruder des Geörg Kamer, des Freundes des Tischmachers (Anm. 159). Peter Kamer, Sohn, wurde geboren am 19. Sept. 1619 und starb am 7. Jänner 1678. Seine Frau Verena Schindler, mit der er sich am 12. Jan. 1642 verheiratete, wurde geboren am 4. April 1621 und starb am 27. Jan. 1688. Sie war die Tochter des Beat Schindler und der Anna Weber. Ihr Vater war ausgesprochen altgläubig. (JZB Arth, fol. CCC — TB, Mort. Arth).

<sup>194</sup> Von ihm wird gar nichts bekannt.

<sup>195</sup> Die Söhne des Jungbaschi Hospenthal cf. in Anm. 168. Akten sind keine vorhanden,

<sup>196</sup> Ueberhaupt müssen die Kenntnisse über die einzelnen Persönlichkeiten, die hier zur Rede stehen, durchaus als bruchstückartig bezeichnet werden, was

## II. Der Täuferhandel von 1629/30

Als Vorspiel des Täuferprozesses dürfen bereits jene Maßnahmen der Regierung gelten, die sie in den zwanziger Jahren gegen die Arther Neugläubigen ergriff.

Die Strafen beschränkten sich allgemein auf die Bußen für leichtere Religionsvergehen, wie sie damals üblich waren: Wallfahrten nach Einsiedeln oder Rom, öfters Geldbußen. Sie begannen mit dem Jahre 1622 und betrafen zuerst Mitglieder der Familie *Hospenthal*. Jungbaschi hatte sich damals im tadelnden Sinne geäußert gegen die Politik der katholischen Orte in Graubünden, dem man den Beistand verweigert hätte, es herrsche eben, wie er meinte, in Graubünden Glaubensfreiheit. Dafür wurde er um 100 gl. gebüßt und 14 Tage aufs Rathaus gelegt<sup>1</sup>. Um dieselbe Zeit wurden auch Jungbalz von *Hospenthal* und Melchior *Faßbind* zur Rechenschaft gezogen wegen Reden wider Landespolitik und Landesreligion<sup>2</sup>.

Auf diese Weise wurden auch zum ersten Male weitere Kreise auf das Arther Wesen aufmerksam, das dann langsam die katholische Abwehr aufrief<sup>3</sup>. In der Folge wurden die Strafen immer schwerer und gingen bis zur Abnahme der Waffen, und eine Beaufsichtigung der Verdächtigen ward begreiflicherweise angeordnet<sup>4</sup>.

---

durch die leider sehr schüttete Lage des Aktenmaterials bedingt wird. Wir glauben immerhin, daß bloße Umrisse mehr dienen als gar keine. Für die zahlreichen Nähte im Text muß ich daher um Nachsicht bitten.

<sup>1</sup> Auszug fol. 1 — Gfr. XXXVI, p. 122 — Ueber Bünden cf. Dierauer, III, p. 528 f. — KA Schwyz, Urk. Nr. 1300 = 11. Nov. 1625.

<sup>2</sup> Ueber die verwandtschaftlichen Bindungen der Bestraften cf. Anm. 148, 176, über die Gründe der Bestrafung cf. Anm. 149, 184.

<sup>3</sup> Bericht, fol. 1, 2—6.

<sup>4</sup> Die von Denier auf diese Zeit angesezte Schmähschrift gegen die Neugläubigen (Gfr. XXXVI, p. 122 f.) muß wohl in die Zeit nach 1652 datiert werden, da darin auf die Vorkommnisse zwischen Jungbaschi *Hospenthal* und Jost Steiner, die Bücher Wolffs (ZB Zürich, D. 19 ff.), die Unruhen dieser Jahre, ja auf die „Altmeister Gret“, d. h. des alten Schulmeisters Frau, Sibilla Greter, dann auch auf die Säue Martins v. *Hospenthal* u. a. m. angespielt wird, was keinen Sinn hätte für die Jahre vor diesen Ereignissen. Ein Balz Gugelberg als Organist, der übrigens v. d. Neugläubigen als „dumm“ bezeichnet wird, kommt in den Akten von 1663/4 (Th. 328) vor. Auf ihn, nicht Baschi Gugelberg (NZZ, 1899, Nr. 358 — Gfr. l. c.) wird die Anspielung hinsichtlich des ver-

1628 wurde der als besonders entschiedener Täufer bekannte Baschi *Kennel* vor die Regierung zitiert und mit 200 Kronen gebüßt, außerdem war an die Richter ein Sitzgeld von einer Krone je Person zu bezahlen<sup>5</sup>. Gleichzeitig wurde auch Melchior von *Hospenthal* wegen Lästerung der Gottesmutter angeklagt und ihm eine Buße von 300 Kronen auferlegt. Er hatte das Sitzgeld zu bezahlen und ging Ehr und Wehr verlustig. Die Beweisführung gegen ihn war auf gewisse Schwierigkeiten gestoßen, sodaß er fünf Wochen in Untersuchungshaft lag<sup>6</sup>.

Die ganze Reihe dieser Vorkommnisse war offenbar dem Volke nicht unbekannt. Als darum in Arth neuerdings verlautete, daß im Kirchgang einige den „Sekten anhingen“, wurde das *Geschrei des Volkes* im Lande so groß, daß die Regierung, wie Abyberg sagt, sich endlich entschloß einzugreifen, indem sie sich erinnerte, was die Landesordnung gebiete und was Pflicht der Obrigkeit sei<sup>7</sup>. Als dann die Kundschaften und die ganze Aktion sich zu verzögern drohten, drängte das Landvolk die zurückhaltende Regierung erneut zum Handeln, sodaß sie sich vor dem Volke wegen der Säumigkeit sogar zu entschuldigen hatte<sup>8</sup>. Um nun einer solchen Regierungsaktion offenbar zuvorzukommen, hatten sich die Neugläubigen noch 1626 bei der Regierung beschwert, daß man sie verleumde, und sie forderten die Schuldigen vor die Neuner<sup>9</sup>. Das Vorbringen konnte aber in Schwyz auf die Dauer nicht überzeugen: in der Zeit zwischen dem 14. Jänner 1629 und dem 3. April 1630 organisierte die Obrigkeit ein *umfassendes Zeugenverhör*, dessen Aufgebot allerdings bei weitem nicht das von 1655 erreicht. Einunddreißig namhafte und einige anonyme Zeugen hatten ihre Auskünfte über die Täufer in Arth abzugeben. Leider war das Ergebnis mager, hauptsächlich deswegen, weil die Täufer sich verschworen hatten, nichts zu verraten, und weil

---

meintlich neugläubigen Organisten und der lutherischen Emporkirche passen. Auch die Kühnheit der Neugläubigen paßt allein in diese Zeit, wo sie geradezu heraussticht. Das gleiche gilt für die Ueberwachung durch die Altgläubigen, die im Gedicht eigens betont wird.

<sup>5</sup> Bericht fol. 59 — Auszug fol. 20.

<sup>6</sup> Bericht fol. 60 — Anm. 149, Kap. I.: der Ausspruch gegen die Muttergottes.

<sup>7</sup> Defensio Th. 328.

<sup>8</sup> Ratsbuch KA Schwyz, 1626/30 = 6. Febr. 1630, fol. 835 a, 831 e, 847 e.

<sup>9</sup> Das Neunergericht, das sich m. leichtern Vergehen befaßte: l. c. fol. 7 a.

bei den Altgläubigen über sie noch nicht viel Internes bekannt war. In der Tat stammen denn auch viele der von uns beigebrachten Angaben aus den Verhören von 1655, sodaß dieses Wissen 1630 noch nicht vorausgesetzt werden darf. Einige wichtigste Schilderungen, wie der Bericht Kamers über die innere Organisation, datieren sogar erst seit 1663/4<sup>10</sup>.

Beim *Prozeßverfahren* fällt auf, daß die Tortur überhaupt nicht gebraucht wurde, trotzdem es augenfällig war, daß die Gefangenen, darunter der Vorsteher der Täufergemeinde, *Baschi Meyer*, durchaus nicht sprechen wollten. Es scheint, daß dessen Predigttätigkeit immer mehr ruchbar wurde; dann war wohl letzter Anlaß der Verhaftung seine aufsehenerregende Schmähung des Ablasses bei der Arther Schmiede<sup>11</sup>. Die außerhalb seines Hauses versteckten Bücher wurden bei der Verhaftung im Frühjahr 1629 eingezogen. Am 3. März dieses Jahres beschloß der Rat, den gefangenen Meister Baschi Tischmacher nochmals gütlich zu befragen, ihm aber stärker zuzusetzen und das Ergebnis an den Rat weiterzuleiten. Es war klar, daß die Entscheidung durch ein Geständnis erzwungen werden sollte, aber aus dem Vorsteher war nichts herauszubringen, wenn wir nicht annehmen müssen, daß die Protokolle verloren sind. Es wäre ja allerdings möglich, daß nach der Flucht ins Zürichbiet, die seinen Prozeß überflüssig machte, auch die Verhöre vernichtet wurden. Anderseits darf wohl die erwähnte „Verschwörung des Schweigens“ bei ihm vor allem vermutet werden<sup>12</sup>.

Zwischen dem dritten und dem vierzehnten März 1630 gelang dem Tischmacher Baschi die *Flucht* aus dem Schwyzer Gefängnis; wie ist unsicher. In Regierungskreisen war man so gut wie überzeugt, daß dies nur mit Helfershelfern möglich war und ließ eine Untersuchung hierüber anstellen, die ergab, daß der Knecht des Weibels den Gefangenen „ab der Ketten gelassen“ hatte<sup>13</sup>. Wahrscheinlich hat Meyer eine ähnliche Gelegenheit

<sup>10</sup> Defensio Th. 328 — AA. 1629/30, Th. 328.

<sup>11</sup> Die Predigttätigkeit geben die Burschen d. Alex. Annen als Verhaftungsgrund an; wir glauben, daß die Schmähung des Ablasses der unmittelbare Anstoß war. Vgl. die Ausführungen über den Tischmacher im I. Kap.

<sup>12</sup> Ratsbuch KA. Schwyz, 1626/30, fol. 683 b.

<sup>13</sup> Ratsbuch I. c., fol. 690 d = 14. März 1630.

benützt, wie später Balz Annen, dessen Vater, Alexander, den Tischmacher im Gefängnis übrigens besuchte. Ob dieser selbst ihm zur Flucht verholfen hat, steht nicht fest. Die Möglichkeit einer Selbstbefreiung müßte ebenfalls in Erwägung gezogen werden<sup>14</sup>. Vertrauten gegenüber hatte Meyer seine Absicht, ins Zürichbiet zu fliehen, sobald er bares Geld und seine Habe liquidiert hätte, früher schon bekannt gegeben; dies ist ein Grund mehr zu glauben, daß er sich dann auch wirklich dorthin, oder genauer ins Knonauer Amt, begab<sup>15</sup>.

Die *Regierung* wurde jedenfalls durch die Flucht sehr erbittert und schritt, da Landflucht aus religiösen Gründen und Furcht vor Strafe malefizisch behandelt wurde, zur *Güttereinziehung*, wobei aber die Angehörigen des Tischmachers den nötigen Anteil zum Leben durchaus erhielten<sup>16</sup>. Zum Unterschied vom Prozeß von 1655 beanstandete damals niemand die Ausfällung dieser Strafe gegen den Täufer Baschi Meyer, wie Abyberg eigens bemerkt, während im andern Falle die reformierten Orte, wie bekannt, intervenierten<sup>17</sup>.

Was die übrigen Gefangenen betrifft, so waren sie ebenso wenig wie der Tischmacher geneigt, etwas aus der täuferischen Schule zu schwätzen. Im Gegenteil „leugneten sie alles“ und zeigten sich für den Augenblick mit „Beichten und Kommunizieren“ äußerlich katholisch, sodaß man gezwungen war, sie wieder „ledig zu lassen“<sup>18</sup>. Eine Besserung im Verhalten trat nicht ein, wohl

<sup>14</sup> Fendrich Hans Bürgin, Zg. Th. 328 — Ueber andere Beispiele von gelungener Flucht: I. Teil, Kap. II, 2 und Ratsbuch, l. c. fol. 637 a = 5. Jan. 1629 — Vgl. die Flucht Balz Annas 1655.

<sup>15</sup> Rudolf Villiger und Georg Kamer wußten um die Fluchtabichten d. Tischmachers. Da die Flucht den Güterverlust nach sich zog, wollte er seine Habe vorerst in „bar“ haben. Dazu passen die späteren Maßnahmen der Nikodemiten: so z. B. verkaufte die Witwe Henggeler am Vorabend d. Flucht einen Ochsen (Zg. Andreas Lagler, 19. März 1630 und Examen Barb. v. Hospenthal, 30. Sept. 1655, Th. 328).

<sup>16</sup> Ratsbuch l. c. fol. 700 f = 3. April 1629: „Der Landesseckelmeister soll des Dischmachers Verlassenschaft so alhie us der gefangenschaft entrissen nachfragen und zuhanden nemen“. Es wird auch sonst vom „ausgerißne“ Tischmacher gesprochen.

<sup>17</sup> Defensio Th. 328.

<sup>18</sup> E. A. VI, 1, p. 267 b. — Ms. E. 15 ZB Zürich = Contramanifest v. Schwyz, den 27. Dez. 1655.

aber momentan eine größere Vorsicht im Handeln: sie setzten „ihre heimliche, naechtliche zusammenkünffte“ fort, und in der Folge kamen sogar zürcherische „Nachtvögel“ zu ihnen, mit denen sie auch „korrespondierten“, wie dies von Baschi Kennel ausdrücklich bezeugt wird<sup>19</sup>.

Während also der Großteil der verhafteten Täufer entlassen wurde, nahm man doch jene etwas strenger her, die schon einmal vorbestraft waren. Dabei rangen im Landrat, der über das Urteil zu befinden hatte, eine mildere und eine rigorosere Richtung miteinander, sodaß die ganze Skala der möglichen Strafen erwogen wurde. Am 26. März 1630 fällte man zunächst gegen *Melchior von Hospenthal* das Urteil. Der Fürsprech des Angeklagten konnte nichts Stichhaltiges gegen die Anklage vorbringen. Melchior hatte die Muttergottes offenbar ein zweites Mal geschmäht, besonders gegen das Bild und seine Bekleidung sich lästerlich geäußert. Aus den Akten geht hervor, daß darin wohl Bezug genommen ist auf das Diktum Melchiors, die „Muttergottes in der Arther Kirche“ sei „angezogen wie die Huren im Mailänder Hurenhaus“<sup>20</sup>. Infolgedessen wurde Melchior, weil er zugleich auch „überlaut die Täufer gerühmt“, auferlegt, er müsse Abrede leisten für die Schmähung, deren er sich nachher noch gebrüstet habe, ferner 300 gl. bezahlen, ehr- und wehrlos sein bis zu einem folgenden Gnadenakt und endlich nach Einsiedeln wallfahren, beichten und den Beichtzettel dem Statthalter einhändigen<sup>21</sup>. *Man bedeutete ihm des weitern, daß man allen Grund hätte, mit ihm malefizisch zu verfahren, wolle aber noch einmal ein Einsehen haben und behalte sich bei Rückfälligkeit vor, auf das Urteil zurückzukommen*<sup>22</sup>.

Etwas später, am 3. April, wurde *Balthasar von Hospenthal*, sein Bruder, vorgeladen und ein fast gleiches Urteil verkündet,

<sup>19</sup> Contramanifest, l. c. — Mit den „Nocticoraces“ wird auf die beiden Täuferführer Egli und Schneebeli u. allenfalls auch andere angespielt.

<sup>20</sup> Vgl. Anm. 6. — Die strengere Richtung schlug z. B. das Anbrennen d. Landeszeichens oder Zungenschlißen vor, die mildere Geldbußen und Abbitte (Th. 328).

<sup>21</sup> Die Täufer, sagte er, seien gerechte Leute, „sie schwörten nicht, übten keine Gewalt und bekriegten niemand“ (Akten 1655, Th. 328).

<sup>22</sup> Vgl. d. Urteil i. Prozeß 1655.

nur mit der Abänderung, daß er vor dem Altarssakrament Abbitte zu leisten habe. Auch er war vorbestraft<sup>23</sup>.

Als dritter wurde am gleichen Tage nach gütlichem Examen *Jungbaschi von Hospenthal* hergenommen. Der Fürsprech hielt für ihn eine weitläufige Verteidigungsrede, darnach sprach der Angeklagte selbst nochmals langatmig. Er sei, versicherte er, gut katholisch; aber obwohl er das so gut wie eidlich bekräftigte, war der zweifache Landrat doch nicht ganz überzeugt, denn die Kundschäften hatten ergeben, daß er „ganz gröblich wider den katholischen Glaubensinhalt geredet“ und gegen das seinerzeitige Urteil der Obrigkeit wider ihn in dem Sinne Kritik geübt habe, daß er sich sogar zur Behauptung verstiegt, man habe an ihm das Landrecht gebrochen<sup>24</sup>. Der Landrat sagte ihm offen heraus, daß er eigentlich befugt wäre, Hospenthal am Leib zu strafen, er wolle aber Milde vor Recht walten lassen. Baschi hatte zur Strafe vor dem Landrat zu bekennen, daß er nicht wie ein katholischer Christ gehandelt habe; ferner zahlte er 300 gl. Buße, mußte eine Wallfahrt nach Einsiedeln und Rom unternehmen, und schließlich wurden ihm Ehr und Wehr genommen<sup>25</sup>.

Trotzdem das Urteil als gnädig angesprochen werden kann, zahlten die Hospenthals so lange nicht, bis der Arther Siebner auf diesbezügliche Beschwerden hin sich ins Mittel legte<sup>26</sup>. Dieses Vorgehen der Arther muß befremden: das feste und dichte Schweigen der Gefangenen hatte dem größten Teil von ihnen Straflosigkeit erwirken können. Gegen die drei Angeklagten, für die ein nachweisbares Vergehen vorlag, ließ die Regierung ja Milde walten, und die Neugläubigen konnten mit dem Ergebnis mehr als zufrieden sein. Bei der Regierung kam so der peinliche Eindruck auf, irgendwie getäuscht worden zu sein. Das sollte sich später zuungunsten der Neugläubigen rächen<sup>27</sup>. Sie zogen aus der Milde der Urteile sichtlich den falschen Schluß.

<sup>23</sup> Man erinnert sich, daß Balthasar gegenüber seiner Magd den Ausspruch tat, sie gehe an die Kommunionbank wie „eine Sau zum Sautrog“. Darunter ist nicht die Art und Weise des Gehens, sondern die religiöse Tat als solche verstanden (Maria Fälder 15. März 1630 Zg. Th. 328).

<sup>24</sup> Barthol. Gad. 15. März 1630, Th. 328.

<sup>25</sup> Alle drei Urteile in Th. 328.

<sup>26</sup> K. R. 11. Mai 1630, zit. Ratsbuch gl. Dat. fol. 868.

<sup>27</sup> Diese Stimmungen über den Prozeß gehen aus d. Defensio hervor.

Zürcher Akten wollen wissen, daß bereits wieder 1632 die gleichen drei Brüder Hospenthal fünf Wochen im Gefängnis lagen und um 200 Münzen gebüßt worden wären. Sebastian hätte in den Bergen die Bibel gelesen und gesagt, Beten nütze nichts, Gott sei nicht gleich im Himmel wie im Sakrament; Balthasar hätte sich geäußert, die Alten hätten nicht soviel gebeichtet, wie man es jetzt müsse, und seien doch selig geworden; beide, wie auch Melchior, hätten Psalmen gesungen und andere neugläubige Praktiken sich zuschulden kommen lassen<sup>28</sup>. Wenn auch diese Berichte nicht durchaus von der Hand zu weisen sind, so muß doch auffallen, daß die einschlägigen Schwyzer Akten nichts darüber haben; sie müssen wohl dahingestellt werden.

Etwas später, 1634, erlebte Schwyz als weiteres Ärgernis den *Abfall* vom Glauben des Schwyzer Pfarrers *Thiereisen*, der nach Zürich austrat<sup>29</sup>. Ein Jahr vorher hatte der Kesselringhandel die Gemüter erregt, in dem Schwyz sich durch seine Unentwegtheit hervortat. Ein Neffe jenes Kilian Kesselring war es nun, der fast genau zwanzig Jahre nach diesen Ereignissen in das Leben der Arther Neugläubigen eine tiefe Spaltung bringen sollte, die ohne zu wollen, den Täufern wie den Reformierten das Ende brachte<sup>30</sup>.

### III. Die Vorgeschichte des großen Prozesses von 1655

#### 1. Erste Beziehungen der Nikodemiten zu Zürich

Nach der Flucht des Vorstehers der Arther Täufergemeinde, Baschi Meyer, blieb die Gemeinschaft der Brüder ohne Haupt und Leitung. Es war offenbar niemand fähig, die Nachfolge des Geflohenen gleichwertig zu übernehmen. So erklärt es sich, daß eine zwanzijährige Ruhepause eintrat, während der die Regierung von Schwyz nicht mehr einzugreifen hatte. Zwar bemühte sich,

Abyberg schildert sie sehr eingehend (Th. 328). Der Zusammenhang dieses irgendwie mißlungenen Prozesses mit dem von 1655 wird hier ebenfalls deutlich: Es wurde 1655 vieles nachgeholt.

<sup>28</sup> Gestützt auf diese Akten weiß davon auch Auszug fol. 6 und Ms. E. 101, 8 ff. ZB Zürich.

<sup>29</sup> Dettling-Chronik, p. 309 — Ms. D. 212 ZB Zürich gibt Predigten Thiereisens.

<sup>30</sup> Kilian Kesselring war d. Bruder Christophs, dessen Sohn Johann Erhard die Nikodemiten als Pfarrer v. Hausen betreute (Dierauer III, p. 590 u. folg. Kapitel).

wie wir vermuten dürfen, der einstige Leiter der Arther Gemeinde, mit dieser noch in Fernverbindung zu bleiben. So wird bekannt, daß die beiden Täuferführer Rudolf Egli und Caspar Schneebeli, genannt Sagenkaspar, aus Affoltern als Leinenverkäufer verkleidet nach Arth reisten, dort übernachteten, Glaubensgespräche führten und wohl auch die Familie des Tischmachers besuchten. Es war eine Art seelsorglicher Fernbetreuung, die allerdings ein schlechter Ersatz für die einstige war. Der genannte Besuch fällt in die Jahre 1635/36.

Als dann die große täuferfeindliche Welle im Zürichbiet Egli und wohl auch Schneebeli mit sich riß, waren die Arther ganz vereinsamt. Korrespondenzen konnten den lebendigen Atem eines in der Mitte der Gemeinde stehenden Führers nicht ersetzen. Eine starke Hand begann zu mangeln, zumal da der Täuferprozeß, trotz seines milden Ausgangs, doch wie eine Drohung gewirkt hatte. In einer Zeit besonderer Bedrängnis mußte der Wunsch, von irgendwoher gestützt zu werden, sich natürlicherweise einstellen. Wenn der Tischmacher die Gemeinde seinerzeit erweckte und deren Seele blieb, dann mußte es sich, diese Kraft einmal entfernt, zeigen, ob der Rest der Gemeinde aus ihrem eigenen Haben weiter leben konnte. Das empfundene Ungenügen und die wachsende Bedrängnis ließen nun einen Teil der Arther Ausschau halten nach fremder Hilfe. Die Verhältnisse wollten es, daß sie dieser Hilfe wie durch Zufall — freilich erst nach zwanzig Jahren — in die Hände liefen. Ein Teil der Arther Täufer allerdings blieb sich selbst treu, hatte aber nicht mehr die Kraft, die eigene Ueberzeugung kraftvoll weiter zu geben. So steht zur Zeit, als die kraftvolle reformierte Richtung des Protestantismus nach Arth kam, das Täufertum schon nahe an seinem Ende. Mit dem Tischmacher war es gekommen, großgeworden, mit seinem Weggang schwand auch es dahin<sup>1</sup>. Was der Prozeß von 1655 noch zu brechen hatte, war bloß noch ein Rest.

---

<sup>1</sup> Die Pause wird auch von Nunz. Svizz. 49 = 3. Febr. 1656 B. A. Bern: „tamen aduersus hos anabaptistas quamdiu arcani et quieti erant usi sunt Schwitenses christiana per annos plures patientia et commiseratione“ zugegeben. In gleicher Weise äußern sich E. A. VI, 1 p. 306 und Gem. Arch. Bremgarten, Formelbuch 12, p. 115. In diesen beiden letzten Zeugnissen kommen die Motive der Furcht vor allem stark zum Ausdruck. — Vgl. Kap. I, 1. und das über Baschi Kennel Ausgeführte. — E. A. VI, 1. p. 354.

Die Aufnahme der Beziehungen eines Teils der Arther Neugläubigen mit Zürcher Reformierten ist aus diesen Gründen nur begreiflich. Der Verkehr brachte, wie wir früher ausführten, die Arther aus mannigfachen Gründen mit Zürich in Verbindung. Ein ganz praktischer Grund war für Martin, den Sohn des alten Baschi von Hospenthal, gegeben: Martin von Hospenthal hatte eine kranke Frau. Für ihre „Lähmung“ holte er bald persönlich, bald durch seine Diensten in Zürich beim Wundarzt Hans Volmar Medizinen, brachte diesem zum Untersuch „etliche urinen“ und wurde so mit der Zeit sowohl Freund als Kunde Volmars<sup>2</sup>. Ihre Gespräche kamen allmählich von der geschäftlichen Seite her auf das Glaubensgebiet, über das, was wenigstens das reformierte Bekenntnis anbelangte, Martin von Hospenthal keinen Bescheid wußte. Es war damit gegeben, daß der Arzt ihm „mithin bücher“ nachhause anbot, die dann auch studiert wurden, sodaß das beidseitige Verhältnis eine neue Grundlage und einen neuen Sinn erhielt. Bald wurde die Krankheit der Frau nur mehr „fürwand“ zur Reise nach Zürich<sup>3</sup>.

Noch in den Anfängen dieser Beziehungen kamen auch der Vater Martins und Hans Stephan, ein Bruder, mit nach Zürich<sup>4</sup>. Den Arthern wurden „tütsche tractätli und zügnussen“, also Testamente, mitgegeben, sodaß die Männer dort bald ins Gerede kamen, sie zeigten eine „begird zur Bibel“. Man darf diese Anfänge auf 1651, höchstens auf 1650 ansetzen<sup>5</sup>. Erst das Jahr 1652 wurde aber das eigentliche Schicksalsjahr für die Arther: damals wurden die Beziehungen angeknüpft zwischen Martin von Hospenthal und den reformierten Prä dikanten des nahen Knonauer Amtes. Man wird sich diese Trennung der Arther Täufergemeinde in zwei Richtungen nicht als plötzlich, sondern als allmählich vorstellen müssen.

<sup>2</sup> Herr Hans Vollmar, Sohn d. Jakob, war wie sein Vater Wundarzt. Die Vollmars waren eine Scharfrichterfamilie, die später ihren Namen in Steinfels änderte. Hans Vollmar (1613–1676) war mit Catharina Tanner verheiratet (Zürcher Taschenbuch 1934, 'p. 40 Anh.). — Die Lähme der Frau Martins wird in den Akten d. Prozesses angegeben (Th. 328).

<sup>3</sup> „Unter dem schin der Arzney wegen seiner frauwe“ (St. A. Zürich, A. 235, 9).

<sup>4</sup> Von Hans Stephan steht im TB Arth nichts.

<sup>5</sup> Die Jahrzahlen sind an den Rand der Zürcher Akten geschrieben. Das ganze Verhalten der Arther vor- und nachher zeigt deutlich, daß sie nicht reformiert waren, sondern daß sie im Gegenteil etwas Neuem gegenüber standen.

Es ist aber kein Zweifel, daß die reformierte Richtung an Bedeutung rasch zunahm, ja die täuferische überflügelte und schließlich ausstach.

Scheinbar war die Begegnung Martins von Hospenthal mit dem Prädikanten von Hausen rein zufällig: auf der Heimreise von Zürich mußte die Reisekutsche, in der Martin offenbar samt dem Prädikanten Platz genommen hatte, wegen eines Unwetters in Wollishofen unterstehen, wobei Hospenthal mit dem Pfarrer von Hausen, *Kesselring*, ins Gespräch geriet, das man bis auf den Albis und Hausen fortsetzte. Statt vom Pfarrer Abschied zu nehmen, kehrte Martin von Hospenthal ins Pfarrhaus ein, erhielt einen Imbiß und ließ sich in ein Glaubensgespräch ein vor aufgeschlagener Bibel, die Hospenthal allerdings von seiner Täuferzeit her kannte. Seit diesem Zusammentreffen vor dem 2. Juni 1652 rissen die Fäden zwischen dem Arther und Kesselring nicht mehr ab<sup>6</sup>. Ob es ganz Zufall war, daß Martin von Hospenthal dem Prädikanten in die Hände lief, muß dahingestellt werden. Die umfangreichen Beziehungen der Prädikanten zu den Herren in Zürich, mit denen sie z. T. verwandschaftlich verbunden waren, ließen es durchaus möglich erscheinen, daß der Arther durch Volmar dem Hausener Prädikanten eben in die Hände gespielt wurde, nachdem man seine Bereitschaft zur Trennung vom Täufertum festgestellt hatte. Jedenfalls war Martin von Hospenthal durch Volmar auch sehr eingehend über Arth ausgefragt worden: er gab z. B. an, daß die Zahl seiner Gleichgesinnten (1652) schon 21 betrage. Ja, es waren sogar bereits wirtschaftliche Maßnahmen im Gange, woraus die Absicht deutlich wird, daß die Abwanderung der Arther damals schon ernstlich durch die Zürcher in Erwägung gezogen wurde<sup>7</sup>.

Wenn auch diese Beziehungen Hospenthals zu Volmar und und Johann Erhard Kesselring vorerst rein privater Natur waren,

<sup>6</sup> Bericht fol. 3 v<sup>o</sup>.

<sup>7</sup> St. A. Zürich, A. 235, 9: der Austausch v. Vieh gegen Spitalalmosen. — Johann Erhard Kesselring, der nun die Obsorge um die Arther übernahm, stammte aus Bußnang-Thurgau und war der Sohn d. Prädikanten von Wigoltingen, Christoph Kesselring. Der bekannte Kilian Kesselring war demnach sein Onkel. 1644 wurde Johann Erhard zum Pfarrer von Hausen ernannt. 1663 wurde er Bürger von Zürich und ist Begründer der zürcherischen Linie dieser Familie, cf. HBLS, IV, p. 479 — Wirz Etat, p. 96 — Sulzberger p. 85.

so wird doch anderseits bekannt, daß wichtigste Persönlichkeiten der Stadt Zürich darüber im Bilde waren, so etwa Seckelmeister Schneeberger<sup>8</sup>, Ratsherr Landolt<sup>9</sup>, Jörg Geßner<sup>10</sup>, Herr Wyß<sup>11</sup>, Bürgermeister Waser<sup>12</sup>, Statthalter Leu<sup>13</sup>, um nur die bekanntgewordenen zu nennen. Nach einiger Zeit wurde die Zahl der interessierten Arther gar auf 50 angegeben, und die Initiative, etwas von ihrem Gut nach Zürich zu bringen, ging anscheinend von diesen selbst aus. Zürich versprach immerhin „alle Hilfe“<sup>14</sup>. Kesselring war in der Folge der eigentliche Berater der Arther. Sein Schwager und Pate war Ratsherr Landolt, den wir oben nannten. Dieser stellte seinerseits die nötigen Beziehungen zum offiziellen Zürich her. Martin von Hospenthal erlebte in Hausen seine Nikodemusstunden und widmete Kesselring zum Dank gelegentlich Lieder, das erste, wie es scheint, am 2. Juni 1652. Von Hausen aus wurden die Arther dann an Zürcher Herren empfohlen, so auch an den genannten Ratsherrn Landolt, in dessen Haus Hospenthal am 2. Dezember 1652 Glaubensgespräche führte. Man sprach vom wahren Gottesdienst, und Martin von Hospenthal unterließ es nicht, Erinnerungen über Mailand aus seiner Viehhändler-Zeit aufzufrischen, dabei über die Mailänder Madonna

<sup>8</sup> Hans Ludwig Schneeberger, 1594—1658, war Landvogt zu Bassersdorf, Zeughausaufseher, Landvogt i. Freiamt, Zürcher Seckelmeister, dann Landvogt. cf. HBLS, VI. p. 216.

<sup>9</sup> Mathias Landolt, 1591—1671, war Sohn d. Caspar L. 1627 wurde er Ratsherr, 1649 Obervogt zu Horgen und trat 1669 zurück. cf. HBLS, IV. p. 595.

<sup>10</sup> Sein Vetter war Pfarrer, sein Schwiegervater Arzt. Man wird etwa an Beziehungen zu Kesselring und Vollmar zu denken haben (St. A. Zürich. A. 235, 9).

<sup>11</sup> Von ihm kamen Predigten an die Nikodemiten. Es handelt sich also wohl um Felix Wyß, 1596—1666, Pfarrer zu Niederweningen und Stein a/Rh., 1638 Dekan und hernach Diakon am Fraumünster. Er gab Predigtwerke und theologische Abhandlungen heraus. cf. HBLS, VII, p. 613.

<sup>12</sup> Joh. Heinrich Waser, Sohn d. Caspar W., lebte v. 1600—1669. Er studierte in Padua, hielt sich in England und Böhmen auf, kam 1621 an die Staatskanzlei, wurde Mitglied d. Stadtgerichts, 1634 Staatsschreiber, 1644 Schiedsrichter, dann Landvogt in Kyburg, 1653 Unterhändler im Bauernkrieg, nachdem er schon 1652 Zürcher Bürgermeister geworden war. Er war französisch gesinnt (HBLS, VII, p. 426).

<sup>13</sup> Hans Jakob Leu, Sohn d. Hans Rudolf, lebte von 1592—1660. Er war Gesandter, Seevogt, Bauherr, Statthalter und Obervogt im Neuenamt. Endlich 1646 wurde er Kommendant zu Wädenswil (HBLS IV. p. 664).

<sup>14</sup> St. A. Zürich, A. 235, 9.

und das Grab des Carlo Borromeo abzusprechen, um sich so bei den Zürchern anzubiedern<sup>15</sup>.

Offizielle Kreise in Zürich gedachten aber damals noch keineswegs, sich mit den Arthern zu belasten, denn man schlug ihnen, wenn die Rede darauf kam, die Pfalz als Wohnsitz vor, damit „andern“ umso besser geholfen werden könne<sup>16</sup>. Die Arther scheinen darum Wert darauf gelegt zu haben, den Zürchern zu versichern, daß sie „gute Mittel“ besäßen, und *sie* waren es, die damals aus dem Lande Schwyz fortdrängten. Sie baten Zürich, ihnen jemand zuzusenden, mit dem sie die Sache noch näher besprechen könnten. Pfarrer Ulrich, um diese Zeit Rektor am Fraumünster, legte sich für die Arther ins Mittel und erwirkte, daß der Spitalmeßger tatsächlich hiezu bestimmt wurde. Merkwürdigerweise hielt sich dann auch am Tage vor dem späteren Austritt ein Zürcher Meßger in Arth auf, der mit den Neugläubigen ziemlich heimlichtat.<sup>17</sup>.

Die Regierungskreise in Zürich hielten also weit mehr zurück als die Prädikanten und Laien, die mit den Arthern direkt verkehrten. Es ist ganz offenbar, daß Zürich zurückschreckte, eine Verantwortung für allfällige Verwicklungen zu übernehmen. Mit Schwyz, das wußte es, ließ sich hierin nicht spassen.

## 2. Die Neugläubigen und die politischen Unruhen 1651—53

In die Zeit der fünfziger Jahre setzt Abyberg den Wiederbeginn der Schwierigkeiten mit den Arthern nach der langen Ruhepause<sup>18</sup>. Sie fällt zeitlich ziemlich zusammen mit der Aufnahme der Beziehungen der Arther mit Zürich.

<sup>15</sup> Bericht, fol. 3v<sup>o</sup> ff. — St. A. Zürich, A. 235, 9 — ZB Zürich, Ms. E. 104, 114: Dancklied usw. — Gfr. XXXVI, p. 125, 126 Anm. 2.

<sup>16</sup> Die Pfalz schloß sich nämlich der confessio helv. posterior (1591) an, womit die Flucht in diese Gebiete möglich wurde, cf. d. Waldenser (Gesch. d. Schweiz, I, p. 428, 462). Protestantische Nichtkonformisten wurden auch in der Schweiz wieder abgeschoben, auch Arther, die sich etwa wegen Unzucht in Zürich vergangen hatten (AA. 1663/4, Th. 328).

<sup>17</sup> St. A. Zürich l. c. — Gfr. l. c. p. 175 — Johannes Ulrich, 1622—1682, war Theologe und Hebraist, Feldprediger in England 1648, Professor 1653, Rektor am Fraumünster 1655, Pfarrer ebenda, 1669 (HBLS. VII, p. 117). — AA. 1663/4 Th. 328.

<sup>18</sup> Defensio Th. 328.

Kleinere politische Scharmützel begannen in Schwyz bereits 1651. Aus allem geht hervor, daß der Flecken Arth daran in besonderer Weise beteiligt war. Am 10. Mai 1651 suchten die Räte von Arth bei der Schwyzer Regierung um eine Besprechung nach wegen des „unrüewigen Wesens“ an der vergangenen Landsgemeinde. Schwyz sei wegen des Ungehorsams seiner Untertanen, so hieß es, bei den andern Orten verschrieen. Man suche der Regierung die Hände auf alle Weise zu binden; wenn nicht Abhilfe geschaffen werde, müßten andere eidgenössische Orte einschreiten. Um dies zu verhindern, seien einige Landsleute des Arther Viertels übereingekommen, darum nachzusuchen, daß am kommenden Freitag, nach dem 10. Mai, ein Landrat gehalten werde, um allenfalls auf Samstag oder Sonntag eine außerordentliche Landsgemeinde einzuberufen<sup>19</sup>.

Für Schwyz legte sich Uri ins Mittel und wünschte zusammen mit Unterwalden über die Mißhelligkeiten zu tagen. Die Sache war somit als schwer genug empfunden worden, um durch diese offizielle Intervention die Ruhe wiederherzustellen<sup>20</sup>.

#### Was war geschehen?

Es war, wie man damals sagte, eine „*Regimentsänderung*“ versucht worden. Bisher war es im Lande Schwyz Sitte, daß der Rat, wenn er zwei- oder dreifach tagte, sich dadurch selbst auf 120 oder 180 ergänzte, daß die 60 Ratsherren ihre Söhne oder Verwandten nach freiem Belieben mitnehmen konnten, vorausgesetzt, daß der Mitgenommene in bürgerlichen Ehren stand. Um nun aller Familienpolitik vorzubeugen, wurde an der Landsgemeinde der Vorschlag gemacht, die Miträte sollten in Zukunft ebenfalls von der Landsgemeinde gewählt werden. Dieses Ansinnen erregte die Entrüstung der Ratsherren, die „sehr heftig“ dagegen redeten und dann auch den Mißerfolg des Vorstosses herbeiführten. Die Arther Neugläubigen scheinen sich dieses Vorstosses zugleich bedient zu haben, um eigene Interessen an der Landsgemeinde durchzusetzen, und wenn so auch nicht die Urheber, so waren sie, nach allem zu schließen, doch die ausgesprochenen

---

<sup>19</sup> Th. 328.

<sup>20</sup> KA Schwyz, Akt. v. 6. Mai 1651, Th. 328.

Befürworter des Vorschlages gewesen<sup>21</sup>. Die eigentlichen Antragsteller an der Landsgemeinde waren ein Sigmund Föhn aus Muoththal und vor allem auch ein Hans Schibig, den man wegen der offenbar erregten Stimmung gefangensezen ließ, wozu aber der Beschuß nur im „stächmer“ gefaßt wurde, was auf eine große Opposition im Schoß des Rates deutet<sup>22</sup>. Dies war dem Volke auch bekannt, und unter der Führung seines Sohnes Sebastian Schibig wurde der Agitator gewaltsam aus dem Schwyzer Rathaus befreit, der Befreier aber von der Obrigkeit bis zum 26. August für ehr- und wehrlos erklärt<sup>23</sup>.

Es besteht in dieser Sache eine Verquickung von Allgemeinem und Besonderem. Wir glauben aus den Quellen kaum schließen zu dürfen, daß die Arther Neugläubigen allein den Tumult heraufbeschworen. Aber irgendwie gelegen kam ihnen der Vorschlag doch, sodaß sie sich dafür in auffälliger Weise einsetzten und dadurch die Aufmerksamkeit der heftig opponierenden Ratsherren erregten. In den Arther Kreisen, und zwar in den reformiert gerichteten, unterhielt man nämlich in dieser Zeit ernsthafte Absichten auf Einflußnahme im Rat zu Schwyz. Demgemäß suchten sie an der genannten Landsgemeinde für einen der frei werdenden Ratssitze u. a. ihren Vertrauensmann, den schwarzen Hans Baschli von Hospenthal, vorzuschlagen und auch durchzusetzen. Es wurde für ihn damals in Arth und an der Landsgemeinde selbst gewaltig geweibelt<sup>24</sup>. Einzelne Arther allerdings weigerten sich, diesen Zumutungen stattzugeben, d. h. für Baschli zu stimmen, da sie, wie sie selber sagten, geschworen hätten, nach bestem Gewissen zu stimmen<sup>25</sup>. L. a. Abyberg spricht davon, die Arther hätten „vil Unfueg bei den großen Gwählten“ gemacht, um die vorerwähnten Verstöße zu bezeichnen<sup>26</sup>. Auch Landammann Bellmont äußert sich gegenüber Zwyer ähnlich: die Neugläubigen hätten bei den

<sup>21</sup> Bußenrodel Schwyz, 1637/54 = 9. März 1652 fol. 232 — Bellmont an Zwyer = 29. Sept. 1655, Kapuz. Arch. Arth. I, A 5 — Amrein, p. 106: Zwyer an Wettstein, Basel. — St. A. Zürich, l. c.

<sup>22</sup> St. A. Einsiedeln, A. Ur. 7 = 9. Sept. 1655 — St. A. Zürich, l. c.

<sup>23</sup> K. R. zit. Ges. Ratsbuch, KA. Schwyz, 1638/64, fol. 408, 411.

<sup>24</sup> Th. 328.

<sup>25</sup> Hans Rud. Schindler, Th. 328.

<sup>26</sup> Defensio l. c.

Wahlen bestochen und seien „Tröler“<sup>27</sup>. Auch Zwyer selbst schrieb dies an Wettstein<sup>28</sup>. Die Landsgemeinde pflegte bekanntlich nach Vierteln geordnet zu stehen<sup>29</sup>. So konnte zwar die Regierung die einzelnen Wahlkörper besser überblicken sowie die Stimmabgabe besser kontrollieren; es ergab sich dabei aber auch der Nachteil, daß die Stimmabgabe gelegentlich nicht mehr ganz frei war. So geschah es hier. Die Arther Neugläubigen stellten sich bei der Landsgemeinde hinter die Wählenden des Arther Viertels und übten einen Druck auf die Stimmenden aus, für ihren Kandidaten die Hand aufzuhalten. Allerdings, wenn diese sich vorher hatten bezahlen lassen, was durch den Ausdruck „trölen“ ja gemeint ist, mußten sie sich die Kontrolle eben gefallen lassen. Offenbar war das aber durchaus nicht allgemein der Fall, denn einige Arther wechselten, um frei stimmen zu können, während der Gemeinde den Platz. Sie wollten, wie sie sagten, „dem gottlosen volck“ nicht in den Rat verhelfen. Aber die Neugläubigen stellten sich auch dann wieder hinter sie, sodaß eine große Erbitterung darüber entstand<sup>30</sup>.

Bei der Arther Viertelsgemeinde kamen dann diese Vorfälle der Landsgemeinde erneut zur Sprache und, wie es scheint, wurden die einstigen Vorschläge von Schwyz über die Ergänzungen des Rates durch das Volk nochmals vorgebracht, vielleicht aber nur im Rahmen der Viertelsräte, sodaß tatsächlich eine Abstimmung nochmals zustande kam, wobei jedoch die Beschlüsse im Sinne der Landsgemeinde ausfielen<sup>31</sup>. Immerhin mußte das Wiedererwägungsgesuch eines Landsgemeindebeschlusses durch das Arther Viertel bei der Regierung Unbehagen auslösen. Wenn die Neugläubigen später von den Schwyzer Herren der „Regimentsänderung und Meutemacherei“ schuldig erklärt wurden, so wird die zweite Anklage auf diese Arther Gemeinde Bezug nehmen. Die vorerwähnte Eingabe der Räte dieses Viertels an Schwyz mag darum halb Entschuldigung, halb Beistand bezweckt

<sup>27</sup> cf. Anm. 21, l. c.

<sup>28</sup> cf. Anm. 21, l. c.

<sup>29</sup> Blumer, II, 1, p. 95 ff., p. 103, I, 1, 266 f.: Die Landsgemeinde wurde ordentlicherweise am letzten Aprilsonntag auf der Brücke zu Ibach abgehalten.

<sup>30</sup> Hans Rud. Schindler, Th. 328 — St. A. Einsiedeln, l. c.

<sup>31</sup> St. A. Zürich l. c.

haben<sup>32</sup>. Daß die Arther Neugläubigen wenigstens im Viertel tatsächlich eine nicht zu unterschätzende Macht besaßen, geht aus dem Zeugnis des Zeitgenossen hervor, man müsse, „um zu den Ehrenämtern zu kommen, ihre Gunst erwerben“<sup>33</sup>.

Daß damals verfassungsrevolutionäre Gedankengänge auf dem religiösen Gebiet den Arthern nicht so fern lagen, zeigen ihre um diese Zeit immer wieder gehörten Forderungen auf Freigabe des Glaubens. Man erinnert sich, daß sie schon der Tischmacher und Baschi von Hospenthal stellten<sup>34</sup>. Nun aber wurden sie aus einem stillgehegten Wunsch zum kühn besprochenen, öffentlichen Postulat in Schwyz und außerhalb, bis ins Luzernerbiet, soweit Arther kamen. Daran waren z. B. beteiligt Alexander Annen, sein Sohn Hans, ein Gugelberg und andere. Man versprach sich bei den Neugläubigen bereits Erfolg von einer diesbezüglichen Abstimmung im Viertel und verstieg sich etwa zu der Behauptung, falls „die Freistellung zum Mehren käme“, so würde sie sich in Arth durchsetzen oder: wenn der freie Zug gestattet würde (jus emigrandi), so „würd schier der ganß Kilchgang zue Art wegzichen“<sup>35</sup>. Deswegen später zur Verantwortung gezogen, redeten die Arther sich allerdings aus, sie hätten dabei gedacht, die Lutherischen würden dann ins Land kommen und den Landesglauben annehmen<sup>36</sup>. In Luzern verlauteten diese Forderungen ebenfalls<sup>37</sup>.

Eine gewisse Sonderstellung des Viertels Arth ist schon aus dem bisher Gesagten fühlbar. Sie wurde verstärkt durch die Selbständigkeit seines *wirtschaftlichen* Verbandes (Unterallmend). Nach dem Loskauf des Viertels von der Markgräfin v. Baden wurde der Talgrund unter die Geschlechter verteilt. Allerdings setzte Schwyz dem neuannektierten Gebiet dann vorübergehend einen Ammann,

<sup>32</sup> ebd. Zg. Betschart/Vollmar. — Defensio Th. 328.

<sup>33</sup> St. A. Einsiedeln, l. c.

<sup>34</sup> Vgl. unsere früheren Ausführungen. — Zgg. Frau d. Hans Baschi Zukäs und Jost Schilter, AA. 1663/4, Th. 328 — Die Freistellung widersprach dem Landsgemeindebeschuß v. 1531 und war somit revolutionär. — Ähnliche Zeugnisse leisten Hans Fischlin, Meinrad v. Hospenthal, Barbara Geiger, AA. 1663/4, Th. 328.

<sup>35</sup> St. A. Zürich. A. 235, 9 — St. A. Einsiedeln, A. Ur. 7 = 27. Nov. 1655.

<sup>36</sup> St. A. Einsiedeln, l. c.

<sup>37</sup> Segesser, RG, IV, p. 271.

aber bald schon nach den Freiheitskriegen machte sich das Kirchspiel Arth selbständig und führte ein eigenes Siegel<sup>38</sup>. Diese Selbständigkeit im Wirtschaftlichen machte sich gefühlmässig auch im Politischen bemerkbar. Die Oberallmende stand der Unterallmende gegenüber, alle fünf Schwyzer Viertel also dem einzigen Arther; die Rechtsamen waren ausgeschieden, und wenn auch gewisse Gemeinsamkeiten verblieben, so wurde doch 1558 nochmals den Arthern verboten, das Vieh auf die Oberallmeind zu treiben<sup>39</sup>. 1596 und 1609 setzte es in dieser Sache wieder Beschwerden ab, und man wurde nicht einig. 1652 wurde die Allmeindfrage abermals akut: die saubere Ausscheidung zwischen Ober- und Unterallmend war gar nicht mehr möglich, seit sich die Bevölkerung der fünf Viertel in Richtung auf Arth und umgekehrt in Bewegung gesetzt hatte. So mußte die Frage entschieden werden, wie man fremde Genossen, die im eigenen Viertel „Feuer und Licht“ hatten, behandeln wolle. Die herrschenden Unbilligkeiten, wie die Arther glaubten, zwangen sie ein weiteres Mal, in Schwyz unter dem Datum des 5. Juni 1652 vorstellig zu werden. Die Räte aber fanden einen eigentlichen Rechtsanspruch in den Urkunden nicht begründet; dagegen waren sie bereit, auf dem Verhandlungswege eine Einigung zu erzielen im Sinne der *wechselseitigen Gleichbehandlung* der Allmendgenossen; jedoch die Ueberlassung eines bestimmten Weideplatzes seitens der Oberallmeind an die dort wohnhaften Arther im Uren- oder Bärental wurde nicht gewährt<sup>40</sup>.

Wenn wir auch die Tragweite solcher Vorfälle nicht übertrieben dürfen, so sind sie doch stimmungsmässig zu berücksichtigen, da zur selben Zeit Ereignisse grösseren Ausmaßes bevorstanden, die ja immer aus einem Komplex psychologischer Ursachen hervorzugehen pflegen, die sich zu einem großen Ganzen verbinden.

Die Vorfälle an der Landsgemeinde von 1651 zeigten die Verschränkung von Glauben und Politik. Am Vorabend des Bauernkrieges war nun noch eine wirtschaftliche Auseinandersetzung

<sup>38</sup> Blumer, II, 1, p. 210 f., 348 — Liebenau p. 21.

<sup>39</sup> KA Schwyz, Ratsbuch 1590/1613 ff. 198 d. 658 b.

<sup>40</sup> Blumer, I, 2, p. 382 — Ges. Ratsbuch, KA Schwyz, 1638/64 fol. 418 a. 435 a. — St. A. Einsiedeln, I. c. — K. R. 26. April 1652.

hinzugekommen, und im gleichen Jahre 1652 mußte Schwyz aus Arth erfahren, daß die Neugläubigen, die unterdessen in Zürich Rückendeckung gefunden hatten, wieder *das alte Leben zeigten*. Im Juni waren die Beziehungen mit Pfarrer Kesselring angeknüpft worden. Gleichzeitig gingen nun die Arther daran, sich wieder zu wappnen und vor allem auch, um einen Teil der Habe möglichst in bar zu haben, von ihrem Gut das entbehrlichste feilzubieten<sup>41</sup>. *Jungbaschi von Hospenthal*, Bruder des Martin, verkaufte bei dieser Gelegenheit sein Schanzwerkzeug, und es traf sich, daß ein *Jost Steiner* aus Arth, möglicherweise ein Verwandter Hospenthal's, sich um die angebotene Ware bewarb<sup>42</sup>. Als Baschi sein Werkzeug holen ging, in Begleitung Steiners, bemerkte dieser in einer obern Kammer des Hauses „ein Kontrafikt“ der Stadt Zürich an der Wand, was dann die Frage nach den Verhältnissen dieser Stadt aufwerfen ließ. Baschi äußerte sich darüber sehr günstig, zuerst vom ästhetischen, dann vom religiösen Standpunkt aus: diese Stadt könnte nicht so wohlgeordnet sein, meinte er, wenn sie einen falschen Glauben hätte, und als Hospenthal sich gar des Schweigens von Jost Steiner versichert hatte, holte er eine Bibel hervor, mit aller Vorsicht, wobei er auch seine frühere Bestrafung erwähnte. Später brachte Baschis Tochter noch eine zweite Bibel, die Hospenthal der ersten gegenüberstellte. Die erste sollte nach ihm von Schwyz stammen, während er zugab, daß die zweite mit dem Katechismus nicht übereinstimmte. Baschi lud Steiner noch öfters zu sich ein und lag ihm in den Ohren wegen des Glaubens: er solle sich endlich für den rechten entscheiden. Welcher gemeint war, ging daraus hervor, daß Baschi gegen die katholische Bibelauslegung, gegen die Marienverehrung und gegen eine Marienpredigt wetterte, die der Pfarrer eben gehalten hatte. Das Papsttum nahm Baschi so wenig an wie die Messe, die eine bloße Erfindung sei. Gegen die katholische Kommunion erlaubte er sich die höchst lästerliche Bemerkung, daß er von ihr nur als analem Exkrement sprach, was Steiner sehr verletzen mußte<sup>42</sup>.

<sup>41</sup> Wir verweisen auf unsere Ausführungen Kap. III, 1.

<sup>42</sup> Jost Steiner war verheiratet mit Maria Magd. Horat († 3. Dez. 1688). Steiner selbst starb in Arth am 2. Juli 1679 (Mort. Arth). Kinder: Joh. Balz, Anna Maria, Maria Clara, Maria Verena, Johann Franz, Dominic, Johann Balz (TB Arth). Steiner fehlt im JZB, er war offenbar Beisässer. — Defensio Th. 328. Bericht fol. 6 ff. — Th. 328 AA. 1652, Verhöre: Anonymus mit Ich-Erzählung.

Trotzdem Baschis Werbearbeit bei Steiner auf keinerlei Gegegniebe gestoßen war, bekam dieser Gewissensbisse und ging nach Schwyz zu den Kapuzinern beichten, wobei ihn der Pater an den Landeseid erinnerte, der gebot, in Religionssachen dem Lande jeden Schaden zu „wenden“. Der Erfolg davon war, daß Steiner der Obrigkeit von dem Vorfalle mit Baschi Hospenthal Mitteilung machte. Am 10. September 1652 wurde Steiner einvernommen. Baschi aber, dem der raffinierte Nachrichtendienst der Hospenthals zugute kam<sup>43</sup>, hatte davon bereits Kenntnis, daß über ihn Kundschaften angefordert waren. Er ging deswegen zum Arther Pfarrer, Beat Jakob Schweißer<sup>44</sup>, zeigte ihm jene katholische Bibel, die Baschi seinerzeit „von einem alten Männli aus Schwyz“ erhalten hatte, und erhielt prompt die Antwort, die Bibel sei recht, er dürfe sie lesen, wenn er sich dabei still verhalte<sup>45</sup>.

Die Regierung wartete vorläufig zu. Als dann aber der Kundschafter Jost Steiner, der nur seinem Landeseid genügt hatte, schwersten Anfeindungen seitens der Neugläubigen ausgesetzt war, griff sie ein. Abyberg schildert in einem Tonfall schwerster Bedenklichkeit das Gehaben der betreffenden Hospenthals: Steiner, der nur seine Pflicht getan habe, sei sogar seines Lebens nicht mehr sicher gewesen<sup>46</sup>. Während Hans R. von Hospenthal in seinem „Bericht“ diese Verfolgung Altgläubiger offensichtlich verkleinert, gibt Steiner darüber einen umso detaillierteren, eidlich bezeugten Bescheid. Der Vetter des Beklagten, Hans Baschli Hospenthal („der Scherer“), der von jetzt an eine bedeutendere Rolle

<sup>43</sup> Bericht fol. 7 — Dieser Nachrichtendienst, an dem auch Ratsherren und Beamte beteiligt waren, wird sehr stark betont. Einige Arther meinten, daß der „Schwarze“ es ihnen sage. Die Neugläubigen gingen aber auch verkleidet auf Kundschaften; später besaßen sie „Briefzeitungen“, von denen einige nach dem Austritt (1655) gefunden wurden. (Mariä Fälder, 15. März 1630, Th. 328; Lienhard Schilter, 22. Febr. 1664; Hans Jost Städelin, Oswald Kamer, Examen 19. Febr. 1664; Kirchenvogt Weber Zg. 1. Jan. 1664; Hans Balz Bürgi, Ex. 15. Febr. 1664; Barth. Gad 15. März 1630, Th. 328) — Ges. Ratsbuch, l. c. fol. 637 b. 611 b. = 6. Aug. 1661 über d. Verletzung d. Ratsgeheimnisses.

<sup>44</sup> Aus Bremgarten gebürtig, war B. J. Schweißer oder Schwyßer Arther Pfarrer 1634—1653, Liebenau, p. 71; cf. JZB Arth in fine.

<sup>45</sup> Daraus geht die grundsätzliche Anerkennung hervor, daß die Bibel von jedem, der sie nicht mißbrauchte, gelesen werden durfte. — Zur Täuschung d. Pfarrers: AA. 1652, Th. 328.

<sup>46</sup> Defensio Th. 328.

in der Zürcher Richtung der Arther zu spielen beginnt, warnte Steiner auf offener Straße, er solle aufpassen, was er kundschaften wegen des „Hummelwesens“, es seien auch schon einige falsch angeklagt worden, und nachher hätte man die Kundschafter verfolgt, während die Angeklagten freigesprochen worden seien. Den Brief über den Freispruch zeigte Hospenthal vor, leugnete ihn aber später im Verhör ab, sodaß es sich wohl um eine Fälschung gehandelt haben dürfte<sup>47</sup>. Auch der Schwiegersohn Baschis von Hospenthal, H. Balz Hemmer, ließ sich womöglich noch schärfer vernehmen: wenn Steiner nicht bald schweige, so werde man „etwas anderes vornehmen mit ihm“; auch wenn andere Leute sich nicht bald darin besserten, würde man etwa einem „das Licht abblasen“. Die Oeffentlichkeit faßte das eindeutig so auf, daß den Kundschaftern auf „lib und läben threut“ worden sei, und auch die Regierung war dieser Auffassung. Als dann der rote Hospenthal, der andere Schwiegersohn Baschis, Steiner gar mit dem Gewehr bedrohte, glaubte die Obrigkeit nicht mehr länger zögern zu dürfen<sup>48</sup>. Hans Baschli von Hospenthal und seine beiden mitbeteiligten Brüder, Hans Peter und Geörg, wurden nach Schwyz zitiert, wohl gleichzeitig mit Onkel Baschi selbst, der den Pfarrer zum Zeugen herrief, daß seine Bibel „grecht“ sei und auf dieses Zeugnis hin dann auch entlassen wurde<sup>49</sup>. Zwischen den beiden Streitparteien wurde der „Friede aufgenommen“ vor dem Landesstatthalter. Die Hospenthals wurden schwer verwarnt, Steiner künftig in Ruhe zu lassen, was sie dann auch förmlich versprachen<sup>50</sup>.

Diese Geschehnisse am Vorabend des Bauernkrieges von 1653 beleuchten zumindest die religiöse Lage des Landes Schwyz und Arths vor allem. Sie bezeugen die Spannungen, die im Lande

<sup>47</sup> Jost Steiner Verhörakten 1652, Th. 328 — Vgl. Bericht, fol. 12. Widerpart war Hans Baschli, der Sohn Caspars, vgl. d. Genealogie.

<sup>48</sup> Zgg. Hauptmann Melchior v. Hospenthal, Ex. 21. Nov. 1655, Jakob Kännel ebd. — Hans Baschli v. Hospenthal, Ex. 22. Jan. 1664 — Caspar Trachsel, Meinrad v. Hospenthal, Franz v. Hospenthal, AA. 1655, alle Th. 328.

<sup>49</sup> Vgl. Anm. 45 — Es war ein Druck aus Köln, übersetzt von Johann Dietenberger — Zur Frage: M. Besson, Katholische Kirche und Bibel, Einsiedeln o. J. — Denzinger, Ind. Sacra Scriptura.

<sup>50</sup> Blumer, II, 2, p. 49 f., p. 11, 39, 43—49 — Bericht fol. 8. — L. B. I. p. 7 Defensio Th. 328.

bestanden und das Ausmaß des Offensivgeistes der neuen reformierten Richtung, seitdem sie des „bessern Schirmbs“ wegen die „zürchische profession“ angenommen und „aller Hilfe“ dorther sicher war<sup>51</sup>.

Der *Ausbruch des Bauernkrieges* von 1653 brachte die inner-schweizerischen Regierungen weit mehr als das Volk selbst in eine arge Klemme. Kraft der Bünde wurden sie zu einer Außenpolitik gezwungen, die der innern Volksstimmung nicht entsprach, ja entgegenstand. Das ständische Verbundenheitsgefühl zwischen der freien Bauernschaft und der untertänigen Bauernschaft der Städteorte war so stark, sodaß das Lavieren der Regierungen begreiflich erscheint. Wenn trotzdem die Bundestreue über das aufgebrachte ständische Mitgefühl siegte, wenn die Innerschweiz der Stadt Luzern die versprochene Hilfe brachte, so kann sowohl von einer hohen Kunst der Regierenden als auch von einer politischen Reife und Festigkeit des Volkes gesprochen werden.

Der Zusammenschluß der Luzerner Aemter zu Wolhusen veranlaßte das Hilfegesuch Luzerns an die Waldstätte. Schwyz verlangte Verhandlungen, stellte in L. a. Bellmont von Rickenbach und Altstatthalter Schorno die wichtigsten Vertreter des Vermittlungskomitees, deren Arbeit allerdings durch innerschweizerische Intriganten gestört im Sand verlief, sodaß am 10. März Luzern sich der Waldstätte versicherte und diese am 15. gleichen Monats in der Stadt einrückten, wobei den Schwyzern der Turm bei den Franziskanern zur Besetzung übergeben wurde<sup>52</sup>. Nach der Badener Tagung vom 17.—22. März 1653 übernahm Schwyz die unangenehme Pflicht, die Anzettelungen gewisser Innerschweizer zugunsten der Bauernschaft abzuwehren<sup>53</sup>. Nachdem das Ruswiler Konkordat einige Erleichterungen gebracht hatte, nahm der Krieg durch die Versammlungen der Aufständischen zu Sumiswald und Huttwil, am 23. und 30. April 1653, wieder die plötzliche Wendung und wurde zu einer gemeineidgenössischen Sache<sup>54</sup>.

<sup>51</sup> E. A. VI. 1 p. 306 — Gem. Arch. Bremgarten, Formelbuch 12, p. 115.

<sup>52</sup> Vgl. Stanserverkommnis — Faßbind, V. pp. 220—280. — Blumer II, 1, p. 271: die Standorte der 4 Schwyzer Regimenter waren Ingenbohl, Arth, Schwyz, Steinen. — Die Zeit d. Einrückens d. Schwyzer (in: JSG, XIX, p. 146—149) wird auch mit d. 12. März datiert.

<sup>53</sup> Dierauer, IV, p. 18—29, 32 f.

<sup>54</sup> l. c. p. 35 f.

Es wurde klar, daß die rebellischen Bauern stark auf die ständische Sympathie der Innerschweizer hofften. An mehreren Landsgemeinden in Schwyz sprachen Abgesandte der Bauernschaft oder versuchten zu sprechen<sup>55</sup>. Die entscheidende Landsgemeinde in Schwyz fand nach dem Entlebucher Ultimatum an Luzern, am 22. Mai statt, bei welcher Gelegenheit den sechs Abgesandten der Rebellen die alten Routiniers schwyzerischer Politik, Bellmont und Schorno, gegenübertraten und der Bündnistreue für Luzern glänzend zum Siege verhalfen. Es wurde an der Gemeinde beschlossen, wie Bellmont an Fleckenstein meldete, „Hilfe und Beistand laut den erforderlichen Bünden zu thun“, ferner die „Landesfahne mit dem begehrten Volk“ nach der Stadt zu senden<sup>56</sup>. Von irgendwelchen Einschränkungen in der Bundeshilfe kann keine Rede sein. Daß man z. B. überein gekommen wäre, „dem bedrängten Teil zu Hilfe zu kommen“, oder daß an dieser Landsgemeinde festgelegt worden wäre, „nicht in die Stadt zu gehen, sondern sich zwischen die Stadt und die Bauern zu stellen und zum Frieden zu reden“, daran ist kein wahres Wort. So lauteten höchstens etwa die gefallenen Voten, nicht aber die Beschlüsse<sup>57</sup>. Nachdem Luzern die Kostenfrage geregelt hatte, wurde die bundesgemäße Hilfe tatsächlich gebracht<sup>58</sup>. Am 23. Mai, also am Nachtag der Landsgemeinde, zog das Schwyzer Banner unter Zeugherr Georg Faßbind, einem Arther<sup>59</sup>, und Pannerherr Wolf Dietrich Reding 1921 Mann stark in die Stadt<sup>60</sup>. Bei der Einschiffung in Küsnacht benahm sich bereits ein Teil der Mannschaft zuchtlos. Einige „Arther Geschlechter“, die sich „ihrer Eide beschwert fühlten“,

<sup>55</sup> JSG, XIX, p. 266—275. — Ueber eine weitere Landsgemeinde am 15. März vgl. Landsgemeindeprotokolle KA Schwyz sub dato.

<sup>56</sup> Bellmonts an Fleckenstein b. Faßbind, V, p. 254 f.

<sup>57</sup> Bericht fol. 6 v<sup>o</sup>.

<sup>58</sup> JSG, XX, p. 47\*—51\*, 57\*, 73\*.

<sup>59</sup> Er war der Sohn d. Siebners Mathis Faßbind und d. Elisabeth von Uri. Geboren 1590, stand er als Soldat in franz. Diensten und zog 1620 nach Schwyz, wurde Vogt in den Höfen, Landeshauptmann i. d. March, Salzdirektor und Zeugherr. Er starb im Grundt-Schwyz 1679 (TB. Mort. Arth; WBSchw. p. 38).

<sup>60</sup> Vorerst zog nur das Fähnlein, da Reding auswärts weilte als Unterhändler. Man erbrach daher den Bannerkasten und brachte dieses 8 Tage später (Faßbind, V, p. 255 — ZB Zürich Ms. B. 285, 53 ff.). In Arth wurde die Mannschaft verköstigt bei Hans Peter v. Hospenhal, der an Luzern darüber

blieben zurück, folgten angeblich am andern Tag nach, aber, wie feststeht, bei weitem nicht alle<sup>61</sup>.

Nach der Niederlage der Bauern im Freiamt waren diese geneigt, sich einem Schiedsspruch der innern Orte zu unterwerfen. Die Verhandlungen, an denen auch der Arther Hieronymus Schreiber neben Reding und Abyberg als Vertreter von Schwyz teilnahmen, endeten mit dem bekannten Waffenstillstand, den Luzern nicht ungenügt verstreichen lassen wollte. Um einen zu glimpflichen Schiedsspruch für die Bauern zu verhindern, wurde Oberst Zwyer angewiesen, in der Nacht vom 3. auf den 4. Juni, d. h. *nach* Ablauf des Stillstandes, sofort einen Sturm gegen die Bauern zu unternehmen<sup>62</sup>. Die dritte Kolonne unter Hptm. Keller sollte den „Gütsch“, eine andere den „Vogelherd“ stürmen. Der Plan wurde den Bauern aber verraten, und beim folgenden Sturm legten sich die Arther, Einsiedler und noch andere einfach auf den Boden und verweigerten den Befehl. Unter den Meuterern werden die Neugläubigen von Arth eigens erwähnt, vielleicht weil sie einen bedeutenden Teil davon ausmachten. Sowohl Zurgilgen als auch Speck melden als Berichterstatter, die Leute aus Arth hätten sich „hinterstellig“ und „aufrührerisch“ benommen, und das Gleiche versichert Bellmont an Zwyer im Jahre 1655, wo er die Neugläubigen anklagt, sie hätten sich „so rebellisch gestellt und da sie auf den Vogelherd commendiert (s. h.) schelm- und meyneidigerweis ausgerissen“<sup>63</sup>.

Was nun den Sturm auf die Bauern betraf, so behaupteten später die Arther in Zürich, noch viele andere hätten ebenso gehandelt, und selbst die Offiziere hätten heimlicherweise abgemahnt, weil die Schanzen ohne große Blutopfer nicht einnehmbar gewesen wären; die Kommandanten hätten geradezu gesagt, die Arther hätten „den heiligen Geist“ gehabt, als sie nicht gestürmt

---

Rechnung stellt. Für das Viertel Arth, d. h. 100 Mann, betrug sie 209 dd. Die Arther zogen also schon das erste Mal aus (Th. 188 KA. Schwyz). — Ueber Reding werden wir noch zu sprechen haben.

<sup>61</sup> ZB. Zürich, Ms. B. 285, 53 ff. — Nach dem Auszugsrodel waren 9 Hospenthalen dienstpflichtig, darunter allerdings nicht alles Neugläubige, cf. Suter p. 57, 93 f.

<sup>62</sup> Dierauer, IV, p. 46 — Es wurde also nicht während d. Waffenstillstandes angegriffen, wodurch die Dienstverweigerung der Neugläubigen gerechtfertigt worden wäre (St. A. Zürich, 235, 9 — Ms. B. 285 l. c.).

<sup>63</sup> JSG. XX. p. 97\* — 100\* — Bellmont an Zwyer, Kap. Arch. Arth. I A, 5.

hätten; ja, sie seien ganz sicher, mit diesem Verhalten zum „Vergnügen der Obrigkeit“ gehandelt zu haben<sup>64</sup>. Die Neugläubigen gaben zwar zu, vor dem Friedenschluß heimgezogen zu sein, zusammen mit Urnern und Unterwaldnern. Der Rat in Schwyz sei darüber auch unterrichtet worden und habe erkannt, daß sie richtig gehandelt hätten, worüber ihnen eigens ein Brief ausgestellt worden sei, den Hauptmann Reding, Landvogt zu Baden, geschrieben und Bellmont ihnen übergeben habe. Er liege bei Sebastian Weber, dem Arther Siebner, dessen Sohn mit dabei gewesen sei<sup>65</sup>. Diese Darstellung der Vorgänge durch die Arther steht allerdings im Gegensatz zu einem bessern Bericht, wonach die Regierung über den Abzug aufgebracht war und deshalb einen Brief nach Stans schrieb, der die Bestrafung der Fahnenflüchtigen forderte, die mehrere Hundert ausmachten<sup>66</sup>.

Was den Verrat des Sturmplanes an die Bauern anbelangt, so wurde er den Arther Neugläubigen ebenfalls zur Last gelegt. Martin von Hospenthal war in dieser Sache besonders angeschuldigt. Angeblich aus Unkenntnis des Waffenstillstandes und auf „Befehl und Rat etlicher Landsleute zu Arth“, ja mit Erlaubnis des Feldhauptmanns Faßbind, ging — nach späterer Darstellung — Martin von Hospenthal mit Meinrad von Hospenthal sowie dem gleichgesinnten Hans Mettler nebst andern zu den Entlebuchern. Nach eigenen Angaben wäre dort Martins Aufgabe gewesen, die Bauern auszuhorchen und nachher den Offizieren Bericht zu erstatten, welche Leistung dann auch verdankt worden sei<sup>67</sup>. Der Anteil der Schuld Hospenthals an diesem Verrat steht nicht ganz fest: Behauptung steht gegen Behauptung. Dagegen ist erwiesen, daß Arther überhaupt gar nicht in den Krieg zogen und sich irgendwo vor der Stadt gütlich taten. Dr. Abyberg von Schwyz traf in Merleschachen ihrer 14, darunter den Scherer Hospenthal (= Hans Baschli) sowie andere von jenen

---

<sup>64</sup> Ms. B. 285 l. c. — St. A. Zürich l. c.

<sup>65</sup> Siebner in Arth war Sebastian Weber, Schwager der 1655 hingerichteten Barbara v. Hospenthal, Frau d. Georg Weber (St. A. Zürich l. c. — Auszug fol. 6 f.).

<sup>66</sup> Amrein, p. 106 — Gfr. XXXVI. p. 125, 138.

<sup>67</sup> ZB. Zürich, Ms. B. 285, l. c.

Arthern, die nachher „nach Zürich gelaufen“. Sie tranken, erlöstigten sich und antworteten auf eine Mahnung des Doktors nur, was das alles nütze, „der Krieg sei doch ein schlechter Handel“<sup>68</sup>.

Während die Flaumacherei, ja Fahnenflucht gewisser Arther im Kappelerkrieg wenigstens teilweise religiösen Hintergrund hatte, kann dies für den Bauernkrieg nicht gleicherweise behauptet werden<sup>69</sup>. Allerdings müssen gewisse Aussprüche der Arther auffallen. So, wenn sie „sich des Eides beschwert fühlten“, wenn die Offiziere gesagt haben sollten, die neugläubigen Arther hätten den „heiligen Geist“ gehabt, oder, wenn diese behaupteten, der Krieg sei ein „schlechter Handel“. Doch möchten wir diese Ausdrücke nicht allzu sehr pressen. Sie sind übrigens erst in Zürich nach dem Austritt von 1655 als Selbstrechtfertigung entstanden und müssen daher auch dementsprechend vorsichtig bewertet werden. Auch ohne dies wäre die Haltung der Arther wohl kaum anders ausgefallen: *Ihr Verhalten lag zu sehr im Rahmen des allgemeinen Volksgefühls, als daß wir noch andere Motive zu dessen Erklärung beziehen müssen*<sup>70</sup>. Daß aber die Erlebnisse mit der Regierung in den jüngst vergangenen Jahren das Verhalten zu dieser allenfalls graduell beeinflußten, darf nicht als unwahrscheinlich gelten. Aus ähnlichen Gründen glauben wir, ein Nachwirken des täuferischen Motivs der grundsätzlichen Kriegsgegnerschaft hier nicht ganz ausschliessen zu dürfen, da gerade die Hospenthaler diesem pacifistischen Zug der Täufer laut Beifall gezollt hatten<sup>71</sup>.

Aehnliches läßt sich wohl auch sagen von den Nachwehen des Bauernkrieges. Der Haß gegen Zwyer und z. T. auch gegen die Regierung, besonders gegen jene Vertreter, die sich am Prozeß gegen die Bauernführer beteiligt hatten, muß im Lande allgemein sehr groß gewesen sein. Auch hier vernehmen wir nur Einzelnes. In Arth wurde vornehmlich gegen Zwyer gewettet. Man verschwörte sich, „ihm das Licht abzublasen“, wenn er über Arth reise. Er stieg tatsächlich gerne im dortigen „Weißen Kreuz“ ab, also im Wirtshaus des Hans Peter von Hospenthal, welcher der reformierten Richtung

<sup>68</sup> Zg. Dr. Abyberg, 1. Dez. 1663, Th. 328.

<sup>69</sup> Vgl. unsere Ausführungen p.

<sup>70</sup> St. A. Zürich, A. 235, 9 — Anonymus Th. 328.

<sup>71</sup> Man erinnert sich an den Ausspruch, die Täufer bekriegten niemand.

der Arther beigetreten war<sup>72</sup>. Man beriet bereits über die Art und Weise des Vorgehens und wurde schlüssig, daß man „ihm ab der louben . . ein Schutz geben“ könnte. Besonders Hans Baschli Hospenthal, der Scherer, sprach offen davon, daß Zwyer nirgends besser zu erschiessen wäre als beim „Weißen Kreuz“<sup>73</sup>. Diese Drohung blieb nicht platonisch. Dem Oberst wurde tatsächlich an der Walchwilerstraße außerhalb Arths aufgelauert: Hans Anna hatte bereits, hinter einen Strauch geduckt, das Gewehr „zu Bagen geschlagen“, als er merkte, daß der angezielte Reiter, ein — Neugläubiger war<sup>74</sup>.

Ueber diese Tatsachen später befragt, gaben die Neugläubigen die Deutung, Pannerherr Wolf Dietrich Reding habe ihnen gemeldet, Zwyer habe Schwyz wissen lassen, daß, wenn man das französische Bündnis mache und nicht das spanische, *er* den Krieg und den Frieden in seiner Hand habe. Auf diesen Ausspruch hin habe einer dem Oberst entgegnet, es wäre kein Wunder, wenn man einen, der so rede, erschösse, was aber nicht geschehen sei<sup>75</sup>. Auch Hptm. Frischherz habe sich seinerzeit verlauten lassen, Zwyer sei ein „fauler Hund“, nehme „von sieben Herren Geld“, wenn er ihn erschiessen könnte, würde er es tun<sup>76</sup>. Was die

<sup>72</sup> Sein Aufenthalt in Arth erklärt sich auch durch die Anwesenheit seiner Tochter Catharina Zwyer, die in Arth am 6. Juni 1670 starb (Mort. Arth).

<sup>73</sup> Wirt war Hans Peter v. Hospenthal, Sohn d. Caspar, der in seinem Hause den Nikodemiten Unterschlupf gab (Nebenstube z. „Paradies“). Zg. Balz v. Hospenthal, Gesandter Hans Anna, Lorenz Anna, 21. Nov. 1655, Th. 328.

<sup>74</sup> Hans Anna, Sohn d. Alexander, der später austrat. Vgl. Genealogie im vorigen Kapitel.

<sup>75</sup> Wolf Dietrich Reding wurde mancherorts als neugesinnt betrachtet. Auch er war aber vorerst den Neugläubigen nur politisch gleich gerichtet. Als Kammerjunker Ludwigs XIII. führte er die französische Partei und war damit Zwyer, dem „Spanier“, feindlich. Seine Söhne Wolf Ludwig, Rudolf und Heinrich Fridolin scheinen sich am Gespräch gegen Zwyer beteiligt zu haben. Durch Reding mochten die Hospenthalen auf die falsche Idee geführt worden sein, daß Frankreich die Gläubensfreiheit schütze. Er gab an die Arther auch wichtige Informationen weiter, sodaß sie zum Erstaunen aller „alles wußten“. Diese Tätigkeit wurde aber ruchbar, sodaß Schwyzer in Zürich und Winterthur davon hörten (Anm. 43 WB Schw. p. 49 — Bericht 19 ff. — St. A. Zürich A. 235, 9 — Hauptmann Hans Fischlin, Zg. 10. Dez. 1655, Th. 328 — Amrein p. 104 Anm. 5). Reding war 1642—1644 Landammann, Pannerherr 1652—1682 und spielte im Bauernkrieg eine Vermittlerrolle als Gesandter von Schwyz (Dettling-Chronik, p. 200/203).

<sup>76</sup> St. A. Zürich l. c.

angeschafften Gewehre anbelange, so seien sie für die Jagd gekauft worden<sup>77</sup>. Da die Hospenthaler nun französische Parteigänger waren, Freunde somit des Pannerherrn Reding, standen sie ohnehin gegen den spanisch gesinnten Zwyer; das mag damals mit ein Grund gewesen sein für ihre Stellungnahme zum Obersten<sup>78</sup>.

In Hinsicht auf den späteren Prozeß von 1655 darf noch soviel vorausgenommen werden, daß Schwyz seine damaligen Urteile keineswegs auf Grund *dieser Tatsachen allein* oder auch nur *hauptsächlich* aussprach. Diese politischen Vergehen traten hinter den eigentlich religiösen in der Begründung der Urteile vollständig zurück.

### 3. Innere Spannungen in Arth

Pfarrer Beat Jakob Schweizer war am 6. Juni 1653 gestorben<sup>79</sup>. Seit dem 22. dieses Monats amtete als Verweser Pater Roman v. Uri, Konventual von Einsiedeln, ein Arther<sup>80</sup>. Am 10. August wählten die Kirchgenossen in offener Gemeinde im Arther Gotteshaus aus mehreren Kandidaten den bisherigen Menzinger Seelsorger, Melchior Meyenberg, zum Pfarrer, der am 30. August in Arth die Stelle antrat<sup>81</sup>.

Wenn auch das Wort der Neugläubigen über einen Pfarrer, der ihre Tätigkeit „nit vil“ achtete, vielleicht doch eher auf Johann Peter Folz, bezogen werden muß, so läßt sich doch aus der von Schweizer hinterlassenen Schrift schließen, daß er eher ein Aesthet

<sup>77</sup> Sie wären damit auf die Wolfsjagd und Rehjagd: St. A. Zürich, A. 235, 9.

<sup>78</sup> Für Zwyer verweisen wir auf Amrein, p. 104 Anm. 5.

<sup>79</sup> Beat Jakob Schweizer stammte aus Bremgarten. Nach Peter Folz (1608—1631) war Anton Oehen (1631), dann Jakob Haffner (1632—1634) Pfarrer geworden. Schweizer blieb nach dessen Fortgang 1634 bis zu seinem Tode am 6. Juni 1653 in Arth. — Unter seinem Pfarramt wurde die große Glocke gegossen und die Georgskapelle neugebaut. Er schrieb das Jahrzeitenbuch ab, das seine Signatur trägt (1643).

<sup>80</sup> Der Verweser, Heinrichs v. Uri Sohn, geboren am 19. Sept. 1628, gehörte einer Familie an, die den Hospenthaler nicht gut gesinnt war. Er war Konventual v. Einsiedeln seit 1635 und starb ebenda am 28. Juni 1666 (Mort. Arth).

<sup>81</sup> Melchior Meyenberg, Bürger v. Menzingen, war Sohn d. Peter M. und der Barbara Heinrich. Sein Vater war Fähnrich und Ratsherr in Zug. Seine Geschwister waren Hans und Barbara (JZB Arth, fol. CCXXVIII und TB, (23. Aug. 1653). Seit 1634 war er Kaplan in seiner Heimat, seit dem 27. Mai 1646 Pfarrer. Am 7. Sept. 1653 resignierte er die Menzinger Pfründe (Pfarrlade Menzingen — TB Arth, l. c.).

als ein Kämpfer war<sup>82</sup>. Doch wird bekannt, daß er gegen das „Wesen“ der Neugläubigen gelegentlich, und einmal sogar scharf predigte, sodaß einige davon zu ihm gingen<sup>83</sup>. Am Dreißigsten B. J. Schweitzers rächten sie sich überdies dadurch, daß sie die Priesterschaft des Sextariates Schwyz, die zum Gedächtnis ihres Konfraters zusammenkam, nach dem Requiem laut wie im Sprechchor mit dem Wortspiel „Pfaffen — Affen“ beschimpften<sup>84</sup>.

Der neue Pfarrer, Meyenberg, war nun eindeutig ein Reformpfarrer, klaren Geistes, unerschrocken und eifrig. Dieser Ruf ging ihm bereits voraus. Deshalb wollten ihn die Menzinger nicht ziehen lassen, wohl deshalb gerade wünschte und wählte ihn das altgläubige Volk von Arth<sup>85</sup>. Da die Pfarrei Arth damals wegen der früheren Vorkommnisse weitherum in der katholischen Eidgenossenschaft verschrien war, wie mehrmals bezeugt wird, überlegte es sich der Pfarrer wohl, ob er den Wechsel unternehmen solle oder nicht<sup>86</sup>. Mehrere Gegenkandidaten standen ihm bei der Wahl gegenüber, deren Namen nicht bekannt werden. Die Partei der Neugläubigen versprach sich von Meyenberg mit Recht nicht viel Gutes. Deswegen ging auch, noch bevor der Gewählte die Pfarrei antrat, ein Brief, der zwar noch rechtzeitig unterschlagen wurde, nach Menzingen ab, des Inhalts, der Pfarrer solle bleiben, wo er sei, und nicht nach Arth kommen<sup>87</sup>. Der Rat beschäftigte sich mit der Angelegenheit<sup>88</sup>. Ueber die Wahl selbst, sowie die Ratsherren und den neuen Pfarrer wurde in Arth gelästert. Da dieser seinen Sieg so triumphierend ins Taufbuch eintrug, kann geschlossen

<sup>82</sup> Staatsarchiv Zürich, A. 235, 9.

<sup>83</sup> Examen Geörgs v. Hospenthal, 18. Dez. 1663, Th. 328.

<sup>84</sup> Der Dreißigste ist ein Gedächtnisgottesdienst am dreißigsten Tag nach d. Tode, cf. Statuten, Vierwaldstätterlade Luzern. Am Skandal waren Meinrad, Martin und Hans Baschli Hospenthal beteiligt neben andern (Zg. Verena Weber, Barbara Schuler, AA. 1663/4, Th. 328).

<sup>85</sup> „... . discessum meum impedit... . Arthenses autem urgere“ (TB. Arth, 23. Aug. 1653).

<sup>86</sup> consideratis considerandis (TB. Arth l. c.).

<sup>87</sup> dimissis aliis competentibus l. c. — Bußenrodel KA. Schwyz, 1636/54, fol. 238 f. — Verwickelt waren: Hans Anna, Xander Anna, Hans Baschi Hospenthaler, der Schmied Etterli (Zg. Hans Küng, AA. 1655, Th. 328).

<sup>88</sup> Die Strafen wurden schon anfangs September ausgesprochen. Hier wird die Liste der Teilnehmer um Lienhard v. Hospenthal und Diethelm Bruster vermehrt. — Ges. Landratsbuch KA. Schwyz, 1638/66, fol. 459 a—c. Lienhard v. Hospenthal war der Schwiegersohn Baschlis v. Hospenthal.

werden, daß er sehr hoch siegte. Es mag sein, daß einer der Gegenkandidaten der Erkorene der Neugläubigen gewesen war, wodurch die „groben Worte gegen den neugewählten Pfarrherrn“ noch um einiges begreiflicher würden<sup>89</sup>.

Bereits am ersten oder zweiten Neujahrstag, nachdem er in Arth eingeführt war, benützte Meyenberg die übliche Jahresschau der Pfarrei, um auf das „leidige Wesen im Kirchgang“ zu sprechen zu kommen. Die Predigt ging passenderweise über Ephes. 4. 22–23, wobei Meyenberg von der Erneuerung des Geistes sprach, die in seiner Pfarrei bitter nötig sei. Vorerst begnügte er sich mit allgemeineren Wendungen, rückte dann aber schließlich heraus mit der Sprache: er habe Schafe, die nicht recht katholisch seien. Solchen würde er Diebe noch vorziehen<sup>90</sup>. Die Abtrünnigen mahnte er zur Rückkehr. Die Kirche werde sie wieder gütig aufnehmen, wenn sie vom Irrtum abstünden; blieben sie aber verstockt, dann hätten sie den jüngsten Tag zu fürchten. Sie sollten nach Einsiedeln gehen, beichten und kommunizieren<sup>91</sup>.

Der Pfarrer war offenbar über seine Pfarrei wohl im Bilde. Es müssen gleich nach seinem Amtsantritt die üblichen Zeichen versteckter Neugläubigkeit an den Tag gekommen sein. So geschah es, daß ein Neugläubiger seine katholische Frau zum Evangelium bekehren wollte. Diese aber klagte es ihrem strenggläubigen Bruder, Josef von Hospenthal, der von der andern Linie dieser Familie stammte. Man brachte die Angelegenheit vor den Pfarrer, der aber vorerst zuwartete, weil er wußte, daß dieser Hospenthal nicht

<sup>89</sup> Die Arther Pfarrer wurden vom Volk gewählt, vom Rat vorgeschlagen und vom Bischof bestätigt (designatio, praesentatio, confirmatio). Die Wahl erfolgte in offener Kirchgemeinde. Meyenberg wurde „mirabili et honoranda pluralitate votorum . . . concione peracta“ gewählt. Er war Magister artium und, wie seine teilweise erhaltene Bibliothek zeigt, ziemlich vielseitig interessiert (Bibl. Kapuz. Kloster Arth). Der neue Pfarrhof wurde von ihm gebaut. Er förderte später die Kapuzinermission und wurde schließlich Sextar der Schwyzer Geistlichen, etwa um 1661. Meyenberg blieb in Arth bis 1681 (Liebenau, p. 71 — K. R. Arth = 9. April 1661 — Bericht fol. 16 ff. — Auszug, fol. 6 — Dekanat Schwyz, Acta s. littera X).

<sup>90</sup> Die Angaben, ob es sich um Neujahr 1654 oder 1655 handelt, sind unterschiedlich. Im Bericht l. c. steht 1654, hingegen haben der Auszug, l. c., das St. A. Zürich, A 235, 9, ZB Zürich, Ms. E. 101 und Stadtbibliothek Bern, Hist. H. lv. VI, 67 alle 1655. — Der Text bei Ephes. l. c.: „Renovamini spiritu mentis vestrae“ eignete sich als Anknüpfung besonders gut.

<sup>91</sup> Bericht, l. c.

immer „bei sich“ war. Auch Landvogt Michael Schorno gab nicht viel auf die Klage. Hingegen fand der Kläger eine gewisse Stütze am Superior der Kapuziner in Schwyz, Pater Isidor, der sich dann den Haß der neugläubigen Verwandtschaft, zu der auch Hans Baschli Hospenthal gehörte, zuzog. Dieser drohte dem Kapuzinerobern in Schwyz laut, weil der Pater dies getan habe, „wolle er ihn erschießen, wo er ihn antreffe“. Schorno wußte darum und ließ den „Scherer“ durch einen Verschwägerten warnen<sup>92</sup>.

Gelegentlich schickte der Pfarrer die *Ordensleute* vor, um der Gemeinde unliebsame Wahrheiten sagen zu lassen. Seit ihrer Festsetzung im Hauptflecken Schwyz halfen besonders die Kapuziner in Arth aus, predigten, hörten Beichte und spendeten die Sakramente auch den Kranken, während die früher angestellten Franziskaner eher zurücktraten<sup>93</sup>. Am hohen Donnerstag 1654 oder 1655 hatte *P. Isidor*, den wir bereits erwähnten, in der Predigt dem Festgeheimnis entsprechend über das Hl. Altarssakrament zu predigen, wobei er auf die ablehnende Haltung gewisser Kreise zu sprechen kam und diese offenbar gleichzeitig rügte, was eine

---

<sup>92</sup> Joseph v. Hospenthal war der Sohn d. Melchior v. H. und d. Anna Eglin. Sein Bruder Melchior, Hauptmann, war neugesinnt und seine Schwester Maria war m. d. Schwarzen Hospenthal, Hans Baschli, verheiratet. Dieser Aktive der Neugläubigen mag also seine Frau zur Bekehrung veranlaßt haben. Joseph starb am 3. Febr. 1677 zu Arth. Er war verheiratet m. Barbara Schindler, besaß 10 Buben und 3 Mädchen. Offenbar hatte er ein seelisches Gebrechen (Bericht fol. 16). Da der Ankläger deutlich als Vater vieler Söhne gekennzeichnet ist, kann es sich nur um ihn handeln. Sein Schwager war ohnehin als „scharf“ bekannt (JZB Arth, fol. CCII ff.). — Michel Schorno, Sohn d. Gilg Christoph, diente in Frankreich, wurde 1654 Seckelmeister, 1636 Landvogt im Thurgau, hernach zu Uznach; 1654 wurde er Statthalter d. Landes, 1656 und 1662 Landammann. Nach dem Kirchenbrand 1642 war er Bauherr d. neuen Schwyzser Kirche (WB Schw. p. 143 f.). — Pater Isidor Amrein aus Beromünster wurde am 8. Nov. 1637 eingekleidet. 1617 geboren, hieß er in der Welt Johannes Amrein. Er wurde Prediger und Oberer in Schwyz. Als solcher half er aus in Arth. Als hier später eine Niederlassung der Kapuziner gegründet war, kam Isidor als Oberer dahin (Kapuz. Arch. Schwyz, Ms. B, III, 1/2 — A. Bürgler, Die Franziskanerorden in der Schweiz, Schwyz 1926, p. 46 ff. — Kapuz. Arch. Arth. Series Superiorum). Zgg. Lienhard und Hans Baschli von Hospenthal, AA. 1655 und 1663/4 Th. 328.

<sup>93</sup> cf. Bürgler, l. c. — Th. 328. — Die Haupttätigkeit der Kapuziner ist ohne Zweifel in diese Zeit Meyenbergs zu verlegen. — Die Jesuiten werden in Arth ebenfalls erwähnt, noch vor dem Täuferprozeß. In Schwyz helfen sie, wohl von Luzern aus, bereits 1588 in der Seelsorge aus (K. R. = 9. April 1588).

Beschwerde an den Pfarrer zur Folge hatte<sup>94</sup>. Die Ordensleute, welche die Pfarrei nach getaner Arbeit wieder verlassen konnten, mußten sich begreiflicherweise weniger der Vorsicht befleißeln als der Pfarrer und durften freier herausreden. Deswegen entstand zwischen den Neugläubigen und jenen ein besonders gespanntes Verhältnis, so daß jedes Wort ihrer Predigt doppelt abgewogen und entsprechend kritisch-mißtrauisch beleuchtet wurde<sup>95</sup>. Jedenfalls fühlten sich auch diesmal bestimmte Personen betroffen und wurden einig, den Pater im Pfarrhaus aufzusuchen. Dieser blieb, da am andern Tag Karfreitag war, noch in Arth. Sie meldeten sich zu sechst im Pfarrhaus. Da aber einer davon unklugerweise ein Beil bei sich hatte, fürchtete der Pfarrer einen Racheakt und legte dem Pater die Lage vorerst dar, ehe er sie einließ. In der Pfarrstube wurde dann, da der unerschrockene Pater dies so gewünscht hatte, die Aussprache herbeigeführt. Nachdem die Abordnung ihre Beschwerde vorgebracht, antwortete der Pater, er habe nach seinem Gewissen gesprochen, niemand persönlich gemeint sondern „insgemein geredet“. Immerhin freue er sich nun zu wissen, wer diese Leute seien. Schon lange hätte er davon gehört, „nun sehe er es“. Die Abordnung bestand aus den Brüdern Hospenthal, Georg, Hans Baschli und Hans Peter; aus Martin und Baschi von Hospenthal, die uns bekannt sind; ferner aus dem roten Leonhard Hospenthal, Schwiegersohn des Baschi von Hospenthal. Das Beil trug der Scherer, Hans Baschli.

Dieser Letzte hatte zudem in Schwyz von einem Kapuziner gehört, daß man in Kreisen der Geistlichkeit den schwarzen Hans Baschli von Hospenthal als neugläubig betrachte. Da die Predigt kurz darauf gehalten wurde, münzten die Hospenthals sie auch aus diesem Grunde auf sich selber<sup>96</sup>.

Vorausgesetzt, daß die beiden Vorfälle, die wir eben erwähnten, ins Jahr 1655 fielen, wie es wahrscheinlich ist, so folgte in kürzester Zeit ein dritter Zwischenfall. Papst *Alexander VII.* war am 7. April 1655 erwählt worden und gewährte bei dieser

<sup>94</sup> Vgl. Anm. 90.

<sup>95</sup> Dies geht aus der Antwort P. Isidors hervor.

<sup>96</sup> Dorothea Beeler, Pater Gottfried, Superior in Arth Zgg. AA. 1663/4, Th. 328. — Hans Baschli v. Hospenthal, Examen 10. Dez. 1663. — Lienhard v. Hospenthal, Examen AA. 1663/4 Th. 328.

Gelegenheit einen Ablaß. Da hiezu Bedingungen gestellt wurden wie einmaliges Fasten bis Mittags, Kirchenbesuche, Gebete, Beichte und Kommunion, konnte man erwarten, daß die dem Ablaß sonst auch abholden Neugläubigen diesen verweigern würden. Als der Ablaß in der Diözese Konstanz und im Lande Schwyz verkündet wurde, ging Martin von Hospenthal allen voran mit seiner ostentativen Ignorierung dieses Sakramentals; er beichtete nicht, wie der Pfarrer meldet, und hielt wohl auch seine Gefolgschaft an, so zu handeln<sup>97</sup>. Diese Ablaßangelegenheit scheint einiges Aufsehen gemacht zu haben und mahnte die Wächter der Gemeinde zum Aufmerken. Meyenberg aber stand auf seinem Posten!

#### 4. Die Besuche der Prädikanten in Arth und auf der Rigi

Das etwas ungestüme Draufgängertum der Neugläubigen seit 1651, das sie, wie wir sahen, in einer ganzen Reihe von Fällen mit der Obrigkeit in Dorf und Land zusammenstoßen ließ, mochte ihnen selber schließlich bange machen. Sie fühlten wohl ein Gewitter sich über ihnen sammeln und suchten deshalb seit Ende des Bauernkrieges den Rückhalt der Freunde in Zürich noch mehr. Die täuferische Richtung der Arther trat nun völlig zurück und alle Unternehmungen gingen so gut wie einzig von der *reformierten Gruppe* aus.

Wieder war es Pfarrer Kesselring in Hausen, der durch seinen Schwiegervater, Dr. Ziegler in Zürich, diesen Nikodemiten, wie wir die reformiert gesinnten Arther nun nennen möchten, zu Hilfe kam. Er organisierte eine Zusammenkunft mit diesen bei *Mathis Landolt*, dem früher genannten Ratsherrn, an der auch *Heinrich Ulrich*, Diakon am Fraumünster, teilnahm<sup>98</sup>. Man wollte über den Stand

<sup>97</sup> Alexander wurde am 7. April gewählt und am 28. gl. M. gekrönt. Aus Anlaß seiner Wahl gab er einen Ablaß, der aber erst im Juli in Schwyz verkündet wurde (Bericht, fol. 18 — St. A. Zürich, A. 235,9 — Grotewald, Taschenbuch d. Zeitrechnung, Hannover 1935, p. 123). — Hier trat Martin v. Hospenthal besonders ärgerlicherweise hervor. Er wird dementsprechend auch der „Patriarch hinter der Aa“ genannt (Gfr. XXXVI, p. 122) — St. A. Einsiedeln, A. Ur. 7 = 9. Sept. 1655. — ZB. Zürich Ms. B. 304 — Bericht fol. 23).

<sup>98</sup> Dr. Jakob Ziegler, 1591—1670, war Dr. med. der Universität Königsberg (1615), dann Zunftmeister der Schiffleute, 1634, Verfasser wissenschaftlicher Arbeiten (HBLS VII p. 655).

der Dinge in Arth beraten. Die Aussprache, die etwa um den 11. September 1653 stattfand, wurde geheimgehalten aus Rücksicht auf die Arther, die Ungelegenheiten fürchteten, ja sogar die Bestrafung an Leib und Leben, wenn die Sache entdeckt würde<sup>99</sup>. Die Nikodemiten erwarteten von Zürich Rat und Hilfe, da es „mißlich und gefährlich“ um sie stehe. Die Schwyzer Herren seien gar „starken Arms“<sup>100</sup>.

Obschon hervorragende Zürcher an der Besprechung beteiligt waren, besaß sie doch nicht mehr als privaten Charakter. Der Bescheid, den die Arther mündlich erhielten, war für sie keineswegs ermutigend. Die Zürcher Herren waren mit dem mündlichen Vorbringen der Nikodemiten selbst nicht zufrieden und verlangten, daß ihr Gesuch schriftlich eingereicht werde. Am 19. September gelangte die schriftliche Eingabe mit einem Begleitschreiben Kesselrings nach Zürich. Der Stil war sehr theologisch gehalten und man glaubt, die Nachhilfe des Prädikanten deutlich wahrzunehmen. Ueber die Vergangenheit der Nikodemiten wird darin nicht gesprochen. Kesselring betrieb, wie es scheint, aktiver als die Zürcher Herren die Auswanderung der Nikodemiten aus Schwyz. Nach Zürich berichtete er dementsprechend, in Arth sei man bestrebt, das Vieh nach dem Welschland auszuführen, um bares Geld zu erhalten. Das Mastvieh aber im besondern gedenke man ins Zürcherland fortzuschaffen. Für diese Vermittlung dankten die Nikodemiten durch Martin von Hospenthal, der dem Hausener Prädikanten ein Lied widmete<sup>101</sup>. Aber auch die Antwort auf das schriftliche Begehr der Arther war merkwürdig wenig begeistert. In schönen Formen klang der Bescheid inhaltlich abweisend: obgleich die Herren von Zürich zu dieser Sache gerne reden und raten möchten, „habe es Gott vielleicht doch anders geordnet“. Die Arther sollten Gott bitten, daß er alles führen wolle<sup>102</sup>.

In dieser Zeit bis 1655 wurden die Beziehungen der Nikodemiten zu Kesselring immer enger, und wir haben darauf hingewiesen, daß sich aus ihren nächtlichen Gängen der Zuname

<sup>99</sup> Bericht fol. 8.

<sup>100</sup> Daraus ergibt sich die Verschärfung der Lage.

<sup>101</sup> „Gott grüß euch in den tagen“... von Hospenthal selbst unterzeichnet (Bericht I. c. und St. A. Zürich, A. 235,9, wo sich auch die Bittschrift befindet).

<sup>102</sup> Bericht fol. 9.

des Martin von Hospenthal und dann der ganzen Gefolgschaft ableitete. Offenbar fühlte sich der Hausener Prädikant dem offiziellen Zürich gegenüber genügend gedeckt durch seine Verbindungen zu wichtigeren Persönlichkeiten der Stadt, so daß er sich der Nikodemiten weiter annehmen zu dürfen glaubte. Einzig aus einem Pamphlet, das wir in diese Zeit datieren möchten<sup>103</sup>, geht hervor, daß man im Flecken Arth davon vage Kenntnis hatte<sup>104</sup>. Der im Zuge der Güterliquidierung sich intensifizierende Verkehr nicht nur nach Hausen sondern auch in Richtung auf die Stadt hin, wo das Geld aus dem vereinbarten Viehverkauf nach Mailand hinterlegt wurde, führte Martin von Hospenthal auch noch mit andern zürcherischen Laienpersönlichkeiten zusammen, die bisher nicht erwähnt wurden. Ganz im Gegensatz zu seiner fröhern Vorsicht lud er nun einige davon ein, unter dem Vorwand einer Rigibesteigung den Weg nach Arth und dann zu ihren Alphütten zu nehmen<sup>105</sup>. Am 8. August 1655<sup>106</sup>, dem Mittwoch vor der Arther Kirchweihe, kamen J. Erhard *Kesselring*, dann der Prädikant von Kappel, Ullrich *Bulot*<sup>107</sup>, Hans Heinrich *Trüeb* und sein gleichnamiger Sohn aus der Stadt sowie der Amtsfähnrich Heinrich *Lier*<sup>108</sup> nach Arth. Vor der Ziegelhütte, wo der Weg durch das Hinterdorf Richtung Oberdorf abzweigt, erkundigten sich die Herren nach den Häusern des Martin und Baschi Hospenthal. Obwohl man ihnen sagte, Martin von Hospenthal weile bei seiner Schweinezucht auf der Rigi, wollte der Besuch dennoch dessen Haus in

<sup>103</sup> Gfr. XXXVI, p. 122 f.

<sup>104</sup> Die Andeutungen gehen bis auf die Nennung von Namen und die unverhohlene Warnung mit dem Scharfrichter.

<sup>105</sup> Daß die Einladung von Martin ausging, wird erst im Verlaufe der Verhandlungen klar. Martin widerspricht sich selbst.

<sup>106</sup> Die „Kirchweihe“ (Patrocinium) in Arth, Mariä Himmelfahrt, war am 15. August. Um diese Zeit befand man sich auf der Alp (Bericht fol. 9). Das genaue Datum wird auch anderswo bezeugt (Th. 328).

<sup>107</sup> Hans Ulrich Bulot, geb. 1624 zu Elgg, wurde 1643 ordiniert und 1650 Pfarrer zu Kappel, 1656 Dekan d. Freiamter Kapitels, 1662 Zürcher Bürger, 1668 Diakon, 1672 Archidiakon am Grossmünster. Er starb 1687. Interessanterweise riet er selber, andersgläubigen d. h. nichtreformierten Flüchtlingen die Güter nicht auszufolgen zu lassen. So war es begreiflich, daß er für unduldsam galt (HBLS, II, p. 425).

<sup>108</sup> Hans Heinrich Trüb, 1597—1675, war Zunftmeister der Gerber 1663 bis 1674; sein Sohn gleichen Namens (1629—1692) war Diakon am Grossmünster bis 1687 (HBLS, VII, p. 64). Ueber die Lier zu Hausen und Kappel cf. HBLS. IV, p. 681.

Oberdorf sehen. Martins Tochter empfing die Gäste und sprach heimlich mit ihnen. Ein Teil davon trennte sich ab und besuchte die Familie des Baschi von Hospenthal, wo man ihnen das Haus zeigte, Wein in die Reiseflaschen füllte und einen Rigi-Führer mitgab, sosaß die Herrschaften die Reise bald fortsetzten<sup>109</sup>.

Die Ankömmlinge wurden gleich an den Kleidern teils als Zürcher, teils als Prädikanten erkannt. Unterwegs hatten sie einen Knecht Hospenthals angesprochen, Etterlin, und ihn fälschlich als Sohn Alexander Annas taxiert. Die Nennung des Namens fiel auf, und die Nachricht war bald im Dorf herum, wo sie ungeheures Aufsehen machte. Die Gäste hatten auch verlauten lassen, es schade gar nichts, wenn die Hospenthals nicht zuhause seien, sie hätten ohnehin den Plan, das „Rigibirge“ zu besteigen<sup>110</sup>. Damit war klar, daß die Prädikanten die Alphütten der Nikodemiten zu besuchen gedachten. Erst spät am Abend kamen sie auf der Rigi an, so daß ein Teil der Sennen sich schon zur Ruhe gelegt hatte. Da für Nachtquartiere vorgesorgt war, konnte man die Zeit in „Ersprachung des göttlichen Wortes“ zubringen<sup>111</sup>. Bereits am andern Morgen um acht Uhr traten die Herrschaften bei starkem Regenwetter den Rückweg an<sup>112</sup>.

Dieser Besuch war übrigens nicht der einzige. Auch der Pfarrer von Hirzel gestand von sich, den Nikodemiten auf der Rigi früher schon gepredigt zu haben<sup>113</sup>, und im Hause des

<sup>109</sup> Aus ihrer Kenntnis der Weggabelung muß geschlossen werden, daß Martin sie bestens informiert hatte (Bericht fol. 9). — Hans Gahl, Zg. AA. 1655, Th 328. — Meinrad Tanner, Balz Kamers Frau und Sohn, Wolfgang Etterlin, Knecht b. Martin Hospenthal. — Aus der Schilderung geht hervor, daß der rote Hospenthaler mit Baschi v. H. im gleichen Hause wohnte, was vom Fluchtbericht bestätigt wird (St. A. Zürich, A. 235, 9). — Der Weinbau auf der Sonnenseite muß damals in Arth ziemlich bedeutend gewesen sein (Th. 328 — Kapuz. Arch. I A. 13 — Bericht fol. 18 ff.).

<sup>110</sup> Drei der besuchenden Zürcher trugen „schwarze Röckli“, weshalb man sie in Arth als Geistliche taxierte. Ein Arther hielt beispielsweise deswegen einen Zürcher für einen Prädikanten, weil er „ein so geschmützts mändli“ war, mit „salbgütterli und Butz härlin“ (Fendrich Hans Wykard, Zg. 5. Dez. 1663).

<sup>111</sup> Bericht, fol. 18 ff. — St. A. Zürich, A. 235, 9.

<sup>112</sup> Man hatte ursprünglich noch vor, Küßnacht zu besuchen (Bericht, l. c.).

<sup>113</sup> Pfarrer war damals in Hirzel Hans Jakob Heiz, geb. 1619, Pfarrer in Pfungen 1640, seit 1642 in Hirzel (Wirz, Etat, p. 84). — Dieses Mal wurde die Predigt auf der Rigi vom Prädikanten direkt zugegeben (Zg. Meister Caspar Fries v. Zug, 23. Okt. 1655, Th. 328).

Jungbaschi von Hospenthal wurden auch nachher wiederum zwei Prädikanten gesehen, worüber aber die Kundschaften erst viel später abgegeben wurden<sup>114</sup>.

Das Aufsehen über den Besuch der Prädikanten im August war sehr groß, sodaß „das Land insgemein davon erhallet“,<sup>115</sup> wie sich L. a. Bellmont ausdrückt, und eine andere Quelle läßt erkennen, daß die andern katholischen Orte lebhaft an dem Ereignis teilnahmen und der Nuntius eiligst Chur verließ, als ihm die „novi attentati dei Zuricani“ gemeldet wurden<sup>116</sup>.

Martin von Hospenthal suchte, ohne die Tatsache selbst abzuleugnen, den Besuch der Prädikanten als harmlos hinzustellen: er habe in Zürich Geld gewechselt, sei dabei mit den Herren bekannt geworden, die sich geäußert hätten, sie möchten einmal die Rigi besteigen. Er habe sich darauf als Führer angeboten und ihnen oben auf dem Berge auch Nachtquartier verschafft<sup>117</sup>. Diese Ungefährlichkeit des Vorkommnisses, wie sie Martin Hospenthal auch seiner Verwandtschaft gegenüber immer wieder versicherte, wurde aber von der Allgemeinheit nicht geglaubt. Auch nahm man im Lande den Besuch als einen Bruch des *Stanserverkommnisses*, das ja verbiete, die Untertanen anderer Orte rebellisch zu machen; zugleich erinnerte man an die Bestimmung des zweiten Landfriedens, wo die Parteien versprochen hatten, den Glauben wechselseitig zu achten unter Ausschluß aller Machenschaften und Listen<sup>118</sup>. Es wurde damit klar, daß Schwyz

<sup>114</sup> „... et quidam iam de novo praedicantes de Tiguro venisse ad hospitandum in (!) Sebastiano supra nominato (St. A. Einsiedeln, Ur. 7 = 9. Sept. 1655).

<sup>115</sup> Abybergs Wort: „... weilen das Geschrei so groß“ und Georg v. Hospenthal's Geständnis, es sei „ein so großes Gemurmel“, verstärken den Eindruck des Aufsehens (Kapuz. Arch. Arth. IA, 5 — AA. 1663/4, Th. 328 — Defensio Th. 328).

<sup>116</sup> Provinzannalen, p. 223.

<sup>117</sup> Zg. Maria v. Hospenthal, Tochter Baschis, AA. 1655, Th. 328. — Die erste Verteidigungsrede hielt Martin gleich nach dem Besuch in Jakob von Hospenthal's Haus. Dieser war ein Vetter Martins; somit war sein Vater Matthäus, der eine Elisabeth Häch zur Frau hatte, Alt-Baschis Bruder. Jakob v. Hospenthal war verheiratet mit einer Agatha Fischlin. Er starb am 17. Juni 1686; sein Sohn Jakob wurde als Pater Elisäus Kapuziner (TB, Mort. Arth).

<sup>118</sup> Defensio Th. 328 — Provinzannalen, p. 251: Vor allem wurde neben dem Stanserverkommnis der Bruch des Kappelerfriedens von 1531 erwähnt, worin zwischen den Parteien Einverständnis herrschte darüber, daß der Friede

nicht daran dachte, sich diese Verletzung gefallen zu lassen, und daß die entsprechenden Rückwirkungen zu erwarten waren, ja unmittelbar bevorstanden. Da es aber durchaus unerwiesen ist, daß die Gesandtschaft der Zürcher Prädikanten damals irgendwelchen offiziellen Charakter trug, stellt sich hier höchstens die Frage, inwiefern Zürich, falls es davon wußte, als Ort bundesmäßig verpflichtet war, die Reise seiner Untertanen nach Arth und auf die Rigi zu unterdrücken.

Eine erste Reaktion offizieller Natur in katholischen Kreisen ging von dem im Kanton Schwyz bestbekannten Dekan von Zug aus, Dr. theol. Hans Jakob *Haffner*<sup>119</sup>, der seinerzeit nach dem Apostaten Thiereisen in Schwyz Pfarrer wurde. Zwischen 1640 und 1650 hatte er das Pfarramt in Steinerberg und früher 1632—1634, ehe er in Schwyz Dekan und Kommissar wurde, das Arther Pfarramt innegehabt. Da Pfarrer Meyenberg überdies Menzinger und sein Vater Zuger Ratsherr war, müssen die Beziehungen von Zug zu Arth noch recht lebendig gewesen sein<sup>120</sup>. Haffner war am 11. April 1654 Stadtpfarrer in Zug und bald darauf auch Dekan geworden, sodaß der Durchzug der Prädikanten durch sein Gebiet auch ihn anging. Er veranlaßte gleich das Nötige, berief eine Versammlung der Geistlichen und der Behörden ein in die Zuger Kapuzinerstube, dann ins Ratshaus, und man wurde einig, das Arther Geschäft auf die Tagliste der nächsten Versammlung der katholischen Orte zu nehmen. Die Zusammenkunft der Geistlichen hatte

---

gewahrt werden sollte: „... remotis omnibus machinationibus, *emissionibus*“ etc. Vgl. d. deutschen Text: „... all bös fünd, uszüg, geferdt und arglist ver-  
mittlen und hindan geseßt“ (Nabholz/Kläui, Quellen z. Verfassungsgeschichte etc. Aarau 1940, p. 106). Der Goldene Bund bestärkte diese Abmachung erneut: l. c. p. 116. — Vom Wissen Zürichs um den Prädikantenauszug war Abyberg überzeugt. Er hatte Kenntnis von einem diesbezüglichen Briefe Wasers an Zwyer (Defensio, Th. 328).

<sup>119</sup> Haffner starb in Zug am 22. Dez. 1662 (TB, Mort. Arth — HBLS IV, 49 — Dettling-Chronik, p. 309 ff. — Gfr. XXIV, p. 135/137 — Faßbind, christl. Schwyz Ms. 356 ff. Liebenau, p. 71).

<sup>120</sup> Anderseits aber hatten die Neugläubigen auch in Zug Stützpunkte, wie wir sehen werden. Der Unterschreiber von Bremgarten vermerkt ausdrücklich, daß die Zuger etwas flau gekämpft hätten im Villmergerkrieg, weil sie von Zürich aus beeinflußt gewesen seien (Gem. Arch. Bremgarten, Formelbuch 12, p. 115).

am 13. September stattgefunden, zwei Tage vor Beginn der katholischen Tagsatzung in Luzern<sup>121</sup>.

Während eine neugläubige Quelle behauptet<sup>122</sup>, dieses Traktandum sei durch einen schlauen Schachzug Wolf Dietrich Redings von der Geschäftsliste der Tagung gestrichen worden, sind alle übrigen Akten einig, daß damals auch in der Arther Sache, wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten, eine Einigkeit unter den katholischen Orten erzielt wurde. Einige Spannung entstand freilich zwischen Geistlichen und Laien. Der Nuntius war eigens hergereist, um an der *Versammlung in Luzern* teilzunehmen und den Orten einzuschärfen, was bei diesem Arther Fall auf dem Spiele stehe. Der bischöfliche Kommissar fühlte sich in der Vertretung der geistlichen Belange wohl nicht ganz sicher. So übernahm der *Nuntius* diese Aufgabe, und anfangs hatte er keinen guten Stand, weil die Regierungen nicht einsehen wollten, daß die Angelegenheit nicht durch den Staat allein geregelt werden sollte, sondern daß die Frage auch eine *theologische Seite* bot, zu der die Geistlichkeit etwas zu sagen hatte. Erst als es dem Nuntius gelungen war, diese Erkenntnis den hohen Herren beizubringen, ließ man ihn sprechen. Er bat die Gesandten, die Untersuchung über den Prädikantenbesuch unverzüglich einzuleiten. Sein Grundsatz war, prinzipielle Festigkeit zu verbinden mit sachtem Vorgehen, was dem Schwyzer Schreiber nun gar nicht paßte. Das gleiche Gefühl übertriebener „Gutherzigkeit“ hatte auch der bischöfliche Kommissar Bisling, der dem Nuntius geradezu mangelnde Entschlußkraft vorwirft<sup>123</sup>, ohne allerdings damit ganz Recht zu behalten.

<sup>121</sup> Auszug, fol. 2 — E. A. VI, 1, p. 263 f.; die Gesandten v. Schwyz waren Konr. Heinrich Abyberg, Caspar Abyberg, Landeshauptmann, ferner Bellmont v. Rickenbach. — Ueber die Datierung: BA Bern, Nunz. Svizz. 48 = Akt. v. 9., 16. und 23. Sept. 1655. Ursprünglich auf den 14. vorgesehen, fand sie am 15. und 16. statt, wo die hier einschlägigen Traktanden behandelt wurden. Sie schloß erst am 17. — Für die Zuger Tagung: Auszug, fol. 3 und St. A. Zürich, A. 235, 9.

<sup>122</sup> Auszug l. c. — Reding war nicht einmal bei der Versammlung zugegen, seine Tätigkeit für die Neugläubigen hätte sich also auf die Vorberatungen der Traktandenliste bezogen.

<sup>123</sup> BA. Bern, Nunz. Svizz. 48 = 16. Sept. 1655: appena sostonevano che io ne parlassi... Bisling d. Bisch. Kommissar fand den Nuntius „nimis facilis persuasus, nimis citus ad credendum, parum resolutus“. Ausdrücke, die in diesem ausgesprochenen Sinne nicht zutreffen, cf. St. A. Einsiedeln, A. Ur. 7. — Der Lausanner Bischof urteilt in einem Briefe an den Einsiedler Abt (l. c.

So beschloß denn diese Tagung vom 15.—17. September, wie Martin Bellmont von Rickenbach sagt, dem Uebel auf den Leib zu rücken und „mit Ernst zu inquirieren“<sup>124</sup>. Sie wurde so recht zum Ausgangspunkt der nun kommenden „Aktion“ gegen die Arther Neugläubigen. Wie seinerzeit in Zug, so schaltete sich auch in Schwyz die unterdessen durch die Reform erwachte Geistlichkeit in den Prozeß ein, indem sie die Laien „inanimierte“, das Arther Geschäft, über das „das Geschrei im Lande so groß war“, nun einmal einer endgültigen Lösung entgegenzuführen<sup>125</sup>.

An der Spize der *geistlichen Aktion* stand, wie es natürlich war, der Arther Pfarrer; als Berichterstatter des Bischofs waltete der Kommissar Bisling. Meyenberg war schon bald nach dem Besuche der Prädikanten von diesem nach Meggen beordert worden, auf den 10. September mittags 12 Uhr. Dort mußte er einen Rechenschaftsbericht abgeben zuhanden des Bischofs und der Tagherren. Es sollten die Gesandten einen authentischen Bericht über die Arther Vorfälle zu hören bekommen, wie Schultheiß Dulliker von Luzern ihn erbeten hatte. Da für die Tagung zugleich die Erneuerung des Bündnisses der katholischen Orte mit Kath.-Glarus und Appenzell I.-Rh. in Aussicht stand, konnten diese Angaben zugleich als Beweismittel dienen für die Notwendigkeit ihres Zusammenschlusses gegen die Intrigen von aussen<sup>126</sup>. Man wollte mit der Liquidierung des Arther Geschäftes ähnliche Machenschaften ein für allemal auch in andern Orten ausschliessen, hatte doch selbst Luzern in seinen „Neudorfern“ angeblich der Häresie Verdächtige zu bewachen, was ein simultanes Gegenstück zu unserem Fall darstellte<sup>127</sup>. Der Arther Pfarrer

---

s. d. 4. Oct. 1655) viel besser über ihn. Er sei fortiter in re, suaviter in modo vorgegangen. Uebrigens gaben die Entwicklungen dem Nuntius recht (l. c. 49. s. d. 3. Febr. 1656). Sein Rat, sachte und vorsichtig die Arther Angelegenheit zu erledigen, rang sich durch. In der ersten Entrüstung über die Verleßung des Landfriedens durch die Prädikanten freilich verstand man das nicht, und der Schwyzer Landschreiber, Paul Ceberg, fand den Prälaten „eben gar guetherzig und erbiet sich mehr an, als man Ihro anmuoten khan“ (l. c. s. d. 14. Dez. 1655).

<sup>124</sup> Kapuz. Arch. Arth, I A, 5 — Bericht fol. 19 verwechselt die Tagung mit der v. 3./4. Okt. 1655 (E. A. VI, p. 267 b).

<sup>125</sup> Defensio, Th. 328 und Kapuz. Arch. Arth, I. c.

<sup>126</sup> St. A. Einsiedeln, A. Ur. 7.

<sup>127</sup> l. c. 10. Okt. 1655: „Nostri Neodorffenses de haeresi suspecti innocentes reperti liberi sunt dimissi“.

gab in seinem Verhör nicht bloß die Liste der verdächtigen Arther an, er befaßte sich auch mit deren religiösen Ideen, woraus klar hervorgeht, daß er als spät Eingeweihter und Neuangekommener so gut wie ausschließlich nur die reformierte Richtung, die Nikodemiten, bezichtigte, ein neuer Beweis, daß die Täufer vollständig in den Hintergrund getreten waren<sup>128</sup>. Die *Schwyzer Regierung* selber hatte den Pfarrer Meyenberg bereits am 7. September zu einer vorläufigen Besprechung nach Lauerz eingeladen und ihn am 9. gl. M. dem Rate vorgestellt zur Berichterstattung. Man hatte von seiner Predigt gehört an Maria Himmelfahrt, worin wohl, kaum eine Woche seit dem Prädikantenbesuch, das Ereignis besprochen worden war. Ein Hospenthal wurde nämlich wegen Schimpfereien gegen den Pfarrer, der, wie er sagte, „lüter lügen predig“, nach Schwyz zitiert, worauf der Pfarrer den Sachverhalt klarlegen mußte<sup>129</sup>. In der Woche zwischen dem 2. und 9. September weilte der bisch. Kommissar abwechselungsweise in Schwyz und Arth, um den Zeugenverhören beizuwohnen, die nicht ohne Opposition der Vernommenen vor sich gingen<sup>130</sup>. Den Nuntius hielt anscheinend der Kapuzinerguardian v. Schwyz, Pater Sebastian, auf dem Laufenden<sup>131</sup>.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigten dem Pfarrer noch deutlicher, wie es stand. Am 19. September bestieg er darum die Kanzel, gestärkt durch die Beschlüsse der Luzerner Tagung sowie durch den Willen seines Bischofs, und richtete an die Neugläubigen von Arth ein *ultimatives Mahnwort*. Es sei noch Zeit, rief er, umzukehren, denn die Obrigkeit sei gesonnen, hernach gegen Füchse

<sup>128</sup> Die Ergebnisse bewegen sich im Rahmen des schon Gesagten. Erst als die Kundschaften das Fortbestehen der Täufer erwiesen hatten, ging man auch darauf ein. Der Prädikantenbesuch hatte die Nikodemiten einseitig hervorgestrichen.

<sup>129</sup> St. A. Einsiedeln, A. Ur. 7.

<sup>130</sup> Es zeigten sich die Widerstände v. 1629/30: niemand wollte sprechen.

<sup>131</sup> Es muß auffallen, daß nicht der Kommissar der Berichterstatter war. Nach den Aeußerungen Bislings über den Nuntius zu schließen, bestanden gewisse Spannungen zwischen beiden. Vielleicht dürften das stramme Festhalten des Nuntius an der „*Immunitas Ecclesiastica*“ (l. c. 27. Okt. 1655 und 4. Nov.) und seine Vorbehalte gegenüber dem Prozeßverfahren der Regierungen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem loyaleren Kommissar hervorgerufen haben. Der Schwyzer Guardian wirkte zwischen beiden als Mittelsmann.

und Füchslein vorzugehen. Er legte seinem Wort die Schriftstelle zugrunde vom verblühten Weinberg, den die Füchslein, die man nun einfangen werde, verwüstet hätten. Damit war auf die bisherige Unangreifbarkeit der Neugläubigen gut angespielt<sup>132</sup>.

Meyenberg hielt sein gegebenes Wort. In den nächsten Tagen, wo die Entscheidungen fielen, war er äußerst rührig, sodaß er, wie er selber sagt, nicht mehr wußte vor lauter Arbeit, wo ihm der Kopf saß<sup>133</sup>. Am nächsten Tag, dem 20. September 1655, also einem Montag, auf welchen Wochentag die Versammlungen der Geistlichkeit zu fallen pflegen, berief die geistliche Behörde den Schwyzischen *Klerus* in der Stärke von 18 Mann, wohl mit dem Sextariat Schwyz identisch<sup>134</sup>, in die dortige Kapuzinerstube. Er wurde dabei vom Volke, das von „einem wahren Feuereifer“ besetzt war und das Seine beitragen wollte, mächtig unterstützt<sup>135</sup>. Prozessionsweise zog man, verstärkt durch zwei Kapuziner, aufs Schwyzische Rathaus, um den weltlichen Arm zum Eingreifen in der Arther Sache anzuhalten<sup>136</sup>. In dieser Zeit vom 20.—22. September wurden auch die Listen der zu Verhaftenden aufgestellt, wozu der Arther Pfarrer und wohl auch die Ratsherren des Viertels beisteuerten. Von geistlicher Seite wurde anfänglich gezweifelt,

<sup>132</sup> Bericht fol. 19 — St. A. Zürich, A. 235, 9: accessit 9./19. Sept. Arthensis sacrifici concio . . ex Cant. 2,15 („Capite nobis vulpes parvulas, quae demoluntur vineas, nam nostra vinea floruit“) — Der Arther Pfarrer hatte schon am 15. August, gleich nach dem Prädikantenbesuch, gegen sie gepredigt, worauf Meinrad v. Hospenthal den Pfarrer als Lügner beschimpfte (vgl. Anm. 129 — Hans Peter von Hospenthal, Examen, 18. Dez. 1663).

<sup>133</sup> Brief Meyenbergs v. 27. Sept. 1655 (St. A. Einsiedeln, A. Ur. 7).

<sup>134</sup> Die einzelnen Kantone des Vierwaldstätterkapitels bildeten je ein Sextariat. Der Name kommt wohl vom entsprechenden Kapitelsdignitär. Ueber ihre Rechte und Pflichten vgl. Statuten, Vierwaldstätterlade, Luzern. — Als Beleg: „una cum clero toto suitensi . .“ (St. A. Einsiedeln, l. c.) — Meyenberg scheint damals noch nicht Sextar gewesen zu sein (Pfarrarchiv Schwyz, Dekanatslade, AA. s. littera X), cf. Anm. 135.

<sup>135</sup> Ueber das Kapuzinerkloster vgl. Bürgler A : Die Franziskusorden in der Schweiz, Schwyz 1926, p. 46 ff. — Bellmont an Zwyer: „Die Geistlichen insgemein in dem Land“ seien „vor die Oberkeit gekehrt“ (Kapuz. Arch. Arth, I A 5) und das Volk erzeige „magnum zelum“ (St. A. Einsiedeln, A. Ur. 7 = 27. Sept. 1655).

<sup>136</sup> Die Obrigkeit wurde „in der sach inanimiert und selbe Eyfrig in der sach vortuon setzen an Sye begert“ (Kapuz. Arch. Arth l. c.). Die große Teilnahme d. Volkes bezeugt auch Meyenberg: „imo reliquus populus totus“ (St. A. Einsiedeln l. c.).

ob die Laien aus sich genügend zur Sache täten. Die Neugläubigen fürchteten dementsprechend den durch die Reform offensiven Geist des Klerus weit mehr, und selbst die Hospenthal waren der Ansicht, es sei wertvoller, einen einzigen Geistlichen für sich zu haben als zehn Ratsherren. Erst die Zusammenkunft des Klerus ließ die Neugläubigen an einer friedlichen Lösung verzweifeln, sie wurde der eigentliche Anstoß zur Flucht<sup>137</sup>.

Die Verhandlungen im *Rathaus* waren damit ausgegangen, daß man beschloß, auf der Kapuzinerkonventstube weiter zu verhandeln. Am Montag kam man nicht zum Ziel. Erst am Dienstag, den 21. September, wurde, wie es scheint, die Verhaftung der verdächtigen Arther wenigstens vorgesehen, wenn auch noch nicht förmlich beschlossen. Es war das Fest des Evangelisten Matthäus, das in Arth mit Gottesdienst und Predigt gefeiert wurde. Nach den Angaben der Nikodemiten hätte nun Melchior Kothing, der Arther Helfer, die Neugläubigen in der Predigt ermahnt, die „Schlüssel des Himmelreiches dem Herrgott zu überlassen“ und sie nicht wieder zu fordern. Er werde das Werk „in Gnade leiten“ und nicht zugeben, daß „sein Wort unterdrückt“ werde. Diese Tröstung habe dem Prediger einen Laib Käse eingetragen. Man wird in Anbetracht der Umstände füglich zweifeln müssen an dieser Auslegung der Predigtworte<sup>138</sup>.

Die *Neugläubigen* waren von der drohenden Gefahr schon am Montag unterrichtet worden. Einer davon, Hans Baschli von Hospenthal, der Scherer genannt, der in Schwyz Verwandte hatte, ging zu Martin v. Hospenthal schon früh morgens am Dienstag und bat ihn, mit nach Schwyz zu kommen, um bei den ihnen bekannten und günstigen Herren herumzuhorchen, was in ihrer

<sup>137</sup> Bericht, fol. 24 — *Inquisitio Arthensis*, St. A. Einsiedeln, l. c. — Die Geistlichen waren nicht überzeugt, daß die Laien der Sache genügend auf den Leib rücken werden (l. c. = 9. Sept. 1655: *numquam id futurum*). — Die Versammlung d. Klerus erregte „eine solche Suspicion und forcht, daß . . . gen Zürich entwischen“ (Kapuz. Arch. Arth. I A, 5) — ZB Zürich, Ms. A. 73, 96 ff.).

<sup>138</sup> Auszug, fol. 1 v. — JZB Arth, fol. CCXXI: Der Tag war als Evangelistenfest Feiertag (*feriatur ex praecepto*, cf. Diözesanstatuten, de fest. diebus, p. 79). — Die Angabe Martinstag im Auszug (fol. 2) ist natürlich irrig. — Die Predigt Kothings auch in: *Hist. Helv.* VI. 67 Ms. Stadtbibliothek Bern — Kothing saß auf der St. Anna-Pfründe. Er wird 1661—1667 im Rodel erwähnt (Gem. Arch. Arth Nr. 215). Er starb in Schwyz am 20. Aug. 1669 (Mort. Arth — WB Schwyz p. 139).

Sache gehe<sup>139</sup>. Wahrscheinlich teilten sich die beiden in diese Aufgabe. Besucht wurden Wolf Dietrich Reding, Pannerherr und Alt-L. a., Hptm. Jakob Reding, Landesseckelmeister und Landvogt Franzist Betschart. Diesen gegenüber wurde zwar der Prädikantenbesuch zugegeben, aber der Vorfall in der üblichen harmlosen Art gedeutet<sup>140</sup>.

Martin v. Hospenthal ging selbst zu Alt- L. a. Reding, der ihm politisch gleichgesinnt war. Dazu war er nach einer Quelle dessen Vetter<sup>141</sup>. Diesem eröffnete Martin sein Anliegen und brachte seine übliche Deutung des damaligen Besuches vor: er sei den Herren verpflichtet gewesen, vom Besuche habe er vorher nichts gewußt, womit früheren Aussagen Hospenthals klar widersprochen wird. Darauf bat er Reding um einen Rat. Dieser antwortete gleich, es stehe bös um sie, ja hoffnungslos, seit die Geistlichen mit den Herren konferiert hätten. Er wolle Gott bitten, daß niemand Unrecht geschehe. Hospenthal gab der Hoffnung Ausdruck, es möchte nichts unternommen werden gegen sie, was dem Recht widerspreche. Reding gab Hospenthal den guten Rat, zum regierenden Landammann, Konrad Hch. Abyberg, zu gehen. Diesem sollte er melden, daß die Verdächtigen sich geistlichem und weltlichem Recht zu unterwerfen versprächen. Dann servierte Reding einen Imbiß. Er konnte eine gewisse Enttäuschung nicht verhehlen, in diese Sache hineingezogen zu werden, und es fiel seinerseits sogar die Andeutung, er wäre von den Neugläubigen hinters Licht geführt worden<sup>142</sup>. Während des Mahles kam Redings Magd und meldete zwei Kapuziner an, mit denen sich Reding unterhielt. Dann fragte dieser Martin v. Hospenthal, ob er nun zum Landammann gehen wolle, um seine Sache in Ordnung zu bringen.

<sup>139</sup> Franzist Betschart, L. Seckelmeister, war der Schwager Hans Baschlis von Hospenthal. Im Bericht (fol. 19 ff.) wird der Pannerherr Wolfdietrich Reding als Martins Vetter genannt. Die Redings stammen aus Arth und vom L. Statthalter Jakob Reding ist bekannt, daß er eine Margreth Hospenthal zur Frau hatte (JZB Arth fol. XL — WBSchw. p. 49 — HBLS, V, p. 551). Ob es sich um eine Verwechslung handelt?

<sup>140</sup> Diese berichten, die Neugläubigen seien zu ihnen gekommen, Zgg. 4. Nov. 1655, Th. 328.

<sup>141</sup> Eine Vetternschaft konnte nicht gefunden werden. Es mag sich um eine Verwechslung m. Jakob Reding handeln, cf. Ann. 139.

<sup>142</sup> Bericht fol. 19 ff.

Jedoch sei Abyberg nicht zuhause, sondern im Kapuzinerkloster mit den Geistlichen zusammen, und bereits seien die Kundschafter dorthin berufen. Tatsächlich ging eben der Schwyzer Pfarrer mit dem Landammann vorbei zum Kapuzinerkloster, und Reding riet nochmals dringend, da das Kloster an seinem Heimwege liege, solle er dort vorsprechen<sup>143</sup>.

Hans Baschli von Hospenthal traf im Verlaufe der Erkundigung seinen Schwager Franzist Betschart, der ihm eröffnete, die Regierung habe auch ihn im Verdacht. Er solle ins Kapuzinerkloster gehen, worauf Hospenthal Betschart bat, sich für ihn ins Mittel zu legen. Dieser aber wollte davon nichts wissen, machte aber pro forma einen Knopf ins Taschentuch. Hans Baschli trat dann, ohne im Kloster vorzusprechen, den Heimweg an<sup>144</sup>.

Martin von Hospenthal sah auf der Straße nach Arth seinen Arbeiter, Jakob Dammetergi, der sich sehr verwunderte, ihn hier auf der Straße zu treffen, denn in Schwyz seien einige auf dem Hauptplatz gestanden, die gesagt hätten, man werde ihn, Martin, gefangensezen. Hospenthal erkundigte sich nach dem Grunde, worauf der andere versetzte, es heiße, er sei nicht recht katholisch. Martin aber sprach die zuversichtliche Hoffnung aus, daß er um seines Glaubens willen nicht „bekümmert werde“, denn seit er bei Vernunft sei, hätte er noch nie aus purer Torheit das Böse gewählt<sup>145</sup>. Als er nach Hause kam, erwarteten ihn bereits einige der Hospenthals zur Abnahme seines Berichtes. Zugleich wurde er aufgefordert, zusammen mit seinem Bruder Baschi und Hans Baschli Hospenthal, dem Schwarzen, in Balthasar von

<sup>143</sup> Der Rückzug aus der ganzen Sache bei Reding ist deutlich. Beinahe will scheinen, daß er vorher nicht an die Apostasie der Nikodemiten glaubte oder dann nur aus politischen Gründen zu ihnen hielt. Vielleicht ist dies aber nachträglich nur gespielt, um Unannehmlichkeiten zu entgehen.

<sup>144</sup> Auch Betschart wollte sich nicht für die Angeklagten einsetzen. In Anbetracht seiner Aemter ist das begreiflich. Vgl. das Verhalten der Zürcher Magistrate später! Betschart war der Bruder der Anna Barbara, der Frau d. Hans Baschli von Hospenthal. Er war Landesseckelmeister 1654—1656; 1656—1660 (Dettling-Chronik, p. 202 — Bußenrodel 1655/64 KA Schwyz), ferner L. vogt und L. Fähnrich (Dettling-Chronik, p. 218 — Hans Baschli v. Hospenthal, Examen 22. Jan. 1664). — Zudem war Betschart Vetter Michel Schornos, der von der schärfern Richtung im Rate war (St. A. Einsiedeln, A. Ur, 7 = 26. Nov. 1655).

<sup>145</sup> Bericht fol. 22 — Auch finden sich Anspielungen auf die Glaubensfreiheit.

Hospenthal's Haus nach Oberdorf zu kommen, wo die ganze *Verwandtschaft* eine Versammlung abzuhalten gedenke<sup>146</sup>.

Diese Familie war schon einmal seit dem Prädikantenbesuch zusammengekommen, nämlich anlässlich ihrer kirchlichen *Jahrzeit* am 27. August, also etwa drei Wochen nach dem peinlichen Vorfall. Der übliche Imbiß wurde damals bei Hans Peter von Hospenthal, Wirt zum „Weißen Kreuz“, eingenommen<sup>147</sup>. Die Familie, wenigstens ihr katholischer Teil, machte Martin und Baschli von Hospenthal Vorwürfe, weil sie die Sippe in Ungelegenheiten brächten. Aber die beiden redeten sich aus und sprachen wieder von der angeblich harmlosen und improvisierten Rigitour der Prädikanten. Der Auftritt zwischen den Parteien war damals schon heftig. Man legte den Schuldigen nahe, sich nach Einsiedeln zu begeben und andere Zeichen des guten Willens zu tun, damit sie sich so rehabilitieren könnten. Aber Martin blieb verstockt und antwortete, er halte sich lieber „am Stamm als an den Aesten“<sup>148</sup>.

Diesmal nun, am *Matthäustag*<sup>149</sup>, versammelte man sich, es war wohl etwa Dienstag nachmittags bis abends, bei besagtem Balthasar von Hospenthal, dem Ratsherrn. Das ganze Geschlecht ohne Unterschied war eingeladen, darunter neun hochgeachtete katholische Männer<sup>150</sup>. Als Hauptschuldige stellte man *Martin*, *Baschi* und *Hans Baschi Hospenthal*, den Schwarzen, zur Rede. Sowohl die strengkatholische als auch eine vermittelnde Richtung mit Geörg, Hans Peter und Hans Baschli Hospenthal, setzten den dreien stark zu. Melchior von der täuferischen Richtung fand sich gar nicht ein. Geörg und Hans Baschli waren, wie sich herausstellte, ebenfalls in Schwyz gewesen. Sie wollten eine Katastrophe

<sup>146</sup> Alt-Balthasar v. Hospenthal war Seckelmeister d. Gemeinde und Ratsherr wie Alt-Baschi (K. R. 1626). Er war verheiratet m. Elis. Waldis, Tochter d. Heinrich und d. Catharina Trütsch. Dann verheiratete er sich mit Anna Annen, Tochter d. Oswald und d. Verena Steiner; er wurde dadurch Stiefvater d. Anna Mettler, Frau d. Hans Peter von Hospenthal, Wirt z. „Weißen Kreuz“ (JZB, Arth, fol. CCII ff. fol. LVII). Er starb am 31. Dez. 1657 in Oberdorf (Mort. Arth).

<sup>147</sup> JZB Arth fol. CCII.

<sup>148</sup> Examen Hans Baschli v. Hospenthal, 18. Dez. 1663 und 23. Nov. Th. 328.

<sup>149</sup> Examen Meinrad v. Hospenthal, 4. Febr. 1664, Th. 328 — Am 22. war St. Morizfest und Markt in Steinen (MHVS, VIII, p. 108; XLI, p. 234 — L. B. p. 136). Der 21. Sept. war der St. Matthäustag.

<sup>150</sup> 9 viri spectati ex Hospitaliorum Papisequarum familia (St. A. Zürich A. 235, 9 — Auszug, fol. 2 — Bericht, fol. 22 ff.).

unbedingt verhindern. Zu ihnen stellten sich auch Meinrad und Lienhard von Hospenthal, der Rote, Schwiegersohn des Baschi von Hospenthal. Geörg zitierte ihnen den Ausspruch des Landammanns, wenn sie sich unterwürfen, werde man ihnen „gutes Recht und Gericht“ halten. Die Altgläubigen ihrerseits versicherten, sie wollten die drei nicht verdammen, aber wenn sie nicht beim Glauben blieben, seien sie hartnäckige Leute, worauf Martin und sein Anhang antworteten, sie hofften bei ihrem Glauben selig zu werden, und Hans Baschli, der Schwarze, lachte und sagte, er sei ein Biedermann. Ueberhaupt, so versicherte *Martin*, glaube er, was die alte, katholische Kirche geglaubt habe. *Meinrad* seinerseits riet, wenn sie nicht „des Fadens“ seien, sollten sie sich gegen die Verleumdung wehren, wie es recht sei. *Geörg* vor allem redete auf die drei eine ganze Stunde lang ein, und zwar so nachdrücklich, daß der sonst sehr herzhafte Martin zitterte. Er hielt ihnen vor, sie machten es wie „vor etlich zwanzig Jahren“; damals sei auch ein so großes „Gemurmel“ gewesen wie jetzt. Allen Anwesenden gingen, nach einem Zeugnis, die Augen über<sup>151</sup>. Auch der Ratsherr *Balthasar* kam noch zu Worte. Den Verdächtigen, riet er, sie sollten zum Pfarrer gehen, zu den Kapuzinern nach Schwyz oder nach Einsiedeln und ihre Sache in Ordnung bringen. Um Zeichen ihres guten Willens zu geben, sollten sie auch vor den Tabernakel oder den „großen Herrgott von Oberarth“ beten gehen bis zu Tränen, damit man ihren Ernst sehe. Wenn das geschähe, werde es glimpflich abgehen, sonst werde man eben ein Exempel an ihnen statuieren. Schließlich sprachen alle auf sie ein: man hätte gehofft, an ihnen Lob zu erleben, nun erlebe das ganze Geschlecht der Hospenthals nur Spott und Schande. Es stimme ja vollkommen, daß sie, die Nikodemiten, den Ablaß ignoriert, kaum

<sup>151</sup> Geörg v. Hospenthal war als großer Redner bekannt: er verstand Latein und war später der Führer der Zurückgebliebenen (Th. 328). — Die katholische Richtung der Familie war vertreten durch Meinrad, Sohn d. Jost und d. Anna Kuontz (8. Mai 1618—5. April 1668). Er wurde Seckelmeister der Gemeinde (JZB Arth, fol. CCII f.). Dieser Meinrad hatte dem Vater auf dem Sterbebett verprechen müssen, das „Wesen“ in Arth nicht mitzumachen, sondern mitzuhelfen, es abzustellen. Er sagt selbst, er sei „von der andern Linie“ der Hospenthals (Examen, 4. Dez. 1663, Th. 328), und der Schwyzer Landschreiber fügt der Aussage schriftlich bei, von der andern Linie sei „niemand bestraft“ worden. Diese Teilung ist gesinnungsmäßig zu nehmen.

gewallfahrtet und die Prozessionen gemieden hätten, daß sie sich in der Kirche bei der Aufhebung des Sakramentes schlecht benommen, daß sie keine Messe hätten lesen lassen. Wenn es sicher wäre, daß es mit ihnen nicht stimme, würde man selbst noch mit helfen, ihnen den verdienten Lohn zu geben. Aber schließlich dankte einer der drei Vettern für diese gutgemeinten Ratschläge, lehnte jedoch ab. Der Pfarrer und die Ordensleute seien gerade die, welche das Feuer gegen sie angezündet hätten, wie man nur verlangen könne, daß sie zu ihnen gingen. Wer anzünden könne, entgegnete ihnen einer, der könne auch wieder löschen. Aber alle Reden verschlugen nicht. Mit der dringenden Bitte an die drei, dem Hospenthalergeschlecht doch keine Schande anzutun, ging man auseinander<sup>152</sup>.

Die Dinge trieben nun ihrer raschen Entscheidung zu. Diese fiel förmlich noch im Laufe des Mittwochs, den 22. September, durch den Schwyzer Rat, der inbezug auf die Neugläubigen bestimmte: „man solls angriffen und inziechen“<sup>153</sup>.

## IV. Der Prozeß von 1655

### 1. Die Flucht der Nikodemiten

Als die Versammlung im Hause des Ratsherrn Balthasar von Hospenthal keine Einigung erzielen konnte und die drei Hospenthal, Martin, Baschi und Hans Baschli, der Schwarze, sich durchaus nicht unterwerfen wollten, begaben sich die leßtgenannten auf freies Feld um zu beraten, was zu tun sei<sup>1</sup>. Offenbar war ihnen klar geworden, daß rasch gehandelt werden müsse, wenn sie sich von den weitern Entwicklungen in Schwyz nicht wollten überraschen lassen. Martin und Baschi sagten sich, daß sie, zumal da der leßte schon vorbestraft war, wohl einer schweren Prozedur unterworfen würden, auch wenn sie schließlich mit dem

<sup>152</sup> Hans Baschli v. Hospenthal, Ex. 23. Nov. 1663, Th. 328 — Bericht, fol. 22 ff. — Auszug, fol. 2.

<sup>153</sup> St. A. Einsiedeln A. Ur. 7: *Nomina Apostatarum*.

<sup>1</sup> Die Beratung geschah natürlich nicht erst in diesem Moment, noch weniger wurde der Beschuß ohne frühere Vorbereitungen gefaßt. Die drohende Entwicklung der letzten Tage gab genug Anlaß zur Ueberlegung (B. A. Bern, Nunz. Svizz. 49, = 6. Febr. 1656: . . . „eius inquisitionis metu . . et conventibus“).

Leben davon kämen; andere Gefangene seien früher wegen kleinerer Vergehen schon an Ehre und Gut bestraft worden, auch bei ihnen würde es kaum bei einer Geldbuße bleiben. Für den schwarzen Hans Baschli konnten diese Ueberlegungen ebenfalls gelten.

Da die Versammlung in Oberdorf stattgefunden hatte, wo die meisten Hospenthals, besonders aber die Nikodemiten wohnten, traten sie ins Haus des Baschi von Hospenthal, nachdem sie zum *Fluchtentschluß* gekommen waren. Glücklicherweise war nur die Tochter zu Hause mit ihrem Kind, die Frau des roten Lienhard von Hospenthal. Sofort ließen sie *Alexander Anna* kommen, den Nachbarn im „Oberholz“, um ihn zu unterrichten, daß sie nach Zürich zu fliehen gedachten. Alexander Anna wußte aber bereits über die Vorgänge Bescheid: er zeigte den Hospenthals an, er habe soeben von seinem Schwager<sup>2</sup> aus Zug einen Eilbericht erhalten, er solle morgen früh dringend dorthin kommen. Seine eigene Schwester hätte ihm überdies angezeigt, es sei für ihn große Gefahr im Verzuge, denn die Geistlichen in Zug hätten sich hören lassen, die Maßnahmen stünden unmittelbar bevor. Sie rieten deswegen, die drei Hospenthals sollten noch diesen Abend nach Kappel fliehen, Annen aber spätestens morgen mit seiner Schwester zum Schwager kommen und den dreien dann nach Kappel berichten, wie es stehe. Beim Pfarrhaus Kappel wollten sie sich treffen, vorerst jedoch über alle Absichten vollständig schweigen. Die andere Nacht gedachten sie dann nach Zürich weiter zu reisen, um sich von den gnädigen Herren dort beraten zu lassen.

Noch an diesem Dienstagabend flohen also die drei nach Kappel zu Pfarrer Bulot, der sie aufnahm, und bei dem sie für den andern Tag Alexander Anna mit weiterem Bericht erwarteten<sup>3</sup>. Es scheint tatsächlich, daß die drei an diesem Abend in Arth niemand über die bevorstehende Flucht in Kenntnis setzten<sup>4</sup>. Sie

<sup>2</sup> Sebastian Schumacher in Zug.

<sup>3</sup> Bericht fol. 24 f. — Auszug fol. 2 v<sup>o</sup> — ZB Zürich Ms. A. 73, 96 ff. — St. A. Zürich, A. 235, 9.

<sup>4</sup> St. A. Zürich l. c. — Da Annen zurückblieb, wurde ihm allenfalls die nötige Warnung der übrigen Nikodemiten aufgetragen. Damit verliert die unangemeldete Flucht ihre Härte.

hatten wohl erstens keine Zeit dazu und zum andern wollten sie nicht durch Alarmierung zu vieler Leute die eigene Flucht gefährden. Die Tatsache, daß sie erst am Morgen des Mittwoch in Kappel ankamen, läßt vermuten, daß sie ziemlich spät von Arth abgereist waren.

Annen, der also erst am Morgen dieses Mittwoch von Arth wegging, hatte auf den Rat seiner Verwandten hin nicht im eigenen Hause geschlafen, um jeder Verhaftungsmöglichkeit in der Nacht zu entgehen. Er reiste unbehelligt nach Zug zum Schwager, Sebastian Schumacher, wohin anscheinend auch ein anderer Schwager, Barthli Andermatt, dessen Sohn zu Neuheim Pfarrer war, berufen wurde<sup>5</sup>. Erst Mittwochabend kam Anna ins Kappeler Pfarrhaus mit der Meldung an die drei Hospenthal, der Dekan Haffner hätte einem Konfrater geschrieben, daß man die drei Hospenthal einziehen werde, und Xander Anna selbst sei der vierte. Diese Meldung stammte ohne Zweifel vom Pfarrer von Neuheim, der vom Zuger Kapitel her als Geistlicher schon seine Berichte hatte. Die Vier beschlossen, die gleiche Nacht noch nach Zürich zu reisen und baten deswegen ihren Freund, Pfarrer Kesselring in Hausen, er solle ihnen den nötigen Vortrag vor den Herren zu Zürich aufsetzen. Er tat mehr als das: er reiste gleich selbst mit den Nikodemiten bei einbrechender Nacht in die Stadt<sup>6</sup>. Sie wurden dort von Ratsherr Landolt beherbergt. Den Donnerstagvormittag benützten sie dazu, etlichen hervorragenden Zürcher Herren ihr Anliegen vorzubringen. Aber es wurde ihnen geantwortet, man sei hier in Zürich nicht der Meinung, daß die „Malefikanten“ oder „Vertriebne“ von ihnen aufgenommen werden sollten. Man warf ihnen vielmehr — und wohl auch Kesselring — den „ganzen Handel in die Arme“ mit der Meldung, niemand gedenke um ihretwillen sich in Ungelegenheiten zu stürzen, sie sollten lieber weiter ziehen, und man wies sie an den früheren Ort mit der Erklärung, das sei „eine Sache mit Folgen“, deswegen könnten so wenige Herren nicht darüber entscheiden; sie sollten nachmittags noch einmal kommen, wenn mehr Herren anwesend

<sup>5</sup> Wahrscheinlich war es die (andere) Schwester Margareth, die mit Andermatt verheiratet war (JZB Arth, cf. Genealogie Alex. Annen). — Anm. 30.

<sup>6</sup> Bericht fol. 26.

seien. Offenbar hatten aber mittlerweile die einflußreichen Freunde Kesselrings die abholde Stimmung gegen die Nikodemiten zum Guten wenden können. Als am Nachmittag die erweiterte Sitzung des Rates zusammentrat, fiel der Entscheid zu Gunsten der Arther. Noch während des Nachmittags kamen aus Kappel Boten mit der Meldung nach Zürich, es seien dort noch 29 Seelen aus Arth angekommen<sup>7</sup>.

Die Flucht der vier Hauptbedrohten hatte so schnell geschehen müssen, daß von einem gleichzeitigen *Mitgehen der Angehörigen* keine Rede sein konnte. Nur Alexander Anna, der erst am Mittwochmorgen flüchtete, hatte wahrscheinlich noch Zeit gehabt, durch Freunde einen Alarmdienst bei einigen Gleichgesinnten zu organisieren. Die Vorbereitungen zur Flucht aller Nikodemiten wurden darum schon am Mittwoch deutlich verspürt. Der Mittwoch war der St. Moritztag, wo in Steinen Markt gehalten wurde<sup>8</sup>. Im dortigen „Rößli“ saßen Hans Baschli Hospenthal, Lienhard Hospenthal, der Rote, und ein Zürcher Metzger. Hans Baschli redete heimlich mit dem Zürcher, sodaß die Wirtin, Frau Rigert, Verdacht schöpfte und während der Bedienung der Gäste auf deren Worte aufpaßte. Hans Baschli fragte u. a. den Zürcher, ob es „gerade diese Nacht sein müsse“. Man wies nun die Horchende hinaus; immerhin konnte sie bei ihrem Weggang noch soviel erhaschen, daß Hans Baschli zuletzt aufsprang und ausrief: „Beim Sappernent! Ade zu gueter Nacht, zue Zürich sind wir moren znacht!“.

Während aber der Metzger nach Arth weiter ging, blieb Hans Baschli in Steinen<sup>9</sup>. Auch *Hans Anna* war am Dienstag

<sup>7</sup> Bericht fol. 27/28. — B. A. Bern, Nunz. Svizz. 49 = 3. Febr. 1656: Magistratus ipsius plausu recipiuntur.

<sup>8</sup> Der St. Moritzmarkt wurde 1629 auf den Dienstag nach St. Moritz, sofern dieser Festtag nicht selbst ein Dienstag war, festgesetzt. Es muß sich wohl um einen Gedächtnisfehler handeln, wenn Hans Baschli d. Schwarze erwähnt wird, oder um eine Verwechslung zwischen Hans Baschli dem „Scherer“ und dem „Schwarzen“ gleichen Namens (Vgl. Ratsbuch KA Schwyz, 1626/30, fol. 761).

<sup>9</sup> Frau Maria Rigert, Zg., Wirtin z. Rößli, 16. Jan. 1664, Th. 328 — Hans Baschli von Hospenthal, Examen 22. Jan. 1664, Th. 328 — Der Spitalmetzger aus Zürich wurde seinerzeit angewiesen, „ein reis dahin [= nach Arth] tuen“ (ST. A. Zürich, A. 235, 9) — Bericht fol. 25 und Auszug fol. 3.

in Schwyz gewesen, und man stellte ihm auf den kommenden Tag die Verhaftung in Aussicht. Als dann *Esajas Hospenthal* meldete, sein Vater Baschi von Hospenthal sei weggereist, da begannen die Männer erst recht einen umfassenden Warndienst an alle Gleichgesinnten einzurichten, wobei das Haus des Xander Annen als Zentrale diente, denn es lag am günstigsten abseits. An etlichen Orten entstanden wegen des Hausgesindes erhebliche Schwierigkeiten. Man wollte nicht ohne alles fliehen und noch etwas Habe mit sich führen. Es mag sein, daß der Zürcher Metzger an diesem Tage eine gewisse Rolle in der Organisierung der Flucht spielte. Man wird nämlich nicht klar, wer eigentlich sonst den Beschuß faßte, und wer an die Spitze der Vorbereitungen trat. Der Verdacht, daß von auswärts Hände im Spiele waren, hat deswegen auch einiges für sich, weil mitten in den Vorbereitungen plötzlich die Gegenmeldung kam, man wolle noch zuwarten, bis Zürich genauen, positiven Bescheid gebe. Dann aber kam abermals die Weisung, in den Vorkehrungen weiter zu fahren, alle Habe und hauptsächlich Frauen und Kinder in Xander Annas Haus zu legen, von wo aus die Flucht aller geplant war.

Hans Anna, der Karrer, hatte unauffällig ein Schiff für Heutransporte sich beschaffen können, worin die Leute auf der Sonnenbergseite, und ein zweites, worin die Wenigen auf der Schattenbergseite Platz nehmen sollten. Das größere Schiff wurde etwas vom Dorf weg bereitgemacht. Das kleinere, in dem hauptsächlich die Familie des Joseph Henggeler fortgebracht werden sollte, fuhr unter Führung des Hans Anna und Balz Hemmer Richtung „Kiemen“, wo es verabredungsgemäß auf das große traf. Alle stiegen dort in das große Schiff über, und man überließ das kleine seinem Schicksal. Um 11 Uhr ungefähr war man von Arth abgefahren und ruderte nun drei Stunden lang seeabwärts bis nach Zug an den Landeplatz der Steinmauern. Glücklicherweise weckte weder Kindergeschrei noch Hundegebell irgend jemand Unwillkommenen, sodaß der Weg über Baar und Blickensdorf ungehindert eingeschlagen werden konnte. Endlich um vier Uhr morgens erreichte die Schar Kappel, dessen Pfarrer von ihrer Ankunft bereits unterrichtet war. Er nahm die Flüchtlinge auf und ließ ihnen im Wirtshaus eine Erquickung reichen. Erst am Abend des Donnerstag, den 23. September, wurden sie vom Kappeler

Amtmann Felix Wirz aufs Amtshaus gerufen, nachdem er offenbar aus Zürich Weisungen erhalten hatte<sup>10</sup>.

Die *Stimmung* unter den Flüchtigen war in Kappel begreiflicherweise keine rosige. Man fühlte sich nicht bloß bedrückt wegen der noch möglichen Annahmeverweigerung durch die Herren von Zürich, sondern auch niedergeschlagen, weil man Angehörige und viel Habe hatte zurücklassen müssen. Am Freitag um die Mittagszeit kehrte Dorothea Heinrich, eine in Arth ansässige Magd, aus Zürich über den Albis heim und traf in Kappel, z. T. aber auch schon auf dem Albis gerade auf die Flüchtlinge. Dort war sie Zeugin, wie sehr man im Ungewissen war. Hauptsächlich Frauen baten sie, zu Gott zu flehen, daß sie den rechten Glauben fänden, denn sie wußten nicht, „welches Glaubens sie seien“. Sie wären bloß aus Angst weggegangen, und während sich die einen von ihnen noch gut fassen konnten, weinten andere<sup>11</sup>.

Zwischen 11 und 12 Uhr am Freitag mittags wurden die Frauen auf Pferden aus dem Sammellager in Kappel samt den Kindern, die sie in einer „Trucken“ mit sich führten, von einem Prädikanten nach Zürich begleitet. Dieser duldet nicht, daß man die Frauen bedauerte, denn sie seien, wie er sagte, auf dem „rechten Weg“. In Kappel blieben einige Männer zurück, unter ihnen Alexander Anna, der beschämte die Handschuhe vor das Gesicht hielt, als die Artherin vorbeiging<sup>12</sup>.

An diesem Freitag wurde der Großteil der Flüchtlinge im Zürcher Spital, in der Burgerstube, im alten Gasthaus zu den Predigern ob dem Mushafen, später in Familien untergebracht<sup>13</sup>.

Man hatte offenbar auf Zürcher Gebiet bereits bemerkt, daß der Glaube der Flüchtigen noch nicht ganz mit dem zürcherischen übereinstimmte; deswegen kam ein Verbot heraus, „den Glauben dieser Leute zu schmähen“, und auch später fand man einen

<sup>10</sup> St. A. Zürich, A. 235, 9: hier ist der ganze Alarmdienst bei den Arthern geschildert. — Bericht fol. 26 — Auszug fol. 3 v. ZB. Zürich MSS. A. 73 und F. 149, 52. Offenbar wagte Wirz nicht zuzusagen, bis der Befehl der Regierung eintraf.

<sup>11</sup> Bericht, fol. 27 f. — Dorothea Heinrich, Examen AA. 1655 Th. 328 — Die Flüchtlinge übernachteten zweimal in Kappel (Landschreiber Betschart, Zg. 17. Nov. 1655 Th. 328 — St. A. Einsiedeln, A. Ur. 7).

<sup>12</sup> Dor. Heinrich, l. c.

<sup>13</sup> Auszug fol. 4 — Suter p. 73 ff.

Teil der Flüchtlinge „in der Religion nicht fest gegründet“<sup>14</sup>. Die Bauern im Knonauer Amt, überhaupt die Anstößer gegen die V Orte hin, waren über die Flucht der Arther keineswegs erbaut. Man ahnte, daß die Sache „Folgen“ haben werde. Sie seien, sagten sie, nur wieder die Armen, die „die Köpfe herhalten“ müßten. Es „sehe das niemand gern als etliche im Rat“. Auch über die Steuer, die zugunsten der Flüchtlinge in Zürich aufgenommen wurde, war man nicht sehr erbaut: „man hätte der Arther nicht ermanglet, die machten nur Ungelegenheiten“<sup>15</sup>.

Wie sehr die Flucht beinahe ausschließlich einen Zweig der Familie Hospenthal erfasste, die ja auch eine täuferische und eine katholische Richtung aufwies, geht aus dem Verzeichnis<sup>16</sup> der Flüchtlinge hervor:

a) Nach Zürich flüchteten am 22./23. September:

Martin v. Hospenthal<sup>17</sup> Witwer und seine Kinder Baschi,  
Hans Rudolf<sup>18</sup>, Maria, Maria Barbara,

Alexander Anna, seine Frau Barbara Mettler<sup>19</sup>, seine Kinder  
Anna Maria, Hans der Krumbe oder Karrer<sup>20</sup>, Oswald,  
Jakob, Sebastian, Daniel,

Baschi von Hospenthal und seine Frau Anna Sidler<sup>21</sup>, ihre  
Kinder Esajas und Sebastian<sup>22</sup>,

<sup>14</sup> St. A. Zürich, l. c. — Aus einzelnen Aussagen der Geflüchteten geht hervor, daß die Gründe zur Flucht bei den einzelnen Personen verschieden waren. Beim Hauptmann Melchior von Hospenthal hieß es, er wäre auch geflüchtet, wenn seine katholische Frau ihn nicht zurückgehalten hätte. Einige andere gaben zu, daß sie aus Furcht geflohen seien; andere sagten, sie würden sich in Zürich finanziell besser stellen [Dor. Beeler, Zg. AA. 1663/4 — Maria Salome Steiner, Hans Balz Bürgi Zg. 5. Febr. 1664, alle Th. 328]. Cf. Anm. 44.

<sup>15</sup> Dorothea Heinrich Zg. 26. Sept. 1655 — Hans Jost Städelin, AA. 1663/4, Th. 328.

<sup>16</sup> Quellen: St. A. Zürich, A. 235, 9 — Brief Bellmonts an Zwyer, Kapuz. Arch. Arth, A I 5 — Catalogus conversarum VII familiarum, Th. 328 — Auszug fol. 4 ff. — Gfr. XXXVI, p. 168 ff., 130 f. — E. A. VI, 1. p. 353 e = 15.—19. Nov. 1656 — St. A. Einsiedeln, A. Ur. 7.

<sup>17</sup> Genealogie Kap. I. Anm. 166.

<sup>18</sup> Hans Rudolf ist der Verfasser des Berichtes, cf. Suter, p. 74 — Gfr. XXXVI, p. 131.

<sup>19</sup> Kap. I. Anm. 155.

<sup>20</sup> Hans Anna war verheiratet m. Maria Halter seit d. 21. Jänner 1642. Seine Kinder waren Anna Maria, Barbara (2 mal), Verena, Catharina, Johannes, Maria. Frau und Kinder blieben zuhause (TB, EB. Arth). Vgl. Anm. 19.

<sup>21</sup> Kap. I. Anm. 168.

<sup>22</sup> Dieser Sebastian fehlt im Arther TB.

Hans Balz Hemmer und seine Frau Barbara v. Hospenthal<sup>23</sup>  
 ihre Kinder Joh. Sebastian, Catharina (= Anna Cath.),  
 Johannes, Elias,

Balz Bürgi und seine Frau Susanna von Hospenthal<sup>24</sup>, ihre  
 Kinder Joh. Sebastian, Anna Maria, Samuel, Melchior<sup>25</sup>,  
 Hans Baschli v. Hospenthal, der Schwarze<sup>26</sup>,  
 Catharina v. Hospenthal, Frau des Joseph Henggeler<sup>27</sup>, ihre  
 Kinder Sebastian, Elisabeth (= Anna E.), Catharina, Anna.

b) Später nach Zürich flüchteten:

Hans Schlumpf<sup>28</sup>

Balz Anna<sup>29</sup>

c) Nach Zug oder Einsiedeln geflüchtet sind:

(Maria) Elisabeth Anna, Frau d. Baschi Schumacher und  
 ihre Tochter Anna Schumacher, Frau d. Hans v. Hospenthal,  
 Töchterlein d. Anna Schumacher<sup>30</sup>,

Balz Anna.

<sup>23</sup> Kap. I, Anm. 190.

<sup>24</sup> Kap. I, Anm. 191.

<sup>25</sup> Das Söhnchen Melchior fehlt im Auszug, im Catalogus und im Arther TB, cf. Anm. 16.

<sup>26</sup> Kap. I, Anm. 189. — Seine Frau und Kinder blieben zuhause (St. A. Zürich, l. c.).

<sup>27</sup> Kap. I, Anm. 196 — Ihr Mann starb am 22. Dez. 1638 in Frankreich (Mort. Arth). Er war von neugläubigen Einflüssen nicht frei (AA. 1629/30, Th. 328).

<sup>28</sup> Hans Schlumpf war der Nachbar d. Alexander Faßbind in Goldau. Seine Flucht wird erst im November 1656 bekannt gemacht. In den Listen von 1655 steht er nicht (E. A. VI, 1, 353 e). Schlumpf kam offenbar ins Land, wurde ergriffen und nach einer Angabe am 22. Jänner 1656 hingerichtet (Gfr. XXXVI, p. 165). Es handelt sich möglicherweise um Hans Schlumpf, der mit einer Anna v. Euw verheiratet war (TB Arth, Sept. 1643).

<sup>29</sup> Balz Anna, 20 jährig (Gfr. l. c. p. 131) war mit Catharina von Hospenthal († 27. Febr. 1694, Mort. Arth) verheiratet. Die andere Schwester Catharinas, Maria, war m. Hans Baschli Hospenthal, dem Schwarzen, verheiratet. Sein Schwager, Melchior v. Hospenthal, war der „Hauptmann“; Balz Anna, von Beruf Müller, arbeitete wie Jakob Kamer auf der gugelbergischen Mühle in Oberdorf. Er starb am 15. Dez. 1688 (Mort. Arth). Die zurückgebliebene Frau d. schwarzen Hospenthalers wurde in Balz Annas Haus zu Tisch gegeben (Jakob Kamer, Examen, 7. Dez. 1663, Th. 328). Seine Kinder sind: Anna, Johann Sebastian, Barbara (verh. m. Rud. Römer), Joh. Melchior, Dorothea, Johann Melchior (TB, Mort. Arth). Balz floh vorerst mit seiner Tante und seiner Base nach Einsiedeln, entweder direkt von Arth oder auf dem Umweg über Zug, wurde dort ergriffen und verhört. Nach Schwyz gebracht, gelang ihm die Flucht nach Zürich. Vgl. die späteren Ausführungen. — Kap. I, Anm. 155.

<sup>30</sup> Es ist höchst wahrscheinlich, daß alle drei Personen aus Arth zuerst nach Zug flüchteten zur Familie Schumacher, und zwar zugleich mit Alexander,

Inbezug auf die genaue *Zahl der Geflüchteten* besteht eine gewisse Unsicherheit. Die Ziffern schwanken zwischen 32 und 45<sup>31</sup>. Die Quellen müssen wohl darauf untersucht werden, ob sie auf genaue Angaben überhaupt Wert legen oder nicht. Nicht einmal der Pfarrer von Arth weiß die Zahl genau. Er versieht seine Ziffer mit dem Vermerk „Irrtum vorbehalten“; andere machen ein „circa“ davor, sodaß hier eine absolute Genauigkeit nicht erreicht werden will<sup>32</sup>. Es kommt aber auch darauf an, von welchem Zeitpunkt aus gerechnet wird und welches Fluchtziel man meint. Bei den Personangaben sind nur Daniel, Sohn des Alexander Anna, und Melchior, Sohn des Balz Bürgi<sup>33</sup> umstritten.

unter Mitnahme von Balz Anna. Da aber in Zug die gleichen Vorgänge drohten wie in Schwyz — Schumacher wurde tatsächlich nachher festgenommen — so flüchtete man von dort nach Einsiedeln und wollte mit Vortäuschung äußerer Sakramentenempfangs die Gefahr von sich abwenden, was nicht gelang. — Elisabeth Anna, die Frau des Baschi Schumacher und Schwester d. Alexander Anna, war offenbar die Schwester, die aus Zug den Bericht brachte, es drohe ihm Gefahr. Baschi Schumacher wurde auf das „Kappelerstubli“ gefangen gelegt (St. A. Zürich, l. c.). — Die Tochter Anna war in Arth mit Hans von Hospenthal verheiratet. Da der Mann im Krieg weilte, konnte sie umso besser mit der Mutter und einem Töchterlein fliehen, das man anscheinend auch nach Einsiedeln mitnahm (St. A. Zürich, l. c. Brief Brandenbergs). Anna Schumacher verheiratete sich am 24. Okt. 1629 und starb am 1. Mai 1676 in Arth. Ihr Mann (5. Okt. 1618—17. Febr. 1712) war der Sohn des Hans Heinrich von Hospenthal und der Catharina Eberhard, damit Vetter des Martin v. Hospenthal. Ihre Kinder waren: Johann Sebastian, Anna Catharina, Maria Elisabeth, Johann Sebastian, Anna Maria, Martin, Jodoc Meinrad, Anna Maria, Johann Leonhard (TB Arth). — Beim Töchterlein mag es sich um das jüngste, Anna Maria, gehandelt haben, das wohl kaum gefangen wurde.

<sup>31</sup> Quellen: Bericht, fol. 58 — Auszug, fol. 20 — Kapuz. Arch. I, A. 5 App. — Catalogus, Th. 328 — St. A. Zürich, A. 235, 9 — Amstein, p. 159: Angaben Kesselrings, des Vaters Johann Erhards von Hausen. — Faßbind, V, p. 286 — Nunz. Svizz. 48, BA. Bern = 30. Sept. 1655, Borromeo an Chigi — E. A. VI, 1. p. 353 e — Gfr. XXXVI, p. 130, 168 ff. — St. A. Einsiedeln Ms. A. Ur. 7 *Nomina Apostatarum* — Die Zahl 35 ist die meistgenannte. Andere Angaben sind 32 (St. A. Einsiedeln Ms. A. Ur. 7 *Horoskopus*) — 36 (St. A. Zürich l. c. — ZB Zürich, Ms. G, 316, 65) — 37 (St. A. Zürich l. c. — E. A. VI, 2, 766. — Provinzannalen p. 223 und 226 — Billeter-Chronik, p. 147) — 38 (Gfr. XXXVI, p. 130 ff. — St. A. Zürich l. c.) — 39 (St. A. Einsiedeln l. c.) — 40 (Kapuz. Arch. Arth, I A, 13 = Schätzung Schornos) — 43 (Nunz. Svizz., 49 BA Bern = 3. Febr. 1656) — 45 (Auszug fol. 4 — Nunz. Svizz., 49 BA Bern = 3. Febr. 1656).

<sup>32</sup> St. A. Einsiedeln, l. c. *Inquis. Arthensis*.

<sup>33</sup> Anm. 19 und 24.

## 2. Das Gerichtsverfahren der Regierung

Die Flucht der Nikodemiten fiel somit in die Zeit der noch währenden Vorbereitungen für ihre Verhaftung. Wir haben erwähnt, daß diese im Laufe des Mittwoch ausgesprochen wurde. Die täuferische Richtung der Arther hatte keine Lust nach Zürich auszutreten und Melchior von Hospenthal, der von der Flucht wußte, hatte sich geweigert mitzugehen<sup>34</sup>. Von den intimen Freunden des Tischmachers war einzig Alexander Anna zur zürcherischen Richtung der Nikodemiten abgeschwenkt. Baschi Kennel, Jörg Kamer und wahrscheinlich andere mehr waren wohl als Täufer in den Fluchtplan gar nicht eingeweiht. *Sie* mußte nun der Zorn der Regierung an Stelle der andern treffen, die sich dem Zugriff entzogen hatten.

Ein Ausnahmegesetz gegen die kriminellen Neugläubigen wurde nicht geschaffen. Bei den Nikodemiten kam zum Abfall vom Glauben noch die Flucht strafverschärfend hinzu, während für die verbliebenen Täufer die Apostasie allein zählte. Auf beide Teile wurden also ganz einfach die bestehenden Landesgesetze von 1531 angewendet<sup>35</sup>.

Der *Haftbefehl* der Regierung erging nicht bloß gegen die Verdächtigen, sondern gegen alle „Freunde und Verwandten“ zumal: dies wohl z. T. als Präventivmaßnahme, teils aber auch zur Information. Die Regierung hoffte, daß der „wenigste Teil der Verhafteten interessiert“ sei, das heißt schuldig. Nachdem am 22. September der Rat die Verhaftung beschlossen hatte, wurde zwei Tage drauf, am Freitag, ein Schreiben abgefaßt des Inhalts, daß jeder Landsmann bei Ehr und Eid die Pflicht habe, der Obrigkeit unverzüglich die Neugläubigen anzuzeigen: der Hehler werde gleich bestraft wie der Schuldige selbst. Dieses Schreiben wurde in allen Kirchen des Landes, und zwar am 28. September

<sup>34</sup> Einige waren zur Flucht zu spät gekommen, andere weigerten sich mitzugehen (St. A. Zürich, A. 235, 9 — E. A. VI, 1 p. 354 — Gem. Arch. Bremgarten, Formelbuch 12. p. 115). Klar geweigert haben sich Melchior und Barbara v. Hospenthal.

<sup>35</sup> Abfall vom Glauben für die Zurückgebliebenen, Abfall und Flucht für die Ausgetretenen: Vgl. I. Teil, Kap. I. — Die Anklagen lauten auf „ohne Abscheid“ ausgetreten oder „periuria, foedifraga et apostatica fuga“ usw. (Provinzannalen, p. 226 — LB, p. 88 — Defensio Abybergs, Th. 328 — Blumer, II, 2. p. 27 ff. — Kapuz. Arch. Arth. I, A. 5).

verlesen<sup>36</sup>. Nach allen Erfahrungen, die man aus früheren Prozessen und Vorkommnissen besaß, mußte es ein Anliegen der Regierung sein, gleich von Anfang an die Kundschaftsabgabe zu schützen. Darum wurde festgelegt, daß wer Richter, Zeugen, Kundschafter und Amtspersonen tadle oder verunglimpfe, ja die Landesflüchtigen in irgendeiner Form unterstütze, als Landesrebell gelten solle<sup>37</sup>.

Die namentlich bezeichneten Verdächtigen wurden bereits am 23. oder 24. September abends zwischen 7 und 8 Uhr in Arth und wohl etwas vorher auch in Oberdorf und Goldau verhaftet. Einige Frauen wurden erst am 26. September auf Pferden nach Schwyz geführt; das gleiche gilt für ein paar leichter belastete Männer<sup>38</sup>. Die ersten, die nach Schwyz hinaufgeführt wurden, waren die vom Pfarrer seinerzeit als Häupter der Täufer genannten: Kamer, Kennel, ferner Barbara und Melchior v. Hospenthal. Die letzten beiden hatten zwar um die Flucht gewußt, sich aber geweigert, „nach Zürich auszutreten“. Ihre sofortige Bereitschaft „zu sterben“ erinnert wieder an diese bekannte täuferische Eigenart<sup>39</sup>.

Den Landläufern gingen bei der Verhaftung die Amtsorgane des Arther Viertels an die Hand. Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit verschärfte außerordentlich die Lage des Angeklagten.

<sup>36</sup> Gfr. XXXVI, p. 167 vgl. Blumer, I, p. 285, 534; II, 2, p. 51 — Rickenbacher p. 6.

<sup>37</sup> Man erinnert sich früherer Schikanen, deren Opfer die Kundschafter wurden. — Die Regierung setzte sich damals zusammen aus L.a. Konrad Heinrich Abyberg, Statthalter Jakob Reding, Seckelmeister Franzist Betschart, Pannerherr Wolf Dietrich Reding, Landeshauptmann Caspar Abyberg, Landsfendrich Franz Betschart, Landweibel Johann Seb. Abyberg, Landschreiber Paul Ceberg, Carl Betschart, Balz Gugelberg, Landläufer waren Dietrich Jütz, Jakob Frick und Werner Städelin (Bußenrodel KA Schwyz, 1655/1664 Vorblatt).

<sup>38</sup> St. A. Einsiedeln, A. Ur. 7, Nomina Apost. — Die Maßnahmen gegen die Verwandten der Geflohenen wurden „andern Tags“ unternommen, was vom Mittwoch oder Donnerstag aus gerechnet werden kann, da die Flucht wohl erst am Donnerstag entdeckt wurde. Das Datum fiele dann mit dem Ratsmandat v. Freitag, 24. Sept. 1655, zusammen (Gfr. I. c. p. 130, 168 und Examen Hans Peter v. Hospenthal, 30. Jan. 1664, Th. 328). — Landläufer Imlig und Jütz beteiligten sich an der Aktion, Zg. 27. Nov. 1663 — Nunz. Svizz. 49, BA Bern = 3. Febr. 1655: *reliquos . . . eiusdem sectae et factionis . . . dant in vincula.* — Bericht fol. 61. — Am 26. wurden nach Schwyz gebracht: Leonhard v. Hospenthal, die Eitterlins mit ihrer Mutter (St. A. Einsiedeln, A. Ur. 7).

<sup>39</sup> Bericht, fol. 58 ff.

Baschi *Kennel* wurde von Schützenmeister Mathis Faßbind nach Schwyz geführt. Kennel äußerte sich gegen die schlechten Motive seiner Gefangennahme, säumte sich wiederholt und konnte nicht ausstehen, daß man so scharf auf ihn achtete. Die Läufer schrie er an: „Der Teufel soll's ihnen vergelten“ oder auch: „Der Donder solle sye in die hell aben schlagen“<sup>40</sup>.

Bei Geörg *Kamer* war der Sohn voll überzeugt, daß sein Vater ein „Biedermann“ sei, denn das, was der Vater glaube, glaube er auch<sup>41</sup>.

*Barbara von Hospenthal* hielt beim Hinaufführen nach Schwyz eine Ansprache an Kinder, die am Wege standen und zuschauten: sie gehe, wie sie sagte, den Weg zum ewigen Leben<sup>42</sup>.

Manche Neugläubige waren selber überrascht, nicht verhaftet zu werden. So schaute Hans Peter von Hospenthal, der Wirt zum Weißen Kreuz, der doch in seinem Hause auch Versammlungen mitgemacht hatte, erwartungsvoll zum Fenster hinaus, während man die andern hinaufführte. Ihn hatte man in Kappel ebenfalls erwartet. Daß er dann nicht hergenommen wurde, muß auffallen<sup>43</sup>. Angehörige von verstorbenen Neugläubigen gaben zu dieser Zeit ihrer Freude darüber Ausdruck, daß diese tot seien. Man hatte vor allem auch allgemein die Verhaftung des Hauptmanns Melchior v. Hospenthal in Goldau und des Alexander Faßbind erwartet; selbst die Ausgetretenen standen nicht an, in Zürich Arthern gegenüber die Bemerkung zu machen, man hätte manche Zweige, aber nicht alle Stämme erwischt<sup>44</sup>.

<sup>40</sup> Blumer, II, 2, p. 35 — Faßbind M. Zg. 1655 Th. 328 und Jost Steiner ibid.

<sup>41</sup> Hans Peter Kamer jun., Anna Spörlin, 18. Dez. 1663 Zg. Th. 328.

<sup>42</sup> Bericht fol. 64.

<sup>43</sup> Hans Peter Hospenthal, Examen, 30. Jan. 1663, Th. 328.

<sup>44</sup> Marg. Weber, AA. 1655 — Hans Balz Bürgi, Ex. 1663 4, Th. 328 — Die Nichtverhaftung v. Melchior und Alexander Faßbind wurde in Zürich belächelt. Man drehte sich vor Überraschung auf dem Absatz herum! (Margar. Weber, AA. 1655, Th. 328).

Melchior v. Hospenthal war der Sohn des Melchior von Hospenthal und der Anna Eglin. Er wurde geboren am 5. Jan. 1618 und starb am 3. Aug. 1698 (Mort. Arth). Er war Schwager des Balz Anna und des Schwarzen Hans Bäschli von Hospenthal (Kap. I. Anm. 203 und 245). Melchior war verheiratet mit Anna Maria Zay († 1672, 27. April), Witwe des Hauptmanns Martin Schreiber. Kinder: Johann Melchior, Johann Kaspar, Geörg. Hospenthal verheiratet sich ein zweites Mal mit Barbara Kamer (JZB Arth, CCII ff.), die am 24. Febr. 1649 geboren war

Die genaue Zahl der Verhafteten ist unbekannt; im Abschlußstadium des Prozesses kann lediglich eine annähernde Ziffer angegeben werden auf Grund der Schwyzer Akten. Jedenfalls war sie so groß, daß die Wirtschaft zum „Rößli“ in Schwyz und das Spital mit Gefangenen besetzt werden mußten, da die Räume im Rathaus überfüllt waren<sup>45</sup>. Heinrich Teucher, der Zürcher Läufer, gab ein paar Tage nach dem Austritt die Zahl der Gefangenen mit 15 an, spätere Angaben haben die Zahl 18 bis 20, während die Zürcher Delegation in einem fortgeschrittenen Stadium des Prozesses sie auf 30 schätzte, eine Zahl, die auch unseren Ermittlungen (29 bis 31) am nächsten kommt<sup>46</sup>.

Wir lassen hier auf Grund einer Zusammenstellung der Quellen die Liste der mutmaßlichen Gefangenen folgen<sup>47</sup>:

Baschi Kennel,

Geörg Kamer, seine Frau und sein Sohn Jakob,

und am 29. Aug. 1709 starb (Mort., TB Arth). Kinder dieser Ehe: Maria Magdalena, Johann Melchior, Anna Barbara, Matthias, Anna Maria, Anna Elisabeth, Anna Maria (TB Arth). Melchior war Seelvogt und wohnte in Goldau im Geißbühl. Daß nur seine gutkatholische Frau ihn vom Austritt bewahrt hätte, bestritt Hospenthal am 24. V. 1666 (Th. 328).

Alexander Faßbind (cf. Kap. I, Anm. 195: Genealogie) war Kapellvogt in Goldau. Er starb am 24. Juni 1685 (Mort. Arth) und war Nachbar des hingerichteten Hans Schlumpf (Kap. XI, Anm. 38). Er war verheiratet mit Catharina Schmidig, Tochter des Hans Sch. Sie starb am 13. Okt. 1667 (EB Arth, 9. Febr. 1637 — Mort. Arth). Kinder: Anna Catharina, Johann Melchior, Geörg, Anna Catharina, Barbara, Caspar, Catharina, Anna Cath., Maria Barbara, Anna Maria. — Später verheiratete er sich noch mit Barbara Weber und mit Anna Maria Büller, ohne daß Kinder aus der Ehe hervorgingen.

<sup>45</sup> Bericht, fol. 58 ff. — Parallel ließ Luzern 16 Personen einkerkern, bei denen ein gewisser Fornaro im Vordergrunde stand. Ihnen wurden Vorhalte gemacht wie den Arthern wegen des Jubelablasses und der Heiligenfürbitte. Der Nuntius intervenierte zugunsten der Angeklagten in Neudorf und veranlaßte die Freilassung. Der Luzerner Magistrat hatte nach Auffassung des Nuntius ohnehin den Prozeß zu sehr „nach seiner Art“ erledigt (Nunz. Svizz. 48, BA Bern, Borromeo an Rispigliosi = 22. Okt. 1655).

<sup>47</sup> Quellen: E. A. VI, 1. p. 268 = 20 Gefangene. — St. A. Zürich, A. 235, 9 gibt 15, 25, 18 und 30 an. — St. A. Einsiedeln, A. Ur. 7 = 14 — Bericht fol. 18 — Gfr. I. c. p. 139 — Alma Kennel u. Maria Etterlin, Zgg. 5. Nov. 1655, Th. 328 — Verzeichnis der „in Verhaft Liegenden“ in Th. 328 — Ges. Landratsbuch KA Schwyz, 16. Nov. 1655 fol. 509 a: In Verhaft genommen — Auszug fol. 4. — Für die früher erwähnten Neugläubigen verweisen wir auf die Liste d. Täuferprozesses (Kap. I, Anm. 113 ff.) mit d. Genealogien.

Melchior v. Hospenthal, seine Frau und seine Kinder Hans Heinrich, Melchior, Catharina, Anna,  
 Alexander Anna, jun. und sein Bruder Balz Anna, ihre Tante Elisabeth Anna, Zug, und ihre Base Anna Schumacher aus Zug in Arth,  
 Catharina v. Hospenthal, ihre Schwestern Anna und Barbara, Catharina von Hospenthal, ihr Mann Franz Zysundt in Morschach<sup>48</sup>,  
 Maria Elisabeth v. Hospenthal und ihr Mann Lienhard, der rote Hospenthaler<sup>49</sup>,  
 Maria v. Hospenthal, die Frau des Schwarzen Hans Baschli v. Hospenthal, sowie deren Sohn Hans Balz,  
 Alt-Balthasar v. Hospenthal, Ratsherr,  
 Hans Baschli Hospenthal, der Scherer<sup>50</sup>,  
 Dorothea Heinrich aus Aegeri, Magd bei Martin v. Hospenthal, Hans Michel Etterlin und s. Bruder Wolfgang, sowie deren Mutter<sup>51</sup>,  
 Unsicher: Johannes Gugelberg und Frau d. Hans v. Uri<sup>52</sup>.

<sup>48</sup> Ueber Zysundt wird leider aus den Morschacher Pfarrbüchern nichts bekannt. Catharina war die Tochter Jungbaschis v. Hospenthal, cf. Kap. I, Anm. 168.

<sup>49</sup> Kap. I, Anm. 168 — Leonhard v. Hospenthal d. Rote (25. Juli 1630—25. März 1692, TB, Mort. Arth) war der Sohn des Michael v. Hospenthal und d. Anna Mettler († 1657 bzw. 1682 Mort. Arth). Er wird 1663/4 nochmals in den Prozeß verwickelt sein und nach Turin in die „Guardi“ gebracht werden mit Jakob Kamer. Er wohnte im gleichen Haus mit Jungbaschi v. Hospenthal, dem Schwiegervater. Da die Frau fußkrank war, konnte sie nicht mitfliehen (St. A. Zürich A. 235, 9). Sie wünschte später, wieder ins Land zurückzukehren, nachdem sie aus der Mailänder Inquisition nach Zürich geflohen war, aber der Mann wollte davon nichts wissen (Th. 328).

<sup>50</sup> Hans Baschli von Hospenthal, der Scherer, war d. Sohn d. Caspar von Hospenthal m. Anna Barbara Betschart, Tochter des Johann B. und der ? Clauer. Die Frau starb am 7. April 1666 (Mort. Arth). Kinder: Anna Maria (16. Mai 1649—21. März 1698) — Anna Maria (\*12. März 1651) — Johann Franz (\*8. Juni 1653) — Dominic (2. Okt. 1655—9. Dez. 1674) — Dominic (16. März 1657—23. Juni 1721) — Maria Clara (\*8. Sept. 1659) — Johann Balthasar (\*4. Sept. 1661).

<sup>51</sup> Sie waren die Söhne des Sebastian Etterlin aus Küßnacht. — Hans Michel Etterlin starb am 22. Dez. 1684 (Mort. Arth). Wolfgang war mit einer Anna Müller verheiratet, die am 28. Febr. 1695 starb (l. c.) — Sie wohnten mit ihrer Mutter in Oberdorf. Sie waren Georg Weber und damit auch Barbara v. Hospenthal verwandt (Anm. 138, Kap. I).

<sup>52</sup> Daß Gugelberg im Zusammenhang mit den Arther Verhaftungen eingezogen wurde, ist sicher, aber er steht weder unter den Bestraften noch Frei-

Die Beschlagnahme der *Güter* ging mit den Verhaftungen ziemlich gleichzeitig einher. Vogt Städelin und seine Knechte nahmen im Auftrage der Obrigkeit den Haustrat der Flüchtigen zu Handen. Leider mußten sie feststellen, daß vor dem Austritt noch manches absichtlich beschädigt worden war<sup>53</sup>. Die Vettern Martins v. Hospenthal, Georg, Hans Peter und Hans Baschli, taten sich im Keller Entflohener noch gütlich. Bei Martin wurde eine genaue Durchsuchung der Räume nach Dokumenten angeordnet, und tatsächlich wurden in einer „Trucke“ Schriften gefunden, die die Namen aller jener enthielten, die der Obrigkeit Angaben gemacht hatten über sie. Das Schriftstück wurde Herrn Franzist Betschart in Schwyz übermittelt, der die Aufgabe hatte, graphologisch den Schreiber festzustellen<sup>54</sup>.

Wir erinnern uns, daß die Nikodemiten in Zürich versichert hatten, „gute Mittel“ zu besitzen. Nach ihrem Austritt gingen sie gleich daran, nicht nur durch Zürich die Auslieferung ihrer Güter zu verlangen, sondern auch die Listen ihrer hauptsächlichsten Guthaben aufzustellen. Wir sehen daraus die bedeutenden Vermögen, die zurückgelassen wurden. Inbegriffen in der Schätzung

---

gelassenen. — Hans v. Uri war der Schwiegervater Martins v. Hospenthal. Seine Schwiegermutter war eine Dorothea Schlumpf, woraus sich vielleicht Beziehungen zu Hans Schlumpf ergaben, vgl. Anm. 28. Die letztgenannte Gefangene wurde wegen *Hexerei* und *Unholderei* eingezogen. Diese Anklagen zusammen mit Blutschande und Unzucht wurden gegen die Neugläubigen gelegentlich ebenfalls erwähnt (St. A. Zürich, A. 235, 9). Der etwas ungebräuchlich freie Umgang der Geschlechter bei den Täufern mag diesen Ruf begründet haben. Wegen *Unzucht* belastet waren Balz Bürgi und Hans Balz Bürgi. Der erste wurde nach seiner Flucht aus Zürich verstoßen, weil er den „weiberen zu noch ging“, der zweite forderte in Arth offen die *Weibergemeinschaft*. Fälle, wo an neugläubigen Zusammenkünften Unzucht getrieben wurde, kennen wir direkt keine. Wegen *Unflättereи*, was eine gleiche Bedeutung annehmen kann, wurde Hans Balz Hemmer bestraft, Hans Peter Hospenthal dagegen freigesprochen. In der Zeit bis 1655 hatten die Arther Neugläubigen aber tatsächlich den Ruf „sich untereinander zu vermischen“, wie der Schulmeister Dietmann bezeugt. Faßbind (V, 283) stützt sich wohl auf diese Akten, wenn er von Unzucht der Neugläubigen spricht. Konkretes ist nur von den Bürgis bekannt (AA. 1663/4, Th. 328 — Frau Barbara Lagler, ebd. — Emanuel Dietmann, Brief v. Jan. 1655 — Bußenrodel KA Schwyz, dat. 15. Juni 1664, fol. 122 f.). Dierauer (IV, p. 75 Anm. 43) spricht darüber u. E. doch zu rundweg ab. — Dazu Kap. I Anm. 190!

<sup>53</sup> Die Güter der *verurteilten Gefangenen* wurden später beschlagnahmt. — Rickenbacher p. 89.

<sup>54</sup> Zg. Fendrich Hans Stedelin — Kirchenvogt Weber, 1. Jan. 1664 — Hans Peter von Hospenthal, Ex. 23. Jan. 1664, alle Th. 328.

sind nur Haus, Güter und Großvieh nicht aber der Hausrat, Heu, Emd, Schiffe, Geschirr und das Kleinvieh, was ebenfalls bedeutende Werte darstellte<sup>55</sup>. Wir lassen die Aufstellung der Vermögen, abzüglich Schulden, nach zwei unabhängigen Schätzungen folgen

(in Kronen):

Martin v. Hospenthal, Sekelmeister,	3828	3249
Baschi v. Hospenthal,	2292	do.
Alexander Anna,	1649	do.
Hans Baschli v. Hospenthal,	2569	do.
Balz Bürgi,	2565	2600
Hans Balz Hemmer,	500	do.
Catharina v. Hospenthal, Witwe d.		
Jos. Henggeler,	1661	1701
Balz Anna,	303 $\frac{3}{4}$	309 $\frac{1}{2}$
Hans Anna,	arm	do.

„Summarium alles ihres hinterlassenen haabs und gut auf das gringste gerechnet belauft sich<sup>56</sup> 15356  $\frac{3}{4}$ , 15646  $\frac{1}{2}$ .“

Das Gut wurde nicht einfach bedingungslos zu staatlichem Eigentum genommen, sondern mehr zu staatlicher Verwaltung. Es wurden daraus die Prozeßkosten und der Unterhalt der Hinterlassenen der Flüchtigen bestritten, wie die Landesseckelmeisterrechnungen zeigen. Frauen und Kinder wurden vom Land in „Verding und zu Tisch“ gegeben, also in Familien verteilt. Die Höfe aber wurden mit bestellten Lehensleuten betrieben<sup>57</sup>.

Bedeutender noch waren die Güter der vornehmsten Täufer, über die später im End-Urteil nach ähnlichen Grundsätzen, wie wir sie eben erwähnten, verfügt wurde<sup>58</sup>:

Barbara v. Hospenthal, Witwe 13000 Kronen,

<sup>55</sup> Auszug, fol. 16 — St. A. Zürich. A. 235, 9.

<sup>56</sup> Beide Angaben St. A. Zürich l. c.

<sup>57</sup> Seckelmeister-Rechnungen, KA Schwyz, 1659/64, fol. 77 — AA Th. 328: über Maria Hospenthal, Frau d. Schwarzen Hans Baschli. — Haushaltungsbuch d. Melchior v. Hospenthal, Sohn d. Galgenmelchior, KA Schwyz = Angaben über die Verdingkinder. — Die Bewirtschaftung der Höfe wurde Verwandten und Bekannten übergeben. Hans Mettler beispielsweise verwaltete den Hof des Schwarzen Hans Baschli Hospenthal. Frau und unerwachsene Kinder erhielten einen Vormund.

<sup>58</sup> St. A. Zürich, A. 235, 1.

Baschi Kennel	8000 Kronen
Geörg Kamer	2200 "

Nach diesen *einleitenden Maßnahmen* der Regierung, die sich auf das geltende Landrecht stützten, kam es zum eigentlichen Prozeß. Das malefizische Verfahren galt sowohl für den Fall der ausgetretenen Nikodemiten als auch für die hartnäckigen Täufer, die noch verblieben waren. Es stand auch in der Macht der Regierung, noch andere Verdächtige einziehen zu lassen. Die abwesenden Nikodemiten in Zürich wurden als Landesflüchtige offiziell durch schriftlichen Befehl *herzitiert*, und die Einheimischen wurden nochmals an die Pflicht der Anzeige Verdächtiger erinnert<sup>59</sup>.

Es genügten damals die Aussagen eines einzigen unbescholtenen Zeugen, der in unserm Fall so gut wie immer sofort vereidigt wurde, damit die Regierung zur Verhaftung schreiten konnte („Argwohn“)<sup>60</sup>. Nach der Sammlung der Kundschaften, die entweder in Schwyz oder am Wohnsitz der Verhörten, besonders also in Arth, stattfanden und durch den Siebner des Viertels oder eine der Regierungspersonen vorgenommen wurden, z. B. den Landweibel und Landschreiber, ging man nach damaligem Zeitbrauch darauf aus, möglichst die *Selbstgeständnisse* der Angeklagten zu erhalten<sup>61</sup>. Anfangs geschah dies durch gütliches Befragen. In unserm Falle verwandte man für Glaubensdinge ein vom Konstanzer Bischof bewilligtes Schema: „Punkten einer geschächnen Inquisition“, wodurch der Glaubensstandpunkt des Angeklagten herausgebracht werden sollte<sup>62</sup>. Wenn man den Eindruck des Verheimlichens gewann, oder wenn gar bekannt wurde, daß sich die Inquirierten zum Schweigen oder zu falschen Angaben verschworen hatten, wie wir das von den Arthern wissen; auch gelegentlich, wenn die Gefangenenaussagen zu stark von Kundschaften, die besonders gut belegt waren, abwichen, dann wurde

<sup>59</sup> Rickenbacher, p. 5 ff., 10, 11, 16, 85 ff. — Gfr. XXXVI, p. 173, 167 ff.

<sup>60</sup> Rickenbacher p. 11.

<sup>61</sup> Verhört wurde in Arth im „Weißen Rößli“ durch Landweibel Städelin Sebastian Weber, Siebner, Landschreiber Gugelberg (St. A. Einsiedeln A. Ur. 7 = 9. Sept. 1655), in Schwyz durch Landvogt Aufdermauer, Landweibel Hans Baschli Abegg, Landschreiber Paul Ceberg.

<sup>62</sup> St. A. Einsiedeln, l. c.

auch die Tortur angewandt, das „peinliche Examen“<sup>63</sup>. Die Torturvermerke stehen gewöhnlich am Rande der Verhörakten. In unserem Falle wurden die Däumelung und das Hochziehen am Seil gebraucht, also durchaus die Methoden der Zeit. Von den neugläubigen Arthern waren Baschi Kennel und Jörg Kamer bereits bresthaft. Der erste hatte einen Bruch, der zweite ein krankes Bein, sodaß mit den Torturen ohnehin Zurückhaltung geboten war. Auf Kennels und Kamers Leiden wurde in diesem Prozeß von 1655 denn auch bewiesenermaßen schon Rücksicht genommen und bei ihnen nur die Däumelung angewandt. Aus den späteren Akten der Arther Prozesse sind medizinische Gutachten über den Zustand der Gefangenen bekannt, sodaß auch hier ein bestimmtes Maß der Folterung jedenfalls nicht überschritten wurde<sup>64</sup>.

Das ganze Prozeßverfahren vollzog sich zeitgemäß heimlich und schriftlich. Zuständiges Richterkollegium in Schwyz war der zweifache Landrat, der durch Selbstergänzung sich von 60 auf 120 Mitglieder erhöhte. In unserm Falle wurde zusätzlich verfügt, daß die bis im vierten Grad mit den Beklagten verwandten Landsleute im Rat „auszustehen“ hätten<sup>65</sup>.

Das feierliche *Gerichtsverfahren*, wie es in der Schwyzer Gerichtsordnung an und für sich niedergelegt ist, sodaß die Verhandlungen unter freiem Himmel unter Anwesenheit des Landvolkes öffentlich stattzufinden gehabt hätten, war längst fallen gelassen. Die Teilnahme des Volkes wurde immer mehr auf die letzte Phase, das Urteil, beschränkt, sodaß die Regierung das eigentliche Verfahren vollkommen in ihren Händen hatte. Die Gründe

<sup>63</sup> Rickenbacher, p. 8 f. 11 — Blumer, I, p. 540 — Segesser, RG, II, 2, p. 699 — Blumer, II, 2, p. 57.

<sup>64</sup> Th. 328, der Bericht des Arztes. — Man vergleiche dazu etwa das Vorgehen (zwei Jahre vorher) der eidgenössischen Orte gegen die gefangenen Bauernführer!

<sup>65</sup> Blumer, II, 2, p. 51 — Kirchenvogt Jörg Gwerder, Zg. 7. Juni 1698, Th. 328: Der Vetter des ausgetretenen Balz Bürgi, Hans Balz Bürgi, wollte dieses Gebot übertreten, indem er einen andern Wohlgesinnten in den Rat abzuordnen versuchte. Sein Schwager wurde aber nicht zugelassen. Der Vorschlag wurde auf Antrag Schornos angenommen (Hans Balz Bürgi Examen, 5. Febr. 1664, Th. 328).

dafür sind nur zu begreiflich<sup>66</sup>. So verlief damals die Entwicklung auch in anderen demokratischen Orten: nicht nur wurden die Verhandlungen immer mehr hinter verschlossenen Türen geführt und der Rat unter strengste Schweigepflicht gestellt, auch die ursprüngliche Urteilsberatung durch das Volk entartete immer mehr zur blossen Formsache. Bei offener Türe richtete man noch eine Umfrage an das vor dem Rathaus stehende Volk, aber das Urteil selbst wurde praktisch dadurch nicht mehr verändert<sup>67</sup>.

In Schwyz pflegte man wenigstens die Geständnisse und die Zusammenfassung der Anklage in „Punkten“, allen Landsleuten zugänglich, in der Ratsstube zu verlesen. Diesen Brauch umging man nun im Falle des Prozesses gegen die Arther, nach den einen wegen der „Menge“ des Volkes, laut andern, weil im Gegenteil niemand vorhanden gewesen wäre, da man die Landsleute absichtlich nicht herberichtet hätte<sup>68</sup>. Man wollte, daran ist nicht zu zweifeln, mit der Prozeßverhandlung möglichst wenig Aufsehen machen. Darum verbot man auch Rat und Volk unter Eid, mit Zürcher Bauern über die Sache zu reden<sup>69</sup>. Auch andere Zeugnisse sind vorhanden, die besagen, die Schwyzer hätten den Prozeß überhaupt gern vollends geheim erledigt<sup>70</sup>. Sowohl die Gesandtschaft aus Zürich als auch die allgemeine protestantische

<sup>66</sup> KA Schwyz, Th. 365 — Rickenbacher p. 12 ff. — Jost Schilter, L.ä. 1590, 1602, 1610, verheiratet m. Anna Ulrich und Anna Reichmuth (Detting-Chronik. p. 194 f.) wurde 1627 wegen eines ausgesprochenen Bluturteils ermordet.

<sup>67</sup> Hier mag eine Beeinflussung des Gerichtsganges durch die städtische Ordnung vorliegen. Anschuldigungen durch die fama publica, was in unserem Falle durchaus zutraf, kannten eine Beschleunigung des Gerichtsverfahrens. Die Neugläubigen unterließen ja eine „Purgierung“ von ihrer Schuld und wurden damit „verläumbde Leute“ (Segesser, RG. II, 2, p. 693 f. — Rickenbacher, p. 2 f. — AA. 1655 Th. 328). Vgl. Nunz. Svizz. 49, BA. Bern = 3. Febr. 1656 über das (möglichst) geheime Verfahren v. Schwyz.

<sup>68</sup> Blumer, II, 2, p. 59 f. — St. A. Zürich, A, 235, 9 — Zg. Meinrad Schreiber, 3. März 1664, Th. 328. Hier auch die Zusammenfassung der Anklage in „Punkten“, die dann verlesen wurden. Lesevermerke am Rand! — Georg Zysundt aus Schwyz, Zg. 21. Nov. 1655 Th. 328 und St. A. Zürich l. c. = 9./19. Nov. 1655.

<sup>69</sup> St. A. Zürich, l. c. = 18./28. Okt. 1655 — Vgl. die Gegenspionage durch Schwyz in Zürich durch Landschreiber Carl Betschart, die „abgefeimte katz“. Er kam zum Arzt Hans Vollmar, sich untersuchen zu lassen. Vollmar aber berichtete Zürich darüber (St. A. Zürich l. c. — Ms. Hist. Helv. VI, 67 ff. St. Bibl. Bern). Betschart war Komödienschauspieler, Landschreiber seit 1651 (WBSchw. p. 151 und St. A. Zürich l. c.).

<sup>70</sup> Nunz. Svizz. 49 BA Bern = 3. Febr. 1656.

Aktion gegen den Malefizprozeß, worin Bern jedes Bluturteil vermieden haben wollte, gaben denn auch einer in Schwyz wirkenden, mäßigenden Partei einigen Auftrieb<sup>71</sup>. So ist zu verstehen, daß Schwyz, ehe die Urteile ausgesprochen wurden, zuerst eine größere Anzahl von Gefangenen „wie zum guten Eindruck“ freiließ und auch später inbezug auf zweifelhafte Fälle den mäßigenden Einflüssen des Nuntius willig oder mindestens faktisch Gehör schenkte<sup>72</sup>.

Am Vortag der Urteile vom 17. November 1655 wurde die Frau des Melchior von Hospenthal, *Agatha Plüwler* aus Rapperswil, für unschuldig befunden und entlassen. Wie es scheint, beteiligte sich das Landvolk selbst daran, für unschuldig erkannte Personen von der Regierung herauszufordern<sup>73</sup>. Die Entlassene hatte beim Schwyzer Guardian eine Beichte abzulegen und nachher noch 8 Tage Hausarrest zu halten<sup>74</sup>. Einen Monat später erschien sie selbst mit gewissen Verwandten, um ihre gefangenen Kinder herauszubitten. Das Ansuchen fand Gehör, und gegen die Versicherung, sie werde ihre noch verhaftete Tochter Catharina im katholischen Glauben erziehen, wurde diese ihr wieder „in das Haus gegeben“. Die Tochter selber hatte einen Eid abzulegen, sie werde innerhalb eines Jahres das Land nicht verlassen, und man gab ihr die Mahnung mit, sie solle sich gut halten, sonst müßte man auf den Beschuß wieder zurückkommen<sup>75</sup>.

Am Bittgesuch nahm auch die andere Tochter Anna teil, die zugleich mit der Mutter entlassen worden war. Bei ihr wurde nichts Verdächtiges gefunden, und so wurde sie unter Auferlegung

<sup>71</sup> Die Gesandtschaft unter Bgm. Wäser und Statthalter Hirzel sprach am 3. Nov. 1655 in Schwyz vor (E. A., VI, 1. 275 — St. A. Zürich l. c. — Gfr. 36. p. 193). Die Berner intervenierten in Luzern, sodaß der Nuntius hoffte, die Schwyzer würden sich mäßigen: *visum est, ita attemperare iudicia*, Nunz. Svizz. l. c.

<sup>72</sup> Die Angaben der Zahl variieren. Bald werden 7, bald 9 angegeben. Die Freilassungen wurden von Zürich als „Abschwächung des Eindrucks“ empfunden (St. A. Zürich l. c.). Immerhin konnte Schwyz „iis eiusdem criminis convictis“ die Freiheit nicht zugestehen, da zuviel belastendes Material beikam. Die Berner forderten aber sogar für die Schuldigen die Vermeidung jedes Bluturteils (St. A. Einsiedeln, A. Ur. 7 = 9. Nov. 1655).

<sup>73</sup> Wahrscheinlich die ausgedehnte Verwandtschaft voran.

<sup>74</sup> Ges. Landratsbuch KA Schwyz, 1638/66, fol. 509 c.

<sup>75</sup> l. c. fol. 520 a.: Diese Catharina hatte bekanntermaßen gezweifelt an der Realpräsenz und an der Fürbitte der Heiligen (Dor. Beeler, Zg. 30. Nov. 1663, Th. 328 — Ges. Landratsbuch l. c. fol. 519 a.).

der Beichtpflicht freigegeben<sup>76</sup>. Die erst 1640 geborene dritte Tochter, Elisabeth, war offenbar gar nicht eingezogen worden.

Am gleichen Tage wurde auch die in Zug verheiratete Schwester Alexander Annas, *Elisabeth*, samt ihrer Tochter *Anna Schumacher*, die in Arth mit Hans Hospenthal verehelicht war, auf freien Fuß gesetzt. Sie waren beide nach Einsiedeln geflüchtet, um so sich der Verhaftung zu entziehen. Ihnen konnten aber Reden gegen die Landesreligion vorgeworfen werden, sodaß sie eine Buße von 100 gl. erlegen mußten. Beide, Mutter und Tochter, hatten beim Pater Guardian zu beichten und einen Beichtzettel zu überbringen<sup>77</sup>.

Auch die aus Aegeri stammende *Dorothea Heinrich*, der wir die Berichte über die geistige Verfassung der Flüchtlinge in Kappel verdanken, war verdächtigt worden, sie stecke mit den Neugläubigen unter einer Decke, weil sie öfters nach Zürich zum Arzte reiste, vielleicht für Martin von Hospenthal, dessen Magd sie offenbar war. Da ein Schuldbeweis nicht vorlag, ließ man sie frei. Sie mußte versprechen, vor Weihnachten nicht mehr nach Zürich zu gehen, zu beichten und einen Beichtzettel beizubringen<sup>78</sup>.

Die beiden Brüder (Hans) *Wolfgang* und *Hans Michel Etterlin* wohnten mit ihrer Mutter in Oberdorf. Der eine war Schneider, der andere Schmied. Beide verkehrten bei den Hospenthals, denen sie gelegentlich auch in der Landwirtschaft aushalfen. Sie unterhielten schon zur Zeit des Tischmachers Beziehungen zur neugläubigen Gemeinde. Den seinerzeit nach Arth herreisenden Prädikanten hatte Wolfgang Wegweiserdienste geleistet und vor der Ankunft des neuen Pfarrers sich an dem bekannten Brief einiger Neugläubiger beteiligt, der diesen von Arth abhalten sollte. Abgesehen davon, daß beide nachts viel Unfug trieben, gingen sie auch wenig zur Kirche. Die Etterlins hatten 25 gl. zu bezahlen, Urfehde zu schwören und zu beichten. Ohne Sondererlaubnis durften sie sich nicht außer Landes begeben. Sie wurden am gleichen 16. November

<sup>76</sup> Anna hatte gesagt, „was es sei, wenn ihr Vater nicht mehr gebeichtet“ habe, er habe „an Weihnachten seine Pflicht erfüllt“ (Zg. Hans Rud. von Rickenbach, Zg. 1. Jan. 1664, Th. 328).

<sup>77</sup> Bußenrodel KA Schwyz, 16. Nov. 1665 (f. 8) — Ges. Landratsbuch, l. c. 16. Nov. 1655, fol. 510, 509 b. — St. A. Zürich l. c.

<sup>78</sup> Von ihr ist weiter nichts bekannt. Offenbar war sie nur vorübergehend in Arth. — Th. 328, AA. 1655 — Ges. Landratsbuch, l. c. fol. 509 a.

— wohl samt ihrer Mutter, die fortan unerwähnt bleibt, — freigelassen<sup>79</sup>.

Auf eine etwas andere Art war schon früher *Balz Anna* aus dem Gefängnis freigekommen. Er wurde mit seiner Tante Elisabeth und seiner Base Anna in Einsiedeln verhaftet, als er durch Vortäuschung des Sakramentenempfangs hoffte, der Verhaftung entgehen zu können, dann einem mehrmaligen Verhör unterzogen, worin er manche Verstöße gegen den Landesglauben zugab. Damit sah auch er der Verurteilung entgegen. An der Schwyzer Kirchweihe, den 7. Oktober 1655, gelang es ihm, zwischen 10 und 11 Uhr nachts, trotzdem er mehrere Gemächer hoch gefangen lag, durch den Abort zu entweichen<sup>80</sup>. Es wurde ihm von Schwyz aus zwar nachgesetzt, aber es glückte Annen, heimlich Schuhe und Strümpfe, „Brot und Sufi“ zu bekommen und trotz strengerer Bewachung der Pässe durch die Fünförtischen bis am Dienstagabend über Menzingen, Lorzentobel und Ebertswil nach Kappel und Zürich zu gelangen, wo er am 10. Oktober anlangend, über die Schwyzer Gefangenen die ersten Auskünfte geben konnte<sup>81</sup>.

Am Mittwoch, den 17. November 1655, hielt der zweifache Landrat seine entscheidende Sitzung über die verbliebenen Gefangenen. Bei dreien war man vollkommen überzeugt, Täufer vor sich zu haben und darum auch die im Gesetz vorgesehene Todesstrafe aussprechen zu müssen. Alle Scharfrichter der fünf Orte

<sup>79</sup> Hans J. Küng, AA. 1655 — Barbara Fäßler, Zg. 29. Okt. 1663, Th. 328 — Hans Baschi v. Hospenthal, Examen 18. Dez. 1663 — St. A. Zürich, A. 235,9 — Ges. Landratsbuch KA Schwyz, 16. Nov. 1655, fol. 511 a — Bußenrodel (ibidem) fol. 8 — Jost Stedelin, AA. 1663, Th. 328.

<sup>80</sup> Ann. 29 — Auszug, fol. 7 ff. 18 ff. — Auszug fol. 7 v.: „etlich gemach hoch durch die *Heimlichkeit* (s. h.) abhin gelasen“. — Die Kirchweihe der Kapuzinerkirche in Schwyz war am Tag nach St. Dionys (MHVS, XI, p. 37, Beilage).

<sup>81</sup> St. A. Zürich, l. c. — Balz Anna hielt es nicht lange in Zürich aus. Er nahm wieder den Weg nach Schwyz und lieferte sich auf Gnade oder Ungnade der Regierung aus. Als Grund für sein neues Verhalten gab er — reichlich berechnet — die Falschheit des reformierten Glaubens an, insofern man in Zürich die Unzucht dulde. Am 30. Aug. 1656 beschloß der Schwyzer Rat auf Grund einer stark unterstützten Petition, Anna wieder aufzunehmen. Immerhin hatte er öffentlich an zwei Sonntagen in der Kirche seinen Abfall reuig einzugehen, in Schwyz zu wohnen, eine Wallfahrt nach Einsiedeln zu unternehmen und mußte versprechen, beim alten Glauben zu bleiben, alle Monate zu beichten und sich eingezogen zu halten (Ges. Landratsbuch, l. c. fol. 537 a; 539 a. — Th. 328).

waren aufgeboten. Kurz vor 4 Uhr wurde gegen Melchior von Hospenthal, Baschi Kennel und Jörg Kamer das Todesurteil gefällt und nach der Sitte anschließend vollzogen<sup>82</sup>.

*Melchior von Hospenthal* s täuferische Vergangenheit ist schon bekannt. Auch nach der Hinrichtung blieb das Wort geflügelt, der Kapellenmelchior sei wie St. Paulus oder wie ein „Herrgottsjünger“ gestorben, welchen Ausdruck wir als täuferische Bezeichnung der Arther kennen lernten<sup>83</sup>. Nach dem Abgang des Tischmachers muß er unbeirrbar den Weg der Täuferei weitergegangen sein. Es gelang ihm weitgehend, seine Kinder dafür zu gewinnen<sup>84</sup>. Er ließ ihnen zwar eine gewisse Freiheit, z. B. das Vater unser und Ave Maria zu beten oder zur Beichte zu gehen<sup>85</sup>. Bei der Tochter Elisabeth machte sich sein Einfluß stark geltend; seine Tochter Anna hingegen wollte nie etwas Glaubenswidriges an ihm gesehen haben<sup>86</sup>. Melchiors häufige Bibellektüre und sein starker Verkehr mit Jörg Kamer und dessen Söhnen machten ihn weiter verdächtig<sup>87</sup>. Auch die fremden Besuche aus dem Zürcher Gebiet fielen in diesem Sinne auf<sup>88</sup>, besonders da sie bei ihm häufig übernachteten.

<sup>82</sup> Wir verweisen für das Rechtsprinzip auf das Kappeler Instrument unter den katholischen Orten, worin das Schwyzer Landrecht auf malefizische Behandlung von Apostasie und Landflucht bestätigt wurde: „Si qui forent sive juvenes sive adulti, Ecclesiastici vel saeculares, mulieres vel viri, et unus vel plures invenirentur, qui palam vel in abscondito aliquid contra suam antiquam, veram Christianam fidem agerent vel contra SS. Sacraenta vel Sacrae Missae sacrificium, vel calumniatus fuisse B. M. V. Matrem Mariam etc. et hoc de Ipso vel de Ipsi fieret notorium, in vincula trahantur et secundum ius puniantur in corpore et vita, in honore et bonis pro cuiusque demeritis et delictis . . .“ (Provinzannalen p. 251). Vgl. die Bestimmung des goldenen Bundes bei Nabolz-Kläui, Quellenbuch z. Verfassungsgeschichte. Aarau 1940, p. 116, Punkt 1. — St. A. Zürich l. c. — Ges. Landratsbuch KA Schwyz, 1638/66, fol. 512 a.

<sup>83</sup> Kap. I, 3 — Andreas Lagler, AA. 1655 Th. 328 — Anna Sidler, 6. Jan. 1664 Hans Peter v. Hospenthal, Ex. 1663 — Dr. Abegg, 29. Dez. 1663, Th. 328 Jakob Kamer, Ex. 7. Dez. 1663.

<sup>84</sup> Jost Lindauer, 1. Dez. 1663 — Martin Heinzer, AA. 1655, Th. 328.

<sup>85</sup> Martin Heinzer, l. c. — Elisabeth von Hospenthal, Examen, 22. Dez. 1663, Th. 328.

<sup>86</sup> Anna v. Hospenthal, Examen 22. Dez. 1663 l. c. — Elisabeth v. Hospenthal, Zg. 3. März 1664, ibidem.

<sup>87</sup> Hans Baschli Hospenthal, Examen 30. Jan. 1664, Th. 328.

<sup>88</sup> Zgg. Jakobs d. Tischmachers Frau, Peter Kamer, Dorothea Beeler, Maria Walhart, 1. Dez. 1663 — Examen Anna v. Hospenthal 22. Dez. 1663 — Jakob

Die Frau Melchiors, Agatha Plüwler, hatte dessen „faulen Glauben“ schon bemerkt, und zwischen den beiden Eheleuten hatte es manche scharfe Szene abgesetzt. Melchior gab in der Familie punkto Glauben ein schlechtes Beispiel: er ging nicht zur Kirche, wie die Tochter bezeugt; er wollte weder beichten noch beten noch wallfahren. Wenn die Frau zu den religiösen Uebungen mahnte, wollte Melchior „sie tot haben“. Die Erziehung der Kinder im Landesglauben nahm sie unter diesen Umständen so gut in die Hände, als sie nur konnte. Der Einfluß des Vaters aber war weit entscheidender, sodaß in dieser Familie bis 1698 sich noch Spuren der täuferischen Häresie erhielten<sup>89</sup>.

Melchior von Hospenthal war der erste, der am 17. November dem zweifachen Rate vorgestellt wurde. Leider sind seine Geständnisse (Vergicht) verschollen. Auf Grund der Kundschaften waren aber die Richter jedenfalls zur Ueberzeugung gekommen, daß der Abfall vom katholischen Glauben bei ihm eindeutig vorlag. Von weltlichen und geistlichen Behörden wurde ihm zugesprochen, zum Glauben des Landes zurückzukehren. Aber weder dazu noch zur Beichte konnte sich Melchior entschließen. Er blieb „durchaus verstockt“. Das Urteil lautete darum auch dahin, Hospenthal sei in „der falschen Sekte der Wiedertäufer bis an die Ohren gesteckt und ganz verstockt“ auf seiner Meinung verharrt, weswegen er dem Nachrichter übergeben werde. Nach kaiserlichem Recht solle er auf der Reichsstraße zum Hochgericht geführt und aus seinem Leib zwei Teile gemacht werden. Er wurde auf der Gerichtsstätte selbst begraben, nicht auf dem Friedhof. Das hing eben damit zusammen, daß er bis zuletzt die Sakramente verweigert hatte. Er berief sich dabei auf den Glauben seines Vaters, Alt-Baschi von Hospenthal, in dem er sterben wolle. Dieser war um selbe Zeit ebenfalls schon tot<sup>90</sup>. Die Verweigerung der letzten Tröstungen brachte der Familie Melchiors schwere Nachteile. Nicht nur löste sofort ein Altgläubiger seine Verlobung mit einer seiner Töchter, es blieb der Familie zeitlebens auch der Spitzname

Kamer AA. 1663/4, Th. 328 — Besonders ein Säumer aus Horgen pflegte dort zu verkehren, Ex. 3. März 1664, Th. 328.

<sup>89</sup> Maria Salome Steiner, Zg. 3. März 1664 — Frau Agatha Plüwler, Ex. 3. März 1664, Th. 328.

<sup>90</sup> Ges. Landratsbuch KA Schwyz, 1638/66, fol. 512 a. — St. A. Zürich A. 235,9

„Galgenmelchiors“<sup>91</sup>. Nach der Hinrichtung wurde im ganzen Lande die theologische Frage heftigst diskutiert, ob Melchior im Himmel oder in der Hölle sei. Die Kinder nahmen begreiflicherweise an, es wäre noch denkbar, daß der Vater „in der Letzte“ sich bekehrt hätte. Aber dies wurde ihnen verübelt und als unorthodox verdächtigt. Ein Theologe stellte später fest, daß die faktische Verweigerung aller Sakramente bis zuletzt unweigerlich die ewige Verwerfung nach sich ziehe<sup>92</sup>. Frage und Antwort kennzeichnen den unentwegten Charakter der Zeit.

Die Habe Melchiors wurde unter Abzug der Kosten und Schulden, die aber die Hälfte des Vermögens nicht überschreiten durften, den Erben übergeben<sup>93</sup>.

*Baschi Kennel*, der zweite Verurteilte, schloß sich so wenig wie Melchior von Hospenthal den Nikodemiten an. Von seiner Tätigkeit zur Tischmacherszeit haben wir früher gesprochen. Seit jenen ersten Ereignissen hatte sich Kennel aber nicht gebessert hinsichtlich seines Verhältnisses zur Landesreligion. Noch unmittelbar vor dem Prozeß wird er ausdrücklich „Täufer und Wahrsager“ genannt<sup>94</sup>. Wie bei Melchior von Hospenthal trübte sein Glaube sehr das Verhältnis zu seiner Frau und seinen Kindern. Diese letzten wollte Kennel für sich gewinnen und wartete nur auf den Augenblick, wo er mit ihnen allein war, um vom neuen Glauben sprechen und über den alten absprechen zu können. Als der älteste Sohn Baschi groß wurde, hatte der Vater es besonders auf ihn abgesehen. Er lockte ihn aus dem Hause, um religiös

<sup>91</sup> Wann Alt-Baschi v. Hospenthal, der Vater, gestorben ist, wird nicht bekannt. Er wurde im JZB aber aufgeführt, somit besteht Wahrscheinlichkeit, daß er vor seinem Tode Versöhnung vorgab. Hans Rud. v. Rickenbach Zg. 1. Jan. 1664, Th. 328 — AA. 1663/4 ibidem. Die neugläubige Tradition der Familie bis 1698: Ges. Landratsbuch, KA Schwyz, 17. Juni 1698, fol. 259 — Gfr. XXXVI, p. 166.

<sup>92</sup> P. Chrysogonus, Kapuziner, wurde um das theologische Gutachten angegangen (Th. 328). — Tab. Prov. B. III, 2, Kapuz. Arch. Schwyz: Er stammte aus Sursee, wurde Superior in Arth, eingekleidet am 7. Okt. 1636, starb er im Orden zu Schüpfheim am 3. März 1664 — Zgg. Jörg v. Hospenthal, 23. Jan. 1664 — Frau Maria Barbara Rigeth, AA. 1663/4 — Lienhard Kaiser, Muotathal, 22. Febr. 1664, Hans Melchior Suter, ebd. Th. 328.

<sup>93</sup> Ges. Landratsbuch Schwyz, l. c.

<sup>94</sup> Kap. I, Anm. 125 — „Anabaptista et divinator“ nennt ihn St. A. Einsiedeln. A. Ur. 7, Nomina Apost.

auf ihn einzuwirken, was die Frau damit zu verhindern suchte, daß sie ihn auf die Luzerner Jesuitenschule schickte. Sie hatte das mit Hilfe des Pfarrers und gegen den äußersten Widerstand des Vaters durchsetzen können. Der Vater nahm den Sohn gerne nachts mit in die Reben, wobei die Mutter fürchtete, daß er ihn in die Täuferversammlungen mitnehme. In diesem Falle schickte sie jeweils beiden jemand nach oder schlich ihnen sogar selber nach, um ihre Gespräche zu belauschen. Sie überzeugte sich so selber, daß der Vater den Sohn gegen sie einnehmen wollte: er sei, so sagte Baschi zum Sohn, nicht auf dem rechten Glauben, die Mutter wolle ihn verführen und hätte ihn deswegen nur nach Luzern geschickt, um ihn vom Vater abspenstig zu machen. Gelegentlich hieß die Mutter die beiden beim Ausgehen zu Hause bleiben. Besonders wenn die Mutter krank war, benützte der Mann die Gelegenheit, auch die Mädchen auf „eigene Meinungen zu ziehen“. Die Abneigung gegen die Frau steigerte sich bis zu „starkem Haß“ <sup>95</sup>.

Der Kampf entbrannte dann besonders wieder, als das heranwachsende Töchterchen Dorothea sich auf die erste Beichte und Kommunion vorbereitete. Ihm versprach er Kleider, zog es in den Keller und in andere Gemächer, um es religiös beeinflussen zu können. Vor allem auch die Magd nahm sich des Religionsunterrichtes des Mädchens an. Baschi ließ sich, falls er so etwas merkte, sehr wegwerfend hören. Wenn die Kinder in der Stube etwa den üblichen Samstagrosenkranz beteten, murrte er, nirgends sei so „viel Narrenwerk“ wie in diesem (seinem) Hause <sup>96</sup>. Dem sterbenden Töchterchen Anna setzte er dermaßen zu, daß es den Geistlichen kommen ließ, weil der Vater „es verwirre“, und dringend bat, man solle es nicht mehr mit diesem allein lassen <sup>97</sup>.

Kennels Aeußerungen gegen die katholische Kirche waren so scharf und allgemein ablehnend, daß man sich auch außerhalb

<sup>95</sup> Zgg. Alexander Faßbind und Seckelmeister Holzgang, Küßnacht, AA. 1663/4, Th. 328 — Ottilia Ammann, Catharina Meinradt AA. 1655 ibid. — Apollonia Heinrich, — Margreth Kuster — Martin Heinzer, alle AA. 1655, Th. 328 — Die Hauptzeugnisse stammen von der Frau Kennels selbst, die als „Anonyma“ Kundschaften abgab (cf. E. A. VI, 1. p. 354). — Dazu Zgg. Jakob Grunder, Magdalene Zimmermann, AA. 1655, Th. 328.

<sup>96</sup> Helena Ziltener und Magdalene Zimmermann, AA. 1655, Th. 328.

<sup>97</sup> Magdalene Zimmermann 1. c.

Arths längst wunderte, warum man diesen nicht schon längst einzog, sondern gewähren ließ<sup>98</sup>. Die wertvollsten Zeugnisse stammen von der Frau und seinen Diensten. Darnach war die große Stütze Dorothea Abybergs der Pfarrer, der sie beriet und ihr die nötigen Auskünfte im Glauben gab, sodaß sie jeweils zu antworten verstand<sup>99</sup>. Es können von Kennel über die meisten katholischen Dogmen und Gebräuche bösartige Schmähungen namhaft gemacht werden<sup>100</sup>. Kennel vermittelte auch Ehen unter den Neugläubigen mit dem Hinweis, sie müßten zusammenhalten<sup>101</sup>. Auch die Politik der fünf Orte griff er an<sup>102</sup>. In seiner Meinung wurde er durch Einflüsse von außen bestärkt. Es scheint unter den Täufern, wohl hauptsächlich nach der Flucht des Tischmachers, eine Art regelmäßiger Korrespondenz vorhanden gewesen zu sein, die dann unter den einzelnen Anhängern ausgetauscht wurde. Exemplare von diesen Briefen gelangten in die Hände des Pfarrers von Arth und nach Schwyz. Es wäre nicht unmöglich, daß der Tischmacher von seinem Zufluchtsorte her auch auf diesem Wege eine Art religiöser Fernbetreuung organisierte. Eindeutige Beweise dafür liegen aber keine vor. Hingegen wird im Urteil gegen Kennel auf seine Gänge zu den Täufern, allenfalls auch auf die empfangenen Besuche von außen angespielt, wenn gesagt wird, er habe mit ihnen sein „Exercitium“ getrieben. Sein gelegentlicher Verkehr mit den Hospenthalern mag die Vermutung bei der Regierung genährt haben. Kennel sei auch den Nikodemiten beigetreten, anders ist wohl kaum die Stelle zu deuten, er habe noch „andern Sekten“ angehangen, außer es würde dabei Bezug genommen auf seinen kalvinischen Ausspruch hinsichtlich der absoluten negativen Prädestination, die er anhand des Beispiels von Esau und Jakob annehmen zu müssen glaubte. Das Urteil erwähnt dann noch sein Bemühen, auch andern seine Meinung beizubringen, ferner seine

<sup>98</sup> Barbli Kloter, AA. 1655, Th. 328.

<sup>99</sup> Michel Eigel, AA. 1655, Th. 328.

<sup>100</sup> Von Einsiedeln sagte er z. B., der Teufel könne „solches“ auch tun.

<sup>101</sup> Caspar Gugelberg, Barbli Kloter, Anonymus, Franzist Weber, Schützenmeister Heinzer, Mathis Faßbind, Jost Steiner, Franz v. Hospenthal, Beat Justus Schumacher, AA. 1655, Th. 328.

<sup>102</sup> Alex. Faßbind, Seckelmeister Holzgang, Margaretha Sidler, Pfarrmagd. AA. 1655 Th. 328.

Geständnisse über den Verkehr mit den Täufern, die leider un-auffindbar sind<sup>103</sup>.

Baschi Kennel wurde nun als zweiter am 17. November vor Gericht gestellt und zum Tode durch das Schwert verurteilt<sup>104</sup>. Bei ihm hatten die Bemühungen der Geistlichen, im letzten Augenblick noch eine Gesinnungsänderung herbeizuführen, einen Erfolg. Ob er auch ehrlich war, das kann kaum festgestellt werden<sup>105</sup>.

Der Generalvikar von Konstanz, Rathold Morstein, schrieb schon am 14. Oktober an den Schwyzser Pfarrer Franz Radheller, er solle sich der Gefangenen in Schwyz annehmen, sie auf ihre dogmatischen Ueberzeugungen verhören und sie zur Kirche zurückzuführen suchen. Er möge dabei vorsichtig, nachdrücklich und beharrlich zu Werke gehen, noch zwei Geistliche oder Ordensleute beziehen, in deren Gegenwart er die Busse und Bekehrung der Irrenden möglichst erwirken solle<sup>106</sup>. Es hieß denn auch über Kennel, daß er sich „treffentlich woll eingestellt“ habe beim Tode. Deswegen wurde er auf dem Kirchhof begraben<sup>107</sup>.

Sein Gut unterlag denselben Verfügungen wie das Melchior v. Hospenthals: nach Abzug der Prozeßkosten, wurde den Angehörigen mindestens die Hälfte ausgehändigt<sup>108</sup>.

Auch der dritte Verurteilte Georg Kamer, der einstige Intimus des Tischmachers, wurde seiner täuferischen Richtung nicht untreu. Da Martin von Hospenthal wohl noch eine Zeitlang mit ihm verkehrte, wurde Kamer denn auch wie Kennel der Zugehörigkeit auch zur reformierten Richtung der Nikodemiten verdächtigt<sup>109</sup>. Seine Verwandtschaft mit Franzist Weber, dem Kaplan in Arth, mag ihn vorerst nach außen nicht wenig geschützt haben, da dieser auch einem der Söhne Pate war<sup>110</sup>. Die Bücher Kamers

<sup>103</sup> Die Briefe wurden abgeschrieben und weiter verbreitet, einige davon durch die Frau aufgefangen und nach Schwyz weiter geleitet. Anonyma AA. 1655, Th. 328.

<sup>104</sup> Ges. Landratsbuch KA Schwyz, 1638/66, fol. 513 a.

<sup>105</sup> „Sebastian Kennel, welcher sich treffentlich woll eingestellt“ (St. A. Einsiedeln, A. Ur. 7, 17. Nov. 1655).

<sup>106</sup> Zentral-Archiv d. Kapuz. Luzern, AA. 6 H. 4.

<sup>107</sup> St. A. Zürich, A. 235,9: Escher an Holzhalben; Geörg Zysundt Zg.

<sup>108</sup> Ueber sein Gut haben wir früher gesprochen (Anm. 58).

<sup>109</sup> Kap. I. Anm. 159.

<sup>110</sup> Barbara Fäßler, AA. 1663/4, Th. 328. Franzist Weber war ihr Neffe. TB Arth. 159 Kap. I. Anm. 159.

waren im Dorfe bekannt. Neben Bibeln konnte man dort auch „Bauernbücher“ auf dem Tische finden; es mag sein, daß der Tischmacher ihn seinerzeit auf diese aufmerksam machte, doch wird von eigentlicher Kurpfuscherei nichts bekannt<sup>111</sup>. Kamer führte besonders gern den hl. Paulus im Munde, dessen Schriften er viel las. Er hatte einen Neffen ins Haus aufgenommen, Hans Balz Kamer, der Kapuziner werden wollte. Auf diesen wurde nun keineswegs Rücksicht genommen. Am Sabbath wurde trotz seiner die Bibel gelesen, und Georg schrieb die Stellen, die ihn interessierten, heraus aus altem und neuem Testament. Nach den Predigten in der Kirche fragte er die Kinder nach den Bibelzitaten der Geistlichen und kontrollierte sie anhand seiner Exemplare. Das Beinleiden Kamers entschuldigte etwas sein Fehlen in der Kirche wie auch sein Ablehnen des Kniens und des ihm zu lang währenden Rosenkranzgebetes<sup>112</sup>. Den Söhnen gab Kamer eine eigene Moral, die im „Rechtleben“ bestand. Diese hielten auch fest zum Vater. Noch anlässlich von Kamers Gefangennahme versicherten sie, beim Glauben des Vaters bleiben zu wollen<sup>113</sup>. Wie Baschi Kennel zögerte auch er, sich in die Gefangennahme zu ergeben. Von den Amtleuten, die ihn führten, sagte er, sie seien „Ketzer“ und hätten selber viel auf der „Schuuflen“<sup>114</sup>. Ein Sohn und die Frau konnten dabei die Bemerkung nicht zurückhalten, daß nachher mit den Angebern noch abgerechnet werde. Es war der einzige Fall von direkter Drohung<sup>115</sup>.

Gegen den Glauben äußerte Kamer sich zu mannigfach, als daß alles einzeln aufgeführt werden könnte. Er hatte vor allem abschätzige Bemerkungen gegen den Priesterstand, den Kirchgang, die Muttergottes und gegen das Studieren, dem gegenüber er die Einfalt des Glaubens betonte. Den Eintritt in den Orden seines

---

<sup>111</sup> Hans Balz Kamer, AA. 1655, Th. 328.

<sup>112</sup> Hans B. Kamer, l. c. — Martin Heinzer, Hans Jakob Küng, Daniel Eberhard AA. 1655, Th. 328.

<sup>113</sup> Hans Peter Kamer, Examen, 19. Febr. 1664 — Hans Baschi Hosenthal, Ex. 18. Febr. 1664 — Anna Spörlin, 27. Jan. 1664.

<sup>114</sup> Martin Heinzer l. c., Hans Jakob Küng, l. c., Hans Peter Kamer, l. c., Anna Spörlin, l. c., Th. 328.

<sup>115</sup> Die Drohung wurde trotz des Verbotes ausgesprochen, Kundschafter zu bekümmern. Sie entspricht im Wortlaut früheren Verlautbarungen der Neugläubigen.

Neffen suchte er auf alle Arten zu hintertreiben. Da er dessen Vogt war, wollte er ihm Kleider nur unter der Bedingung geben, wenn er auf sein Vorhaben verzichte, Kapuziner zu werden<sup>116</sup>. Im ganzen hielt er mehr als andere ein zuchtvolles Stillschweigen. Immerhin verdanken wir einer Indiskretion seinem Sohn gegenüber das Wertvollste über den innern Aufbau der Arther Täufergemeinde<sup>117</sup>. Daß Kamer nahe der Kirche wohnte, mußte seine Zugehörigkeit zu dieser vor allem ärgerniserregend machen<sup>118</sup>. Seine längere Abwesenheit von Arth unter dem Vorwand, in ein Bad zu gehen, wurde von manchen Personen dahin gedeutet, daß er zuweilen auswärts mit Täufern zusammen komme<sup>119</sup>.

Auf Grund seiner leider verlorenen Geständnisse hielt man seine Zugehörigkeit zur Täufersekte, ja zu andern Sekten, womit auf Martin Hospenthal sichtlich angespielt wird, für erwiesen und sprach am selben 17. November über ihn das Todesurteil. Er sollte auf der „Weidhub“ enthauptet werden<sup>120</sup>. Auch Kamer hatte gebeichtet und sich auf den Tod „wollbereitet“, sodaß er auf dem Kirchhof begraben wurde<sup>21</sup>.

Sein Gut erfuhr das gleiche Schicksal wie das Kennels<sup>122</sup>.

Erst am 22. November trat das Schwyzer Gericht neuerdings zusammen. Mit andern wurde an diesem Montag *Barbara von Hospenthal*, die reiche Witwe, dem Landrat vorgestellt. Auch ihr wurde vorgeworfen, sie habe die Landesreligion verlassen und sei Sekten angehangen, womit jedenfalls, wie bei den zwei Vorgängern Kennel und Kamer, die Doppelzugehörigkeit zu den beiden Richtungen der Neugläubigen vermutet war<sup>123</sup>.

<sup>116</sup> Hans Balz Kamer, Hans Melchior Kamer, Zgg. AA. 1655, Th. 328.

<sup>117</sup> Vgl. die Einführung in die Gemeinde, berichtet durch seinen Sohn Jakob, wo er auch den Tischmacher durch Schweigen schützt.

<sup>118</sup> Jakob Kamer, Ex. 7. Dez. 1663, Th. 328.

<sup>119</sup> Jak. Kamer, 4. Dez. 1663 l. c.

<sup>120</sup> Martin Heinzer, Schulmeister, Otilia Ammann, AA. 1655, Th. 328. Balz Felchlin, Knecht, 19. Febr. 1664 — Lorenz Anna 19. Febr. 1664 — Ueli Hubli, Knecht, 31. Dez. 1663, Th. 328 — Ges. Landratsbuch, KA Schwyz, 1638/66 fol. 515 a

<sup>121</sup> Nunz. Svizz. 49, BA Bern: . . . ex iis catholici duo, tertius aperte convictus Anabaptismi et eorum flagitiorum quae sectam illam sequuntur (3. Febr. 1656). — Ueber die Beichte auch St. A. Einsiedeln, A. Ur. 7 = 17. Nov. 1655: „Georg Kamer, welcher sich hierzu (= Tod) wollbereitet“. — St. A. Zürich l. c.

<sup>122</sup> Ges. Landratsbuch l. c.

<sup>123</sup> Vgl. Kap. I, Anm. 138 — St. A. Zürich, A. 235,9 — Bericht fol. 62 f.

Barbara hatte allerdings sehr viel mit der Witwe des Joseph Henggeler, Catharina von Hospenthal, verkehrt, die nach Zürich austrat. Am Vorabend der Flucht war sie noch bei ihr gewesen, da sie gehört hatte, die Henggeler hätten einen Ochsen verkauft. Das gab ihr Gelegenheit, eine alte Schuld bei jener einzufordern. Aber sie erhielt nichts<sup>124</sup>. Oft verwarnt, dieses Haus zu besuchen, ging sie aber immer wieder hin und wurde auch eingeladen zu flüchten, weigerte sich aber, „nach Zürich“ zu gehen. Mit dieser Catharina von Hospenthal redete sie viel und nahm schließlich ihre glaubensfeindlichen Reden an<sup>125</sup>. Früher stand sie nach eigenem Geständnis unter dem Einfluß der alten Susanna Gugelberg: dies war ihre täuferische Zeit. Sie gab auch zu, in der Beichte zu Arth ihren „Mißglauben“ verschwiegen zu haben<sup>126</sup>.

Ihr Vater und der alte Baschi Hospenthal hatten sich gut gekannt und oft zusammen disputiert. Es ist wahrscheinlich, daß sie leibliche Brüder waren. Als der Vater Meinrad v. Hospenthal, der die Unsterblichkeit der Seele durchaus leugnete, von Baschi gewonnen wurde, kam auch sie in den Kreis der Neugläubigen. Als dann Martin von Hospenthal zu Zürich überging, ließ sie sich von dieser Richtung ebenfalls beeinflussen<sup>127</sup>. Sie hatte in ihrer Jugend das Vater unser, Ave Maria, den Glauben, die 10 Gebote und die sieben letzten Worte gelernt. Damit war sie einer Glaubensdisputation natürlich nicht gewachsen. Enge Beziehungen zur Frau des Tischmachers banden sie an die Täufergemeinde, ohne daß ihr gutgläubiger Mann etwas davon merkte<sup>128</sup>. Sie beichtete zum Unterschied von andern bei der Verkündigung des Ablasses im Juli 1655 und es scheint, daß sie wie Kennel und Kamer ihr Gewissen vor dem Tod im Sinne des alten Glaubens in Ordnung brachte<sup>129</sup>. Von ihr sind die Geständnisse fast vollzählig vorhanden.

Ihre Bitte um Gnade hatte keinen Erfolg. Auch sie ging den Weg zum Tode<sup>130</sup>.

<sup>124</sup> Man erinnert sich, daß die Nikodemiten sich anerboten, ihre Habe flüssig zu machen (Barb. v. Hospenthal, Examen, 30. Sept. 1655, Th. 328).

<sup>125</sup> Examen Barb. v. Hospenthal, 21. Okt. 1655, Th. 328.

<sup>126</sup> ibid. und Examen 30. Sept., 29. Okt., 5. Nov. 1655, Th. 328.

<sup>127</sup> I. c. — Vgl. Urteil.

<sup>128</sup> Examen 21. Okt. 1655, Th. 328.

<sup>129</sup> Ex. 5. Nov. 1655, Th. 328.

<sup>130</sup> Ges. Landratsbuch KA Schwyz, 1638/66, fol. 516: Das Urteil ist unvoll-

Der *Nuntius* Frederico Borromeo schaltete sich von Anfang an klug in den Prozeß ein. Er drängte zwar zu einer klaren Lösung der Arther Frage, wünschte aber in taktischer Hinsicht keine Herausforderung der protestantischen Orte. Die Prozeßordnung von Schwyz (und den fünf Orten überhaupt) konnte nicht seinen ganzen Beifall finden. Neben der Wahrung der kirchlichen Belange wünschte er einen Prozeß „iuxta stylum curiae Romanae“<sup>131</sup>. Ueber die Bestrafung einiger Gefangener herrschte in Schwyz einige Zeit Unsicherheit, sodaß, wie es scheint, der *Nuntius* um seine Meinung befragt wurde. Er schlug Como oder Mailand für die einen als Zwangsaufenthalt vor<sup>132</sup>, für andere hingegen, in Verbindung mit dem Bischof, die Freilassung<sup>133</sup>. In die Mailänder *Inquisition* wurden darum drei Personen geschickt, deren Schuld nicht eindeutig erwiesen war. Es handelt sich um *Alexander Anna*, jun.<sup>134</sup>, dann die beiden Frauen *Maria Elisabeth von Hospenthal*<sup>135</sup> und ihre Schwester *Catharina von Hospenthal*<sup>136</sup>. Sie wurden zwar begnadigt, aber im Predigerkloster zu Mailand

endet. — Gelegentlich wurde sogar gerüchteweise herumgeboten, es seien 11 Personen hingerichtet worden (St. A. Einsiedeln, A. Ur. 7 = 26. Nov. 1655).

<sup>131</sup> St. A. Einsiedeln, A. Ur. 7 = 9. Nov. 1655.

<sup>132</sup> ibidem: Brief d. Lausanner Bischofs an d. Abt zu Einsiedeln.

<sup>133</sup> Gfr. XXXVI, p. 134 — Rickenbacher, p. 123, — E. A. VI, 1, p. 353 2 — St. A. Zürich, A. 235,9 — Auszug fol. 23.

<sup>134</sup> Er war der Sohn d. Alexander Anna, der austrat. Am 28. Sept. 1626 geboren, verheiratete er sich mit Catharina Gössin († 19. Aug. 1698, Mort. Arth) und starb 10. Mai 1660. Kinder: Andreas, Eva, Maria, Anna, Johann, Leonhard (TB, Mort. Arth).

<sup>135</sup> Die Tochter Jungbaschis von Hospenthal hatte einen Säugling (vgl. Kap. I. Anm.), weswegen von einer strengen Bestrafung abgesehen wurde. Sie wurde mit ihrer Schwester Catharina zusammen interniert, dann später — angeblich, weil Schwyz die Pension den Dominikanern schuldig blieb, — konnte sie in der Stadt Mailand bei den Familien als Magd dienen, wobei sie die Gelegenheit zur Flucht wahrnahm und im Jahre 1659 nach Zürich entwich. Sie machte Anstrengungen, wieder nach Schwyz zurückzukehren, aber nicht einmal der Mann wünschte sie zurück (Th. 328). Ueber die angeblichen „Erlebnisse“ in der Inquisition, die phantastisch anmuten, orientiert ein gedruckter Bericht, cf. Archiv, I, p. 560, Nr. 954. — Ges. Landratsbuch KA Schwyz, 1638/66, fol. 550 e, 563 a, 459 a — St. A. Zürich, A. 235,9.

<sup>136</sup> Die Schwester der vorigen floh ebenfalls aus Mailand und wohnte hernach als Witwe auf ihrem Hof in Morschach. Dort war sie für die neue Lehre tätig. Ein Hans Schorno aus Schönenbuch, Sohn des Melchior Schorno, warb um ihre Hand. Offenbar, weil sie noch im Rufe der Häresie stand, wurde ihnen die Ehe nicht gestattet, worauf beide ebenfalls den Weg nach Zürich nahmen (cf. Anm. 135).

inklaustriert, wo sie sich — wenigstens die Frauen — einer größern Freiheit erfreuten, sodaß sie in der Stadt Stellen übernehmen konnten, von wo aus sie dann später 1659 mißbräuchlicherweise die Flucht nach Zürich ergriffen<sup>137</sup>.

Leonhard von Hospenthal, Hans Balz von Hospenthal und Franz Zysundt aus Morschach<sup>138</sup> scheinen auf des Nuntius und des Bischofs Vermittlung hin freigelassen worden zu sein<sup>139</sup>.

Die schließliche, straflose Entlassung muß auch von folgenden Gefangenen angenommen werden, über die keinerlei Eintragungen in den einschlägigen Büchern bestehen, und deren Befreiung darum auch nicht datiert werden kann<sup>140</sup>: Die Frau des Georg Kamer und ihr Sohn Jakob; Hans Heinrich<sup>141</sup> und Melchior<sup>142</sup>, Söhne des hingerichteten Melchior von Hospenthal, Catharina und Anna von Hospenthal, Barbaras Schwestern; Alt-Balz von Hospenthal, Hans Baschli von Hospenthal, der Scherer.

Mit Rücksicht auf die Flucht der Ausgetretenen und die Vorkommnisse, die wir eben schilderten, wurde vom Landrat beschlossen, es sei jedes Jahr an der Landsgemeinde die Satzung, die man nach der Kappelerschlacht in Baar unter den katholischen Orten ausgemacht habe, nämlich beim katholischen Glauben zu bleiben, neu zu verlesen und alle Landsleute seien darauf zu vereidigen<sup>143</sup>.

<sup>137</sup> Ges. Landratsbuch, l. c. — Archiv I, l. c.

<sup>138</sup> Leonhard war der Mann der Maria El. v. Hospenthal; Hans Balz von Hospenthal war der Sohn d. Schwarzen Hans Baschli, Franz Zysundt der Mann der eben genannten Catharina v. Hospenthal.

<sup>139</sup> Auszug, fol. 23.

<sup>140</sup> Man wird den 22. November ungefähr als den Abschluß des Prozesses annehmen dürfen, sodaß die unschuldig befundenen Gefangenen damals wohl entlassen waren.

<sup>141</sup> Hans Heinrich, Sohn d. Galgenmelchior. Sein Sohn Oswald (25. Nov. 1669—31. Dez. 1746, TB Arth Mort.) wurde in den letzten Prozeß von 1698 verwickelt. Heinrich wurde am 21. Sept. 1630 geboren und starb am 18. Juni 1690 zu Oberdorf (Mort. Arth — AA. 1698, Th. 328).

<sup>142</sup> Dieser andere Sohn Melchiors verheiratete sich mit Anna Margr. Mettler, Großtochter d. Baschi Gugelberg, im Jahre 1681 (Th. 328, AA. 1698 — TB, Mort. Arth).

<sup>143</sup> AA. 1698, Th. 328.

## V. Würdigung

Die sträfliche Verzögerung der kirchlichen Reform im 15. Jahrhundert hatte auch in der Eidgenossenschaft gewisse Voraussetzungen geschaffen für eine revolutionäre Lösung der Reformfrage. Zwingli, nicht unbeeinflußt von der gleichzeitigen Aktion Luthers im Reich, war von der Heillosigkeit gewisser Schäden in Kirche und Staat subjektiv überzeugt und wurde zum Exponenten dieser negativen Zeitstimmung. Er hatte zugleich auch die nötigen Führereigenschaften, um, seinem inneren Gesetze folgend, einen eigenen Weg zur Behebung der Schäden einzuschlagen und seinen eigenen Willen zu dem eines Teils der Eidgenossenschaft zu machen. Vorerst richtete er sich an die Oberschicht in Kirche und Staat: auf dem Wege über sie konnte er auch das Volk bestimmen. Es war eine Stadt, wo das Experiment seiner revolutionären Reform begann und somit ein Gemeinwesen, wo der Rat das ganze öffentliche Geschehen lenkte. Immerhin muß es peinlich auffallen, wie wenig Widerstand der Klerus Zürichs und — wenn wir überhaupt richtig berichtet sind — auch das Zürcher Volk der Neuerung entgegensezte.

Ganz anders das Volk der V Orte. Es war gewohnt, sich politisch selbst zu bestimmen. Auf die gleiche demokratische Weise entschied es für den alten Glauben, verleugnete die paar Geistlichen, die für die Neuerung agitierten, indem es nicht bloß die revolutionäre Methode sondern auch die neue Lehrsubstanz ablehnte. *Hierin gibt Arth mit Balthasar Trachsel ein klassisches Beispiel: seine Agitation wurde zu einem Mißerfolg und die paar Laien, die sich für Zwinglis Ideen interessierten, wurden teils nicht zwinglianisch im endgültigen Sinne, teils verließen sie das Land, ohne einen nennenswerten Teil der Mitbürger mitzureißen.*

Der mit Einsatz großer Opfer im zweiten Kappelerkrieg erreichte Sieg brachte den V Orten die Gewährleistung der bisherigen Glaubenseinheit. Indes blieben die Gesetze zur Abschnürung ihrer Gebiete von jeder andersgläubigen Propaganda auf dem Papier. In Arth merkte man diese Werbearbeit besonders stark, was insofern erklärlich ist, als der Flecken einen wichtigen Verkehrsknotenpunkt darstellte. Dazu kam, daß die kirchlichen

Verhältnisse in Arth noch keineswegs gebessert waren, wenigstens was den Klerus betraf. *Pfarrer Georg Hochmuth, ein Muster an Reformbedürftigkeit um die Jahrhundertmitte, zeigte, wie bitter nötig das eben tagende Trienter Konzil war.*

Aber mit den bloß redigierten Konzilsbestimmungen war noch nicht alles getan. Das Bistum Konstanz hatte sie zu verwirklichen. Da zeigte es sich nun, daß die Männer, die die Reform verbürgten, an der Konstanzer Kurie noch nicht mächtig genug waren. Die Diözesansynode von 1567 brachte zwar Statuten hervor, aber die dringendste Frage, die Seminarfrage, blieb ungelöst: Die schweizerische Quart des Bistums mißtraute Konstanz weiter, und sie war selber auch nicht bereit, finanziell an Reformpostulate jenseits der Grenzen der Eidgenossenschaft viel beizutragen.

Die eigentliche Hilfe für die V Orte kam dann faktisch aus Mailand und Rom, an die sich die führenden Männer der Eidgenossenschaft immer mehr direkt anschlossen. Sie lösten für die Innerschweiz die Seminarfrage durch die Oeffnung der diesbezüglichen italienischen Institute und durch die Einrichtung des Luzerner Kollegs, aus dem die Reformgeistlichen immer mehr hervorgingen. *Unterdessen aber blieb die alte Garde der Geistlichkeit zur Trienter Reform in zwiespältiger Stellung. Ein Teil davon opponierte. Unter ihnen war auch der Beauftragte des Bischofs für Schwyz, der Arther Pfarrer Peter Villiger.* Ein anderer Teil zeigte sich willig. Es waren vorab die Regierungen der V Orte, die sich zugunsten der Reform einsetzten. Schwyz im besonderen mußte dabei wegen des Priestermangels vorsichtig zu Werke gehen. Was die Laienreform hingegen anbelangte, d. h. die Annahme des integralen Kirchenrechts mit Preisgabe der bekannten Privilegien, so waren die Regierungen unnachgiebig, und ein Teil der Geistlichen, besonders der drei Urkantone, benützte diese Stimmung, um sie gegen die Reform mobil zu machen. Bezeichnend genug auch für die damalige Lage war, daß nach Villigers Tode in Arth kein eigener Geistlicher zur Verfügung stand. Erst Pfarrer Melchior Meyenberg, seit 1653 Arther Pfarrer, kann als Reformpfarrer betrachtet werden.

*Trachsel, Hochmuth, Villiger und Meyenberg: jeder dieser Pfarrer vertritt eine Phase im Kampf um die Kirchenbesserung; jeder ist beinahe ein klassischer Repräsentant seiner Zeit und*

*Arth das Paradigma für die Erscheinungen von Reformation und katholischer Restauration in der Innerschweiz.*

Unter solchen Umständen konnte es ungehindert geschehen, daß ein einheimischer Schwyzer in Arth zu Anfang des 17. Jahrhunderts eine *Täufergemeinde* gründete, die sich vorerst ruhig verhielt und so auch nicht behelligt wurde. Durch diese Duldsamkeit offenbar mutig geworden, ging sie bald zur Offensive über, sodaß die Regierung auf die Kundgebung des Volkes hin in den Jahren 1629/30 eingriff, wobei der Leiter der Gemeinde flüchtete. *Damit verlor die Gemeinde ihren inneren Mittelpunkt.* Da fast gleichzeitig die Täufergemeinden im Zürichbiet schwer heimgesucht wurden, fehlten ihr auch der ehemalige Kontakt und der „geistige Nachschub“ von dorther, sodaß die Arther Täufergemeinde an Kraft nachließ und eine zwanzigjährige Pause eintrat.

1651 ereigneten sich an der Landsgemeinde *Unruhen*, die auf politische Streberei und Wahlmanöver zurückgingen. An ihnen waren Arther Neugläubige besonders beteiligt. 1652 machte Arth *wirtschaftliche Forderungen* gegenüber den andern Vierteln geltend und endlich im *Bauernkrieg von 1653*, im Zuge der allgemeinen Abneigung gegen den Krieg wider die rebellischen Standesgenossen, verweigerten auch neugläubige Arther in besonders großer Zahl die Befehle.

Der Mut für diese Obstruktion kam wohl daher, daß in den Jahren seit 1651 sich eine bedeutende Wendung im Innern der Arther Gemeinde vollzogen hatte, die allerdings im Ganzen gesehen verhängnisvoll wurde. *Die Gemeinde spaltete sich nämlich in eine reformierte und eine täuferische Richtung.* Die erste fand Anschluß bei maßgebenden Zürcher Kreisen, die den Arthern den Rücken stärkten, teils Laien, teils Prädikanten. *Man ging neugläubigerseits so weit, sich in Arth Hoffnungen zu machen auf konfessionelle Parität und freies Zugrecht.* Kein Zweifel, daß damals die Nikodemiten in der Offensive waren.

Es kam aber 1653 ein *neuer Pfarrer* nach Arth, der es mit seinen Pflichten ernst nahm. Als sich eine ganze Reihe von Zwischenfällen mit den Neugläubigen ereigneten, sogar der Besuch und die *Predigt von Prädikanten auf der Rigi*, beantragte der Klerus, sekundiert durch die Tagung der katholischen Orte, den Eingriff der Schwyzer Regierung, um die Klärung der Lage

herbeizuführen. Man war überzeugt, daß der Prädikantenbesuch das *Stanserverkommnis und den zweiten Landfrieden verletzt* hatte, insofern das Rebellischmachen von Untertanen gegen die Landesgesetze (wozu die Glaubenseinheit auch gehörte), ferner das Entsenden von „uszüg“ in das Gebiet des andern Religionsteils ausdrücklich verpönt war, wie überhaupt jede religiöse Propaganda. Hingegen ist nicht leicht nachweisbar, inwieweit das offizielle Zürich vom Prädikantenbesuch Kenntnis hatte, ebenso wie von deren Absicht, den Arthern auf der Rigi zu „predigen“, und wie weit daher Zürich verpflichtet war, den Besuch zu verhindern.

Die *Reaktion von Schwyz* und den fünf Orten war anderseits auch begreiflich. Vor dem drohenden Prozeß ergriff der *reformierte Teil der Arther Neugläubigen die Flucht*, was durchaus gegen das Landesgesetz verstieß und malefizische Behandlung zu gewärtigen hatte. In den Augen von Schwyz waren die Flüchtigen „Malefikanten“, die umso eher aus Zürich *zurückgefordert* werden konnten, als sie, wie Schwyz noch glaubte, *Täufer* waren. Gegen die zurückgebliebenen Täufer und gewisse Angehörige der Nikodemiten wurde eingeschritten: *Vier von den Täufern wurden hingerichtet*. Auch wenn diese mit jenen Nikodemiten, die früher selbst zur Täufergemeinde gehört hatten, weiter verkehrten, müssen sie doch auf Grund der Akten als Täufer anerkannt werden. Damit fiel aber auch jedes *Interventionsrecht der reformierten Orte* dahin. Anderseits durfte Schwyz sich durch die ehemalige Zugehörigkeit der geflüchteten Nikodemiten zur Täufergemeinde nicht dazu verleiten lassen, diese *immer noch als Täufer anzusprechen, waren sie doch willentlich bereits zur reformierten Kirche übergetreten*, wenigstens als Katechumenen. Immerhin galt das Landrecht auch gegen die Reformierten. Schwyz konnte aber insofern weniger hoffen, daß Zürich dieses Recht respektiere, als zwischen beiden Orten eine bündnismäßige Rechtsverpflichtung auf persönliche Auslieferung von Refugianten nur gegenüber den Täufern bestand. Ein Korkordat über die Auslieferung der Güter von Glaubensflüchtigen bestand ebenfalls nicht, da Schwyz sich in früheren Fällen die Handlungsfreiheit hierin ausdrücklich vorbehalten hatte.

*Die Geschichtsschreibung hat bisher sowohl dem gefährlichen Wirken der Arther im Lande als auch der Gespaltenheit*

*ihrer Gemeinde seit 1651/1652 zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt.* Sie baute auf die bisherigen Forschungsergebnisse auf, die diese Fragen bisher so gut wie gar nicht erörterten. Dies kann von Dierauer (IV, pp. 74 ff.) und Hürbin (I, p. 395) füglich behauptet werden. Auch die Arbeiten von Häberlin, Henne, Linder, Denier, Appenzeller bleiben wesentlich im Referieren haften, während Feller (Gesch. d. Schw. II, p. 81) wenigstens die Rechtsfrage stellt und sie auch richtig löst, eben auf Grund des damals geltenden *Souveränitätsrechtes der Orte*. Freilich muß Fellers Urteil beigefügt werden, daß seine Bemerkung über die Grausamkeit des Prozesses von 1655 nicht so verstanden werden darf, als ob dieser Fall etwa isoliert in der Zeit stünde. *Der Prozeß von 1655 übertrifft die Maßnahmen Zürichs gegen seine Täufer nicht an Schroffheit. Nicht einmal die gemeineidgenössischen Urteile im Bauernkrieg v. 1653 können als milder angesprochen werden, mag man auch heute die einen und die andern bedauern.*

Aus den Arther Akten lassen sich gerechterweise auch keine Martyrergeschichten schaffen. Besonders seit 1651 stellten die Arther Neugläubigen doch einen religiösen und politischen *Beunruhigungsherd* allerersten Ranges im Lande Schwyz dar. Ihr landrechtwidriges Dissidententum, ihre Blasphemien gegen die Landesreligion, ihre ständigen Drohungen gegen die ihrem Eide genügenden Landsleute, vor allem aber ihre weitgehenden Perspektiven auf verfassungsmäßige Änderungen, wie die *revolutionäre* Forderung auf Parität und freien Zug, mußten die Mächte der Abwehr auf den Plan rufen. Und es war das Volk selbst, das die Regierung um Erlösung von den ständigen Umtrieben bat.

Sodann besteht kein Zweifel, daß die rechtswidrige *Flucht* der Nikodemiten nach Zürich und die mehrmalige *Rückfälligkeit* gewisser Täufer im Resultat des Prozesses von 1655 erschwerend in die Waagschale fielen. Die Täufer trugen die Hauptlast des Prozesses, womit er uns auch als charakterisiert erscheint.

Daß Gagliardi (Gesch. d. Schweiz, II, 1937, p. 758) behaupten kann, die Nikodemiten seien aus Arth *vertrieben* worden, muß angesichts der Tatsache, daß diese im Gegenteil erfolglos aus Zürich nach Schwyz zurückzitiert wurden, doch sehr auffallen.

Schließlich hat sich die hartnäckige, aber lange Zeit unbeachtete Behauptung von Schwyz, *die Ärther seien Täufer gewesen*, mit kleinen zeitlichen und persönlichen Distinktionen im großen und ganzen *als richtig erwiesen*.

---

## Nachträge und Berichtigungen

Zu S. 7 Anm. 12: Vgl. L. v. Muralt, Die Bädener Disputation 1526, Leipzig 1926, *passim*.

S. 11 Anm. 6: (Jörg Stähli) Ulrich Zwingli, Zum Gedächtnis d. Zürcher Reformation, Zürich 1919, Sp. 298, Taf. 91 — Vgl. auch Zwa VII, pp. 409 ff., 473 ff.

S. 12 Anm. 11: Vgl. MHVS, 1936 (41) p. 29. Die Angabe über Wagner ist wegen der Quelle (Anm. 2 und 3) vorsichtig aufzunehmen. — In Zwa VII, p. 319 wird Cham statt Iberg als *Heimatort* Müllers behauptet.

S. 12 Anm. 17: Vgl. MHVS, 1936 (41) p. 30 Anm. 1. u. p. 34.

S. 13 Anm. 15: Vgl. MHVS, 1. c. p. 33 (Anm. 1)

S. 13 Anm. 14: Vgl. MHVS, 1. c. p. 3 ff., besonders auch p. 18 Anm. 4, p. 23, 34; die Neugesinnten p. 30.

S. 14 Anm. 18 und Anm. 19 sind zu vertauschen.

S. 17 Anm. 33: Vgl. MHVS, 1936 (41) p. 24 Anm. 4 und *ibid.* 1942 (43) p. 41.

S. 20 Anm. 47: Vgl. MHVS, 1936 (41) p. 21 Anm. 3, p. 22 Anm. 1 und 2, p. 23 Anm. 3 und p. 24. — Zur allgemeinen Lage: Zwa VII, p. 422 (Psalmenwidmung Juds an L. a. Z'Bächi, Schwyz).

S. 20 Anm. 48: *ultimo adde*: Zwa VII, p. 492 f.

S. 23 Anm. 61: Jost Müller in Cham zog erst um die gleiche Zeit wie Trachsel weg, cf. Zwa VII, p. 323.

S. 25 Anm. 70: Vgl. MHVS, 1936 (41) p. 30 oben.

S. 26 Anm. 73: Korrigiere: AA. z. Berner und Basler Ref. Nr. 1590 bzw. Nr. 397 (statt *pagina*)!

S. 26 Anm. 76: beizufügen AA. Basler Ref. II., Nr. 439.

S. 32 Anm. 15: Der Anfang des ersten Satzes muß heißen: Die katholische Lehre vom opus operatum, wonach die Wirkung der Sakramente nicht abhängt von der Würdigkeit des Spenders, ist ein . . . usw.

S. 45 Anm. 60: MHVS, 1936 (41) p. 27 f. zum Vergleich.

S. 53 Anm. 20: Lies Linder statt Lindner.

S. 64 Zeile 5 v. unten: Lies Nur statt Nun.

S. 110 Zeile 3: Lies gefühlsmässig statt gefühlmässig.

S. 130 Anm. 119: Lies Haffner statt Hafner.